

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 04.09.2025, 17:30 Uhr

**Ort, Raum:** Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

---

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Nutzung der internen Meldestelle des Landkreises Merzig-Wadern nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- 3 Einrichtung eines „Zukunftsbüro66 – Unser Ort im Alter“ mit einem „Generationengestalter“ oder einer „Generationengestalterin“ zur Umsetzung der landesweiten Strategie „Saar66“
- 4 Zuschussantrag des TC Merzig – Ausbau Tennisanlage für Nationalen Spiele Special Olympics Deutschland 2026
- 5 Infrastrukturförderantrag auf Gigabitförderung für noch unversorgte Bereiche
- 6 Integriertes Dorfentwicklungskonzept "IDEK Monbachtal" für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen: Beschluss über den Endbericht und den Maßnahmenkatalog
- 7 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“; Beschluss
- 8 Förmliche Festlegung des ISEK-Gebietes „Erweiterung Innenstadt“ als Sanierungsgebiet in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt

- 9 Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung "Kreisstadt Merzig", 1. Fortschreibung
  - 1.Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB
  - 2.Billigung der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts
  - 3.Beschluss der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung „Kreisstadt Merzig“, 1. Fortschreibung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)
- 10 Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig; Beschluss der Satzung
- 11 Antrag auf Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule an der Grundschule St. Josef Merzig sowie Einrichtung eines begleitenden Hortbetriebs zur Gewährleistung des zusätzlichen Betreuungsangebotes
- 12 Interessenbekundungsverfahren Fläche ehemaliger Zeltpalast in Hilbringen
- 13 Möglicher Verkauf einer Waldfläche in den Stadtteilen Besseringen und Merzig im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
- 14 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 15 Personalangelegenheiten
  - 15.1 Stellenausschreibung Bibliotheksleitung (m/w/d)
  - 15.2 Stellenausschreibung im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - 15.3 Unbefristete Einstellung im Fachbereich Tiefbau
  - 15.4 Stellenausschreibung Sachbearbeiter (m/w/d) Versorgungs-/Gebäudetechnik im Fachbereich Hochbau

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister

## Nutzung der internen Meldestelle des Landkreises Merzig-Wadern nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Dienststelle:	Datum:
100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	25.07.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie der Vereinbarung gemäß § 26 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Durchführung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zwischen dem Landkreis Merzig-Wadern und der Kreisstadt Merzig wird zugestimmt.

### Sachverhalt

Mit dem Erlass des Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 31. Mai 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, ist für den Umgang mit internen Missständen in Unternehmen eine neue Ära angebrochen. Das HinSchG verpflichtet auch öffentliche Beschäftigungsgeber zur Errichtung oder Betreibung einer internen Meldestelle.

Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen und verpflichtet Unternehmen sowie Behörden, sichere Kanäle für die Meldungen von Missständen einzurichten.

Der Landkreis Merzig-Wadern hat eine interne Meldestelle nach dem HinSchG eingerichtet, deren Nutzung der Kreisstadt Merzig zur Verfügung gestellt wird. Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einer internen Meldestelle nach dem HinSchG sowie der dazugehörige Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO übernimmt der Landkreis Merzig-Wadern, die der Kreisstadt Merzig obliegenden Pflicht zur Schaffung und Durchführung der Aufgaben einer internen Meldestelle nach § 16 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HinSchG. Die Pflicht nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 18 HinSchG, angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen und den Verstoß abzustellen, verbleibt bei der Kreisstadt Merzig.

Die Meldungen sind online über eine eigens für die Kreisstadt Merzig eingerichtete Meldestrecke möglich. Der Landkreis Merzig-Wadern stellt hierzu einen gesonderten Link zur Verfügung, welcher durch die Kreisstadt Merzig für deren Mitarbeiter an geeigneter Stelle (Intranet) hinterlegt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Vorhalten des Meldewegs stellt der Landkreis Merzig-Wadern keinerlei Kosten in Rechnung. Bei Eingang einer Meldung wird die Arbeitszeit nach Inanspruchnahme mit einem Stundensatz je angefangener Stunde berechnet und jährlich abgerechnet. Diesbezüglich werden anteilig die Personalkosten eines Mitarbeiters nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung innerhalb der Entgeltgruppe 10 TVöD zu grunde gelegt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass keine Kosten entstehen, wenn es nicht zum Eingang einer Meldung kommt.

**Anlage/n**

- 1      Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung interne Meldestelle Entwurf Stadt Merzig (nichtöffentlich)
- 2      Vereinbarung gemeinsame Verantwortung -Art-26 DSGVO Entwurf Stadt Merzig (nichtöffentlich)

## Einrichtung eines „Zukunftsbüro66 – Unser Ort im Alter“ mit einem „Generationengestalter“ oder einer „Generationengestalterin“ zur Umsetzung der landesweiten Strategie „Saar66“

Dienststelle: 212 Familie und Soziales	Datum: 06.08.2025
Beteiligte Dienststellen: 21 Familie, Bildung und Soziales 11 Finanzen	

Beratungsfolge	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Fachbereich Familie und Soziales wird beauftragt, mit der AG Altenhilfe e.V. ein Konzept für das Modellvorhaben zu entwickeln und gemeinsam mit der AG Altenhilfe e.V. einen Antrag zu stellen. Hierfür werden auf einer neu zu schaffenden Buchungsstelle für die Jahre 2026, 2027 und 2028 jeweils bis zu 15.000 € eingestellt.

### Sachverhalt

Die Landesstrategie „Saar66“ verfolgt die Ziele, Strukturen vor Ort weiter zu entwickeln, die Selbstständigkeit und Gesundheit älterer Menschen zu fördern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und hinauszuzögern, sowie Ehrenamt und aktive Partizipation zu fördern.

Gegenstand der Förderung ist, in jeder Gemeinde des Saarlandes eine halbe Personalstelle für die Implementierung von „Saar66“ zu finanzieren, um generationenfreundliche Strukturen zu fördern, zur Sicherung der Lebensqualität aller Generationen und um innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige und Angehörige zu implementieren.

Entsprechend der unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Kommunen und Gemeinden ist es möglich, individuelle Konzepte umzusetzen.

Für die Kreisstadt Merzig sollte es darum gehen, neue Bereiche aufzubauen und zu erproben: verstärktes Engagement in den Ortsteilen, gezielte Ansprache der „jüngeren Alten“ vor und während des Renteneintritts sowie Ausbau gezielter Nachbarschaftshilfe (siehe Anlage).

Die Verwaltung schlägt vor, die Beantragung des Modellvorhabens in der Kreisstadt Merzig zu ermöglichen, gemeinsam mit der AG Altenhilfe e.V. den Antrag zu entwickeln und den erforderlichen kommunalen Beitrag von bis zu 15.000 € pro Förderjahr (2026-2028) freizu-

geben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bis Ende 2028 befristet werden pro Antragstellerin oder Antragsteller Personal-, Overhead- und Sachkosten gefördert. Förderfähig sind Ausgaben mit einer maximalen Gesamtsumme von bis zu 60.000 €. Vorrangig werden Mittel des Spaltenverbandes Bund der Pflegekasse (GKV) mit 50% und Landes- und kommunale Mittel mit jeweils 25% zur Förderung eingesetzt. Hierfür müssen auf einer neu zu schaffenden Buchungsstelle in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils pro Förderjahr bis zu 15.000 € eingestellt werden.

Der nach der Modellphase (ab 2029) weiter bestehende Personalbedarf muss während der Modellphase ermittelt werden und anschließend allein durch die Kreisstadt getragen werden.

**Anlage/n**

- 1 Vorkonzept Umsetzung Saar66 in der Kreisstadt Merzig (öffentlich)
- 2 Richtlinien Saar66 (öffentlich)

## **Vorkonzept**

### **Einrichtung eines „Zukunftsbüro66 – Unser Ort im Alter“ mit einem „Generationengestalter“ oder einer „Generationengestalterin“ zur Umsetzung der landesweiten Strategie „Saar66“ in der Kreisstadt Merzig**

Die Landesstrategie „Saar66“ verfolgt die Ziele, Strukturen vor Ort weiter zu entwickeln, die Selbstständigkeit und Gesundheit älterer Menschen zu fördern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und hinauszuzögern, sowie Ehrenamt und aktive Partizipation zu fördern. Gegenstand der Förderung ist, in jeder Gemeinde eine halbe Personalstelle für die Implementierung von „Saar66“ zu schaffen, um generationenfreundliche Strukturen zu fördern zur Sicherung der Lebensqualität aller Generationen und um innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige und Angehörige zu implementieren.

Der Ansatz soll saarlandweit umgesetzt werden, so dass es allen 52 Gemeinden und Städten möglich ist, einen Antrag zu stellen. Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe in den Kommunen, kann und soll jede beteiligte Stadt oder Gemeinde im Rahmen von Saar66 ein individuelles Konzept mit eigenen Schwerpunkten ausbilden.

### **Hintergrund und Zielsetzung**

Der demografische Wandel stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen, auch und gerade im Bereich Unterstützung und der Pflege älterer Menschen.

Hochrechnungen prognostizieren bereits in absehbarer Zeit eine deutliche Diskrepanz zwischen Angebot an pflegerischen Leistungen und Nachfrage. Im Saarland wird mit einem Anstieg von heute 72.000 pflegebedürftigen Menschen auf 77.000 in den kommenden zehn Jahren kalkuliert. Der personenstärkste Altersjahrgang hat 2024 das sechzigste Lebensjahr erreicht und die Generation der sogenannten „Babyboomer“ (Jahrgänge 1955 – 1969) wird zeitnah aus dem Erwerbsleben ausscheiden. „Saar66“ will diese Generation dazu ermutigen und motivieren, heute die Entwicklung der Strukturen vor Ort aktiv mitzugestalten, die sie selbst im Alter vorfinden möchte. Es gilt, die Bereitschaft dieser Bevölkerungsgruppe zu gewinnen, aktiv mitzugestalten und die durch Renteneintritt freiwerdenden Potentiale durch ein gesteigertes Ehrenamt zu nutzen. Die Partizipation dieser Zielgruppe kann dazu beitragen, dass kurzfristig wirkende Unterstützungsmaßnahmen und eine langfristig konzipierte Strukturimplementierung parallel zueinander stattfinden.

### **Kreisstadt Merzig**

Betrachtet man die Infrastruktur der Kreisstadt Merzig sind sowohl professionelle Angebote der Gesundheitsprävention und -versorgung, der Pflege, der Beratung, wie auch der ehrenamtlichen Arbeit vorhanden und teils gut ausgebaut. Allerdings konzentrieren sich diese Angebote auf die Kernstadt und wenige Stadtteile. In anderen Ortsteilen finden die Anwohnerinnen und Anwohner wohnortnah keine oder kaum Angebote und Infrastruktur.

Mit dem Seniorenbüro der AG Altenhilfe e.V., der Ehrenamtsbörse des Landkreises Merzig-Wadern und Angeboten weiterer Träger, wie z.B. Caritas mit dem kreisweiten

Angebot der Seniorenpatenschaften, gibt es Ansätze zur Begleitung und Koordinierung des Ehrenamtes.

Die Verwaltung schlägt vor, die Chance des Landesprogramms zu nutzen, um **neue, besondere Bereiche zu erproben und aufzubauen: verstärktes Engagement in den Ortsteilen, gezielte Ansprache der „jüngeren Alten“ vor und während des Renteneintritts, Ausbau Nachbarschaftshilfe**. Gerade weil es diese Strukturen gibt, ist zu erwarten, dass die angestrebten Vorhaben ohne Verzögerung verwirklicht werden können und entscheidende Impulse gesetzt werden. Insbesondere in der Aufbauphase bedarf es zusätzlicher personeller Kapazitäten, die durch das Modellvorhaben gewonnen werden können.

### **Ziele und Aufgaben in der Kreisstadt Merzig**

Zielrichtung und Schwerpunkt des Modellvorhabens ist die **Schaffung von Infrastruktur und Angeboten in den Ortsteilen, die Dezentralisierung von zentralen Angeboten und die Verstärkung aufsuchender Ansätze**. Dies gilt insbesondere für ehrenamtliche Angebote, die vor Ort in Kooperation mit Menschen des Ortsteils, aus den Vereinen und Initiativen stabilisiert werden sollten und ggf. auch erst aufzubauen sind.

Des Weiteren soll das Modellvorhaben, entsprechend der inhaltlichen Vorgabe von Saar66, **Menschen der geburtenstarken Jahrgänge konsequent ansprechen, für soziales Engagement gewinnen und ihnen Möglichkeiten eröffnen, aktiv an der Gestaltung der Struktur mitzuwirken**. Dies setzt Formen des sog. „Neuen Ehrenamtes“ voraus: zeitlich begrenzt, actionsorientiert, in Teams und auch als Selbstorganisation für die eigenen Interessen - nicht nur aus der Motivation heraus, anderen zu helfen. Angestrebt ist, Menschen bereits vor Renteneintritt in Betrieben und Unternehmen anzusprechen, um sich frühzeitig mit der Herausforderung der Gestaltung des Alters auseinanderzusetzen.

Die wahrgenommene Krise der ehrenamtlichen Arbeit und der Nachwuchsarbeit in vielen Vereinen geht einher mit Erfahrungen und (Vor-)Bildern, die ehrenamtlichen Einsatz als sehr vereinnahmend (zeitlich und menschlich) und verbindlich zeigen. Viele „jüngeren Alten“ sind beruflich voll eingebundenen und zusätzlich mit der Pflege und Betreuung der eigenen Eltern beschäftigt. Wer sich auf die freie Zeit der Rente freut und für diese Zeit Reisen, Sport und Kulturunternehmungen plant, wäre ggf. gegenüber einem zeitlich begrenzten Engagement zur Selbstorganisation von Aktivitäten mit Menschen aller Altersklassen (z.B. Lauftreff, Fotoclub, Dorfcafé, Boule spielen...) offen. Diese Personen bei der Selbstorganisation von altersübergreifenden Freizeitaktivitäten im Ort(steil) zu unterstützen und zu stärken, könnte eine Einbindung in ehrenamtliche Strukturen bahnen und ermöglichen.

Die Herausforderung von Saar66 wird sein, die Babyboomer für das ehrenamtliche Engagement zu begeistern, im Hinblick darauf, im betagten Alter, später einmal ebenfalls von diesen neu geschaffenen Strukturen profitieren zu können. Wenn dieses „neue Ehrenamt“ als nicht belastend, sondern als Bereicherung für das eigene Leben wahrgenommen wird, gut begleitet und qualifiziert wird, kann dies gelingen.

## **Ausbau Nachbarschaftshilfe**

Unterhalb der Schwelle einer definierten ehrenamtlichen Tätigkeit wird informelle Nachbarschaftshilfe im Sinne von gegenseitigem aufeinander Acht geben und wechselseitiger Hilfe (Hilfe bei Gartenarbeit, Einkauf, ein Gespräch, Begleitung zum Arzt oder beim Spaziergang, Hilfe bei Kinderbetreuung, Paketannahme u.ä.) in ländlichen Gebieten als selbstverständlich vorausgesetzt. Durch Weg- und Zuzüge, starke berufliche Beanspruchung und Abwesenheit tagsüber dünnen aber auch in den Dörfern bewährte informelle Netzwerke aus. Neu Zugezogenen fällt es häufig schwer in informelle Netzwerke reinzukommen, insbesondere dann, wenn ihnen die zeitlichen Möglichkeiten zur Vereinsarbeit fehlen. Ältere Menschen verlieren im Alter häufig den Kontakt zu Jüngeren, insbesondere dann, wenn eigene Kinder in andere Städte gezogen sind. Das Modellvorhaben sollte **Nachbarschaftshilfe unterstützen und durch Ortsteil übergreifende Organisation ergänzen, um so gezielter die Menschen zu verbinden.**

Die Erfahrungen des Modellvorhabens sollen konsequent ausgewertet werden und in die Sozialplanung einfließen. In enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat sollen Empfehlungen für die Kommunalpolitik formuliert werden. Die Kontakte in die Ortsteile (durch o.g. Angebote) dienen dabei systematisch der Sichtung von Bedarfen und Vorstellungen. Den Menschen vor Ort sollen Partizipationsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

## **Finanzierung und Verstetigung**

Bis Ende 2028 befristet werden pro Antragstellerin oder Antragsteller Personal-, Overhead- und Sachkosten gefördert.

Förderfähig sind Ausgaben mit einer maximalen Gesamtsumme von bis zu 60.000 €. Vorrangig werden Mittel des Spitzenverbandes Bund der Pflegekasse (GKV) mit 50% und Landes- und kommunale Mittel mit jeweils 25% zur Förderung eingesetzt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss der zuwendungsähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderung einer halben Personalstelle bis zur Eingruppierung E 9b TV-L pro Jahr (gemäß Tarifvertrag) gewährt. Weitere Aufgabenbereiche bis zu 0,5 VZÄ sind möglich, allerdings dürfen diese nicht in Widerspruch zu den Aufgaben der Generationengestalterin bzw. des Generationengestalters stehen. Bestehendes Personal kann eingebbracht werden, sofern deutlich gemacht wird, dass dies nun die sich aus „Saar66“ ergebenen Aufgaben durchführt.

**Die Verwaltung schlägt vor, die Beantragung des Modellvorhabens in der Kreisstadt Merzig zu ermöglichen, gemeinsam mit der AG Altenhilfe e.V. den Antrag zu entwickeln und den erforderlichen kommunalen Beitrag von bis zu 15.000 € pro Förderjahr (2026-2028) freizugeben.**

Hier sind die größten Synergieeffekte zu erwarten. Vorhandenes Personal kann für die zusätzlichen Aufgaben aufgestockt werden und dadurch Wartezeiten bei Personalgewinnung vermieden werden. Fachlichkeit, Vernetzung und Räumlichkeiten sind vorhanden.

Modellvorhaben sind zeitlich begrenzt und dienen dazu, neue Ansätze, Konzepte oder Lösungen in einem bestimmten Bereich zu erproben und zu evaluieren. Geförderte Modellvorhaben sollen abhängig vom Erfolg des Vorhabens, den verfügbaren Ressourcen und den politischen Zielen idealerweise verstetigt werden.

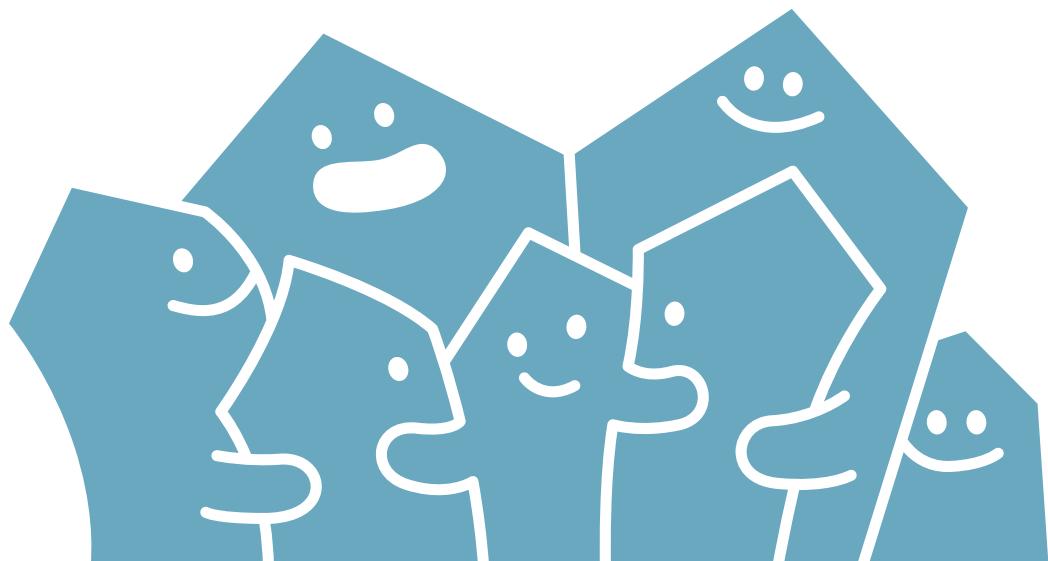
Um die erzielten Ergebnisse und positiven Entwicklungen auch nach Ende der Förderphase zu erhalten und weiterzuführen sollten die neu gewonnenen Arbeitsansätze in bestehende Strukturen und Prozesse integriert werden, Wissen und Erfahrungen auf andere Bereiche oder Projekte übertragen werden. Der nach der Modellphase weiter bestehende Personalbedarf muss während der Modellphase ermittelt werden und anschließend allein durch die Kreisstadt getragen werden.

### **Fazit**

Mit der Umsetzung von „Saar66“ und dem „Zukunftsbüro66“ soll eine nachhaltige, generationenübergreifende Infrastruktur geschaffen werden, die den demografischen Wandel aktiv gestaltet. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Babyboomer, ist dabei zentral.

# Richtlinie zur Förderung

## der Einrichtung eines „Zukunftsbüro66 – Unser Ort im Alter“ mit einem „Generationengestalter“ oder einer „Generationengestalterin“ zur Umsetzung von „Saar66“



# SAAR 66

- in Teilen vorbehaltlich der Freigabe der Bundesmittel aus dem Ausgleichsfonds regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahe-stehenden vor Ort und im Quartier gemäß § 123 Abs. 1 SGB XI für „Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier“ gemäß § 123 SGB XI –,

## Präambel

Der demografische Wandel stellt die Gesamtgesellschaft vor große Herausforderungen: der personenstärkste Altersjahrgang, die Generation der sogenannten „Babyboomer“, hat 2024 das sechzigste Lebensjahr erreicht. Der Arbeitsmarkt braucht mehr Arbeitskräfte, um eine zunehmende Anzahl hilfsbedürftiger Menschen in ambulante und stationäre Hilfsangebote aufzunehmen. Zu rechnen ist im Saarland mit einem Anstieg von heute 72.000 pflegebedürftigen Menschen auf 77.000 in den kommenden zehn Jahren.

Gleichermaßen entsteht hierdurch auch eine weitreichende Chance für die Gesellschaft: Die gesundheitliche Konstitution älter werdender Menschen verbessert sich stetig, sodass aus der Agilität und den vielfältigen Kompetenzen dieser Generation eine gesellschaftliche Ressource entsteht. Vor diesem Hintergrund bedarf es eines präventiven Ansatzes, der die Zielgruppe älter werdender Menschen ab 60 Jahren miteinbezieht und deren Potentiale zu den Kernelementen einer innovativen Struktorentwicklung macht.

Um die Rahmenbedingungen für ältere und hochaltrige Menschen entsprechend dieser Entwicklungen in Städten und Gemeinden flächendeckend und zukunftsorientiert auf- und auszubauen, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit die pflegepräventive Landesstrategie „Saar66“ entwickelt. Sie wählt einen progressiven Ansatz und vereint Pflegepolitik, Seniorenpolitik, Infrastrukturpolitik, Altenhilfe sowie präventive Gesundheitsförderung vor Ort und soll in Kooperation mit Landkreisen, Städten, Gemeinden und gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen eine synergetisch vernetzte Modellregion aus 52 Städten und Gemeinden schaffen. Prävention, Struktorentwicklung und direkt erfahrbare ehrenamtliche Unterstützung für ältere und hochaltrige Menschen finden mit Beginn von „Saar66“ in 2025 parallel zueinander statt und bilden im Zusammenspiel das Fundament für eine altersfreundliche Zukunftsregion.

Den teilnehmenden Städten und Gemeinden wird mit der Förderung ermöglicht, vor Ort ein „Zukunftsbüro66 - Unser Ort im Alter“ einzurichten, welches von einem „Generationengestalter“ oder einer „Generationengestalterin“ (0,5 VZÄ) personalisiert wird.

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß §§ 23, 44 des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen in Form von Personal-, Overhead- und Sachkosten zur Einrichtung eines „Zukunftsbüro66 - Unser Ort im Alter“, welches durch einen „Generationengestalter“ oder eine „Generationengestalterin“ personalisiert wird. Städte und Gemeinden sind die zentralen Handlungsebenen von „Saar66“ und die Kernaufgabe eines „Generationengestalters“ oder einer „Generationengestalterin“ liegt in der Koordination, Vernetzung und Weiterentwicklung bestehender Angebote, um die Strukturimplementierung auf der operativen Ebene zu organisieren, ehrenamtlich Engagierte zu gewinnen und anzuleiten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung, Indikatoren

- a. Gegenstand der Förderung ist es, in jeder Gemeinde eine halbe Personalstelle für die Implementierung von „Saar66“ zu finanzieren, welche den Auf- und Ausbau einer altersfreundlichen Kommunalstruktur koordiniert. Der Ansatz soll saarlandweit umgesetzt werden, so dass es allen 52 Gemeinden und Städten möglich ist, einen Antrag zu stellen. Gefördert werden die zeitlich befristete Finanzierung (analog des Förderzeitraumes gemäß § 123 Abs. 1 S.1 SGB XI) von Personal-, Overhead- und Sachkosten in Höhe eines Vollzeitäquivalentes von 0,5 pro Antragstellerin oder Antragsteller.
- b. Zur Umsetzung von „Saar66“ liegt der Tätigkeitsschwerpunkt des „Generationengestalters“ oder der „Generationengestalterin“ auf folgenden Aufgaben:
- Bewertung des Ist-Zustandes von Angeboten und Netzwerken für ältere und hochaltrige Menschen
  - Vernetzung der örtlichen Angebote für ältere und hochaltrige Menschen und Implementierung eines Netzwerks und Planungskreises
  - Bedarfsermittlung, Identifizierung von bestehenden Angebotslücken
  - Partizipation der jüngeren und älteren Bürgerinnen und Bürger
  - Motivation der Angehörigen der Babyboomer-Generation zur aktiven Mitarbeit
  - Erfassung von Bedarfen und Bedürfnissen älter werdender Menschen
  - Erstellung neuer Angebote gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort
  - Koordinierung eines Ehrenamtsnetzwerkes für aufsuchende Hausbesuche
  - Verweisberatung für ältere und hochaltrige Menschen mit Unterstützungsbedarf an die regulär zuständigen Stellen (kein eigenes Case-Management)
  - Teilnahme an Lenkungskreisen der Landkreise
  - Teilnahme an landesweiten Workshops, die sachdienlich sind und zu einer Weiterentwicklung der Strukturen beitragen
  - Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
  - Generierung von Informationen, die im Verwendungsnachweis dargestellt und zur Indikatorenbildung und für Evaluationszwecke verwendet werden können.
  - Kurz- und mittelfristige Verbesserung der Versorgungslage älterer und hochaltriger Menschen durch aufsuchende Angebote
  - Verfassen von Sachberichten
- c. Indikator für die Zielerreichung ist die flächendeckende saarlandweite Einführung von „Zukunftsbüros66“ unter Leitung von „Generationengestaltern“ und „Generationengestalterinnen“ in allen 52 saarländischen Städten und Gemeinden mit einer maximalen Fördersumme von jeweils bis zu 60.000 €.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind saarländische Städte und Gemeinden oder freie Träger der Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit der Stadt/ Gemeinde.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Förderfähig sind Personalausgaben für Personen mit einem abgeschlossenen Studium im Bereich der Sozial- oder Geisteswissenschaften, der Sozialen Arbeit, des Präventions- und Gesundheitsmanagements, aber auch vergleichbare Qualifikationen oder eine besondere persönliche Eignung ohne abgeschlossenes Studium sind möglich.
- b. Eine gemeinsame Antragstellung mit einer Nachbarkommune ist im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit möglich.
- c. Eine Zuwendung kann gewährt werden gemäß des „Antrages zur Förderung „Saar66“, Gemeinsames Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI“ in Verbindung mit einem Finanzierungsplan. Inhaltlich wird mit Hilfe der Förderung die Landesstrategie „Saar66“ (siehe Anlage Konzeptpapier „Landesstrategie Saar66“) umgesetzt. Darüber hinaus werden kommunalspezifische Details skizziert, u.a.:
  - Benennung bisheriger haupt- und ehrenamtlicher Strukturen zur Unterstützung älterer und hochaltriger Menschen
  - Darstellung der Hauptbedarfe hin zu einer altersfreundlichen Struktur
  - Darstellung, welche Sachgebiete zur Umsetzung eingebunden werden und wie die ressortübergreifende Kooperation (gemeinsam mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege) nachhaltig implementiert wird

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Seitens des Landes erfolgt die Bewertung eingehender Anträge, die Entscheidung über den Förderanteil des Landes und die Herstellung des Einvernehmens mit den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie dem Bundesministerium für Gesundheit (Vorgehen geregelt in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Bundesministeriums für Gesundheit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, in Kraft getreten am 18.11.2024). Erstattung/Rückforderung von Fördermitteln ergeben sich, wenn den Bedingungen der Empfehlungen nicht Rechnung getragen wird.

Förderfähig sind Ausgaben mit einer maximalen Gesamtsumme von bis zu 60.000 €. Vorrangig werden GKV-, Landes- und kommunale Mittel zur Förderung eingesetzt. Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier gemäß § 123 Abs. 1 SGB XI wird durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen ein hälftiger Zuschuss je Modellvorhaben von bis zu 30.000 € ausgezahlt.

Dieser hälftige Zuschuss wird gemäß § 123 Abs.1 S.4 in gleicher Höhe (maximal bis zu 30.000 €), zu je 50% (was einem prozentualen Anteil am Gesamtvorhaben von 25% entspricht) kofinanziert durch Landesmittel und kommunale Mittel (maximal bis zu 15.000 €). Hierbei liegen neben dem Konzeptpapier „Landesstrategie Saar66“ auch die Vorgaben zur Umsetzung der Modellvorhaben nach § 123 SGB XI zu Grunde.

Die zweckgebundenen Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung sind gemäß den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI begrenzt auf das dem Saarland zustehende Budget, das auf Basis des Königsteiner Schlüssels aufgeteilt wird. Startet die Maßnahme unterjährig, reduziert sich die Gesamtfördersumme im ersten Jahr entsprechend.

Sofern keine Bundesmittel mehr zur Verfügung stehen, können wie folgt Landesförderungen beantragt werden:

Dem Antragsteller/der Antragstellerin werden maximal Zuschüsse in Höhe von bis zu 45.000 € gewährt für Sach-, Overhead- und Personalkosten. Auch bei ausschließlicher Förderung durch Landesmittel wird seitens der Kommunen ein Eigenanteil mit einem Höchstbetrag von bis zu 15.000 € eingebracht. Der Eigenanteil bemisst sich an den Gesamtkosten der einzelnen Vorhaben und beträgt jeweils 25%.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderung einer halben Personalstelle bis zur Eingruppierung E 9b TV-L pro Jahr (gemäß Tarifvertrag) gewährt. Weitere Aufgabenbereiche bis zu 0,5 VZÄ sind möglich, allerdings dürfen diese nicht in Widerspruch zu den Aufgaben der Generationengestalterin/ des Generationengestalters stehen. Bestehendes Personal kann eingebracht werden, sofern deutlich gemacht wird, dass dies nun die sich aus „Saar66“ ergebenen Aufgaben durchführt.

Sollten Träger der freien Wohlfahrtspflege, nach vorausgehender und einvernehmlicher Klärung mit der Stadt/ Gemeinde, einen Antrag auf Förderung stellen, wird keine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet. Hingegen sind Overheadkosten nur bis zu einer Höhe von 5% der gesamten Fördersumme förderfähig. Das Einvernehmen der Stadt/ Gemeinde und die Bestätigung der Ko-finanzierung sind durch die Stadt/ Gemeinde schriftlich darzulegen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Stadt/ Gemeinde erklärt ihr Einverständnis, dass die Mittel für „Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und – Strukturen vor Ort und im Quartier“ gemäß § 123 SGB XI, zweckgebunden an die Umsetzung der landesweiten Strategie „Saar66“, vom Land verwaltet und ausgezahlt werden.

## 7. Verfahren

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag zur Förderung „Saar66“ – Gemeinsames Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI“ (zu beziehen über die Bewilligungsbehörde oder abrufbar unter [www.saarland.de/saar66](http://www.saarland.de/saar66) vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde zu stellen).

Die Zuwendungsanträge sind an folgende Adresse zu richten:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

Referat A 5

Mainzer Straße 34

66111 Saarbrücken

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordrucks (zu beziehen über die Bewilligungsbehörde) bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet neben dem zahlenmäßigen Nachweis einen Sachbericht, in dem unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 formulierten Ziele insbesondere die wesentlichen Aktivitäten des Vorjahres aufgezeigt werden.

Soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung die haushaltrechtlichen Vorschriften des Landes (§§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung), die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie die Vorgaben des § 123 SGB XI und der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen oder Änderungen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, erfolgt unverzüglich eine Anpassung der Förderrichtlinie an die notwendigen Neuregelungen.

## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.1.2025 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.



Minister Dr. Magnus Jung

## Zuschussantrag des TC Merzig – Ausbau Tennisanlage für Nationalen Spiele Special Olympics Deutschland 2026

Dienststelle: 22 Kultur, Sport und Tourismus	Datum: 20.08.2025
Beteiligte Dienststellen: Leitung der Verwaltung 10 Zentrale Steuerung 11 Finanzen 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	
Beratungsfolge	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Ein Investitionszuschuss in Höhe von 106.125 €, der voraussichtlich durch eine Bedarfswertzuweisung in Höhe von 79.593,75 € teilweise refinanziert wird, auf den Anbau eines Sozialraums und barrierefreier Toilette im Rahmen der Special Olympics wird dem TC Schwarz-Weiß Merzig gewährt.

### Sachverhalt

Der Tennisclub Schwarz-Weiß Merzig hat einen Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen eines Anbaus mit barrierefreier Toilette und einem Sozialraum gestellt. Durch die Baumaßnahmen wird die Umsetzung der „Special Olympics Nationale Spiele im Saarland“ vom 15.-20.06.2026 in der Sportart Tennis auf dem Sportgelände des TC Merzig infrastrukturell ermöglicht. Bei den Nationalen Spielen handelt es sich um eine der größten Sportveranstaltungen, die es in der Region je gegeben hat. Bei den über 20 Sportstätten bietet die Sportanlage des TC Merzig den Rahmen für alle Wettkämpfe im Tennis und ist alleinige Wettkampfstätte im Landkreis Merzig-Wadern. Zudem ist perspektivisch die Einrichtung eines Stützpunktes von Special Olympics in der Sportart Tennis beim TC Merzig angedacht, wodurch eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wäre.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich voraussichtlich auf ca. 170.625 €. Nach den aktuell geltenden „Richtlinien der Kreisstadt Merzig zur finanziellen Förderung des Baus, des Betriebs und der Nutzung von Sportstätten für sporttreibende Vereine sowie Vereine, die Sportstätten nutzen (Sportförderrichtlinien)“ können gemäß § 1 Abs. 1c auf Antrag Barzuschüsse zur baulichen Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden. Dieser Zuschuss hat in der Regel eine Höhe von ma-

ximal 10 Prozent der Endsumme, die nicht durch Fördermittel anderer Zuschussgeber abgedeckt sind, und ist als freiwillige Leistung der Stadt zu sehen. Aufgrund der Dimension der Sportveranstaltung, der Bedeutung und nationalen Wirkung für die Kreisstadt Merzig sowie der angedachten nachhaltigen Nutzung soll der Zuschuss jedoch erhöht werden und in Höhe von 106.125 € genehmigt werden. Dieser Investitionszuschuss an den Verein soll durch eine 75%-ige Bedarfszuweisung in Höhe von 79.593,75 € teilweise refinanziert werden, sodass der Anteil der Kreisstadt Merzig lediglich 26.531,25 € beträgt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch eine Bezuschussung des Anbaus des TC Merzig würden bei den zu erwartenden Gesamtkosten von rund 170.000,00 € Zuschussauszahlungen in Höhe von 106.125 € an den Verein anfallen. Diese Zuschusszahlung soll durch eine Bedarfszuweisung in Höhe von 79.593,75 € gedeckt werden, sodass der letztendliche Anteil der Kreisstadt Merzig 26.531,25 € beträgt. Unter der Buchungsstelle 54.10.01/0629.783010 (Förderung Radverkehr) stehen noch Mittel bereit.

**Anlage/n**

Keine

## Infrastrukturförderantrag auf Gigabitförderung für noch unversorgte Bereiche

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	14.08.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

**Die Verwaltung wird beauftragt, einen Infrastrukturförderantrag für die ermittelten, hinsichtlich des Gigabit-Ausbau unversorgten Bereiche, für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau in Aussicht steht, beim Bund zu stellen.**

### Sachverhalt

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat ein novelliertes Förderprogramm für den Gigabitausbau vorgestellt, welches auch eine geeignete Förderperspektive für diejenigen Bereiche eröffnet, in denen keine entsprechende Gigabitversorgung (Mindestgeschwindigkeiten 30 Mbit/s beim Up- und Download von Daten über das Internet, sofern kein Anschluss über Glasfaser- oder Koax-Kabel vorhanden wäre) besteht bzw. in Aussicht steht, weil sie für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht attraktiv genug sind.

Um die Möglichkeiten einer Fördermaßnahme zu überprüfen und die Antragstellung vornehmen zu können, ist im Vorfeld die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens einschließlich eines so genannten Branchendialog unerlässlich.

Damit dieser sehr komplexe Prozess fachlich ausreichend begleitet werden kann, stellt das BMDV daher auch weiterhin eine 100-%-Förderung für externe Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Begleitung von Infrastruktur-Förderverfahren zur Verfügung. Städte und Gemeinden können zu diesem Zweck einmalig 50.000 Euro beantragen.

Die Kreisstadt Merzig hat hiervon Gebrauch gemacht und im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung bei drei entsprechenden Büros Honorarangebote für die Beraterleistungen erfragt.

Nach erfolgter Submission hat die GEO DATA GmbH aus Westhausen mit rund 26.000 € das

günstigste Angebot abgegeben. Der Zuwendungsbescheid für die vollständige Förderung der Beratungsleistungen (bis zur Höhe von 50.000 €) liegt vor.

Die GEO DATA GmbH war zwischenzeitig tätig und hat das Markterkundungsverfahren einschließlich eines so genannten Branchendialog vorbereitet und diesen auch gemeinsam mit der Verwaltung durchgeführt.

Momentan läuft die Auswertung dieses Markterkundungsverfahrens einschließlich des Branchendialogs seitens der GEO DATA GmbH noch. Für die dann ermittelten förderfähigen Bereiche kann ein entsprechender Infrastrukturförderantrag beim Bund gestellt werden.

Da der Stichtag für den postalischen Antragseingang bereits der 15.09.2025 ist und die Auswertung noch nicht vorliegt, soll ein „Vorratsbeschluss“ eingeholt werden, um die Antragstellung dennoch fristgerecht vornehmen zu können.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß „Gigabit-Kofinanzierungsrichtlinie Saarland“ wird die Gigabitförderung des Bundes mit Landesmitteln grundsätzlich auf insgesamt 90 % der förderfähigen Kosten aufgestockt. Einige Voraussetzung hierfür ist ein positiver Bundesförderbescheid. Für alle Kommunen verbleibt damit grundsätzlich ein Eigenanteil von 10 %.

Sollten sich die Ausbaukosten und der Eigenanteil nach der vollständigen Auswertung der Rückmeldungen auf das Markterkundungsverfahren in einem für die Stadt letztlich nicht tragbaren Rahmen bewegen, kann das Förderverfahren im Bedarfsfall auch nach fristgerechter Einreichung jederzeit gestoppt werden, sodass für die Stadt keine Ausbaukosten und damit auch kein Eigenanteil anfielen.

#### **Anlage/n**

Keine

## Integriertes Dorfentwicklungskonzept "IDEK Monbachtal" für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen: Beschluss über den Endbericht und den Maßnahmenkatalog

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	19.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Mechern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Mondorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Silwingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, das Integrierte Dorfentwicklungskonzept „IDEK Monbachtal“ für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen, in Form des Abschlussberichts und des Maßnahmenkatalogs, als Grundlage für weitere städtebauliche Planungen in diesen drei Stadtteilen anzuwenden.

### Sachverhalt

Der abschließende Entwurf des Integrierten Dorfentwicklungskonzepts „IDEK Monbachtal“ ist als Anlage beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Das Konzept dient als Grundlage, um bei einer Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen Förderungen erhalten zu können.

Der Kostenrahmen ist dem Kapitel 5.4 „Maßnahmenübersicht“ zu entnehmen.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss dann jeweils durch den Stadtrat beschlossen werden.

### Auswirkungen auf das Klima:

Der Endbericht berücksichtigt übergeordnete Planungen und enthält darüber hinaus Kapitel zu den dorfökologischen Verhältnissen sowie zur Klimaanpassung. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind daher positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

### Anlage/n

1 IDEK Monbachtal\_ENTWURF Endbericht (öffentlich)

## INTEGRIERTES DORFENTWICKLUNGSKONZEPT



### „IDEK Monbachtal“ für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen

#### ENTWURFSSTAND



---

ELER-Förderprogramm „Nachhaltige Dorfentwicklung Saarland“

Integriertes Dorfentwicklungskonzept „IDEK Monbachtal“ für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen

im Auftrag der Kreisstadt MERZIG

Bearbeitung:



Arbeitsgruppe  
Stadt und Umweltpolitik  
Haldenweg 24  
66333 Völklingen

Tel.: 06898 933990-0  
E-Mail: [info@agsta.de](mailto:info@agsta.de)  
Internet: [www.agsta.de](http://www.agsta.de)

gefördert durch:



• Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	1
<b>1.1 Anlass und Fragestellungen.....</b>	1
<b>1.2 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland .....</b>	2
<b>1.3 Aufbau und Methodik .....</b>	2
<b>2. Ausgangslage und Rahmenbedingungen .....</b>	4
<b>2.1 Lage im Raum, Siedlungs- und Landschaftsstruktur .....</b>	4
<b>2.2 Geschichtliche Grundlagen .....</b>	6
<b>2.3 Demographische Entwicklung.....</b>	6
<b>2.4 Einordnung / Vorgaben übergeordneter Planungen .....</b>	8
<b>2.4.1 Landesplanung .....</b>	8
<b>2.4.2 Flächennutzungsplanung und Bebauungspläne .....</b>	9
<b>2.4.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Merzig 2014 .....</b>	14
<b>2.4.4 Radverkehrskonzept .....</b>	16
<b>2.4.5 Hochwasser- und Starkregenkonzept.....</b>	17
<b>2.4.6 Überlagerung übergeordneter Planungen .....</b>	18
<b>2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....</b>	22
<b>3 Städtebaulich- infrastrukturelle Analyse .....</b>	24
<b>3.1 Siedlungsentwicklung und Wohnen .....</b>	24
<b>3.2 Verkehr und Mobilität .....</b>	28
<b>3.3 Sozial und Gemeinschaftsstruktur.....</b>	34
<b>3.4 Nahversorgungsinfrastruktur .....</b>	37
<b>3.5 Naherholung und Tourismus .....</b>	37
<b>3.6 Wirtschaft und Digitales.....</b>	42
<b>3.7 Dorfökologische Verhältnisse und Klimaanpassung.....</b>	43
<b>3.8 Einbindung der Bürger in die Analysephase .....</b>	47
<b>3.8.1 Bürgerspaziergänge .....</b>	47
<b>3.8.2 „Werkstatt IDEK-Monbachtal“ .....</b>	47
<b>4. Zusammenfassende Analyse (SWOT-Übersicht).....</b>	49
<b>5. Aufwertungsstrategie .....</b>	52
<b>5.1 Einbindung der Öffentlichkeit in die Maßnahmenphase .....</b>	52
<b>5.2 Zielsystem und Umsetzungsstrategie.....</b>	58
<b>5.3 Maßnahmensteckbriefe .....</b>	60
<b>5.3.1 Maßnahmensteckbriefe Siedlungsentwicklung und Wohnen .....</b>	60
<b>5.3.2 Maßnahmensteckbriefe Verkehr und Mobilität .....</b>	62
<b>5.3.3 Maßnahmensteckbriefe Sozial- und Gemeinschaftsstruktur .....</b>	70

<b>5.3.4 Maßnahmensteckbriefe Nahversorgungsinfrastruktur.....</b>	<b>74</b>
<b>5.3.5 Maßnahmensteckbriefe Naherholung und Tourismus .....</b>	<b>76</b>
<b>5.4 Maßnahmenübersicht .....</b>	<b>82</b>

---

## Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 LUFTBILD VON MONDORF, SILWINGEN IM HINTERGRUND	3
ABB. 2 LAGE DES MONBACHTALS IM ÜBERGEORDNETEN SIEDLUNGSRAUM	4
ABB. 3 LAGE DER ORTE DES MONBACHTALS, EINSCHL. DEREN ADMINISTRATIVEN GRENZEN	5
ABB. 4 AUSSCHNITT LEP „UMWELT“	8
ABB. 5 FNP-AUSSCHNITT VON MECHERN	10
ABB. 6 FNP-AUSSCHNITT VON MONDORF	12
ABB. 7 FNP-AUSSCHNITT VON SILWINGEN	13
ABB. 8 ÜBERLAGERUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN TEILBEREICH MECHERN	19
ABB. 9 ÜBERLAGERUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN TEILBEREICH MONDORF	20
ABB. 10 ÜBERLAGERUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN TEILBEREICH SILWINGEN	21
ABB. 11 UNTERSUCHUNGSGEBIET „IDEK MONBACHTAL“	23
ABB. 12 SILWINGER STRAÙE / ZÄSUR OBER-UNTERDORF	24
ABB. 13 HIST. DORFSTRUKTUR JOHANNISSTRÄÙE IM OBERDORF	24
ABB. 14 BEISPIEL SANIERTE BAUSUBSTANZ MONDORF	25
ABB. 15 BESCHÄDIGTE AUÙENFASSADE BÜRGERHAUS	25
ABB. 16 OBERDORF M. KIRCHE, KIGA U. EHEM. GASTHAUS	25
ABB. 17 ALTE SCHULE IM OBERDORF	25
ABB. 18 KREUZUNG MONDORFER STRAÙE / L381	26
ABB. 19 HISTOR. SIEDLUNGSSTRUKTUR IM BEREICH „INSEL“	26
ABB. 20 BEISPIEL SANIERTE BAUSUBSTANZ SILWINGEN	26
ABB. 21 BEISPIEL BAURUINE SILWINGEN	26
ABB. 22 SANIERUNGSBEDARF BÜRGERHAUS SILWINGEN	27
ABB. 23 BLICK ÜBER SILWINGEN	27
ABB. 24 SIEDLUNGSERWEITERUNG NÖRDL ORTSKERN MECHERN	27
ABB. 25 HISTORISCHE ORTSMITTE MECHERN	27
ABB. 26 DORFGEMEINSCHAFTSHAUS (VEREINSHAUS) MECHERN	28
ABB. 27 BEISPIEL SANIERTE BAUSUBSTANZ MECHERN	28
ABB. 28 BEISPIEL SANIERUNGSBEDARF MECHERN	28
ABB. 29 BEREICH BUSHALTESTELLE MECHERN	28
ABB. 30 BUSHALTESTELLE MONDORF	29
ABB. 31 GESCHWINDIGKEITSREGELUNG MONDORF	29
ABB. 32 PARKPLATZ FRIEDHOF	29
ABB. 33 ORTSDURCHFAHRT SILWINGER STRAÙE	29
ABB. 34 GRÜNINSEL OBERDORF	30
ABB. 35 STRAÙENSPIEGEL JOHANNISSTRÄÙE	30
ABB. 36 FAHRPLAN BUSHALTESTELLE ORTSMITTE MONDORF	30
ABB. 37 KREUZUNG MONDORFER STR. / L381	31
ABB. 38 STRAÙENRAUM MONDORFER STRAÙE	31
ABB. 39 STRAÙENRAUM BÜDINGER STRAÙE	31
ABB. 40 BUSHALTESTELLE „MONDORFER STRAÙE“	32
ABB. 41 WEG NÖRDLICH BOLZ-/SPIELPLATZ SILWINGEN	32
ABB. 42 FUÙWEG ZWISCHEN SPIELPLATZ UND BÜRGERHAUS	32
ABB. 43 STRAÙENRAUM FREMERSDORFER STRAÙE MECHERN	32
ABB. 44 FREMERSDORFER STRAÙE BEREICH ORTSMITTE	33
ABB. 45 STRAÙENRAUM ORTSMITTE	33
ABB. 46 WARTEHÄUSCHEN BUSHALTESTELLE „BRUNNEN“	33
ABB. 47 MITFAHRERBANK MECHERN	34
ABB. 48 TREPPENAUFGANG ZUM WESTRING	34
ABB. 49 BÜRGERHAUS MIT WAPPEN JUZ MONDORF E.V.	34
ABB. 50 SPORTPLATZ MONDORF	34
ABB. 51 KIGA. / FEUERWEHRGEBÄUDE MONDORF	35
ABB. 52 RAMMELFANGER PLATZ HINTER BÜRGERHAUS	35
ABB. 53 SCHUTZHÜTTE AM BOLZPLATZ SILWINGEN	35
ABB. 54 FEUERWEHRGEBÄUDE SILWINGEN	36
ABB. 55 FEUERWEHRGEBÄUDE MECHERN	36
ABB. 56 VEREINSHEIM MECHERN	37
ABB. 57 GETRÄNKEAUTOMAT MONDORF	37
ABB. 58 MOBILER NAHVERSORGER „HEIKO“	37
ABB. 59 L381 ZWISCHEN MECHERN UND MONDORF	38
ABB. 60 L381 MIT BEGLEITENDEM RADWEG	38
ABB. 61 SPIELPLATZ MONDORF	38
ABB. 62 DORFPLATZ MONDORF	38
ABB. 63 HINWEISTAFELN SPORTPLATZ MONDORF	39
ABB. 64 GRÜNFLÄCHE EHEMALIGE DEPONIE MONDORF	39
ABB. 65 MARIENGROTTE MONDORF	39
ABB. 66 GASTHAUS CALMES	39
ABB. 67 SPIELPLATZ ORTSMITTE SILWINGEN	39
ABB. 68 SPIEL- U. BOLZPLATZ SILWINGEN	40
ABB. 69 RASTPLATZ RADWEG SILWINGEN	40

ABB. 70 RADWEGWEISER SILWINGEN	40
ABB. 71 ORT DER ERINNERUNG SILWINGEN	40
ABB. 72 SPIELPLATZ MECHERN	41
ABB. 73 SPORTPLATZ MECHERN	41
ABB. 74 RÖMERPLATZ MECHERN	41
ABB. 75 BRUNNENANLAGE FREMERSDORFER STR.	42
ABB. 76 AUSSTATTUNG GISINGER PLATZ	42
ABB. 77 ANALYSEKARTE TEILBEREICH MECHERN	44
ABB. 78 ANALYSEKARTE TEILBEREICH MONDORF	45
ABB. 79 ANALYSEKARTE TEILBEREICH SILWINGEN	46
ABB. 80 AUSSCHNITTE SANIERUNGSBEDARF DER DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER MONDORF, SILWINGEN UND MECHERN	60
ABB. 81 LEERSTAND IN MONDORF	61
ABB. 82 FNP WOHNBAUPOTENTIAL IN SILWINGEN	61
ABB. 83 LEERSTAND IN MECHERN	61
ABB. 84 TREPPENAUFGANG WESTRING	62
ABB. 85 BEREICH VOR DEM FRIEDHOF MONDORF	62
ABB. 86 WEG ZUM SPIEL- UND BOLZPLATZ	62
ABB. 87 FAHRVERBOT FÜR RADVERKEHR (SILWINGEN)	63
ABB. 88 L381 ZWISCHEN MECHERN UND MONDORF	63
ABB. 89 FAHRPLAN HALTESTELLE MONDORF ORTSMITTE	64
ABB. 90 HALTESTELLE SILWINGEN MONDORFER STR.	64
ABB. 91 MONDORFER STR. SILWINGEN	65
ABB. 92 SILWINGER STR. MONDORF	65
ABB. 93 FREMERSDORFER STR. MECHERN	65
ABB. 94 ORTSEINGANG MONDORF	66
ABB. 95 ENDE TEMPO 30 MONDORF	66
ABB. 96 BEISPIEL MITTELINSEL ORTSEINGANG	66
ABB. 97 SITZBANK „ORT DER ERINNERUNG“ SILWINGEN	67
ABB. 98 SITZBANK OBERDORF MONDORF	67
ABB. 99 MIFAHRERBANK IN MECHERN	68
ABB. 100 BEISPIEL E-BIKE-LADESTATION	69
ABB. 101 BEISPIEL E-AUTO-LADESTATION	69
ABB. 102 GEBÄUDE KINDERGARTEN UND FEUERWEHR MONDORF	71
ABB. 103 GEBÄUDE KINDERGARTEN UND FEUERWEHR MONDORF	72
ABB. 104 GEBÄUDE FEUERWEHR SILWINGEN	72
ABB. 105 BÜRGERHAUS MIT LOGO JUZ MONDORF	73
ABB. 106 BEISPIEL SPORTANLAGE	73
ABB. 107 GETRÄNKEAUTOMAT IN MONDORF	74
ABB. 108 BEISPIEL SELBSTBEDIENUNGSLADEN	74
ABB. 109 EINGANG GASTHAUS CALMES IN MONDORF	75
ABB. 110 BEGINN „RADWEG“ IN SILWINGEN	76
ABB. 111 BEISPIEL AUSBAU	76
ABB. 112 BÄNKE GISINGER PLATZ MECHERN	77
ABB. 113 BEISPIEL BESCHATTUNG	77
ABB. 114 BEISPIEL MULTIFUNKTIONALE SPORTFLÄCHE	78
ABB. 115 SPORTPLATZ MECHERN	78
ABB. 116 SPIEL- UND BOLZPLATZ SILWINGEN	79
ABB. 117 BEISPIEL NATURCAMPINGPLATZ	79
ABB. 118 BEISPIEL FAHRRADSCHLAUCHAUTOMAT	80
ABB. 119 BEISPIEL WARTUNGSSTATION	80
ABB. 120 BESCHILDERUNG KALKWERK MONDORF	81
ABB. 121 RADWEGBESCHILDERUNG SILWINGEN	81

## 1. Einleitung

Die Kreisstadt Merzig hat die Erstellung eines Integrierten Dorfentwicklungskonzepts („IDEK Monbachtal“) für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen im Rahmen der ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) Förderrichtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland in Auftrag gegeben. Ziel dieses Konzepts ist es, einen Rahmen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der genannten Stadtteile zu geben. Dies auch vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, der Abwanderung aus ländlichen Räumen, dem Klimawandel, etc. Es sollen Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden, die die Lebensqualität vor Ort erhalten und verbessern. Dabei wurde besonders auf eine enge Einbindung der Öffentlichkeit gesetzt. In mehreren Veranstaltungen pro Stadtteil wurden gemeinsam Herausforderungen und Stärken identifiziert sowie Maßnahmen entwickelt, die auf die individuellen Bedürfnisse der Stadtteile eingehen.

### 1.1 Anlass und Fragestellungen

Die Erstellung des IDEK ist vor dem Hintergrund eines klar erkennbaren strukturellen Handlungsbedarfs zu sehen. In den ländlich geprägten Stadtteilen des Monbachtals verstetigen sich zunehmend Entwicklungen, die gezielte Maßnahmen erfordern, um die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit zu sichern. Dazu zählen der Rückgang der Versorgungsinfrastruktur sowie Modernisierungs- und Instandhaltungsbedarf bei privaten Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen. Diese Problemlagen sind Ausdruck des demografischen Wandels und der fortschreitenden Urbanisierung, deren Auswirkungen in strukturschwachen ländlichen Gebieten immer deutlicher spürbar werden.

Die Herausforderungen werden durch die Folgen des Klimawandels weiter verschärft. Die Zunahme extremer

Wetterereignisse wie Starkregen, Stürme, längeren Trockenperioden und Hitzephänen stellt auch die Stadtteile von Merzig vor neue, komplexe Aufgaben. Prognosen deuten darauf hin, dass diese Phänomene in Zukunft häufiger und intensiver auftreten werden, was insbesondere Regionen mit geringer Anpassungsfähigkeit und solche, die an Gewässern liegen, vor größere Probleme stellt.

Das IDEK wird sich gezielt mit mehreren zentralen Fragestellungen auseinandersetzen, um die Herausforderungen in den Stadtteilen ganzheitlich zu adressieren.

Ferner werden auch die Effekte des Klimawandels und der steigenden anthropogenen Siedlungsnutzung immer wahrnehmbarer; Auswirkungen auf die Gesundheit rücken immer näher. Dies ist nicht nur ein Thema dicht bebauter Innenstädte. Daher wird auch der Stand der Stadtteile, bezogen auf die Themen Klimavorsorge und Klimaanpassung, geprüft, um entsprechende Maßnahmen zu formulieren die die Resilienz der Stadtteile gegenüber den Klimawandelfolgen erhöhen können. Dazu gehören beispielsweise der Anteil grüner Infrastrukturen, Verschattungsmöglichkeiten, das Management von Überschwemmungsrisiken, die Förderung energieeffizienter Bauweisen, etc.

Neben den angesprochenen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit der Bevölkerung, sollen auch Lösungen entwickelt werden, die die Lebensqualität in den Stadtteilen fördern, beispielsweise durch die Verbesserung von Freizeit- und Erholungsflächen, Maßnahmen zur Reduzierung von Hitzebelastungen und die Förderung eines gesunden und sicheren Wohnumfelds.

Der demografische Wandel, gekennzeichnet durch eine alternde Bevölkerung und die Abwanderung junger Menschen, erfordert Anpassungen in der sozialen Infrastruktur. Das IDEK prüft den Stand der sozialen Infrastruktur.

Ein weiterer Punkt liegt in der Prüfung wie bestehende Infrastrukturen gestärkt und gegebenenfalls neue Versorgungsmodelle etabliert werden können, um den Rückgang der Versorgungsangebote aufzufangen.

Das Integrierte Dorfentwicklungskonzept für Mondorf, Silwingen und Mechern wird somit nicht nur kurzfristige Lösungen erarbeiten, sondern auch langfristige Strategien entwickeln, die die Stadtteile als lebenswerte Wohnorte erhalten und ihre Resilienz gegenüber zukünftigen Herausforderungen stärken.

## 1.2 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland

Die Förderung zur nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland unterstützt als ELER-Förderprogramm ländliche Räume bei einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse. Das Umweltministerium kumuliert die zu fördernden Themenfelder der Dorferneuerung in die Schwerpunkte öffentliche Dorferneuerung, historische Bausubstanz und kulturelles Erbe sowie Dorfökologie und natürliches Erbe.

Als Maßnahmen der Dorfentwicklung sind im Rahmen des ELER-Förderprogramms sowohl öffentliche als auch private Maßnahmen förderfähig. Neben der Erstellung integrierter Dorfentwicklungskonzepte, insbesondere Maßnahmen zur Sanierung und Revitalisierung des baukulturellen Erbes, zur Neugestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen, zur Entwicklung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, Tourismusinfrastrukturen, Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Maßnahmen zur Grund- und Daseinsvorsorge.<sup>1</sup>

Ergänzend dazu wurde das sog. „Sonderförderprogramm ländliche Entwicklung“ gegründet, dass aus Bund- und Ländermitteln gezielt die Bereiche Dorfgemeinschafts-, Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur, sowie Sanierung und Umnutzung im baulichen Bestand fördert.<sup>2</sup>

## 1.3 Aufbau und Methodik

Um eine umfassende Grundlage zur Ausarbeitung des IDEK's zu erlangen, wird die Ausgangslage der Stadtteile detailliert untersucht. Dies umfasst die Analyse der räumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten, die demografische Entwicklung, historische Grundlagen sowie die Einordnung in bestehende Planungen und Konzepte, wie die Landes- und Flächennutzungsplanung. Diese grundlegende Bestandsaufnahme legt den Rahmen für die strategischen Zielsetzungen und schafft eine solide Basis für die nachfolgenden Planungsphasen.

Aufbauend auf dieser Bestandsaufnahme erfolgt eine städtebaulich-infrastrukturelle Analyse, in der verschiedene Handlungsfelder wie Wohnen, Verkehr, soziale Infrastruktur, Nahversorgung, Tourismus, wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Herausforderungen und Klimaanpassung eingehend betrachtet werden. Diese Analyse stellt sicher, dass die spezifischen Bedürfnisse und Potenziale der Stadtteile systematisch erfasst und bewertet werden, um daraus passgenaue Maßnahmen ableiten zu können.

Ein zentraler Bestandteil der Methodik ist die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess. Die Bürgerbeteiligung erfolgt in verschiedenen Formaten, darunter Bürgerspaziergänge zur Bestandsaufnahme und themenbezogene Workshops, in denen gemeinsam mit den Bewohnern konkrete

---

<sup>1</sup> [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muk-mav/laendlicheentwicklung/dl\\_frl\\_nachhaltigedorfentwicklung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muk-mav/laendlicheentwicklung/dl_frl_nachhaltigedorfentwicklung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>2</sup> <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/laendlicheentwicklung/informationen/sonderfoerderprogramm>

---

Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet werden. Diese Partizipationsformate gewährleisten, dass die Anliegen und Ideen der Einwohner von Anfang an in die Planung einfließen und tragen somit maßgeblich zur Akzeptanz und Umsetzungsfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bei.

Auf Basis der Analyseergebnisse und der Beiträge aus der Bürgerbeteiligung wird eine Entwicklungsstrategie formuliert, die durch eine SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken) gestützt wird. Diese Strategie definiert die langfristigen Entwicklungsziele und bildet die Grundlage für den Rahmenplan, der räumliche Schwerpunkte und prioritäre Maßnahmen festlegt.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet konkrete Projekte, die zur Aufwertung der Stadtteile beitragen sollen, darunter ortspezifische Entwicklungsprojekte und ortsübergreifende Maßnahmen.

Das IDEK bietet somit einen ganzheitlichen und partizipativen Ansatz zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung in den Stadtteilen, indem es sowohl bestehende Herausforderungen adressiert als auch langfristige Perspektiven für eine zukunfts-fähige Entwicklung aufzeigt.

Als Ansatz wurde eine gemeinsame Be-trachtung der 3 Stadtteile Mondorf, Silwingen und Mechern gewählt, da sich aufgrund der räumlichen Nähe ggf. gemeinsame Maßnahmen anbieten.



Abb. 1 Luftbild von Mondorf, Silwingen im Hintergrund,  
Quelle: Stadt Merzig

## 2. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage im Raum, Siedlungs- und Landschaftsstruktur

Das im vorliegenden IDEK definierte Gebiet des Monbachtals liegt innerhalb des Landkreises Merzig-Wadern, südöstlich der Innenstadt Merzig, welche den Verwaltungssitz darstellt. Es umfasst die drei Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen. Das Monbachtal erstreckt sich zwischen der Saar im Osten und der französischen Grenze im Westen. Abgesehen von der Kreisstadt Merzig sowie den sich südlich entlang der Saar erstreckenden Städten Dillingen und Saarlouis, ist der großflächige

Grundzentrum für umliegende Gemeinden fungiert. Zudem gibt es Pendlerströme in die Städte Dillingen und Saarlouis im Süden sowie nach Luxemburg im Westen.

Das Monbachtal gehört auch zum überregionalen Landschaftsraum des Saargaus, der sich westlich der Saar von der Gemeinde Überherrn bis nach Rheinland-Pfalz erstreckt. Geologisch ist die Region Teil des Lothringer Stufenlandes, dessen Topographie im IDEK-Gebiet durch Erhebungen wie den Homburger Berg im Ort Mondorf, mit bis zu 342 Metern über NHN, geprägt ist. Das Gelände steigt von der Saar bei Mechern (ca. 175 Meter über NHN) bis nach Silwingen auf etwa 300 Me-

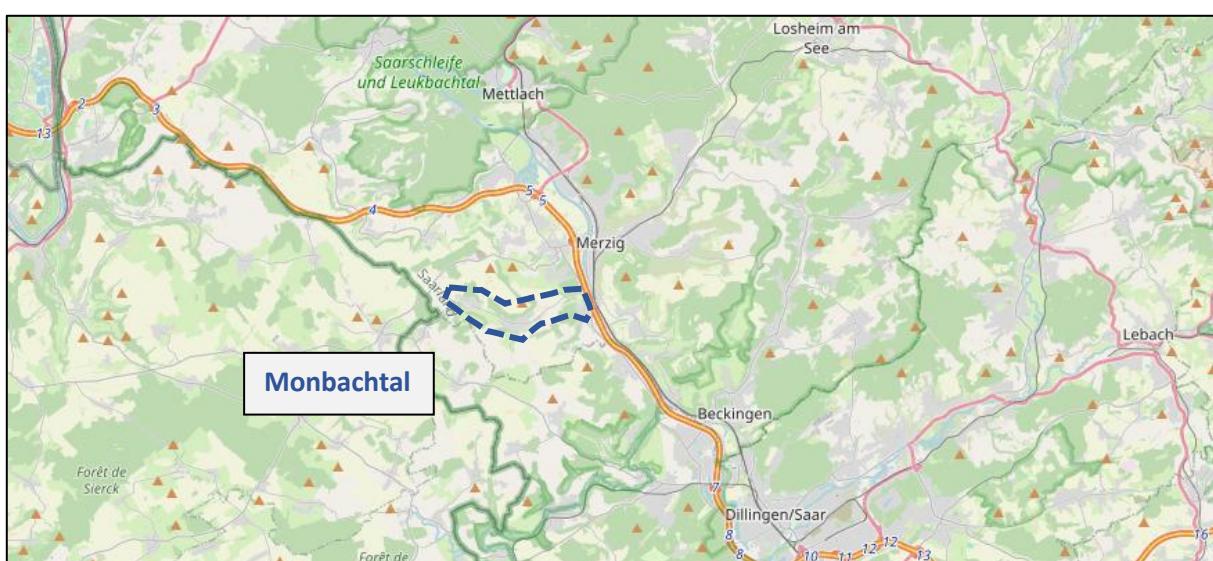


Abb. 2 Lage des Monbachtals im übergeordneten Siedlungsraum, Quelle: openstreetmap

Siedlungsraum, einschließlich der Gebiete jenseits der französischen Grenze, überwiegend ländlich geprägt. In der umgebenden Landschaft dominieren Acker- und Forstflächen. Die Ortschaften selbst dienen hauptsächlich dem Wohnen. Von besonderer kulturräumlicher Bedeutung sind die Streuobstwiesen, die insbesondere der Produktion von „Viez“ (Apfelwein), der Saftproduktion und dem Schnapsbrennen dienen.

Es bestehen enge Verflechtungen mit der Kreisstadt Merzig, welche neben ihrer Funktion als Stadtzentrum für die gegenständlichen Stadtteile, ebenfalls als

ter über NHN an.

Mondorf und Silwingen erstrecken sich entlang des Talverlaufs des Monbachtals, das oberhalb vom Silwinger Reinbach und ab der Mitte Mondorfs vom Dörrmühlenbach durchflossen wird. Das Tal ist neben den Siedlungsbereichen durch bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Talflanken geprägt, während sich die Haupterschließung (L 381) und die Siedlungsachse entlang des topographischen Tal- und Gewässerverlaufs orientieren. Das Tal endet im Gerwerbegebiet Dörrmühle des Stadtteils Mechern, der sich an der Saar östlich des Monbachtals anschließt.

Der Name „Monbachtal“ leitet sich vom Monbach ab, der nördlich des Ortes Mondorf verläuft. Dieser mündet in den Dörrmühlenbach, der wiederum in die Saar fließt, nahe der Gemarkungsgrenze zu Mechern. Mechern liegt direkt an der Saar und der Autobahn A8. Eine direkte Verbindung nach Merzig besteht über die parallel zur A8 verlaufende L170, die auch als Umgehungsstraße für Mechern dient. Die Orte Mechern, Mondorf und Silwingen sind über die L381 miteinander verbunden. Mondorf und Silwingen sind aufgrund ihrer Lage im Siedlungsraum landschaftlich und kulturell enger miteinander verknüpft, auch da ihre Ortslagen nur etwa 750 Meter auseinanderliegen. Im Vergleich dazu beträgt die Entfernung zwischen Mondorf und Mechern ca. 2,8 Kilometer. Aufgrund seiner Lage hat Mechern daher auch eine stärkere Ausrichtung zur Siedlungsachse entlang der Saar.

Die nach dem zweiten Weltkrieg stillgelegte Bahnstrecke von Merzig nach Bettelainville führte durch Mechern, Mondorf und Silwingen. Die ehemalige Trasse wird heute als Forst- und Landwirtschaftsweg genutzt.

Die Orte weisen eine für die Region typische, ländliche Siedlungsstruktur und Bauweise auf. Der Ortskern bildet üblicherweise das soziale Zentrum, mit einer Kirche, einem Gemeindehaus und weiteren

Einrichtungen wie der Feuerwehr und Kindergärten. Die Bebauung besteht sowohl aus freistehenden Einfamilienhäusern als auch traditionelleren Gehöften. An den Siedlungsranden finden sich eher Neubaugebiete. Vereinzelt sind auch Gewerbebetriebe vorhanden. Während Mechern und Silwingen über Umgehungsstraßen verfügen, führt die L381 direkt durch das Zentrum von Mondorf.

Wie in der Abbildung dargestellt, erstrecken sich die administrativen Gemarkungsgrenzen der Orte weit über die eigentlichen Siedlungsflächen hinaus und umfassen überwiegend das umgebende Kulturland. Bezogen auf die Siedlungsfläche ist Mechern mit etwa  $0,45 \text{ km}^2$  der größte Ortsteil, gefolgt von Mondorf mit  $0,33 \text{ km}^2$  und Silwingen mit  $0,18 \text{ km}^2$ . Die landwirtschaftlichen Betriebe und das Gewerbegebiet an der Dörrmühle in Mechern sind in dieser Berechnung nicht einbezogen, da diese sich in solitären Lagen abseits der Ortslage befinden.

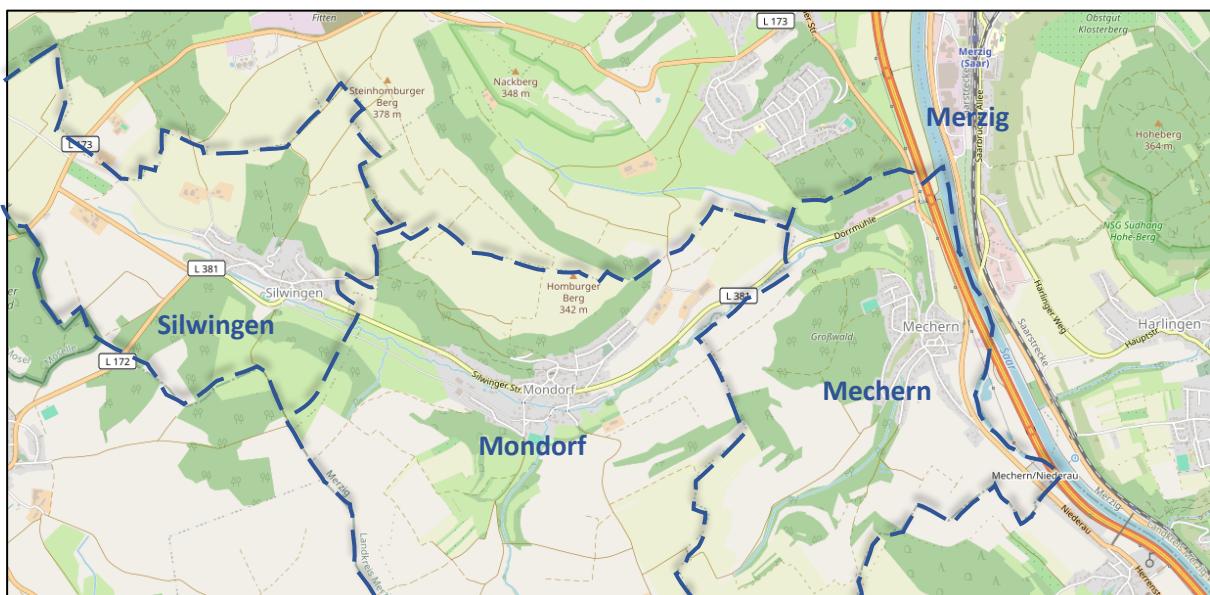


Abb. 3 Lage der Orte des Monbachtals, einschl. deren administrativen Grenzen, Quelle: openstreetmap

## 2.2 Geschichtliche Grundlagen

Die Entstehung und Entwicklung der Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen ist eng mit der Geschichte des Saarlandes und dessen Grenzlage zu Frankreich verknüpft. Im Verlauf der Jahrhunderte wechselten die politische und administrative Zugehörigkeit dieser Orte wiederholt zwischen Frankreich, dem heutigen Deutschland sowie verschiedenen kirchlichen Verwaltungen. Trotz dieser Veränderungen haben die Stadtteile ihren dörflichen Charakter bis heute bewahrt.

Für Mechern ist bekannt, dass die Siedlung bis in die Römerzeit zurückreicht, da in den späten 1960er Jahren Überreste zweier römischer Landgüter entdeckt wurden. In Silwingen deuten Funde von Siedlungsstellen darauf hin, dass bereits eine Besiedlung durch die Kelten begann und Silwingen zu einem der ältesten Siedlungsplätze in der Region zählt.<sup>3</sup> Alle drei Orte wurden erstmals im Mittelalter urkundlich erwähnt: Mechern im Jahr 1220, Mondorf und Silwingen im Jahr 1030.<sup>4</sup>

Bis zur Gebietsreform im Jahr 1974 waren Silwingen, Mechern und Mondorf eigenständige Gemeinden, bevor sie der Stadt Merzig zugeordnet wurden.<sup>5</sup>

Die Orte des Monbachtals waren bis Mitte des 19. Jahrhunderts überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts führte die Industrialisierung, insbesondere die Beschäftigung in den örtlichen Betrieben sowie in der Montan- und Hüttenindustrie, zur Entwicklung von sogenannten Arbeiterbauerndörfern. Erste, kleinere Siedlungserweiterungen erfolgten in den 1930er Jahren entlang bestehender Straßen. Der wirtschaftliche Aufschwung der 1950er Jahre führte zu einem Anstieg

des Wohlstands und einem starken Wachstum der Bevölkerung, was umfangreiche Siedlungserweiterungen und die Erschließung neuer Wohngebiete in den 1960er Jahren nach sich zog. Entlang der Hauptverkehrsstraßen entwickelten sich teilweise Mischnutzungen.

In jüngerer Zeit zeigen sich wiederum gegenteilige Tendenzen durch ländliche Schrumpfung. Dies hat in den betroffenen Orten zu Leerständen und einem Rückgang der Infrastruktur geführt. Besonders in kleineren Orten wie Mechern, Mondorf und Silwingen stellt die ländliche Schrumpfung eine zunehmende Herausforderung dar, da die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Einrichtungen immer schwieriger wird.

## 2.3 Demographische Entwicklung

Zu der demographischen Entwicklung liegen derzeit keine stadtteilbezogenen Prognosen vor. Hinsichtlich der Einwohnerentwicklung können die Einwohnerzahlen auf der Homepage Stadt Merzig vom 30.06.2024 mit den Zahlen des gesamtstädtischen ISEK von 2014 verglichen werden (Zahlen von 2010):

	2010	2024	Veränderung
Mechern	829 EW.	719 EW.	-13,3%
Mondorf	768 EW.	665 EW.	-13,4%
Silwingen	379 EW.	344 EW.	-9,2%

Der dargestellte Bevölkerungsrückgang hat Folgen für die zukünftige Ortsentwicklung vor allem bezogen auf Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und die lokale Kaufkraft. Eine abnehmende Bevölkerungszahl bedeutet, dass bestehende soziale Infrastrukturen – wie Schulen, Kindergärten,

<sup>3</sup> Vgl. Beiträge des internationalen Symposiums zur Archäologie in der Großregion, Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH, 2020, S. 263

<sup>4</sup> Vgl. Heinrich Beyer: Mittelrheinisches Urkundenbuch, Band I, Coblenz: Hölscher, 1860, Urkunde 303: „Markgräfin Jutta von

Lothringen schenkt der Abtei S. Matheis das Dorf Mamendorf mit Zubehör“

<sup>5</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Historisches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland. Namens-, Grenz- und Schlüsselnummernänderungen bei Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken vom 27.5.1970 bis 31.12.1982.

Nahversorgung, ÖPNV – aber auch gastronomische Angebote sowie der Einzelhandel in ihrer Auslastung und Wirtschaftlichkeit zunehmend unter Druck geraten. Bevölkerungsprognosen für das Saarland und den Landkreis Merzig-Wadern sagen für den Zeitraum 2021 bis 2045 weitere Bevölkerungsrückgänge voraus.<sup>6</sup> Die daraus abzuleitende andauernde sinkende Nachfrage kann langfristig zu weiteren Schließungen und einem Attraktivitätsverlust für die Stadtteile führen.

Da für die Stadtteile Mondorf, Mechern und Silwingen keine aktuellen Daten zur Altersstruktur vorlagen, wurde auf statistische Angaben der Landes- und Bundesämter für die Kreisstadt Merzig zurückgegriffen. Trotzdem können die verwendeten Daten als hinreichend repräsentativ bezeichnet werden, da erhebliche Schwankungen zwischen der Gesamtstadt und den Stadtteilen relativ unwahrscheinlich sind. Zum Vergleich wurden zusätzlich der Landkreis Merzig-Wadern sowie das Saarland insgesamt in die Auswertung einbezogen:

	Saarland	Landkreis Merzig- Wadern	Kreisstadt Merzig
2011	45,5	44,6	44,3
2023	46,3	46,3	45,5
Veränderung	1,8 %	3,8 %	2,7 %

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025.

Die Statistik verdeutlicht, dass die Kreisstadt Merzig im Vergleich insgesamt die jüngste Altersstruktur aufweist. Dennoch ist auch hier die demografische Entwicklung hin zu einer älter werdenden Bevölkerung klar erkennbar.

Der Bevölkerungsrückgang und die Überalterung lässt sich im Allgemeinen auf mehrere Faktoren zurückführen: Zum einen trägt die Urbanisierung dazu bei, dass vor allem junge Menschen häufig in größere

Städte mit besseren Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten ziehen, und zum anderen beschleunigt das allgemein auftretende Geburtendefizit den natürlichen Rückgang der Bevölkerung. Ein begrenztes Angebot an modernem Wohnraum, Mangel an Arbeitsplätzen und Freizeitmöglichkeiten sowie eine alternde Bevölkerung tragen zur sinkenden Einwohnerzahl bei.

Zur Berücksichtigung dieser demografischen Entwicklungen bietet sich auch auf stadtplanerischer Ebene die Entwicklung geeigneter Strategien an. Dabei geht es zum einen darum, die Attraktivität der Stadtteile zu stärken, um Abwanderung zu vermeiden und Zuzug zu fördern. Zum anderen sind Maßnahmen erforderlich, die eine Anpassung der Infrastruktur an eine schrumpfende und alternde Bevölkerung ermöglichen. Ziel ist es, die Lebensqualität langfristig zu sichern und eine nachhaltige Entwicklung der Stadtteile zu gewährleisten.

<sup>6</sup> Daten des BBSR, aufgerufen unter <https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/bevoelkerungsentwicklung-regional-saarland.html>

## 2.4 Einordnung / Vorgaben übergeordneter Planungen

### 2.4.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Saarlandes bestand aus den Teilabschnitten „Umwelt“ und „Siedlung“, die sich mit Themen wie Flächennutzung, Umweltschutz sowie Siedlungsstruktur, Demographie, etc. befassen. Der LEP gibt damit die übergeordneten raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die Flächenentwicklung vor, die entsprechend auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden müssen.

Für die Siedlungsflächen der Ortschaften des Monbachtals trifft der LEP „Umwelt“ fol-

Schutzgebietsverordnung zu beachten. Die Teile des Mecherner Siedlungsgebietes befinden sich innerhalb der Schutzzone B (Heilquellschutzgebiet) des Wasserschutzgebietes. Der Schutzzweck ist weniger restriktiv geregelt als in den Schutzzonen III, II und I und umfasst im Wesentlichen eine verschärzte Genehmigungspflicht für bauliche Maßnahmen, im Hinblick auf Bohrungen und Sprengungen.

Nördlich des zentralen Siedlungskörpers von Mechern befindet sich ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (VH). Gemäß Ziel 60 des LEP „Umwelt“ müssen VH als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden, was bereits durch die Verordnung vom 16.09.2010 umgesetzt wurde. Inner-

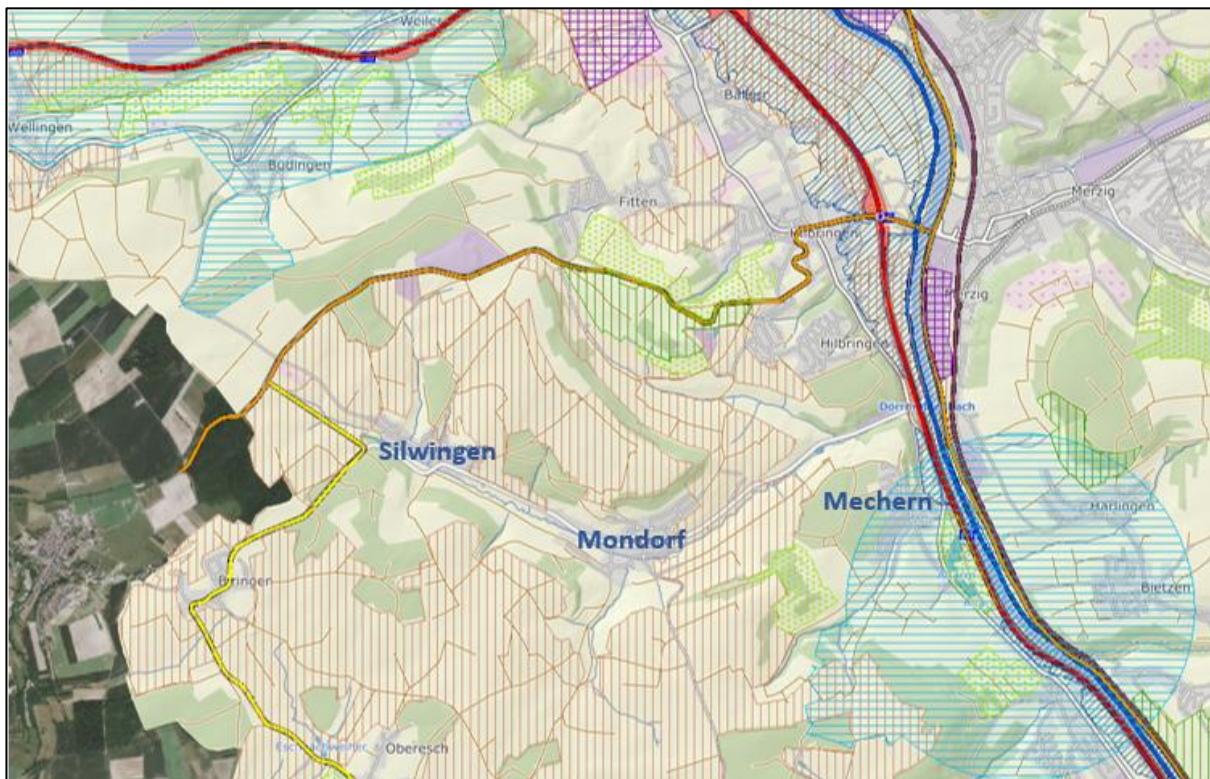


Abb. 4 Ausschnitt LEP „Umwelt“, Quelle: geoportal Saarland

gende Vorgaben: Teile des Ortes Mechern befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz (VW). Gemäß Ziel 56 des LEP „Umwelt“ sind VW als Wasserschutzgebiete festzusetzen. Dem wurde mit der Quellschutzgebietsverordnung „Bietzener Wiesen“ vom 28. Februar 2006 bereits entsprochen. Daher sind die Vorgaben der

halb dieser Gebiete sind jegliche Siedlungserweiterungen oder -neuplanungen, wie Wohngebiete, Gewerbe oder Einrichtungen für Freizeit und Sport, unzulässig. In dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegen neben landwirtschaftlichen Flächen auch mehrere Wohngebäude entlang der nach Norden verlaufenden Fremersdorfer Straße, die aufgrund ihrer

---

Entfernung von etwa 150 Metern zum restlichen Siedlungsgebiet von Mechern den Eindruck einer Splittersiedlung erwecken. Bauliche Erweiterungen in diesem Bereich müssen daher eng mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Weitere Flächen für den Hochwasserschutz oder als potenzielle Überschwemmungsgebiete sind laut den Hochwasserkarten des Geoportals Saarland im Siedlungsbereich von Mechern nicht vorhanden.

Für die Stadtteile Mondorf und Silwingen weist der LEP „Umwelt“ Vorranggebiete für die Landwirtschaft (VL) aus. Diese beziehen sich jedoch ausschließlich auf die landwirtschaftlichen Flächen, die die bestehenden Siedlungskörper umgeben. Gem. Ziel 51 des LEP „Umwelt“ hat in VL die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für Siedlungstätigkeiten, wie Wohnen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen oder Freizeitvorhaben, ist unzulässig.

Die Vorgaben des LEP „Siedlung“ beziehen sich vornehmlich auf die zulässige Wohnbauentwicklung in Abhängigkeit der Lage im übergeordneten Siedlungsraum und der Einwohnerentwicklung. Die drei Stadtteile des Monbachtals befinden sich gem. LEP „Siedlung“ innerhalb des Nahbereichs des Mittelzentrums Merzig. Ihnen wird ein Wohnungsbedarf von 1,5 Wohnungen je 1.000 Einwohner und Jahr zugestanden. Unter Berücksichtigung bestehender Baulücken, Baulandreserven sowie der Einwohnerzahlen von unter 1.000 Personen bleibt damit derzeit kaum Spielraum für die Ausweisung neuen Wohnbaulands.

## **2.4.2 Flächennutzungsplanung und Bebauungspläne**

Die Bauleitplanung dient dazu die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde zu steuern, abzubilden und eine geordnete Nutzung von Flächen zu gewährleisten. Dabei unterscheiden sich beide

Planungsinstrumente in ihrem Detailgrad und ihrer Verbindlichkeit. Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bau- leitplan gibt eine allgemeine Planungsvorgabe für das gesamte Gemeindegebiet und dient der langfristigen Orientierung. Bebauungspläne (BP) stellen eine rechtsverbindliche Regelung auf Grundstücksebene dar und setzen den Rahmen für konkrete Bauvorhaben.

### **Mechern:**

Folgende Darstellungen trifft der Flächennutzungsplan im Wesentlichen für Mechern:

- Das Siedlungsgebiet von Mechern wird überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im historischen Ortskern sowie in den oberen Bereichen der Gerlfanger Straße und der Brunnenstraße werden Mischbauflächen dargestellt, d.h. Flächen an denen neben Wohnungen z.B. auch in größerem Umfang mit dem Wohnen verträgliche Gewerbeentwicklungen stattfinden dürfen.
- Nördlich des Ortskerns an der Straße „Am Stauden“ befindet sich eine Gewerbefläche, die durch Waldflächen vom übrigen Siedlungsbereich getrennt ist. Eine weitere Gewerbefläche an der „Dörrmühle“ befindet sich außerhalb der übrigen Ortslage rund 800 Meter nördlich des Ortskerns in Richtung der Stadtteile Mondorf und zu Hilbringen.
- Wichtige öffentliche Einrichtungen wie die Feuerwehr, die Kirche, der Kindergarten sowie das Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) sind als Gemeinbedarfseinrichtungen eingetragen. Darüber hinaus sind neben dem Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) sowie im westlichen Teil des Ortes Flächen für Spielplätze ausgewiesen. Der Sportplatz und der Friedhof sind als Grünflächen mit den entsprechenden Nutzungszwecken dargestellt.

- Zwei Baudenkmäler und mehrere Altlasten sind innerhalb des Siedlungsreiches verzeichnet.
- Die umliegenden Gebiete sind überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen ausgewiesen. Entlang des östlichen Teils des Ortes sind gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen Überschwemmungsgebiete festgelegt. Weitere Schutzgebietsdarstellungen grenzen vor allem südlich an den Siedlungsreich an (geplantes Landschaftsschutzgebiet, diverse Biotope).
- Im nördlichen Bereich von Mechern ist eine Wohnbaulandreserve mit einer Fläche von ca. 0,9 ha eingetragen – eine Fläche, die im Flächennutzungsplan bereits

keine weiteren potenziellen Bauflächen ausgewiesen, die eine zukünftige Siedlungserweiterung ohne Änderung des FNP ermöglichen würden. Vereinzelt sind jedoch auch Erweiterungspotentiale auf bereits im Bestand dargestellten Wohn- und Mischbauflächen vorhanden auf denen noch keine bauliche Umsetzung erfolgte und die sich z.T. als Baulücken darstellen. Wie beispielsweise im südlichen Bereich der Fremenstorfer Straße.

Folgende rechtskräftigen Bebauungspläne gelten für den Stadtteil Mechern:

- Gewerbefläche Dörrmühle (2016): Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbestandortes

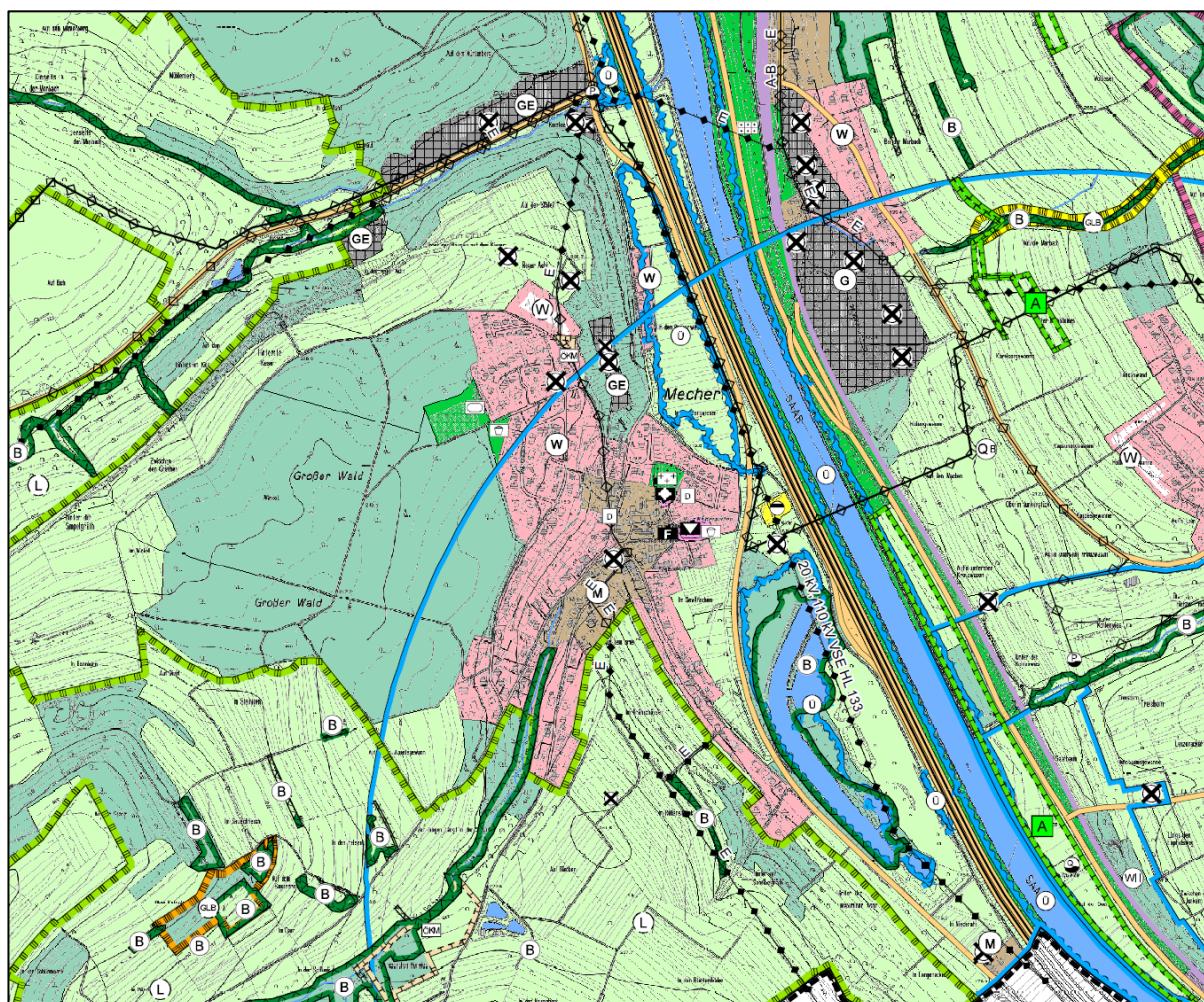


Abb. 5 FNP-Ausschnitt von Mechern, Quelle: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig; Bearbeitungsstand 25.06.2015

dargestellt ist, jedoch noch nicht baulich umgenutzt wurde. Abgesehen von der genannten Wohnbaulandreserve sind im FNP

- Im Perg (1965): Inzwischen überwiegend umgesetzte Wohnbauentwicklung unmittelbar nördlich bzw. östlich des

---

historischen Ortskerns. Bislang nicht umgesetzt ist der Lückenschluss zwischen dem Südring und der Brunnenstraße (damals Schulstraße) und die daran angrenzenden Wohngebäude (ca. 5 Gebäude)

- Großer Wald – Auf'm Roth in den Stauden – Im Wingert; einschl. Änderungen (1974, 1979, 1999): Überwiegend inzwischen umgesetzte Wohnbebauung im Westen von Mechern im Bereich „Westring“ bzw. „Westringend“. Der Sportplatz ist ebenfalls Teil des Geltungsbereiches. Lediglich eine Baulücke ist bislang unbebaut geblieben. Der geplante Parkplatz am Ende der Straße „Am Stauden“ konnte aufgrund der späteren Wohnbauentwicklung nicht in der vorgesehenen Größe realisiert werden. Zudem wurde ein geplanter, südlicher Abzweig der Fußwegeverbindung zum Ortskern bisher nicht umgesetzt. In einer Änderung des Bebauungsplans von 1999 wurde zudem der bislang als Grünanlage Rastplatz festgesetzte Bereich südlich des Sportplatzes in Teilen fortan als Parkplatz und Spielplatz festgesetzt. Der Parkplatz wurde teilweise realisiert.
- Erweiterung Großer Wald; einschl. der II. Erweiterung Großer Wald (1989, 2004): Inzwischen vollständig bebaute Wohngebiete nördlich des Wohngebietes „Westring“ und östlich des Sportplatzes

#### **Mondorf:**

Folgende Darstellungen trifft der Flächennutzungsplan im Wesentlichen für Mondorf:

- Das Siedlungsgebiet von Mondorf wird überwiegend in etwa gleichen Teilen als Wohnbaufläche und als Mischbaufläche dargestellt. Die Mischbaufläche konzentriert sich auf den historischeren Ortskern im Oberdorf und die Hofstrukturen (v.a. wohnbaulich genutzt) südlich der Ortsdurchfahrt im Unterdorf (Silwinger Straße).
- Im Westen von Mondorf befindet sich eine Gewerbefläche, die als Solitästandort im Taleinschnitt des Silwinger

Reinbachs liegt und unmittelbar von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Weiter südlich und nördlich befinden sich dann weitere Wohnbauflächen.

- Wichtige öffentliche Einrichtungen wie die Feuerwehr, die Kirche, der Kindergarten, der Festplatz sowie das Dorfgemeinschaftshaus sind als Gemeinbedarfseinrichtungen eingetragen. Der Sportplatz, einschl. des angrenzenden Spielplatzes und der Friedhof sind als Grünflächen mit den entsprechenden Nutzungszwecken dargestellt.
- Zwei Baudenkmäler und mehrere Altlasten sind innerhalb des Siedlungsbereiches verzeichnet.
- Im Südwesten von Mondorf sind zwei Sonderbauflächen (SO) mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Sport“ und „Campingplatz“ dargestellt. Die Fläche des SO „Campingplatz“ überlagert sich mit einer FFH-Fläche (Flora-Fauna-Habitat) und wurde bislang noch nicht umgesetzt.
- Die umliegenden Gebiete sind überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen ausgewiesen. Verschiedene Schutzgebiete wie geplante Landschaftsschutzgebiete, Biotope und FFH-Gebiete grenzen rund um den Siedlungsbereich teilweise unmittelbar an die Bauflächen an. Die geplanten Landschaftsschutzgebiete sind bislang noch nicht umgesetzt.
- Nordwestlich des Ortskerns ist eine Wohnbaulandreserve mit einer Fläche von ca. 1,0 ha dargestellt. Bis auf die noch nicht bebaute Fläche des SO „Campingplatz“ sind keine weiteren Flächendarstellungen vorhanden die bislang gänzlich unbebaut geblieben sind. Vereinzelt sind jedoch auch Erweiterungspotentiale auf bereits im Bestand dargestellten Wohn- und Mischbauflächen vorhanden auf denen noch keine bauliche Umsetzung erfolgte und die sich

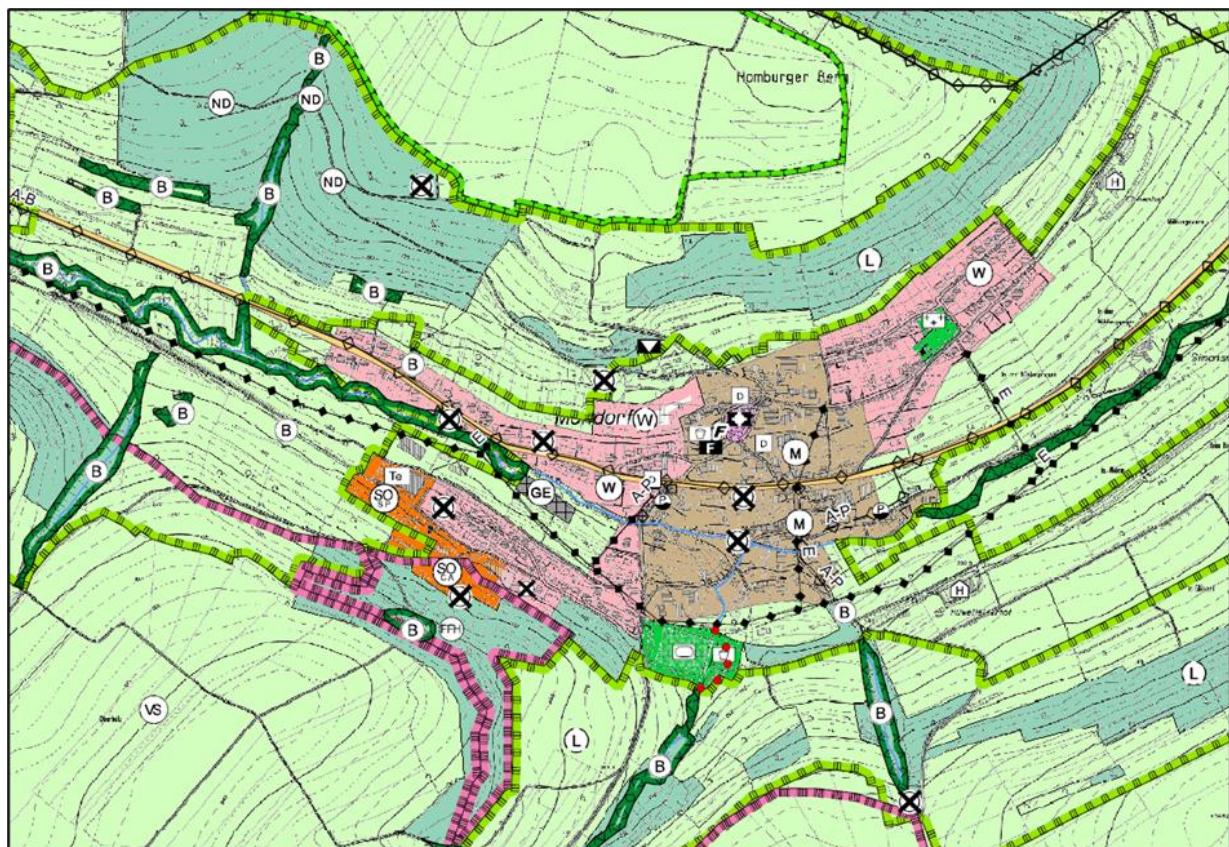


Abb. 6 FNP-Ausschnitt von Mondorf, Quelle: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig; Bearbeitungsstand 25.06.2015

z.T. als Baulücken darstellen, wie beispielsweise auch im Bereich der Silwinger Straße.

Folgende rechtskräftigen Bebauungspläne gelten für den Stadtteil Mondorf:

- Gross Mondorf (2010): Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Betriebserweiterung im bestehenden Gewerbegebiet einschl. Betriebswohnung.
- Ober dem Merziger Weg II (1965): Inzwischen überwiegend umgesetzte Wohnbauentwicklung westlich des Friedhofs. Nur eine Baulücke ist bislang unbaut.
- Kalkwerk Mondorf (1984): Planung zur Entwicklung eines Wohn- und Naherholungsgebietes an der Straße „Im Kalkwerk“ im südwestlichen Bereich des Ortsteils. Die Wohnbebauung ist bereits vollständig umgesetzt. Die Freizeitnutzungen „Campingplatz“ und „Tennishalle“ sind noch nicht umgesetzt.

### Silwingen:

Folgende Darstellungen trifft der Flächennutzungsplan im Wesentlichen für Silwingen:

- Das Siedlungsgebiet von Mondorf wird überwiegend in etwa gleichen Teilen als Wohnbaufläche und als Mischbaufläche dargestellt. Die zwei Mischbauflächen befinden sich am östlichen Ortseingang und im Westen des historischen Ortskerns. Bezogen auf die Ortsgröße und Einwohnerzahl beherbergen die Mischbauflächen einen vergleichsweise hohen Gewerbeanteil, auch im Vergleich zu den anderen Ortschaften des Monbachtals, die im Gegensatz zu Silwingen auch explizite Gewerbeflächen ausgewiesen haben.
- Wichtige öffentliche Einrichtungen wie die Feuerwehr, die Kirche und das Bürgerhaus sind als Gemeinbedarfseinrichtungen eingetragen. Einer der beiden Spielplätze und der Friedhof sind als Grünflächen mit den entsprechenden Nutzungszielen dargestellt.

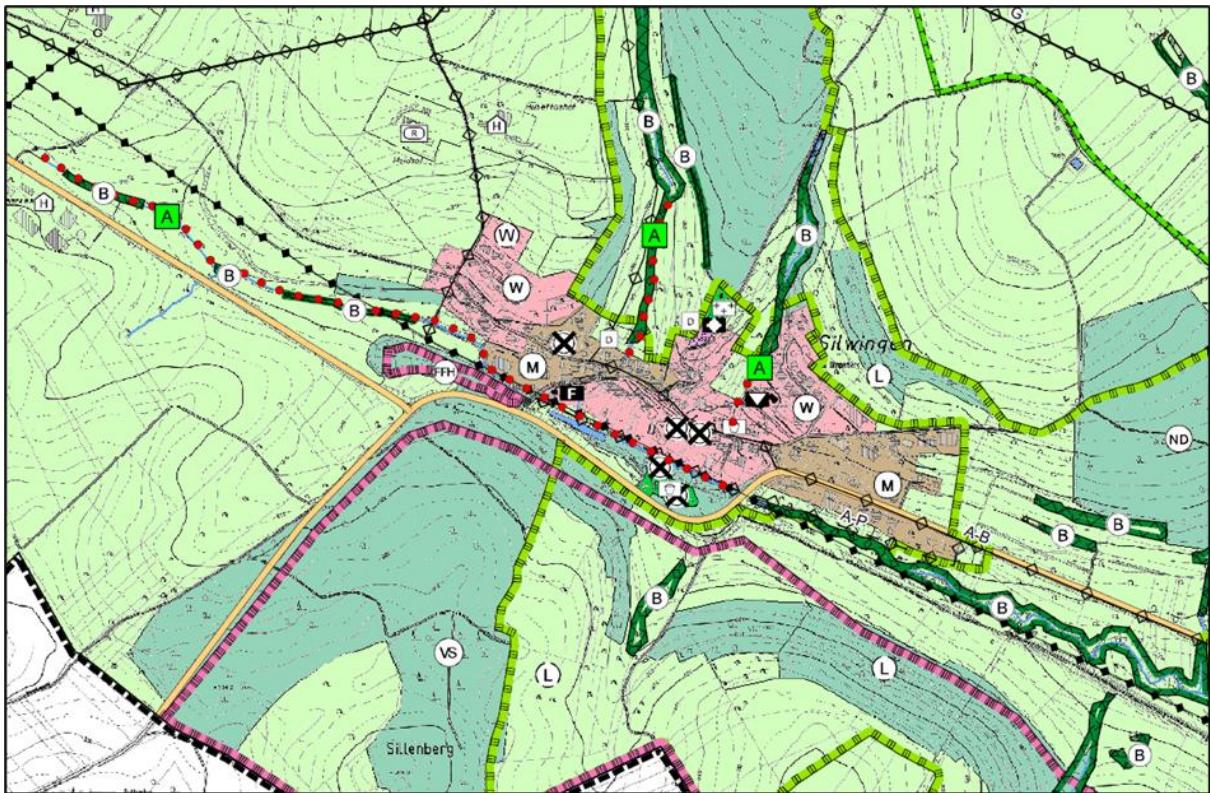


Abb. 7 FNP-Ausschnitt von Silwingen, Quelle: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig; Bearbeitungsstand 25.06.2015

- Zwei Baudenkmäler und mehrere Altlasten sind innerhalb des Siedlungsbereiches verzeichnet.
- Die umliegenden Flächen sind größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen ausgewiesen. Verschiedene Schutzgebiete, wie geplante Landschaftsschutzgebiete, Biotope und FFH-Gebiete, grenzen zum Teil direkt an die Bauflächen des Siedlungsbereichs an. Die geplanten Landschaftsschutzgebiete sind bisher noch nicht umgesetzt. Darüber hinaus werden Flächen und Linien als geplante Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die teilweise sogar in den Siedlungsbereich hineinreichen. Die Siedlungsentwicklung wird durch diese Schutzgebiete entsprechend begrenzt.
- Für Silwingen wird eine geplante Wohnbaufläche nördlich der Bebauung „Zum Linnenberg“ dargestellt. Erweiterungspotentiale auf bereits im Bestand dargestellten Wohn- und Mischbauflächen sind nur vereinzelt vorhanden.

Folgende rechtskräftigen Bebauungspläne gelten für den Stadtteil Silwingen:

- Im Domperberg (1965): Inzwischen überwiegend umgesetzte Wohnbauentwicklung im Nordosten des Ortes. Nur eine Baulücke ist bislang unbebaut.
- Schlimmfurch, einschl. 1. und 2. Erweiterung (1968, 1984, 2006): Inzwischen überwiegend umgesetzte Wohnbauentwicklung im Westen des Ortes. Nur eine Baulücke ist bislang unbebaut. Ebenfalls noch nicht realisiert ist eine Verkehrsfläche die im Süden des Gebietes nach Westen parallel zum Reinbach abzweigt und vermutlich für eine spätere Erschließung weiterer Baugebiete angedacht war.

### 2.4.3 Integriertes Stadtentwicklungs-konzept Merzig 2014

Das 2014 beschlossene Stadtentwicklungs-konzept (ISEK) für die Gesamtstadt identifiziert Entwicklungstendenzen, Herausforderungen und Trends, die sich auch 2025 in den Stadtteilen des „IDEK Monbachtal“ äußern.

Entwicklungen wie der demographische Wandel führen zu sinkenden Einwohnerzahlen und stellen die Stadtteile vor große Aufgaben hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der Sicherstellung der Daseinsvorsorge.

Zudem wird die wirtschaftliche Lage thematisiert, welche durch schwankende Gewerbesteuereinnahmen und steigende Sozialausgaben geprägt ist, was die finanzielle Situation der Stadt unter Druck setzt.

Die Rolle der Kernstadt Merzig als zentrales Versorgungs- und Arbeitsplatzzentrum wird hervorgehoben, während die ländlicheren Stadtteile primär als Wohnstandorte fungieren. In diesem Kontext wird das Potenzial einer intensiveren interkommunalen Zusammenarbeit betont, um Synergien zu schaffen und den bestehenden Herausforderungen effizienter zu begegnen.

Das ISEK stellt für die Stadtteile Mondorf, Silwingen und Mechern insbesondere folgende Herausforderungen und Handlungsansätze heraus:

Zusammengefasst liegt der Fokus auf der Vitalisierung der Ortskerne, insbesondere durch die Reduzierung von Leerständen und einer punktuellen Aufwertung öffentlicher Plätze sowie Straßenräume. Eine zusätzliche Wohnflächenausweisung ist mittelfristig nicht vorgesehen. Stattdessen sollen Leerstände und Baulücken aktiviert werden.

Die fußläufige Erreichbarkeit von Kindergärten soll erhalten bleiben, jedoch erfordern sinkende Geburtenzahlen eine kontinuierliche Beobachtung der Kita-

Auslastung, mit potenzieller Standortzusammenlegung in der Zukunft.

Ein weiteres Problemfeld ist die Sicherstellung der Nahversorgung. Vorschläge beinhalten alternative Versorgungsangebote wie mobile Versorgungswagen oder Bringdienste, um die Anbindung auch für mobilitätseingeschränkte Bewohner zu gewährleisten. Gemeinschaftseinrichtungen (Feuerwehr, Bürgerhäuser, etc.) sollen modernisiert werden. Zudem wird die Nutzung kommunaler Einrichtungen überprüft, mit möglicher Zusammenlegung benachbarter Angebote. Eine stärkere Funktionsteilung zwischen Stadtteilen wird angestrebt.

Der Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes soll Verbindungen nach Hilbringen und Mechern verbessern, mit Fokus auf Verkehrssicherheit und attraktive Aufenthaltsbereiche.

Folgende Maßnahmen wurden konkret im ISEK 2014 in den Steckbriefen zu den Stadtteilen aufgelistet. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zum Umsetzungsstand sowie zur Aufnahme in das vorliegende IDEK.

#### Mondorf

Maßnahme	Umsetzungs-stand	Relevanz für IDEK
Revitalisierung von Baulücken und Leerständen zur Wohnraumentwicklung. Fokus Ortskern	Strategie zur Stadtteilentwicklung aktuell in der Fortschreibung; Baulücken und Leerstände wurden im Frühjahr 2024 aktualisiert. Leerstands- und Baulückenkataster vorhanden.	X
Gestalterische Aufwertung von Platz- und Straßenraum	Aufwertung Dorfmitte partiell erfolgt, Potential weiterer Aufwertungen weiterhin vorhanden	X

Alternative Versorgungsangebote (Bringservice, Mitfahran gebote, Versorgungswagen, etc.)	z.T. umgesetzt. Getränkeautomat in Dorfmitte), Heikos (fahrender Lebensmittelhändler) bedient Mondorf	X
Aufwertung der Ortsdurchfahrt	Noch nicht umgesetzt	X
KiTa Zusammenlegung	Es gibt 44 Kindergartenplätze. Kindergarten übernimmt Funktion für Silwingen mit, wo es inzwischen kein Kindergartenangebot mehr gibt.	X
Sanierung und ggf. Zusammenlegung Vereinshäuser	Noch nicht umgesetzt	X
Modernisierung Bürgerhaus und Feuerwehr	Noch nicht umgesetzt. Neubau Feuerwehr und Zusammenschluss mit LBZ Silwingen stehen an.	X
Ausbau Rad- und Fußwege netz	Noch nicht umgesetzt	X
Windkraft: Standortanalyse	Potentialflächen wurden erhoben; Ifas Analyse im Rahmen des IKS, Potentialstudie des Landes aus 2024	-

Versorgungswägen, etc.)		
Sanierung und ggf. Zusammenlegung Vereinshäuser	Noch nicht umgesetzt	X
Erhalt der medizinischen Grundversorgung	Nicht vorhanden.	X
Windkraft: Standortanalyse	Potentialflächen wurden erhoben; Ifas Analyse im Rahmen des IKS, Potentialstudie des Landes aus 2024	-

## Mechern

Maßnahme	Umsetzungs stand	Relevanz für IDEK
Revitalisierung von Baulücken und Leerständen zur Wohnraumentwicklung. Fokus Ortskern	Strategie zur Stadtteilentwicklung aktuell in der Fortschreibung; Baulücken und Leerstände wurden im Frühjahr 2024 aktualisiert. Leerstands- und Baulückenkataster vorhanden.	X
Alternative Versorgungsangebote (Bringservice, Mitfahran gebote, Versorgungswagen, etc.)	Mitfahrerbank vorhanden	X
KiTa Zusammenlegung	Es gibt 10 Krippenplätze und 25 Kindergartenplätze	-
Spiel- und Bolzplatz in der Ortsmitte	Noch nicht umgesetzt	X
Fassadensanierung Vereinshaus	Noch nicht umgesetzt	X
Ausbau Rad- und Fußwegenetz	Noch nicht umgesetzt	X
Umgestaltung Treppe zum Westring	Noch nicht umgesetzt	X
Windkraft: Standortanalyse	Verfahren FNP-Teiländerung zum SO Windkraft läuft	-
PV-Freiflächen neben A8	unrealistisch in der Umsetzung da Überschwemmungsgebiet	-

## Silwingen

Maßnahme	Umsetzungs stand	Relevanz für IDEK
Revitalisierung von Baulücken und Leerständen zur Wohnraumentwicklung. Fokus Ortskern	Strategie zur Stadtteilentwicklung aktuell in der Fortschreibung; Baulücken und Leerstände wurden im Frühjahr 2024 aktualisiert. Leerstands- und Baulückenkataster vorhanden.	X
Alternative Versorgungsangebote (Bringservice, Mitfahran gebote,	Noch nicht umgesetzt.	X

## 2.4.4 Radverkehrskonzept

Das 2021 beschlossene Radverkehrskonzept für die Gesamtstadt Merzig analysiert das bestehende Radwegenetz und formuliert darauf aufbauend ein Zielkonzept sowie einzelne Maßnahmen, die dazu beitragen sollen vor allem den alltagstauglichen Radverkehr (in Abgrenzung zum Freizeit- und Tourismus-Radverkehr) zu optimieren.

Analysiert wurden die Wegführung, das Bestandsangebot und Mängel an Radverkehrsanlagen.

Im Zuge der Analyse wurde beispielsweise hervorgehoben, dass die beschilderten Radrouten überwiegend auf den Radwander-tourismus ausgerichtet sind und dadurch zwar landschaftlich reizvoll, jedoch oft umwegig verlaufen. Alltagsradrouten, die schnelle und direkte Verbindungen bieten, sind im Stadtgebiet kaum vorhanden.

Es wird auch betont, dass aufgrund der bewegten Topographie elektrisch unterstützte Fahrräder (Pedelecs) eine große Rolle spielen. Aufgrund deren hoher Anschaffungskosten wird daher insbesondere ein Ausbau von diebstahlsicherer Abstellanlagen angeraten.

Für die Gesamtstadt wurde im Rahmen des Konzeptes ein Maßnahmenkatalog mit 180 Maßnahmen ausgearbeitet, für den folgende Maßnahmen für die Stadtteile Mondorf, Mechern und Silwingen formuliert wurden:

- In der Fremersdorfer Straße sollte die vorhandene Querungshilfe in der Nähe des Dörrmühlenbachs verbreitert werden. An dieser Stelle sollte auch der teilweise eingewachsene Verbindungsweg unterhalb der A8 gepflegt und verbreitert werden.
- An der ehemaligen Bahntrasse zwischen Silwingen und Mondorf soll die Beschilderung angepasst werden, damit die Strecke rechtssicher für den Radverkehr freigegeben ist. Ebenso in

der Straße „Zum Monbachtal“ am Weg Richtung Hilbringen. Die Bahntrasse zwischen Mondorf und Silwingen sollte zudem gepflegt / instandgesetzt werden (Oberfläche erneuern). Es wird ebenso auf die bessere Alternativführung verwiesen (Radweg Mondorfer Straße).

- In der Mondorfer Straße zwischen Silwingen und Mondorf sollte an den Enden des zweirichtungs Geh- und Radwegs eine Übergangsmarkierung einschl. einer Absenkung auf die Fahrbahn hergestellt werden. Zudem sollte die Herstellung einer Querungshilfe geprüft werden. Ebenfalls sollte der Weg und der Sicherheitstrennstreifen verbreitert werden.
- In der Fremersdorfer Straße zwischen Mechern und Fremersdorf sollte der Sicherheitstrennstreifen markiert und verbreitert werden.
- Beim Abschnitt der Fremersdorfer Straße bis Mondorf wird die Führung im Mischverkehr (70km/h) bei zu schmaler Fahrbahn und schlecht einsehbaren Kurven bemängelt. Hier sollte die Herstellung einer Radverkehrsanlage und Geschwindigkeitsreduzierung geprüft werden.
- Für den Radweg entlang der L172 Richtung der Gemarkungsgrenze (Biringen) sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 70 geprüft werden. Es wird ebenso auf die bessere Alternativführung verwiesen (Radweg Alte Mondorfer Straße)

Daneben werden auch Betriebliche Aspekte angesprochen wie die Befahrbarkeit der Strecken ganzjährig durch Räumungsarbeiten (Schneepflug und Grünschnitt) sicherzustellen, die Sicherheit durch Lichtanlagen zu erhöhen, sowie Serviceeinrichtungen (wie z.B. Service-Stationen, Trinkwasserbrunnen) zu installieren. Des Weiteren wird empfohlen den Radverkehr durch Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen, Events, Informationsvermittlung) anzustoßen.

---

Ebenso wird empfohlen die Wegweisung (Beschilderung) zu aktualisieren und ein entsprechendes „Wegweisungskonzept“ zu erstellen. In einer Online-Befragung im Rahmen des Konzeptes wurde zudem für Mondorf das Fehlen einer Fahrradabstellanlage in der Silwingerstraße angesprochen.

Das Radverkehrskonzept kommt zu dem Schluss, dass die Stadt Merzig gute Voraussetzungen für eine touristische Nutzung des Fahrrades hat (z.B. auch bereits gut nutzbares Radnetz entlang der Saar), aber der Alltagsradverkehr aufgrund der Topographie, der vorhandenen Ausstattung und der baulichen Mängel aktuell viele Hürden aufweist. Die Anbindung der Stadtteile (hier auch die Stadtteile Mondorf und Silwingen des „IDEK Monbachal“) weisen dagegen noch Lücken auf.

#### **2.4.5 Hochwasser- und Starkregenkonzept**

Das 2023 erstellte Starkregen- und Hochwasserkonzept greift die aktuelle Problemlage immer häufiger und heftiger auftretender Starkregen- und Hochwasserereignisse auf und identifiziert für die Gesamtstadt Gefahrenpotentiale sowie entsprechende Handlungsempfehlungen.

Auf Grundlage von eigenen Ortsbegehungen, von Auswertungen der Datenlage aber auch Rückmeldungen aus Bürgerveranstaltungen konnten für die Stadtteile folgende defizitären Brennpunkte ermittelt werden. Grundsätzlich werden die Hauptbachläufe des Monbachtals (Silwinger Reinbach und Dörrenmühlbach) aber als hydraulisch leistungsfähig beschrieben.

##### **Mechern:**

- An der Straße Am Winterberg / Fremersdorfer Straße folgt das Wasser von landwirtschaftlichen Flächen einer Erosionsrinne und stürzt über eine Felswand etwa 5–6 Meter in die Tiefe, was bei größeren Wassermassen zu

Überschwemmungen in der Straße Am Winterberg führen kann.

- Das Gitter des Einlaufbauwerkes des Dorfbachs verstopft relativ leicht, was zu einem Überstau und einem Ablauf in die Brunnenstraße herunter Richtung Ortskern führen kann.
- Im Bereich des Dörrmühlenbaches birgt eine im Gewässer eingebaute Baustellenzufahrt zur Fa. LKU die Gefahr Überschwemmungen zu verursachen.

##### **Mondorf:**

- Ab der Verrohrung des Weilerbachs am Sportplatz kann es zu einer Überströmung ggf. mit rückschreitender Erosion und Überflutung der Ortslage unterhalb kommen. Ebenfalls gibt es im Verlauf des Weilerbachs sanierungsbedürftige Brücken
- Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Dörrmühlenbachs wird durch Engstellen immer wieder abgesenkt, was zu Überflutungsgefahren für tiefer liegende Gebäude führen kann.
- Im Bereich des Unterdorfbachs am Bahndamm gibt es mangelhafte Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Einlaufbauwerke etc.)
- Im Bereich unterhalb des Hombergs wurden in der Vergangenheit häufiger Überflutungen gemeldet.

##### **Silwingen:**

- An der Verrohrung der Hostergräth auf Höhe zwischen Dorfgemeinschaftshaus und Einleitstelle Silwinger Reinbach sowie an der Heppengräth ab Höhe Büdinger Straße bestehen einige baulichen Defizite
- Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Silwinger Reinbachs wird durch Engstellen immer wieder abgesenkt, was zu Überflutungsgefahren für tiefer liegende Gebäude in der Mondorfer Straße führen kann.
- In der Büdinger Straße unterhalb des Linnebergs kann es aufgrund Engstellen

und gering dimensionierter Gräben zu Überschwemmungen kommen.

Innerhalb des Starkregenkonzeptes wird für die genannten Brennpunkte und weitere kleinere Defizite ein Maßnahmenkonzept entwickelt, dass die Umsetzung in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen gliedert.

#### **2.4.6 Überlagerung übergeordneter Planungen**

Einzelne Aussagen und Darstellungen aus den übergeordneten Planungen werden in folgenden Übersichtskarten zusammengeführt und überlagert. Dazu zählen Informationen aus dem Landesentwicklungsplan, dem Flächennutzungsplan, den bestehenden Schutzgebieten, dem Radverkehrskonzept sowie dem Hochwasser- und Starkregenkonzept. Die Maßnahmen aus dem ISEK 2014 haben größtenteils allgemeinen Charakter und sind daher nicht räumlich verortet.

## IDEK Monbachtal

### Teilbereich Mechern - Überlagerung übergeordneter Planungen

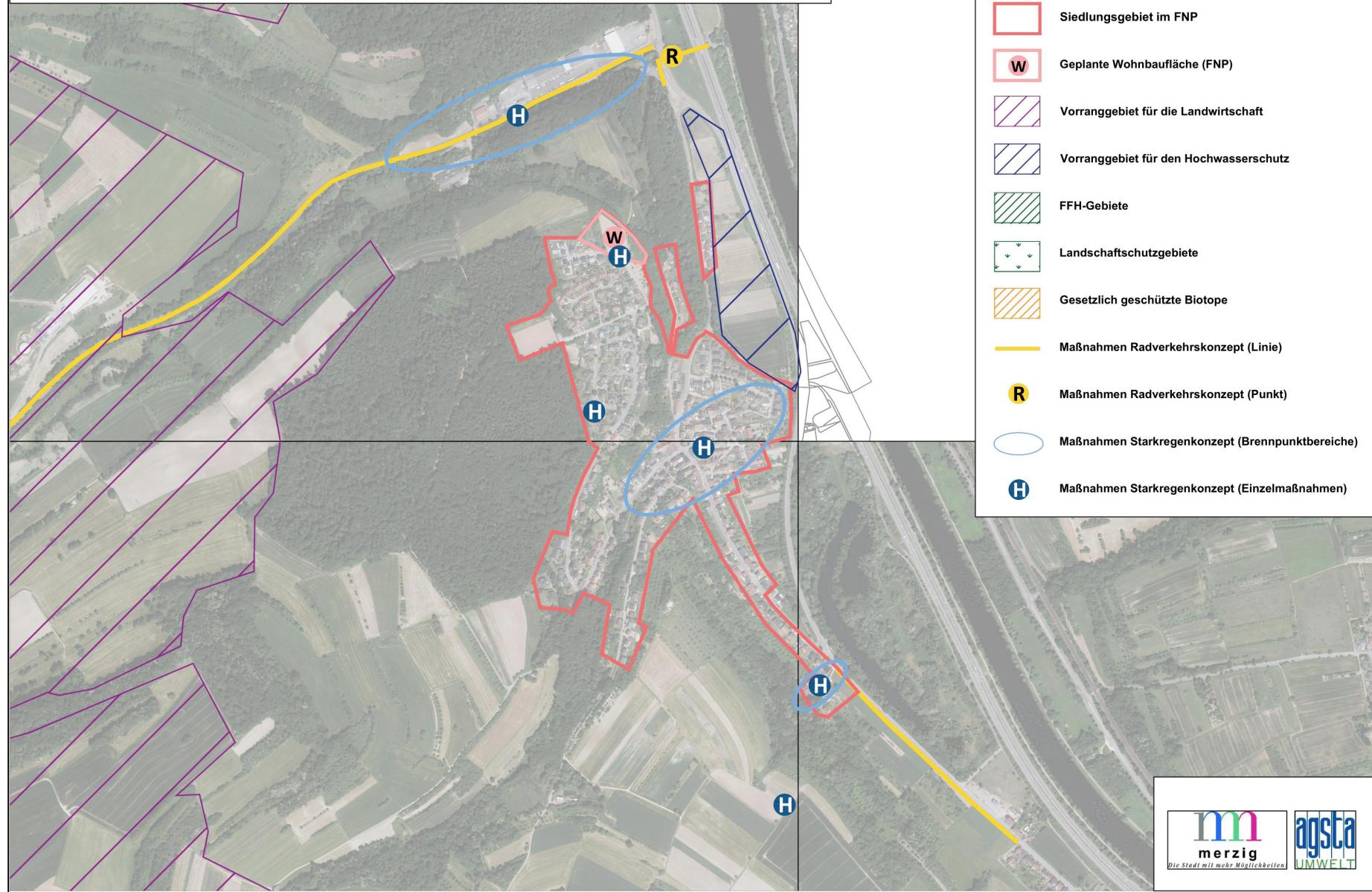
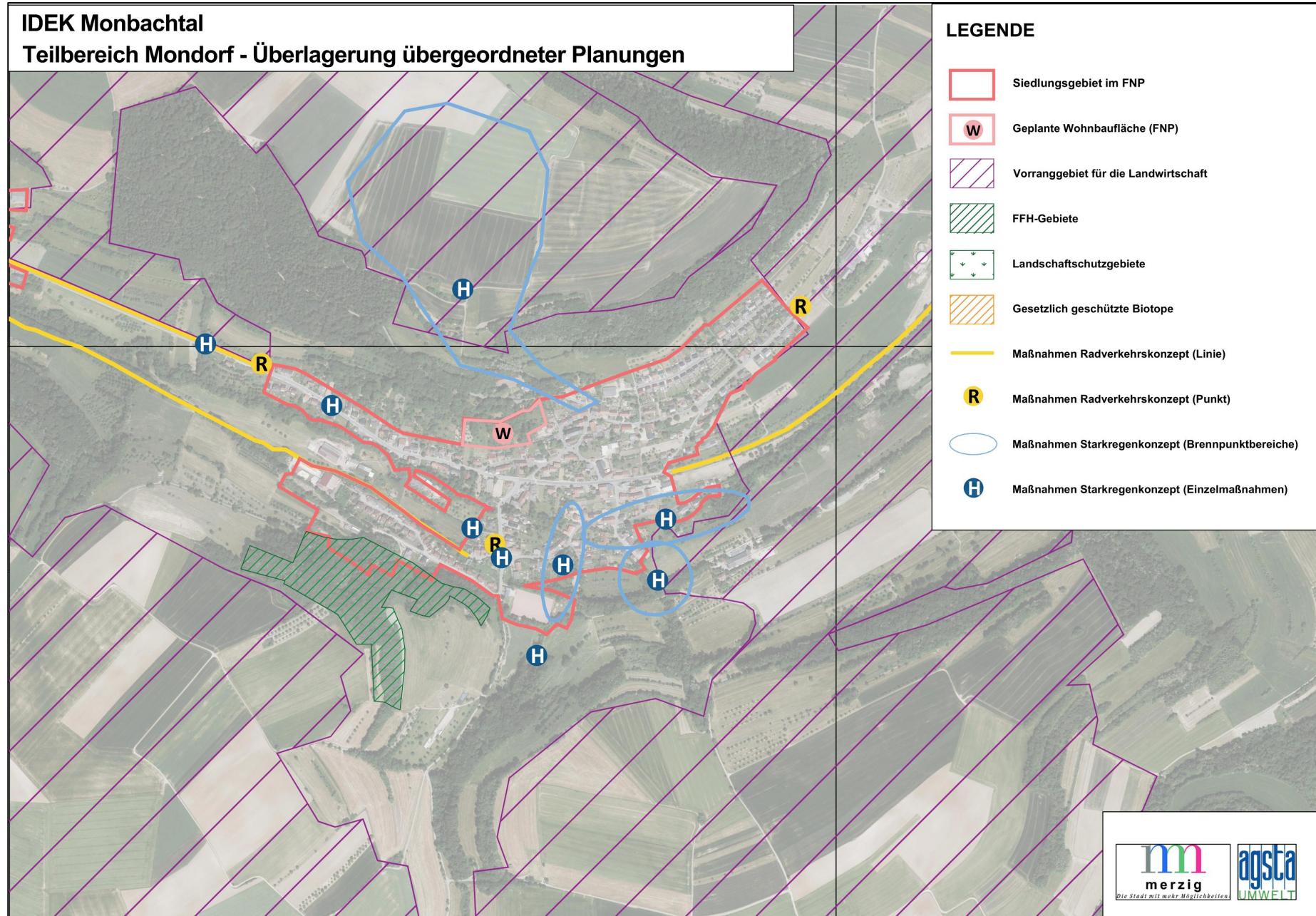
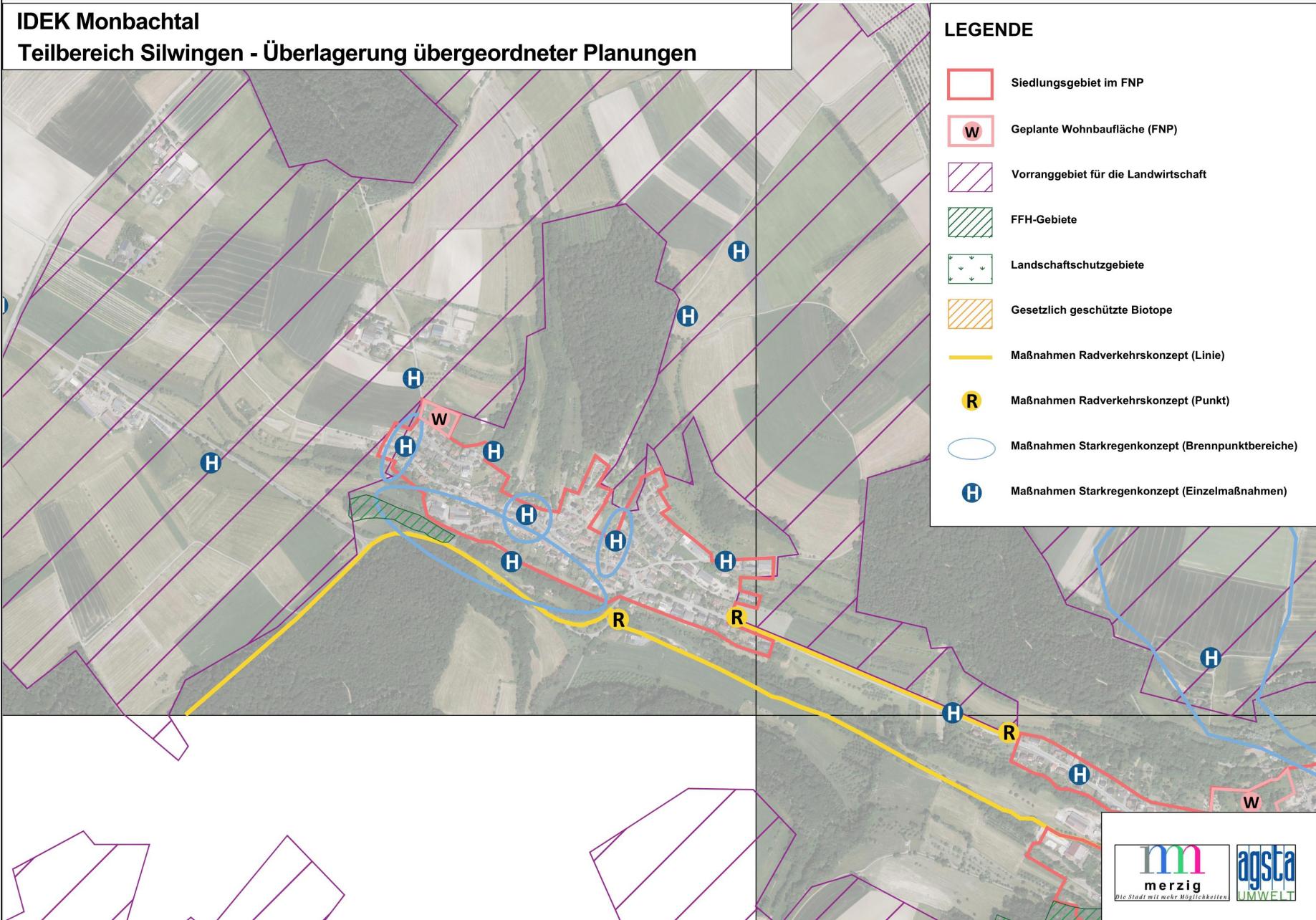


Abb. 8 Überlagerung übergeordneter Planungen Teilbereich Mechern, genordet, ohne Maßstab





## 2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden die Kriterien berücksichtigt, die auch in der Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland verankert sind. Diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Sanierung und Revitalisierung des baukulturellen Erbes, die Neugestaltung dörflicher Plätze, Straßen, Wege und Freiflächen sowie die Entwicklung und den Erhalt von Gemeinschaftseinrichtungen, Tourismusinfrastrukturen, Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen. Zudem gehören Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung und Daseinsvorsorge dazu.

Wie in Abbildung 3 ersichtlich, umfassen die administrativen Grenzen der Stadtteile auch ausgedehnte Forst- und Landwirtschaftsflächen. Diese reichen weit über die siedlungsstrukturellen Zusammenhänge eines integrierten dörflichen Entwicklungskonzepts hinaus.

Daher konzentriert sich das Untersuchungsgebiet vorrangig auf die Hauptsiedlungsbereiche der drei Stadtteile unter Berücksichtigung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Aspekte.

Da Mobilität eine zentrale Rolle spielt und das ISEK verschiedene städtische Konzepte bündeln soll, wurden die Verkehrsverbindungen einschl. entlang der ehemaligen Bahntrasse in das Gebiet integriert.

Das Untersuchungsgebiet für das IDEK ist nicht parzellenscharf abgegrenzt und entspricht nicht einer Abgrenzung im Rahmen einer förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Hierzu sind zuerst objektbezogene vorbereitende Untersuchungen notwendig.

## IDEK Monbachtal Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

### LEGENDE

-  Geltungsbereichsgrenze Siedlung
-  Übergangsbereiche

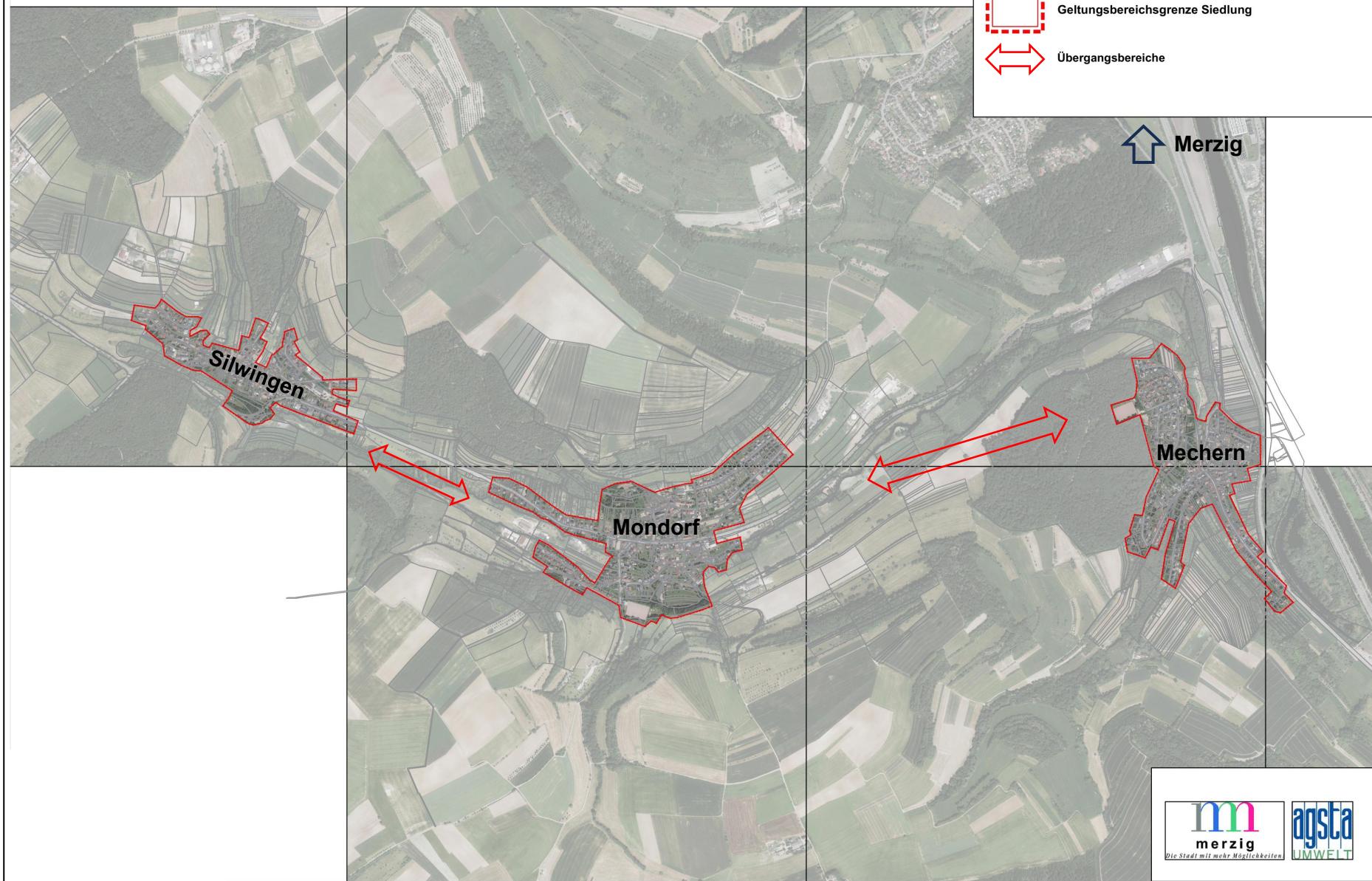


Abb. 11 Untersuchungsgebiet „IDEK Monbachtal“, geordnet, ohne Maßstab

### 3 Städtebaulich- infrastrukturelle Analyse

Im Zuge der städtebaulich-infrastrukturellen Analyse wurden die Orte des „IDEK Monbachtal“ zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung und Wohnen, Verkehr und Mobilität, Sozial- und Gemeinschaftsstruktur, Nahversorgungsinfrastruktur, Naherholung und Tourismus, Wirtschaft sowie dorfökologischen Verhältnissen untersucht. Die Analyse stützt sich auf mehrere Ortsbegehungen, die Auswertung öffentlich zugänglicher Informationsquellen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Bürgerveranstaltungen. Detaillierte Inhalte dieser Veranstaltungen sind in den jeweiligen Protokollen dokumentiert (s. Anhang).

#### 3.1 Siedlungsentwicklung und Wohnen

##### Mondorf

Mondorf ist durch die zentrale Ortsdurchfahrt, die Silwinger Straße, in Ober- und Unterdorf geteilt. Diese Grenze beeinflusst das Ortsbild, da die Siedlungsstruktur ursprünglich nicht vornehmlich entlang der Silwinger Straße entstanden ist. Die Verbindung zwischen Mondorf und Mechern entlang der L381 entstand erst nach dem zweiten Weltkrieg. Dadurch ergibt sich ein eher zerstreutes Erscheinungsbild entlang der Silwinger Straße, das die Struktur von Ober- und Unterdorf kaum erkennen lässt. Die geografische Ortsmitte mit den beiden Bushaltestellen an der Schnittstelle von Ober- und Unterdorf wirkt unscheinbar.



Abb. 12 Foto Silwinger Straße / Zäsur Ober-Unterdorf

Der historische Ortskern befindet sich im Oberdorf im Bereich der Johannisstraße rund um die Kirche St. Johannes der Täufer. Der traditionelle Siedlungsbereich von Mondorf, geprägt von ehemaligen Gehöften – mittlerweile zu Wohnhäusern umgenutzt – sowie einzelnen historischen Reihenhäusern, erstreckt sich entlang der Oberdorfstraße und Johannisstraße im Oberdorf sowie der Neuwiesstraße und Unterdorfstraße im Unterdorf aber auch entlang der Silwinger Straße in Richtung Silwingen.



Abb. 13 Foto Hist. Dorfstruktur Johannisstraße im Oberdorf

In diesen historischen Bereichen kam es vereinzelt zu kleineren Siedlungserweiterungen und Nachverdichtungen, etwa entlang der Reinbachstraße oder an der Silwinger Straße in Richtung Silwingen. Größere wohnbauliche Erweiterungen erfolgten ab den 1960er und 1980er Jahren vor allem im Nordosten Mondorfs im Bereich des Friedhofs sowie im Südwesten beim ehemaligen Kalkwerk. Diese Neubaugebiete sind vorwiegend durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt.

Auffällig ist der insgesamt gute Erhaltungszustand der Bausubstanz vieler historischer Gebäude in Ober- und Unterdorf. Zahlreiche Bauten wurden saniert und tragen positiv zum Ortsbild bei. Einige Gebäude weisen jedoch auch kleineren bis mittleren Sanierungsbedarf auf (z. B. Schäden an Fassade, Putz oder Dach). Eindeutige Bauruinen wurden bei den Ortsbegehungen jedoch nicht festgestellt.



Abb. 14 Foto Beispiel sanierte Bausubstanz Mondorf



Abb. 15 Foto Beschädigte Außenfassade Bürgerhaus

Zu den ortsbildprägenden Gebäuden zählen insbesondere die Kirche mit dem angrenzenden historischen Gebäude der Alten Schule und dem 70er-Jahre Gebäude, dass die KiTa und die Feuerwehr beherbergt sowie das Bürgerhaus im Oberdorf. Letzteres liegt allerdings etwas abseits des eigentlichen Siedlungsbereichs im Norden des Stadtteils und weist, ebenso wie das Gebäude der KiTa und Feuerwehr, Sanierungsbedarf auf. Dies umfasst neben der Beseitigung äußerer Mängel auch den Bedarf einer energetischen Sanierung. Auch das direkt an die Kirche angrenzende ehemalige Gasthaus „Zum Helen“ ist sanierungsbedürftig und trägt gemeinsam mit dem 70er-Jahre-Gebäude der KiTa dazu bei, dass der Bereich des Ortskerns unterhalb der Kirche städtebaulich an Attraktivität verliert. Positiv in diesem Bereich besticht jedoch der Dorfplatz zwischen Kirche und Kindergarten mit Brunnen, gemauerter Brüstung und Begrünung.



Abb. 16 Foto Oberdorf m. Kirche, KiGa u. ehem. Gasthaus

Das Unterdorf ist von der Siedlungsstruktur hauptsächlich an der Ringerschließung aus Unterdorfstraße, Neuwiesstraße und Zum Kalkwerk orientiert. Als ortsbildprägendes Gebäude im Unterdorf ist vornehmlich das „Gasthaus Calmes“ zu nennen, ein historisches Sandsteingebäude mit geschwungener Giebelfassade, dass sich in prominenter Lage im Kreuzungsbereich der Neuwiesstraße und der Straße Im Kalkwerk befindet und ebenfalls Sanierungsbedarf aufweist. Insgesamt vermittelt das historische Mondorf mit seinen teils schmalen Gassen und alten Bauwerken jedoch einen weitgehend ansprechenden städtebaulichen Eindruck.



Abb. 17 Foto Alte Schule im Oberdorf

Gemäß aktueller Baulücken- und Leerstandserfassungen der Kreisstadt Merzig sind derzeit 2 Leerstände und 12 Baulücken innerhalb des Stadtteils vorhanden. Potentialflächen für die Ausweisung von Wohnbauflächen befinden sich wie im Flächennutzungsplan bereits dargestellt nördlich der Johannisstraße.

## Silwingen

Die dörfliche Siedlungsstruktur von Silwingen vermittelt den Eindruck einer überwiegend linearen historischen Entwicklung entlang der Mondorfer Straße, der

zentralen Ortsdurchfahrt. Die städtebauliche Eingangssituation an der Abzweigung der Umgehungsstraße von der Mondorfer Straße ist städtebaulich jedoch wenig repräsentativ und lässt die Orientierung in die Ortslage unklar erscheinen.



Abb. 18 Foto Kreuzung Mondorfer Straße / L381

Die Siedlungsstruktur erweist sich ohne eine eindeutig ablesbare Dorfmitte. Historisch betrachtet konzentriert sich der zentrale Bereich um die sogenannte „Insel“, die so benannt wurde, da dort bis zum Kriegsende die Erschließung die umliegenden Gebäude ringförmig umfasste. Die Insel ist heute auf eine begrünte Böschung reduziert, die im unteren Bereich von einer Mauer eingefasst ist und einen kleinen Platzbereich aufweist. Hinsichtlich des Ortsbildes sticht die Insel hervor und ist als historische Landmarke positiv zu bewerten.



Abb. 19 Foto Histor. Siedlungsstruktur im Bereich „Insel“

Das historische Silwingen erstreckt sich überwiegend entlang der Mondorfer Straße sowie in Teilen der Büdinger Straße ab der Ortsmitte und entlang der Bannholzer Straße bis zur Silwinger Kapelle im Norden des Stadtteils. Ähnlich wie in Mondorf ist der traditionelle Siedlungsbereich durch ehemalige Gehöfte geprägt, die heute größtenteils zu Wohnhäusern umgenutzt wurden, sowie durch einzelne historische Reihenhäuser. Ab den 1960er-, 1980er- und 2000er-Jahren erfolgten größere

Wohnbauentwicklungen insbesondere im Westen und Nordosten in den Gebieten Am Domperberg, Am Linnenberg und entlang der westlichen Büdinger Straße. Diese Neubaugebiete sind vorrangig durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt.

Die historische Bausubstanz ist überwiegend noch vorhanden und gut erhalten. Zahlreiche Gebäude sind saniert und tragen positiv zum Ortsbild bei. Allerdings ist der Anteil an Gebäuden mit Sanierungsbedarf – etwa hinsichtlich Fassade, Putz oder Dach – in Silwingen höher als in Mondorf. Zudem gibt es vereinzelt Gebäude oder Gebäudeteile, die als Bauruinen einzustufen sind.



Abb. 20 Foto Beispiel Bausubstanz Silwingen



Abb. 21 Foto Beispiel Bauruine Silwingen

Zu den ortsbildprägenden Bauwerken zählen neben den historischen Gehöftstrukturen auch das Silwinger Bürgerhaus, das ursprünglich zwischen 1948 und 1950 als Schulgebäude errichtet wurde, sowie die Silwinger Kapelle im Norden des Stadtteils. Das Bürgerhaus weist äußerlich Sanierungsbedarf auf, trägt jedoch in Verbindung mit dem angrenzenden, sanierten Vorplatz insgesamt positiv zum Ortsbild bei. Auch eine energetische Sanierung wurde in den Beteiligungsformaten als erforderlich benannt.



Abb. 22 Foto Sanierungsbedarf Bürgerhaus Silwingen

Trotz baulicher Defizite bleibt die historische Ortsstruktur in Silwingen gut ablesbar. Insgesamt präsentiert sich Silwingen mit einer typisch dörflichen Struktur und einem weitgehend ansprechenden städtebaulichen Fundament.



Abb. 23 Foto Blick über Silwingen

Laut der aktuellen Erhebung der Baulücken und Leerstände der Kreisstadt Merzig gibt es derzeit keine leerstehenden Gebäude im Stadtteil Silwingen, jedoch drei Baulücken. Potenzielle Flächen für die Ausweisung neuer Wohnaugebiete sind aktuell nicht vorhanden.

## Mechern

Mechern weist ebenfalls eine typisch dörfliche Siedlungsstruktur auf, die sich ausgehend vom Ortskern in der Brunnenstraße entlang der Fremersdorfer Straße sowie der Gerlfanger Straße entwickelt hat. Mit der Errichtung der Ortsumfahrung wurde Mechern vollständig vom Durchgangsverkehr entlastet. Darüber hinaus existiert eine Splittersiedlung im nördlichen Abschnitt der Fremersdorfer Straße, die vom Hauptsiedlungskörper räumlich getrennt ist.

Im Vergleich zu Mondorf und Silwingen wurde Mechern erheblich wohnbaulich erweitert, insbesondere durch

Wohnbauentwicklungen in den 1960er- und 1970er-Jahren sowie Anfang der 2000er-Jahre. Dadurch vergrößerte sich der Siedlungsbereich um nahezu die Hälfte. Die Erweiterungen erfolgten vorrangig in topografisch höher gelegenen Bereichen im Westen des Ortes wie Am Stauden und dem Westring aber auch nördlich des Ortskerns.



Abb. 24 Foto Siedlungserweiterung nördl Ortskern Mechern

Im Gegensatz zu Mondorf und Silwingen verfügt Mechern über eine klar erkennbare Ortsmitte, die sich entlang der Brunnenstraße erstreckt. Hier befinden sich der Kindergarten, das Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) sowie die Feuerwehr, ergänzt durch einen großzügigen Platzbereich, der den zentralen Charakter dieses Quartiers zusätzlich unterstreicht.



Abb. 25 Foto Historische Ortsmitte Mechern

Der Gebäudebestand setzt sich – ähnlich wie in den Nachbarorten – aus ehemaligen Gehöften, die zu Wohnhäusern umgenutzt wurden, sowie aus Ein- und Zweifamilienhäusern in den Neubaugebieten zusammen. Ortsbildprägende Strukturen sind insbesondere das historische Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus), das als ursprünglich als Schulgebäude errichtet wurde, sowie die Haufendorfstruktur des Ortskerns mit ihren verwinkelten Gassen und historischen Gebäuden in der Dorfmitte.



Abb. 26 Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) Mechern

Die Erhaltung der historischen Bausubstanz ist als gut zu bewerten, zahlreiche Gebäude wurden saniert und tragen positiv zum Ortsbild bei. Allerdings ist auch in Mechern der Anteil an Gebäuden mit Sanierungsbedarf – insbesondere hinsichtlich Fassaden, Putz oder Dächern – höher als in Mondorf. Zudem gibt es vereinzelt Gebäude oder Gebäudeteile, die als Bauruinen einzustufen sind. Dies vermittelt insbesondere im historischen Ortskern ein negatives städtebauliches Bild.



Abb. 27 Foto Beispiel Sanierte Bausubstanz Mechern



Abb. 28 Foto Beispiel Sanierungsbedarf Mechern

Als öffentliche Einrichtungen mit unterschiedlichem Sanierungsbedarf sind das Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus), das Vereinsheim am Sportplatz sowie die Kirche zu nennen. Hier bestehen verschiedene Bedarfe von der Renovierung der Fassade, der Erneuerung des Dachs bis hin zu einer grundlegenden energetischen Sanierung.

Entlang der Femesdorfer Straße zeigt sich eine uneinheitliche Bebauung. Historische

Gebäude stehen neben neueren Nachverdichtungen, die sich in unterschiedlichem baulichem Zustand befinden. Positiv hervorzuheben ist der Brunnen an der Kreuzung mit der Brunnenstraße, der das Ortsbild aufwertet. Negativ fällt hingegen der Bereich rund um die Bushaltestelle auf, der durch Unordnung, Container und Garagen wenig ansprechend wirkt.



Abb. 29 Foto Bereich Bushaltestelle Mechern

Gemäß aktueller Baulücken- und Leerstandserfassungen der Kreisstadt Merzig sind derzeit 11 Leerstände und 3 Baulücken innerhalb des Stadtteils vorhanden. Damit hat Mechern den höchsten Anteil von Leerständen innerhalb der untersuchten Ortschaften. Eine Potentialfläche für die Ausweisung von Wohnbau land ist im Flächennutzungsplan nördlich des Kieserweges dargestellt.

## 3.2 Verkehr und Mobilität

### Mondorf

Mondorf liegt verkehrsgünstig mit einer Entfernung von ca. 5 Autominuten bis zur Autobahn A8 über die parallel zur Saar und der A8 verlaufende L170. Die Landesstraße L381 (Silwinger Straße), die als zentrale Ortsdurchfahrt dient, durchquert den Ort von Ost nach West. Im Gegensatz zu Silwingen und Mechern verfügt Mondorf jedoch über keine Umgehungsstraße, was zu einer vergleichsweise höheren Verkehrsbelastung innerhalb des Ortes führt.

Die L381 stellt keine hoch frequentierte Hauptverkehrsverbindung dar, allerdings gibt es Pendlerverkehr in Richtung Merzig und Rehlingen-Siersburg (aus Silwingen,

Biringen, Waldwisse). Als kritischer neuralgischer Verkehrspunkt ist der Bereich der geographischen Ortsmitte aufgefallen, wo sich beidseitig Bushaltestellen, ein Zebrastreifen sowie mehrere Abzweigungen (Oberdorfstraße, Zum Kalkwerk, Johannistraße, Unterdorfstraße) befinden. Hier kommt es zu einer erhöhten Gefahrenlage durch den Durchgangsverkehr und Fußgängerquerungen, vor allem durch Kinder, die vom Unterdorf zum im Oberdorf gelegenen Kindergarten gehen.



Abb. 30 Foto Bushaltestelle Mondorf

Innerhalb des Unterdorfs und Oberdorfs gilt eine Tempo-30-Regelung. Auf der L381 selbst herrscht Tempo 50. Aus Bürgerveranstaltungen geht hervor, dass sowohl die Geschwindigkeit als auch die allgemeine Verkehrsbelastung als deutlich spürbar empfunden werden. Im Bereich der zentralen Ortsdurchfahrt gibt es keine verkehrsberuhigenden baulichen Maßnahmen. Geschwindigkeitsanzeichen an den Ortsein- und -ausgängen sind jedoch vorhanden.



Abb. 31 Foto Geschwindigkeitsregelung Mondorf

Der ruhende Verkehr wird überwiegend durch private Stellplätze sowie öffentliche Seitenparkplätze abgewickelt. Bei der Bestandsaufnahme gab es keine Hinweise auf Parkdruck oder Defizite. Öffentliche Parkflächen sind unter anderem am Sportplatz,

Kindergarten / Feuerwehrhaus, Friedhof und an der Kirche vorhanden. Der Friedhofsparkplatz wurde allerdings als problematisch bewertet, da die dortige steile Neigung für Menschen mit Bewegungseinschränkungen Schwierigkeiten bereitet.



Abb. 32 Foto Parkplatz Friedhof

Die zentrale Ortsdurchfahrt ist zweckmäßig ausgebaut, mit asphaltierter Fahrbahn und gepflasterten Gehwegen. Abgesehen von einer Fahrbahnaufweitung und Bordstein erhöhung an der Bushaltestelle in der Ortsmitte gibt es jedoch kaum gestalterische Elemente.



Abb. 33 Foto Ortsdurchfahrt Silwinger Straße

Historische Bereiche im Ober- und Unterdorf weisen aufgrund der gewachsenen Strukturen schmale oder fehlende Bordsteine auf. Im Bereich zwischen Kirche und Kindergarten ist eine Bordsteinabsenkung und teilweise Aufpflasterung des Straßenbelages vorhanden. Einige Grüninseln mit Baumpflanzungen, etwa südlich der Kirche oder nördlich des Sportplatzes, sind vorhanden, insgesamt bleibt die Gestaltung des Straßenraums jedoch eher minimal. Was ebenfalls auffiel, war das der Verkehrsspiegel im Bereich der Johannistraße mit Schmutz belegt war und dessen Nutzbarkeit damit nahezu vollständig einschränkt ist.



Abb. 34 Foto Grüninsel Oberdorf



Abb. 35 Foto Straßenspiegel Johannisstraße

Hinsichtlich der Wegeverbindung zu öffentlichen Einrichtungen ist das nördlich gelegene Bürgerhaus aufgefallen, dass sich topographisch etwas abseits im Norden des Stadtteils befindet, was seine Erreichbarkeit erschwert.

Mondorf verfügt über zwei beidseitige Bushaltestellen, die zentral gelegene „Ortsmitte“ sowie die westliche Haltestelle „Oberdorf“ am Ortsausgang Richtung Silwingen. Die Buslinie 215R verbindet Mondorf mit Biringen und Merzig, fährt jedoch nur ungefähr im Stundentakt zwischen 6:00 Uhr und 18:30 Uhr (Montag bis Freitag). Auffällig war, dass sich die Haltestellenausstattung in mangelhaftem Zustand befand. Ein Wartehäuschen ist zwar vorhanden, jedoch nur auf einer Straßenseite. Die Informationstafeln mit den Fahrplänen ist von der Witterung gezeichnet, sodass die Abfahrzeiten nur schwer erkennbar sind. Die Mäste mit den Haltestellenzeichen sind ebenfalls in marodem Zustand. Positiv ist die Bereitstellung von Mülleimern hervorzuheben.



Abb. 36 Fahrplan Bushaltestelle Ortsmitte Mondorf

Seit 2010 ergänzt das Anruf-Linien-Taxi „ALiTa“ das ÖPNV-Angebot, auch an Wochenenden und Feiertagen. Ein Mobilitätskonzept des Landkreises Merzig-Wadern ist derzeit in Arbeit, was auch bestehende Defizite im öffentlichen Nahverkehr adressieren wird. Zwecks alternativer Mobilitätsformen sind keine Angebote in Form von Leihfahrzeugen, Ladestationen, o.ä. vorhanden.

Im Bereich Mobilität ist zudem die Barrierefreiheit zu nennen. Diese ist im Bereich öffentlicher Einrichtungen, wie des Bürgerhauses, derzeit noch nicht gegeben. In Beteiligungsformaten wurde außerdem auf den Eingangsbereich des Friedhofs hingewiesen, der vor allem für ältere Menschen aufgrund der Topographie schwer passierbar ist.

Die Erreichbarkeit des Spielplatzes am Sportplatz konnte als Defizit ermittelt werden. Der westliche Zugang führt über den gesamten Sportplatz und ist somit umständlich, während der östliche Zugang über die Unterdorfstraße sanierungsbedürftig bzw. nicht ausgebaut ist und sich nicht für Kinderwagen eignet.

## Silwingen

Die Mondorfer Straße stellt die zentrale Ortsdurchfahrt dar. Die von Mondorf kommende L381 verläuft im westlichen Teil Silwings deckungsgleich mit der Mondorfer Straße, zweigt dann aber ab dem Bereich der Bushaltestelle als Ortsumgehung nach Westen ab. Die Autobahn A8 ist in ca. acht Minuten über die L381 und anschließend die parallel zur Saar und zur A8 verlaufende L170 erreichbar

Obwohl die L381 keine stark frequentierte Hauptverkehrsverbindung ist, dient sie als Pendelstrecke in Richtung Merzig und Rehlingen-Siersburg (Biringen, Waldwisse). Durch die Ortsumgehung (L381) beschränkt sich der innerörtliche Verkehr ab der Kreuzung Mondorfer Straße auf Anliegerverkehr.

Innerhalb des Hauptsiedlungsbereichs gilt eine Tempo-30-Zone. Auf der L381 selbst ist Tempo 30 lediglich für LKW über 7,5 Tonnen vorgeschrieben. Im Ortsgebiet wurden bislang keine verkehrsberuhigenden baulichen Maßnahmen umgesetzt. In Bürgerveranstaltungen wurde jedoch die hohe Geschwindigkeit auf der L381 geäußert.

Als neuralgischer Verkehrspunkt ist die Abzweigung L381 / Mondorfer Straße. An dieser Stelle befindet sich eine Bushaltestelle, und es kommt zu einem mehrfachen Wechsel der Geschwindigkeitsbeschränkungen: von der Landstraße auf 50 km/h, dann auf einer kurzen Strecke von ca. 300 Metern, bevor die erlaubte Geschwindigkeit wieder auf 70 km/h und auf 100 km/h steigt. Der Kreuzungsbereich ist mit einer Breite von ca. 36 Metern vergleichsweise groß und wird zum Wenden von Bussen genutzt.



Abb. 37 Foto Kreuzung Mondorfer Str. / L381

Der ruhende Verkehr wird weitestgehend über private Stellplätze sowie öffentliche Seitenparkplätze organisiert. Eine Bestandsaufnahme ergab keine Hinweise auf Parkdruck oder Defizite. Öffentliche Parkflächen sind unter anderem am Bürgerhaus, an der Kapelle (Friedhof) und am Rastplatz des Radwegs vorhanden. Auch die Parksituation bei öffentlichen Einrichtungen weist keine wesentlichen Mängel auf.

Die zentrale Ortsdurchfahrt ist zweckmäßig ausgebaut: Die Fahrbahn ist asphaltiert, die Gehwege sind gepflastert. Abgesehen von einer Fahrbahnaufweitung und einer Bordsteinerhöhung an der Bushaltestelle sowie dem steinernen Denkmal mit Ortswappen gibt es nur wenige gestalterische Elemente. Eine Ausnahme bildet der Bereich der so genannten „Insel“, der bereits durch seine Struktur eine eigenständige Gestaltung aufweist. In den historischen Bereichen des Ortes sind aufgrund der gewachsenen Strukturen teilweise schmale oder fehlende Bordsteine zu finden. Insgesamt bleibt die Gestaltung des Straßenraums jedoch minimalistisch. Teilweise sind auch Bordsteinabsenkungen vorhanden, wie z.B. im Bereich der Büdinger Str. im Osten des Stadtteils.



Abb. 38 Foto Straßenraum Mondorfer Straße



Abb. 39 Foto Straßenraum Büdinger Straße

Der Ort Silwingen verfügt über zwei beidseitige Bushaltestellen: die zentral gelegene Haltestelle „Ortmitte“ an der Insel sowie die Haltestelle „Mondorfer Straße“ am östlichen Ortsausgang in Richtung Biringen. Die Buslinie 215R verbindet Silwingen mit Biringen und Merzig, fährt jedoch nur im Stundentakt zwischen 6:00 Uhr und 18:30 Uhr (Montag bis Freitag). Bezuglich der Haltestellenausstattung fällt in Silwingen auf, dass die Haltestelle „Mondorfer Straße“ lediglich auf einer Seite ausgebaut ist und eine Haltestellungmarkierung

besitzt. Bis auf das Haltestellenschild besteht hier aber ein besserer baulicher Zustand als in Mondorf. Bei der Haltestelle „Ortsmitte“ ist weder irgendeine Ausstattung noch ein Haltestellenschild vorhanden, dass auf das Vorhandensein einer Bushaltestelle hindeutet.



Abb. 40 Foto Bushaltestelle „Mondorfer Straße“

Seit 2010 wird das öffentliche Nahverkehrsangebot durch das Anruf-Linien-Taxi „ALiTa“ ergänzt, das auch an Wochenenden und Feiertagen verkehrt. Zudem befindet sich derzeit ein Mobilitätskonzept des Landkreises Merzig-Wadern in der Entwicklung, das auch bestehende Defizite im öffentlichen Nahverkehr adressieren soll. Zwecks alternativer Mobilitätsformen sind keine Angebote in Form von Leihfahrzeugen, Ladestationen, o.ä. vorhanden.

Im Hinblick auf die Wegeverbindungen innerhalb des Ortes ist insbesondere die fußläufige Verbindung vom Rammelfanger Platz am Bürgerhaus über den Spielplatz in der Dorfmitte bis zum Spiel- und Bolzplatz im Süden zu nennen. In den Beteiligungsformaten wurde die unzureichende Beleuchtung dieses Weges sowie der nicht ausgebauten Abschnitt zwischen Dorfmitte und Bolzplatz kritisiert. Hier besteht das Potential einer einheitlichen Wegegestaltung und Verdeutlichung der Verbindung.



Abb. 41 Foto Weg nördlich Bolz-/Spielplatz Silwingen



Abb. 42 Foto Fußweg zwischen Spielplatz und Bürgerhaus

Bezüglich der Barrierefreiheit wurde der Friedhof als problematisch benannt. Positiv hervorzuheben ist hingegen der barrierefreie Zugang zum Bürgerhaus.

## Mechern

Die Fremersdorfer Straße bildet die zentrale Ortsdurchfahrt von Mechern. Entlastet wird der Ort durch die im Osten verlaufende Landesstraße L170, die parallel zur Autobahn A8 verläuft und als Ortsumgehung fungiert. Über die L170 erreicht man die A8 in nördlicher Richtung in etwa fünf Minuten.

Dank der Ortsumgehung ist Mechern vom Durchgangsverkehr verschont – es herrscht überwiegend Anliegerverkehr. Auf der Fremersdorfer Straße gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, während im übrigen Ort Tempo 30 vorgeschrieben ist. Dennoch äußerten Bürgerinnen und Bürger, dass insbesondere auf der Fremersdorfer Straße verstärkt zu schnell gefahren werde.



Abb. 43 Foto Straßenraum Fremersdorfer Straße Mechern

Ein neuralgischer Verkehrsabschnitt befindet sich im zentralen Bereich der Fremersdorfer Straße, zwischen der Engelstraße und der Straße Am Stauden. Innerhalb von etwa 140 Metern münden hier mehrere Straßen in die Fremersdorfer Straße,

darunter die Brunnenstraße und die Gerlanger Straße. Zusätzlich befindet sich in diesem Bereich die zentrale Bushaltestelle des Ortes.



Abb. 44 Foto Fremersdorfer Straße Bereich Ortsmitte

Der ruhende Verkehr ist größtenteils über private Stellplätze sowie öffentliche Seitenparkplätze geregelt. Eine Bestandsaufnahme ergab keine Hinweise auf Parkdruck oder bestehende Defizite. Öffentliche Parkflächen stehen unter anderem am Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus), dem Kindergarten, dem Friedhof sowie am Sportplatz zur Verfügung. Auch in der Nähe öffentlicher Einrichtungen ist die Parksituation insgesamt unproblematisch.

Die zentrale Ortsdurchfahrt ist funktional gestaltet: Die Fahrbahn ist asphaltiert, die Gehwege sind gepflastert. Mit Ausnahme einer Fahrbahnaufweitung und einer Bordsteinerhöhung auf einer Seite der Bushaltestelle gibt es nur wenige gestalterische Elemente im Straßenraum. Insgesamt ist die Gestaltung zurückhaltend und schlicht. Eine gestalterische Aufwertung wurde allerdings im Bereich der historischen Dorfmitte (Engelstraße / Brunnenstraße) vorgenommen – hier erfolgten unter anderem eine Bordsteinabsenkung sowie eine neue Pflasterung und Asphaltierung.



Abb. 45 Foto Straßenraum Ortsmitte

In Mechern gibt es zwei Bushaltestellen: die zentral gelegene, beidseitige

Haltestelle „Brunnen“ sowie die einseitige Haltestelle „Am Winterberg“ am südlichen Ortsausgang in Richtung Fremersdorf. Die Buslinie 215R verbindet Mechern mit Biringen und Merzig, fährt jedoch lediglich montags bis freitags im Stundentakt zwischen 6:00 und 18:30 Uhr.

Bei der Ausstattung der Haltestellen zeigen sich Mängel: An der Haltestelle „Am Winterberg“ befindet sich lediglich ein Haltestellenschild, das an einem Laternenmast angebracht ist. Es fehlen sowohl ein Fahrplanaushang als auch ein Wetterschutz. An der Haltestelle „Brunnen“ sind das Haltestellenschild und die Fahrplantafel in schlechtem Zustand. Das Wartehäuschen steht abseits, hinter einer Mauer, und ist nur über eine Einfahrt zu privaten Garagenstellplätzen zugänglich. Zudem befindet sich auf dem angrenzenden Grünstreifen ein Altkleidercontainer zwischen Garagen und Gehweg. Obwohl die Garagen selbst neuwertig sind, wirkt der Bereich insgesamt wenig einladend und stellt sich als städtebaulicher Missstand dar.



Abb. 46 Foto Wartehäuschen Bushaltestelle „Brunnen“

Seit 2010 wird das öffentliche Nahverkehrsangebot durch das Anruf-Linien-Taxi „A-LiTa“ ergänzt, das auch an Wochenenden und Feiertagen verkehrt. Zudem befindet sich derzeit ein Mobilitätskonzept des Landkreises Merzig-Wadern in der Entwicklung, das auch bestehende Defizite im öffentlichen Nahverkehr adressieren soll.

Zwecks alternativer Mobilitätsformen sind keine Angebote in Form von Leihfahrzeugen, Ladestationen, o.ä. vorhanden. Jedoch existiert eine sog. Mitfahrerbank die nördlich des Ortskerns in der Fremersdorfer Str. steht. In den Beteiligungsformaten

wurde die Nutzbarkeit in Frage gestellt, insbesondere im Hinblick auf adäquate Rückfahroptionen.



Abb. 47 Foto Mitfahrerbank Mechern

Im Hinblick auf die Wegeverbindungen innerhalb des Ortes ist insbesondere der Treppenaufgang zu nennen, der die Straße am Stauden mit der Straße Westring verbindet. Der Bodenbelag und die Ausstattung (Geländer, u.Ä.) sind sanierungsbedürftig und es mangelt an einer modernen Beleuchtung. Ein barrierefreier Ausbau wird sich aufgrund der steilen Topographie und dem Platzbedarf nur bedingt umsetzen lassen.



Abb. 48 Foto Treppenaufgang zum Westring

Bezüglich der Barrierefreiheit ist das Defizit am Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) zu benennen. Positiv hervorzuheben ist hingegen der barrierefreie / ebenerdige Zugang am Vereinsheim.

### 3.3 Sozial und Gemeinschaftsstruktur

#### Mondorf

In Mondorf sind nach Angaben der Homepage der Stadt Merzig derzeit sieben Vereine aktiv. Der Verein „Wir für Mondorf e.V.“ organisiert regelmäßig Veranstaltungen, darunter die Mondorfer Musiknacht. Weitere aktive Gruppen im Ort sind z.B. der

Landfrauenverein, der kirchliche Förderverein sowie der Turn- und Sportverein (TuS Mondorf 1928 e.V.).

Das Bürgerhaus dient als zentraler Treffpunkt für verschiedenste Veranstaltungen – etwa St. Martinsfeiern, Sportgruppen oder Ortsratssitzungen.

Auch das örtliche Jugendzentrum (JUZ Mondorf e.V.) hat seine Räumlichkeiten im Bürgerhaus. Das JUZ ist Mitglied im Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung und organisiert mehrere Veranstaltungen / Feiern über das Jahr hinweg. Auch die Silwinger Jugend ist bereits im JuZ Mondorf integriert.



Abb. 49 Foto Bürgerhaus mit Wappen JUZ Mondorf e.V.

Der Sportplatz, betrieben vom Turn- und Sportverein, verfügt über ein großes Fußballfeld. Aktuell gibt es aber auch Bestrebungen innerhalb des Vereins das Fußballfeld für andere Sportarten zu nutzen, bzw. das Sportangebot zu erweitern. Seit 2021 gibt es auch eine Dartteam, dass im „Gasthaus Calmes“ trainiert. Eine ehemals genutzte Tennishalle im Südwesten von Mondorf ist derzeit nicht mehr in Betrieb.



Abb. 50 Sportplatz Mondorf

Ein deutliches Zeichen für den sozialen Zusammenhalt in Mondorf zeigte sich 2019, als das Bürgerhaus aufgrund von Sicherheitsmängeln geschlossen werden musste. Eine eigens gegründete Bürgerinitiative engagierte sich erfolgreich für den Erhalt des Gebäudes. Heute steht das Bürgerhaus

---

wieder für Veranstaltungen zur Verfügung und kann auch privat gemietet werden.

In den Beteiligungsformaten wurde das Vereinsangebot von den Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich als positiv bewertet. Gleichzeitig wurden Herausforderungen benannt:

- Die Mietkosten für Räumlichkeiten stellen eine Hürde dar.
- Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen Lagerflächen und Ausstattung

Im Kindergarten gegenüber der Kirche, werden sowohl Kinder aus Mondorf als auch aus Silwingen betreut. Ein wiederholt geäußerter Kritikpunkt in Bürgerveranstaltungen war der Mangel an Krippenplätzen.

Die örtliche Feuerwehr ist derzeit noch im gleichen Gebäude wie der Kindergarten stationiert. Eine Zusammenlegung der Feuerwehren von Mondorf und Silwingen ist jedoch in Planung. Die Ortsräte haben sich grundsätzlich bereits für einen gemeinsamen Standort auf einer Fläche zwischen beiden Orten ausgesprochen. Die Feuerwehr feierte 2023 ihr 100-Jähriges Bestehen. Mit der seit 40 Jahren bestehenden Jugendfeuerwehr findet auch ein Angebot für die örtliche Jugend statt.



Abb. 51 Foto KiGa. / Feuerwehrgebäude Mondorf

Abgesehen vom Kindergarten bestehen in Mondorf derzeit keine weiteren Einrichtungen für Bildung oder Betreuung. Ebenso gibt es keine Senioreneinrichtungen vor Ort.

## Silwingen

In Silwingen sind nach Angaben der Homepage der Stadt Merzig derzeit vier Vereine aktiv, darunter der Historische Arbeitskreis Silwingen, der Veranstaltungen organisiert und sich an der Aufwertung historischer

Orte beteiligt – beispielsweise durch die Anbringung von Informationstafeln. Weitere Vereine sind die Landfrauen Silwingen sowie die Reitsportfreunde Heidhof Silwingen.

Im Rahmen von Bürgerveranstaltungen wurde das Vereinsleben als eher schwach ausgeprägt beschrieben. Gleichzeitig wurde in den Beteiligungsformaten der Wunsch nach mehr Aktivitäten und Veranstaltungen deutlich (Aktuell finden Veranstaltungen, wie ein Seniorentag, eine Nikolausfeier sowie ein St. Martinsumzug statt). Aus diesem Grund ist für das Jahr 2025 die Gründung einer Dorfgemeinschaft vorgesehen, die zukünftig die Planung und Organisation gemeinschaftlicher Veranstaltungen übernehmen soll.

Das Bürgerhaus sowie der angrenzende Rammelfanger Platz fungieren als zentrale Treffpunkte für Veranstaltungen verschiedenster Art und können auch für private Feiern angemietet werden. Das Bürgerhaus wird als intensiv genutzt beschrieben.



Abb. 52 Foto Rammelfanger Platz hinter Bürgerhaus

Ein Jugendtreff existiert derzeit nicht. Der frühere Verein "Jugendtreff Silwingen" (JTS) e.V. ist nicht mehr aktiv. Eine Schutzhütte am Bolzplatz, die zeitweise für Jugendliche zur Verfügung stand konnte aufgrund von Lärmschutzaflagen nicht mehr weiter genutzt werden. Ein Teil der Jugendlichen nutzt inzwischen das Angebot des Jugendzentrums in Mondorf (JuZ Mondorf).



Abb. 53 Foto Schutzhütte am Bolzplatz Silwingen

Ein Sportverein oder Sportplatz existiert im Ort – abgesehen von den Reitsportfreunden – nicht. Lediglich ein einfacher Bolzplatz, der an den Spielplatz an der L381 angegliedert ist, steht zur Verfügung. Dieser wird jedoch nicht für Sportveranstaltungen genutzt.

Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind in Silwingen nicht vorhanden. Die Kindertagesbetreuung erfolgt im benachbarten Kindergarten Mondorf. Krippenplätze gibt es keine. Ebenso sind keine Senioreneinrichtungen vorhanden.

Die örtliche Feuerwehr hat ihren Standort am Ortsausgang Richtung Biringen an der Mondorfer Straße. Eine Zusammenlegung mit der Feuerwehr Mondorf ist geplant. Die Ortsräte beider Orte haben zu einen gemeinsamen Standort auf einer Fläche zwischen Silwingen und Mondorf ihre Zustimmung gegeben. Im Bereich der Jugendarbeit ist die Jugendfeuerwehr hervorzuheben, die im Jahr 2022 ihr 20-jähriges Bestehen feierte.



Abb. 54 Foto Feuerwehrgebäude Silwingen

## Mechern

Im Rahmen der Beteiligungsformate wurde das Vereinsleben vor Ort als lebendig beschrieben. Auf der Homepage des Ortes Mechern sind derzeit 10 Vereine beschrieben. Zu diesen Vereinen zählt die Dorfgemeinschaft Mechern e.V., die verschiedene Veranstaltungen und gemeinschaftliche Aktivitäten organisiert. Der Angelsportverein „ASV Mechern“ widmet sich neben dem Angelsport auch der Pflege der umliegenden Gewässer und dem Erhalt der Fischbestände. Der Verein organisiert zudem mehrere Veranstaltungen im Jahresverlauf. Die Interessengemeinschaft Integration fördert die soziale Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie setzt sich

insbesondere für die Integration in die Dorfgemeinschaft ein und richtet seit mehreren Jahren das sogenannte „Picknick der Nationen“ aus. Der Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bietet Angebote für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, unter anderem durch eine regelmäßige Seniorenbetreuung und die Durchführung eines Seniorentags. Darüber hinaus engagiert sich der Förderverein Kirche St. Quiriacus für die Instandhaltung der örtlichen Kirche und leistet damit einen Beitrag zum Erhalt des baulichen Erbes.

Das ehemals genutzte Jugendhaus wird aktuell nicht mehr genutzt. Der derzeitige Jugendtreff ist in den Räumlichkeiten der Feuerwehr untergebracht. Das JuZ ist jedoch aktives Mitglied im Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung. Im Rahmen der Beteiligungsformate wurde angemerkt, dass es an zielgruppenspezifischen Angeboten für Jugendliche mangelt. Jugendarbeit findet ergänzend auch in anderen Strukturen statt, etwa beim DRK, der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Angelsportverein.



Abb. 55 Foto Feuerwehrgebäude Mechern

Vereinsaktivitäten und soziale Veranstaltungen finden überwiegend im Vereinsheim am Sportplatz sowie im Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) und auf dessen Vorplatz statt. Das Sportheim kann darüber hinaus auch für private Veranstaltungen genutzt werden. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen auf dem Dorfplatz sind unter anderem St. Martin, der Nikolaustag, der Weihnachtsmarkt sowie das „Picknick der Nationen“. Der Gisinger Platz im oberen Teil des Ortes am Kieserweg wurde früher ebenfalls für Festlichkeiten genutzt, ist jedoch aufgrund fehlender Infrastruktur (Toiletten, marodes Mobiliar) derzeit nicht mehr für Veranstaltungen nutzbar.

Der örtliche Sportplatz umfasst ein großes Spielfeld, wird aber auch für weitere Veranstaltungen genutzt (Fußball-Dart, Feste, etc.). Aus den Beteiligungsformaten ging hervor, dass ein erweitertes und vielfältigeres Veranstaltungsangebot am Sportplatz gewünscht wird. Zur Umgestaltung des Platzes gibt es bereits Vorplanungen.



Abb. 56 Foto Vereinsheim Mechern

In Mechern ist eine Kindertagesstätte mit Krippenplätzen vorhanden. Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren sind im Ort nicht vorhanden.

Die Freiwillige Feuerwehr, die 2007 ihr 100-jähriges Bestehen feierte, ist in der Brunnenstraße im Ortszentrum untergebracht. Neben ihren Einsatzaufgaben übernimmt sie eine zentrale Rolle im örtlichen Vereins- und Kulturleben.

### 3.4 Nahversorgungsinfrastruktur

Die Nahversorgungssituation in den Orten des IDEK-Gebiets ist weitgehend vergleichbar. Klassische Einrichtungen der Grundversorgung – wie Supermärkte, Discounter oder Dorfläden – sind nicht vorhanden. Ebenso fehlt es an medizinischer Grundversorgung; weder Arztpraxen noch Apotheken sind vor Ort ansässig.

Ausnahmen bestehen in den Ortsteilen Mondorf und Mechern, die zumindest teilweise durch mobile Angebote versorgt werden. So beliefert der mobile Nahversorger „Heiko“ die genannten Orte regelmäßig donnerstags. In Mondorf wurde zusätzlich ein Getränkeautomat am Dorfplatz in der Nähe des Kindergartens installiert.

Die nächstgelegenen stationären Versorgungseinrichtungen befinden sich in Bällern (Wasgau-Markt) sowie in Merzig mit Filialen von LIDL, ALDI und REWE. Diese sind mit dem Auto in etwa 11 Minuten von

Silwingen, 9 Minuten von Mondorf und 7 Minuten von Mechern erreichbar.



Abb. 57 Foto Getränkeautomat Mondorf



Abb. 58 Foto Mobiler Nahversorger „Heiko“

Für ältere Menschen oder Personen ohne eigenes Fahrzeug stellt die fehlende fußläufige oder ortsnahe Nahversorgung eine deutliche Einschränkung dar. In Kombination mit der unzureichenden Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr verschärft sich diese Situation weiter. Die begrenzte Versorgungslage wirkt sich negativ auf die Lebensqualität sowie die Standortattraktivität der Ortsteile aus und verstärkt die Abhängigkeit von mobilen oder externen Versorgungsangeboten.

### 3.5 Naherholung und Tourismus

Die touristische Nutzung in den Ortsteilen des IDEK-Gebiets konzentriert sich überwiegend auf den Wander- und Radtourismus. Die Region ist an überregionale Radwege wie die Grenzlandrunde, den Saarradweg, die Veloroute SaarLorLux, die D-Route 5 sowie die EuroVelo 5 (Italien – Großbritannien) angebunden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten für kürzere Rundtouren auf den umliegenden Feldwegen oder Entlang der Saar. Aufgrund dieser Lage werden die Ortsteile von Durchgangstouristen frequentiert.

Im Kontext des Radtourismus bestanden Überlegungen, die ehemalige Bahnstrecke

zwischen Silwingen und Mechern als Radweg zu reaktivieren. Hintergrund dieser Idee ist die derzeit unzureichende Radinfrastruktur entlang der bestehenden Radverbindung entlang der L381, die nur teilweise gesichert verläuft. Zwischen Silwingen und Mondorf ist ein strassenbegleitender Radweg vorhanden, der jedoch als zu schmal und ohne geeigneten Übergangsbereich beschrieben wurde (vgl. Kapitel Radverkehrskonzept). Der Abschnitt zwischen Mondorf und Mechern verfügt über keinen Schutzstreifen.



Abb. 59 Foto L381 zwischen Mechern und Mondorf



Abb. 60 Foto L381 mit begleitendem Radweg

Wander- und Spaziermöglichkeiten bieten sich insbesondere in den angrenzenden Feld- und Waldgebieten sowie entlang der Saar. Mögliche Ziele in der Umgebung sind unter anderem das Naturschutzgebiet Nackberg westlich von Hilbringen sowie die Wege in Richtung Gerlfangen und Oberesch im Süden.

Explizite Tourismus- oder Naherholungseinrichtungen sind in den Orten nicht vorhanden. Bestehende Platz-, Grün- und Freiräume werden jedoch zur Naherholung genutzt.

## Mondorf

Beispielhaft ist der Spielplatz an der Unterdorfstraße in Mondorf zu nennen, der sich hinter dem Sportplatz befindet. Die Spielgeräte sowie Sitzgelegenheiten und ein

Unterstand befinden sich in gepflegtem Zustand. In den Beteiligungsformaten wurde jedoch kritisiert, dass die Erschließung des Spielplatzes unzureichend ist: Der westliche Zugang erfordert das Überqueren des gesamten Sportplatzes, während der östliche Zugang über die Unterdorfstraße schlecht unterhalten ist und nicht für Kinderwagen geeignet erscheint.



Abb. 61 Foto Spielplatz Mondorf

Ein weiterer Aufenthaltsort ist der Dorfplatz zwischen Kirche und Kindergarten. Dieser verfügt über Sitzgelegenheiten, einen Tisch sowie einen Getränkeautomaten. Gestalterisch prägend sind der zentrale Brunnen, kreisförmig gepflanzte Linden und die Umfassung mit einer Natursteinmauer. Laut Ortsvorsteher wurde der Bodenbelag kürzlich erneuert. Trotz des Potenzials zur touristischen Nutzung liegt der Platz abseits der Radwege und es fehlt an einer zielgerichteten Beschilderung.



Abb. 62 Foto Dorfplatz Mondorf

Die touristische Wegweisung insgesamt befindet sich teilweise in schlechtem Zustand. Davon betroffen sind sowohl die Beschilderung der Radwege als auch Informationstafeln zur lokalen Geschichte, z. B. zur ehemaligen Eisenbahnlinie Merzig–Bettdorf und zum Kalkwerk.



Abb. 63 Foto Hinweistafeln Sportplatz Mondorf

Unterhalb des Dorfgemeinschaftshauses, auf dem Gelände einer ehemaligen Deponie, befindet sich eine größere Grünfläche mit Baumbestand, Sitzbank und einem kleinen Kletterelement. Die Fläche wirkt gepflegt, erscheint aber angesichts ihrer Größe untergenutzt und besitzt Entwicklungspotenzial.



Abb. 64 Foto Grünfläche ehemalige Deponie Mondorf

Ebenfalls wurde in den Bürgerbeteiligungen eine religiöse Kleinanlage in Form einer Mariengrotte im Bereich Johannisstraße / Silwinger Str. benannt. Die Anlage ist sanierungsbedürftig, in Teilen verwildert und von Büschen und Bäumen umgeben.



Abb. 65 Foto Mariengrotte Mondorf

Die Lage Mondorfs machen insbesondere Radtouristen und Wandernde zu einer relevanten Zielgruppe für zukünftige Maßnahmen im Tourismus. Aktuell fehlen jedoch Angebote, die den Ort als eigenständige touristische Destination qualifizieren.

Einrichtungen zur Unterstützung des Rad- oder Wandertourismus – wie Trinkwasserbrunnen, Fahrrad-Reparaturstationen, Lademöglichkeiten für E-Bikes oder

öffentliche Toiletten – sind derzeit nicht vorhanden.

Potentiale bestehen auch durch die Inwertsetzung von kulturellen Denkmälern wie z.B. der Kirche, dem Bürgerhaus oder der Mariengrotte durch entsprechende Gestaltung und Beleuchtung.

Im Bereich Gastgewerbe ist zwischen Gastronomie und Beherbergung zu unterscheiden. Gastronomisch ist lediglich das nördlich des Sportplatzes gelegene Gasthaus Calmes aktiv, das jedoch nur an Wochenenden und zu eingeschränkten Zeiten geöffnet ist. Weitere gastronomische Angebote oder Beherbergungsbetriebe existieren nicht.



Abb. 66 Foto Gasthaus Calmes

## Silwingen

In der Ortsmitte Silwingens ist ein Spielplatz vorhanden. Die Spielgeräte und die Ausstattung ist sanierungsbedürftig. Insgesamt vermittelt der Spielplatz aber einen gepflegten Eindruck.



Abb. 67 Foto Spielplatz Ortsmitte Silwingen

Im Süden des Ortes, an der L381, befindet sich ein kombinierter Spiel- und Bolzplatz (an der nicht mehr genutzten Schutzhütte). Die Spielgeräte befinden sich in einem gepflegten Zustand. Die Erreichbarkeit ist jedoch eingeschränkt: Der Zugang erfolgt entweder über den nicht ausgebauten Fußweg von der Ortsmitte oder alternativ über die L381, die keinen strassenbegleitenden

Gehweg oder Überquerungshilfe aufweist und damit sicherheitstechnisch problematisch ist.



Abb. 68 Foto Spiel- u. Bolzplatz Silwingen

In unmittelbarer Nähe des Spiel- und Bolzplatzes befindet sich ein Rastplatz am Radweg, in einer von der L381 abgebundenen Kurve. Dieser verfügt über ein touristisches Hinweisschild, eine Sitzgarnitur sowie einen Mülleimer. Die dort gepflanzten Bäume vermitteln den Eindruck einer Streuobstwiese. Die nebenan aufgestellten, nicht eingehausten Glascontainer beeinträchtigen das Erscheinungsbild. In Bürgerveranstaltungen wurde berichtet, dass eine geplante Verlagerung der Container zum Friedhof bislang nicht umgesetzt werden konnte. Es besteht Potenzial, den Spiel- und Bolzplatz mit dem Rastplatz durch entsprechende Beschilderung, einen ausgebauten Fußweg und eine sichere Querungshilfe an der L381 besser zu verknüpfen.



Abb. 69 Foto Rastplatz Radweg Silwingen

Der Spiel- und Bolzplatz ist über eine durchgängige Wegeverbindung mit dem zentralen Spielplatz und dem Rammelfanger Platz am Bürgerhaus verbunden. Diese Verbindung ist ausbaubedürftig, insbesondere im Hinblick auf Wegweisung, Beleuchtung und eine einheitliche gestalterische Ausführung.

Die touristische Beschilderung ist teilweise erneuerungsbedürftig. Insbesondere die Wegweiser der Fahrradrouten sind verschmutzt und sollten gereinigt oder ersetzt

werden. Die vorhandenen Informationstafeln zur lokalen Geschichte – etwa zur Insel oder zum Bürgerhaus – sind in gutem Zustand, es fehlt jedoch an einer einheitlichen, ortsübergreifenden Gestaltung. Hierzu wurde in den Bürgerveranstaltungen geäußert, dass sich jeder Ort bewusst um eine eigene Gestaltung kümmert.



Abb. 70 Foto Radwegweiser Silwingen

Weitere Orte mit touristischem Potenzial sind die kulturellen und historischen Stätten im Ort. Dazu zählen die Insel mit Sitzgelegenheiten, Mauer und touristischer Hinweistafel sowie der gegenüberliegende alte Kastanienbaum, der das Ortsbild an dieser Stelle prägt. In Beteiligungsformaten wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dieser Baum möglicherweise aufgrund Standsicherheit entfernt werden muss. Ebenso ist der „Ort der Erinnerung“ (Mahnmal des Zweiten Weltkriegs) zu nennen, an dem eine Sitzbank vorhanden ist. Die Gestaltung des Platzes wirkt wenig einladend und weist insbesondere in Bezug auf Pflasterung und Begrünung Verbesserungspotenzial auf.



Abb. 71 Foto Ort der Erinnerung Silwingen

Die geografische Lage Silwingens macht den Ort insbesondere für Radtouristen und Wandernde attraktiv. Aktuell fehlen jedoch touristische Angebote, die Silwingen als eigenständige Destination qualifizieren. Infrastrukturelle Einrichtungen zur Unterstützung des Rad- und Wandertourismus – wie Trinkwasserbrunnen, Fahrrad-

Reparaturstationen, E-Bike-Lademöglichkeiten oder öffentliche Toiletten – sind bislang nicht vorhanden.

Touristische Potenziale bestehen auch in der gestalterischen Aufwertung und Beleuchtung kulturhistorischer Orte wie der Insel, der Kapelle, dem Ort der Erinnerung sowie dem Bürgerhaus mit dem Rammelfanger Platz.

Gastronomisch ist lediglich die im Westen des Ortes liegende Gaststätte „Heidis Landstube“ aktiv, die jedoch nur von Donnerstag bis Samstag zu eingeschränkten Zeiten geöffnet ist. Beherbergungsbetriebe existieren in Form von Unterkünften im Rahmen von Sharing-Plattformen innerhalb des Ortes sowie Ferienwohnungen im nordwestlich gelegenen Heidhof vorhanden.

## Mechern

In der Dorfmitte befindet sich ein Spielplatz, der an den Kindergarten und das Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) angegliedert ist. Die Spielgeräte sind instandgesetzt, der Platz ist gepflegt und von großen Bäumen beschattet. In Beteiligungsformaten wurde der Wunsch nach einer Beleuchtung geäußert.



Abb. 72 Foto Spielplatz Mechern

Im Westen des Ortes liegt der Sportplatz. In den Beteiligungsformaten wurde der Wunsch nach einem erweiterten sportlichen Angebot geäußert. Aufgrund der großen Fläche besteht hier Potenzial für ergänzende Nutzungen.



Abb. 73 Foto Sportplatz Mechern

Ein kulturhistorisch bedeutender Ort ist der Römerplatz in der Fremersdorfer Straße. Der Platz ist mit zwei Sitzbänken, gärtnerischer Bepflanzung, einer niedrigen Mauereinfassung und einem Gedenkstein ausgestattet. Durch seine Lage am Radweg eignet er sich auch als Rastplatz. Der allgemeine Zustand ist gut, jedoch besteht bei den Sitzbänken Instandsetzungsbedarf.



Abb. 74 Foto Römerplatz Mechern

Zudem existieren zwei Brunnen: der „Kleine Brunnen“ am Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) sowie ein weiterer Brunnen an der zentralen Kreuzung in der Fremersdorfer Straße. Der Platz am Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) ist gepflegt und durch Bäume und Büsche eingefasst. Mehrere Sitzgelegenheiten sind vorhanden, auch gegenüber auf dem Vorplatz des Feuerwehrgebäudes bei einer Bauminsel. Die Dorfmitte macht insgesamt durch Begrünung, Ausstattung und Gestaltung einen gepflegten Eindruck. Der Brunnen in der Fremersdorfer Straße wirkt kulturhistorisch bedeutend, jedoch ist kein Aufenthalt möglich, da keine Sitzgelegenheiten vorhanden sind und sich die Fläche in Privatbesitz befindet.



Abb. 75 Foto Brunnenanlage Fremersdorfer Str.

Eine weitere Freifläche ist der Gisinger Platz, der gelegentlich für Veranstaltungen genutzt wird. Die vorhandene Holzsitzgarantur ist marode. Der Platz weist grundsätzlich Potenzial als Aufenthaltsfläche auf, insbesondere im Zusammenhang mit einem möglichen Ausbau des angrenzenden Radweges.



Abb. 76 Foto Ausstattung Gisinger Platz

Das bestehende Radwegenetz um Mechern verläuft überwiegend entlang der Saar und zweigt erst nördlich des Ortes auf die Fremersdorfer Straße ab. Ohne den Ausbau des Radwegs entlang der ehemaligen Bahntrasse verläuft die Route derzeit nicht direkt durch den Ort.

Die touristische Beschilderung ist teilweise erneuerungsbedürftig. Insbesondere die Wegweiser der Fahrradrouten sind verschmutzt und sollten gereinigt oder ersetzt werden. Eine Informationstafel zur lokalen Geschichte ist lediglich am Römerplatz vorhanden. Andere Orte wie die Brunnen und das Dorfgemeinschaftshaus (Vereinshaus) bieten Potential für entsprechende Hinweistafeln.

Die geografische Lage Mecherns bietet Potenzial für den Radtourismus und Wandertourismus. Derzeit fehlen jedoch Angebote, die den Ort als eigenständige touristische Destination qualifizieren. Infrastrukturelle Einrichtungen zur Unterstützung des Rad- und Wandertourismus – wie Trinkwasserbrunnen, Fahrrad-Reparaturstationen,

Lademöglichkeiten für E-Bikes oder öffentliche Toiletten – sind nicht vorhanden.

Touristische Potenziale bestehen in der gestalterischen Aufwertung und Beleuchtung kulturhistorisch relevanter Orte wie dem Römerplatz oder den Brunnen.

Ein gastronomisches Angebot ist im Ort nicht vorhanden. Beherbergungsmöglichkeiten bestehen in Form von Unterkünften, die über Sharing-Plattformen angeboten werden.

### 3.6 Wirtschaft und Digitales

Die wirtschaftliche Bedeutung ist in den Ortsteilen des Monbachtals – Mondorf, Silwingen und Mechern – insgesamt als untergeordnet einzustufen. Die Hauptnutzung dieser Stadtteile liegt im Bereich Wohnen.

Historisch bedingt spielt die Landwirtschaft in den angrenzenden Flächen der Ortschaften weiterhin eine wichtige Rolle. In den Beteiligungsformaten wurde die Landwirtschaft von einigen Bürgerinnen und Bürgern als identitätsstiftendes Merkmal hervorgehoben.

Darüber hinaus existieren kleinere, meist inhabergeführte Betriebe, die häufig vom Wohnhaus aus betrieben werden. In Mechern finden sich beispielsweise ein Web-hosting-Unternehmen und zwei Massagepraxen, in Mondorf ein Motorradhandel, ein Kosmetik- sowie ein Kleidungsausstatter. In Silwingen ist ein Ingenieurbüro ansässig.

Neben diesen Kleingewerben bestehen vereinzelt auch größere Betriebe. In Silwingen befinden sich ein Maschinenbauunternehmen und eine Kfz-Werkstatt. In Mondorf gibt es einen Reifenhändler. In Mechern ist an der L381 das Gewerbegebiet „Dörrmühle“ angesiedelt.

Zentrale Geschäftsbereiche, in denen sich Handels- oder Dienstleistungsangebote bündeln, existieren nicht. Ebenso fehlen wie bereits vorangegangen erläutert Nahversorgungsangebote und Geschäfte des täglichen Bedarfs.

Potenziale für wirtschaftliche Ansiedlungen bestehen auf Basis bestehender

---

Bebauungspläne oder durch Einzelfallbeurteilung nach § 34 BauGB. Eine wirtschaftliche Entwicklung ist jedoch kein primäres Handlungsfeld im Rahmen des IDEK.

Im Themenfeld „Digitales“ ist insbesondere der Internetauftritt der einzelnen Stadtteile zu betrachten. Während Mechern über eine eigene Homepage verfügt, auf der umfassende Informationen zu örtlichen Vereinen, dem lokalen Gewerbe sowie zum Dorfleben bereitgestellt werden, sind die Ortsteile Mondorf und Silwingen lediglich mit einer eigenen Rubrik auf der Website der Kreisstadt Merzig vertreten. Dadurch ist der digitale Auftritt Mecherns deutlich eigenständiger und informativer gestaltet als der der beiden anderen Stadtteile. Im Zuge der Beteiligungsformate wurde mitgeteilt, dass aktuell seitens eines Mondorfer Vereins der Aufbau einer eigenen Homepage geplant ist.

### **3.7 Dorfökologische Verhältnisse und Klimaanpassung**

Aufgrund der naturnahen Lage und der geringen Siedlungsdichte sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ortsteile des Monbachtals insgesamt als moderat einzustufen. Dennoch sind auch hier klimatische Veränderungen spürbar und erfordern entsprechende Anpassungsmaßnahmen.

Ein zentrales Thema sind wiederkehrende Starkwetterereignisse. Die Ortschaften des Monbachtals blieben bislang weitgehend von größeren Regen- und Flutereignissen verschont. Dennoch besteht Anpassungsbedarf, der im Rahmen des stadtteilbezogenen Starkregenkonzepts der Stadt Merzig bereits analysiert wurde (vorangegangen bereits beschrieben).

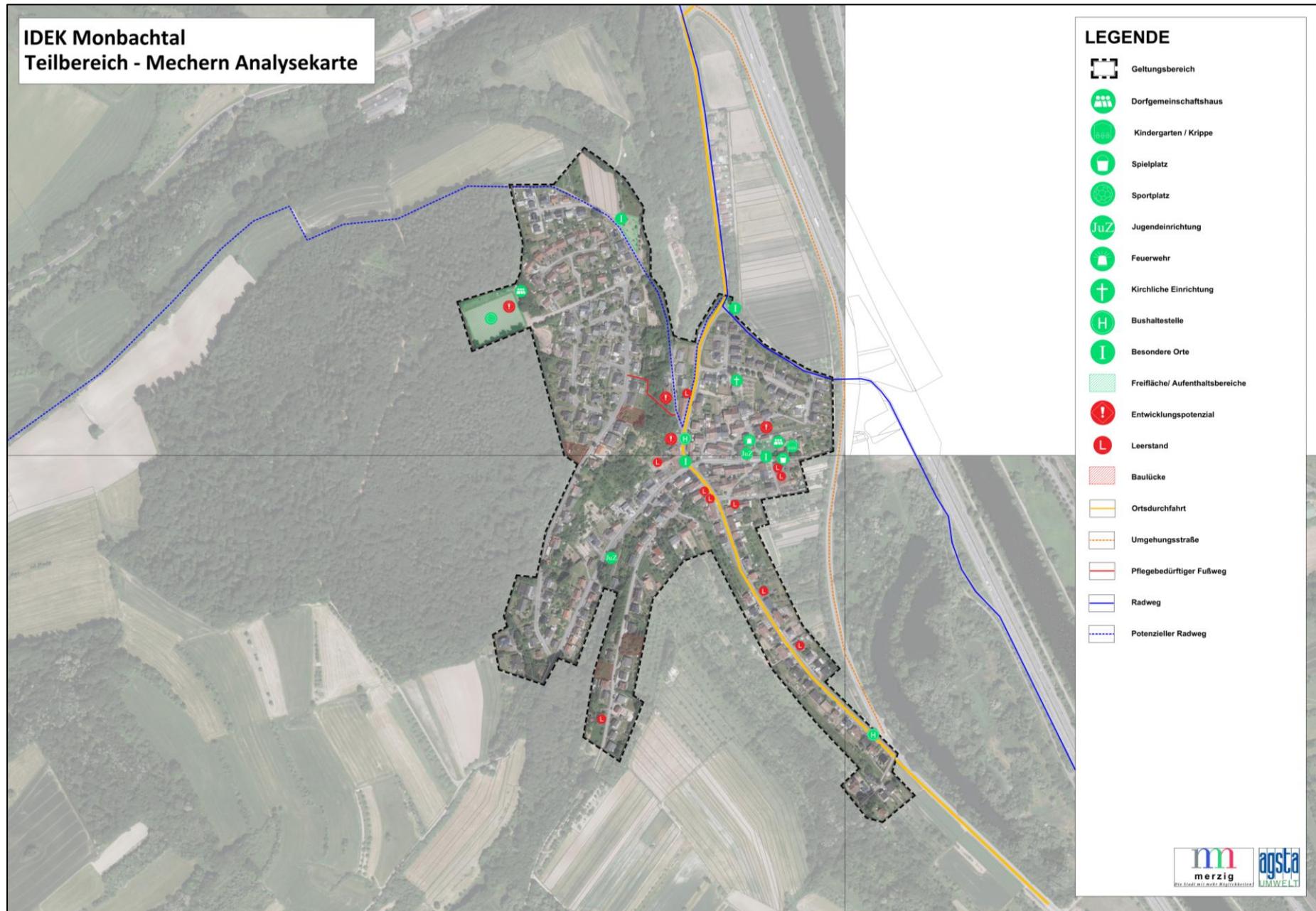
Auch Hitzebelastungen rücken zunehmend in den Fokus. Zwar ist der Anteil versiegelter Flächen im Vergleich zu städtischen Bereichen gering, doch fallen vereinzelt private Vorflächen mit hohem Versiegelungsgrad sowie Schottergärten auf. Hier besteht Potenzial zur Entsiegelung und ökologischen Aufwertung. Gleiches gilt für zentrale Plätze, die im Spannungsfeld zwischen Begrünung, Wasserdurchlässigkeit und

multifunktionaler Nutzung (z. B. für Veranstaltungen) stehen.

Im öffentlichen Raum besteht punktuell Verbesserungspotenzial beim Thema Sonnenschutz – insbesondere auf Spielplätzen und Aufenthaltsflächen. Beschattungsmaßnahmen wie Baumpflanzungen oder Sonnensegel sind teilweise bereits vorhanden, etwa auf dem Dorfplatz in Mechern oder in Mondorf, sowie auf dem Spielplatz an der Mondorferstr. in Silwingen. In Beteiligungsformaten wurde jedoch auch Kritik an zusätzlicher Begrünung geäußert, etwa wegen Laubverschmutzung. Eine Lösung könnte eine intensivere Pflege des öffentlichen Grüns darstellen.

Weitere Maßnahmen zur Klimaanpassung betreffen die Installation von Trinkwasseranlagen wie Trinkbrunnen, insbesondere zur Versorgung von Radfahrenden in den Sommermonaten.

Auch die Ausstattung mit Sitzgelegenheiten ist relevant. Zwar sind öffentliche Bänke an zentralen Plätzen grundsätzlich vorhanden, teilweise jedoch in marodem Zustand. Entlang von Straßenzügen könnten zusätzliche Bänke insbesondere älteren Menschen als Rastmöglichkeiten dienen und zur Aufenthaltsqualität beitragen.



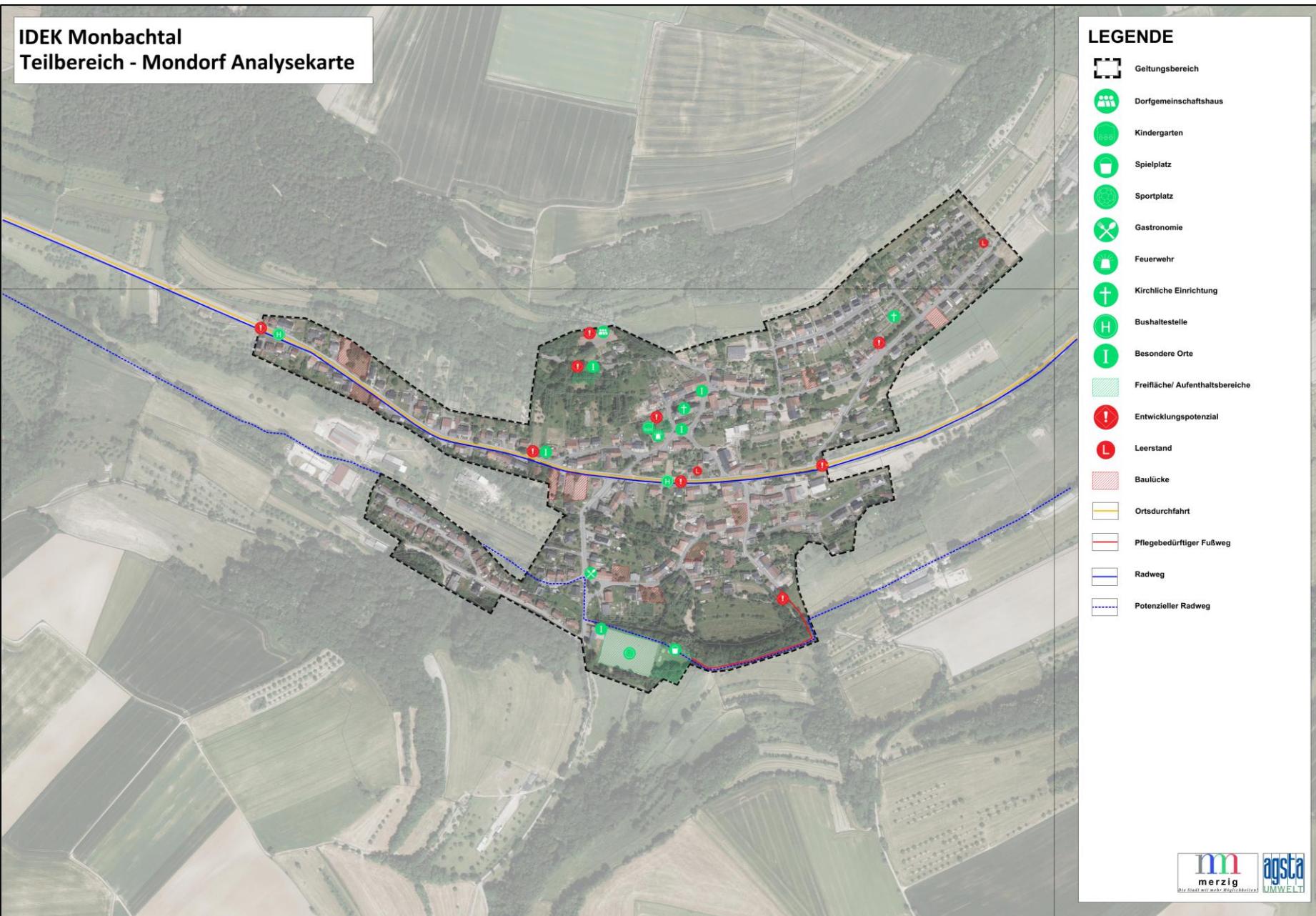


Abb. 78 Analysekarte Teilbereich Mondorf, genordet, ohne Maßstab

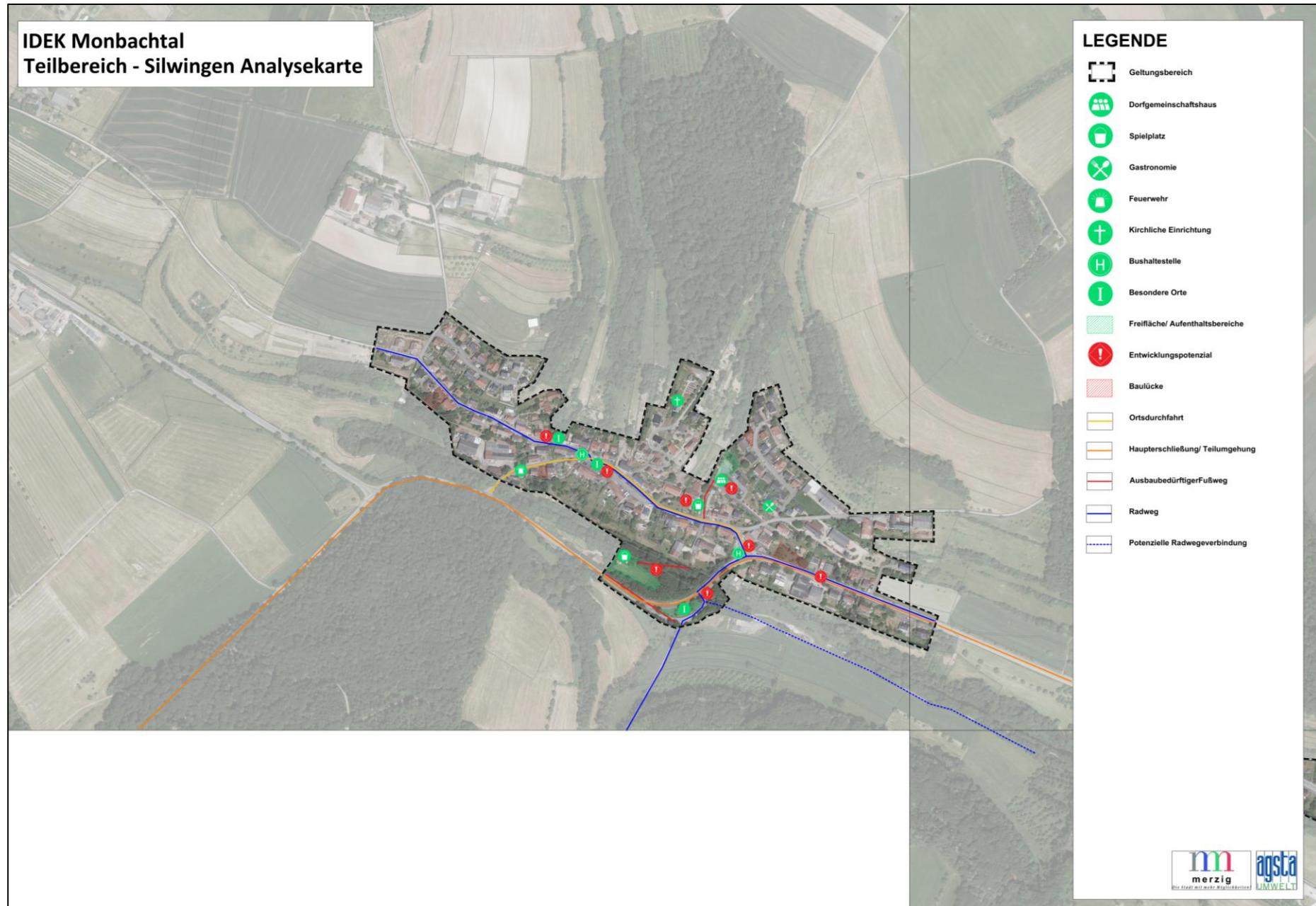


Abb. 79 Analysekarte Teilbereich Silwingen, genordet, ohne Maßstab

## 3.8 Einbindung der Bürger in die Analysephase

Im Zuge der drei durchgeführten Beteiligungsformate fanden zunächst zwei Bürgerveranstaltungen je Stadtteil im Abstand von fünf Monaten statt. Beide Veranstaltungen dienten einerseits der Gewinnung von Informationen für die Bestandsaufnahme und ermöglichen andererseits bereits die Sammlung von Ideen und Maßnahmen. Die entsprechenden Protokolle zu den einzelnen Veranstaltungen sind dem Anhang zu entnehmen.

### 3.8.1 Bürgerspaziergänge

Zur Identifizierung von Handlungsfeldern und Maßnahmen war ergänzend zu einer eigenen Bestandsaufnahme vorgesehen, die Expertise der Bürger vor Ort sowie deren Wünsche und Bedarfe einzubinden. Zu diesem Zweck wurden mehrere öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Als erste Veranstaltung in diesem Rahmen fand in den Stadtteilen des Monbachtals jeweils ein Bürgerspaziergang statt. Ziel war es, in einen Dialog treten zu können und gemeinsam Ideen zu entwickeln.

Die Organisation der Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit den Ortsvorstehern statt. Die Bürgerspaziergänge wurden am Samstag den 06.07.2024 durchgeführt.

Vorab wurde zusammen mit den Ortsvorstehern eine Routenplanung erarbeitet, anhand derer die neuralgischen Stationen in den Orten innerhalb eines Zeitfensters von drei Stunden begangen werden konnten. Die Stationen wurden anhand folgender Kriterien ausgewählt: - öffentliche Einrichtung (Kindergarten, Bürgerhaus, etc.) - ; - Handlungsschwerpunkt aus ISEK 2014 - , - maßgebliche Verkehrsinfrastruktur (Ortsdurchfahrt, zentrale Fußwegeverbindung, Radweg) - , - Orte von touristischer / ortsprägender Bedeutsamkeit (Plätze, Denkmäler, etc.).

Die Bürgerspaziergänge wurden als Dialogformat mit gemeinschaftlicher Ideenfindung konzipiert. Das bedeutet, dass vor Ort keine Präsentation von Ergebnissen / Maßnahmenkonzepten o.ä. seitens der Verfasser des IDEK stattfand. Darauf wurden die Teilnehmer am Anfang der Veranstaltung auch hingewiesen. Vielmehr war es Absicht, Meinungen, Ideen und Hintergründe von den Teilnehmern zu erfahren um dies in die weitere Konzepterarbeitung einbinden zu können.

### 3.8.2 „Werkstatt IDEK-Monbachtal“

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bürgerspaziergänge und der städtebaulichen Analyse wurde als zweite Öffentlichkeitsveranstaltung in den drei Stadtteilen jeweils ein Bürgerworkshop („Werkstatt IDEK-Monbachtal“) als eine 90-minütige Abendveranstaltung mit Austausch und Diskussion durchgeführt. Ziel war es in offenen Gesprächsrunden an drei wechselnden Stationen mit den Teilnehmern weitere Ideen und Anregungen bzw. bereits konkrete Maßnahmenvorschläge zu sammeln. Diskussionsgrundlage waren die bisherigen Analyseergebnisse.

Die „Werkstatt IDEK-Monbachtal“ fand in Mechern am 09.12.2024 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus in der Engelstraße statt. Insgesamt nahmen 16 Bürger an der Veranstaltung teil. In Silwingen fand die Veranstaltung am 10.12.2024 um 17.30 Uhr im Bürgerhaus, Am Domperberg 1 statt. Hierbei nahmen 11 Bürger teil. In Mondorf fand der Workshop am 10.12.2024 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus, Zum Homberg 12 statt. Insgesamt nahmen hierbei 17 Bürger teil.

Zunächst erfolgte eine 15-minütige Präsentation der bisherigen Analyseergebnisse. Im Rahmen einer PowerPoint-Präsentation wurden die wichtigsten Erkenntnisse aus den Kapiteln „Ausgangslage und Rahmenbedingungen“ und „Städtebaulich-infrastrukturelle Analyse“ vorgestellt, einschließlich der Ergebnisse der Bürgerspaziergänge. Die Ergebnisse wurden

innerhalb der Präsentation anhand von Themenkarten und Fotos veranschaulicht bzw. verortet.

Im Anschluss an die Präsentation begann die eigentliche „IDEK-Werkstatt“ in Form einer interaktiven Diskussionsrunde. Im Mittelpunkt dieser Phase stand die Diskussion zu den Analyseergebnissen sowie die gemeinsame Identifizierung von Potentialen und Herausforderungen bzw. Formulierung von Maßnahmenvorschlägen anhand von drei thematischen Schwerpunkten:

- Städtebau/Infrastruktur
- Freiflächen, Naherholung, Klimaschutz
- Versorgung, Mobilität, Soziales

Dafür wurden Stationen eingerichtet, an denen Plakate zu den jeweiligen Themenbereichen auslagen. Die Teilnehmer wurden auf drei Stationen aufgeteilt. Um die Diskussion zu unterstützen, waren beispielhaft Fotos sowie Maßnahmenvorschläge auf den Plakaten vertreten. Jede der Stationen wurde moderiert. Der Input wurden von den Moderatoren auf Karteikarten notiert und an die Plakate geheftet. Die Moderatoren wechselten dann im 15-Minuten-Takt mit dem jeweiligen Themenplakat an den nächsten Werkstatt-Tisch sodass jede Gruppe die Möglichkeit hatte über alle drei Themenbereiche zu diskutieren.

Zum Abschluss werden die wichtigsten Ergebnisse des Workshops zusammengefasst. Hier konnten besonders häufig genannte Vorschläge hervorgehoben werden. Zudem wurde erläutert, wie die Anregungen des Abends in den weiteren Planungsprozess einfließen (z.B. Berücksichtigung der abendlichen Ergebnisse bei der Maßnahmenpriorisierung).

## 4. Zusammenfassende Analyse (SWOT-Übersicht)

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Evaluierung wurden in einer SWOT-Übersicht zusammengeführt.

Darin werden die Stärken und Schwächen der Orte des Monbachtals den Chancen und Risiken, denen das Untersuchungsgebiet ausgesetzt ist, gegenübergestellt.

<p>Lage im Raum, übergeordnete Rahmenbedingungen</p>	<p><b>Stärken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftlich und kulturräumlich reizvolle Lage</li> <li>▪ Traditionelle Siedlungen mit langer Historie</li> </ul> <p><b>Chancen, Potenziale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fördergebiet für ELER Programm der nachhaltigen Dorfentwicklung</li> <li>▪ Lage verknüpft mit Hauptsiedlungsachse entlang der Saar</li> <li>▪ Wohnbaulandreserven (FNP) z.T. vorhanden</li> <li>▪ Radverkehrskonzept und Starkreisgenkonzept mit detaillierten Analysen</li> </ul>	<p><b>Schwächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übliche Funktionsdefizite ländlicher Orte</li> <li>▪ Geringe Neubaukontingente im Wohnungsbau (LEP Siedlung)</li> <li>▪ Siedlungserweiterungen durch Vorranggebiete eingeschränkt (LEP Umwelt)</li> </ul> <p><b>Risiken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Funktionsverlust durch andauernden Bevölkerungsrückgang</li> <li>▪ Lebensqualitätserhalt für überalternde Bevölkerung</li> <li>▪ Maßnahmen aus ISEK 2014 zum Großteil noch nicht umgesetzt</li> </ul>
<p>Siedlungsentwicklung und Wohnen</p>	<p><b>Stärken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchschnittlich guter Erhaltungszustand der Gebäudestruktur</li> <li>▪ Städtebaulich ansprechende historische Gebäudesubstanz</li> <li>▪ Vergleichsweise wenig Leerstände</li> </ul> <p><b>Chancen, Potenziale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baulücken als Potentialflächen zukünftiger Nachverdichtung</li> <li>▪ Sanierung und Aufwertung zentraler Gebäude</li> </ul>	<p><b>Schwächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Öffentliche Einrichtungen und vereinzelt private Gebäude mit mittleren bis hohem Sanierungsbedarf</li> <li>▪ Ortsstrukturen z.T. nicht klar erkennbar</li> <li>▪ Bauweise z.T. uneinheitlich</li> </ul> <p><b>Risiken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortschreitender Verfall einzelner Bauruinen oder stark sanierungsbedürftiger Gebäude</li> <li>▪ Folgekosten für öffentliche Gebäude bei Sanierungsstau</li> </ul>
<p>Verkehr und Mobilität</p>	<p><b>Stärken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gute Anbindung an A8</li> <li>▪ Kein Parkplatzdruck</li> <li>▪ Ergänzung des ÖPNV durch „ALiTa“</li> <li>▪ Umgehungsstraßen entlasten die Orte (bis auf Mondorf)</li> <li>▪ Zwei Bushaltestellen je Ort</li> </ul>	<p><b>Schwächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kaum Verkehrsberuhigung auf zentralen Ortsdurchfahrten (baulich und verkehrsordnerisch)</li> <li>▪ Geringes Angebot beim Linienverkehr (Bus).</li> <li>▪ Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen überwiegend nicht gegeben</li> <li>▪ Kaum Angebote alternativer Mobilitätsformen.</li> <li>▪ Wenig Gestaltung innerhalb des öffentlichen Straßenraums</li> <li>▪ Z.T. sanierungs-/ ausbaubedürftige Ausstattung der Bushaltestellen</li> <li>▪ Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Raum</li> </ul>

	<i>Chancen, Potenziale</i>	<i>Risiken</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau auf Mobilitätskonzept des Landkreises</li> <li>▪ Ausstattung durch alternative Verkehrsträger</li> <li>▪ Bewältigung von Querschnittsaufgaben durch Neugestaltung des Straßenraums (Sicherheit, Lärm, Aufenthaltsqualität, Aufwertung Ortsbild)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mobilitätsdefizite bei Jugendlichen ohne Auto</li> <li>▪ Sicherheit im Straßenraum bei Infrastrukturdefiziten</li> </ul>
Sozial und Gemeinschaftsstruktur	<p><i>Stärken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mechern mit Krippe und KiGa</li> <li>▪ Überwiegend aktive Vereinslandschaft</li> <li>▪ Jugend z.T. sehr aktiv (JuZ Mondorf)</li> <li>▪ Nutzungsmöglichkeiten Bürgerhäuser für Privatveranstaltungen</li> <li>▪ Hohes Engagement (Feuerwehr, Sanierung Bürgerhaus Mondorf, etc)</li> </ul> <p><i>Chancen, Potenziale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reaktivierung und Aufwertung öffentlicher Plätze und Einrichtungen</li> <li>▪ Ausbau des Veranstaltungsangebotes</li> <li>▪ Synergieeffekte durch Zusammenlegung von Einrichtungen</li> </ul>	<p><i>Schwächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mondorf / Silwingen ohne Krippe</li> <li>▪ Keine sonstigen Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen</li> <li>▪ Wenig zielgruppenspezifische Angebote für Jugendliche</li> <li>▪ Nutzbarkeit öffentlicher Einrichtungen</li> </ul> <p><i>Risiken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwinden der Jugendbindung ohne attraktive Angebote</li> <li>▪ Alterung der Bevölkerung ohne geeignete Angebote für Senioren</li> <li>▪ Abwanderung junger Familien aufgrund fehlender Angebote</li> </ul>
Nahversorgungsinfrastruktur	<p><i>Stärken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mobile Nahversorgung durch Anbieter „Heiko“</li> </ul> <p><i>Chancen, Potenziale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbau und Förderung alternativer Angebote (z. B. mobile Arztpräxen, Lieferdienste, Automaten, Selbstversorgerläden)</li> <li>▪ Verbesserung der ÖPNV-Anbindung zur Erreichbarkeit externer Versorgungszentren</li> </ul>	<p><i>Schwächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine stationären Grundversorger (Supermärkte, Dorfläden, Apotheken oder Arztpräxen) in den Ortsteilen</li> <li>▪ Hohe Abhängigkeit vom Auto oder mobilen Diensten</li> </ul> <p><i>Risiken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschärfung der sozialen Ungleichheit (v. a. für ältere Menschen und Menschen ohne Auto)</li> <li>▪ Attraktivität für Familien oder neue Bewohner</li> </ul>
Naherholung und Tourismus	<p><i>Stärken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grün- und Spielanlagen sowie kulturhistorische Stätten in gutem Umfang vorhanden</li> <li>▪ Naturräumliche Lage</li> <li>▪ Gepflegte Ortsmitten</li> <li>▪ Einbindung in überregionale Radwege (EuroVelo, Saarradweg, etc.)</li> </ul> <p><i>Chancen, Potenziale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbau des Radwegs entlang der ehemaligen Bahnstrecke</li> <li>▪ Gestalterische Aufwertung kulturhistorischer Orte</li> <li>▪ Flächen verfügbar für touristische oder sportliche Zusatzangebote</li> </ul>	<p><i>Schwächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fehlende Infrastruktur wie E-Bike-Ladestationen, öffentliche Toiletten, Reparaturstationen</li> <li>▪ Sanierungsbedürftige Austattung (Bänke, Beschilderung, Bodenbeläge, etc)</li> <li>▪ Teilweise ausbaubedürftige Zuwege zu Spiel- und Rastplätzen</li> <li>▪ Spärliches gastronomisches Angebot</li> <li>▪ Radweg entlang L381</li> </ul> <p><i>Risiken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfall potenziell attraktiver Orte (z. B. Mariengrotte, Kastanienbaum, etc)</li> <li>▪ Mangel an Attraktivität durch fehlende Angebote kann Durchgangstouristen nicht binden</li> </ul>

Wirtschaft und Digitales	<p><b>Stärken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestehendes kleinteiliges Gewerbe (z. B. Motorradhandel, Kosmetik, Bekleidung)</li> <li>▪ Mechern mit eigener Homepage</li> </ul>	<p><b>Schwächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein zentraler Geschäftsbereich</li> <li>▪ Mondorf und Silwingen ohne Homepage</li> </ul>
	<p><b>Chancen, Potenziale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenzial für wirtschaftliche Ansiedlungen auf bestehenden Bauflächen oder nach §34 BauGB</li> <li>▪ Gemeinsamer Internetauftritt Monbachtal</li> </ul>	<p><b>Risiken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gefahr der Abwanderung von Gewerbe mangels Infrastruktur und Kundennähe</li> </ul>
Dorfökologische Verhältnisse und Klimaanpassung	<p><b>Stärken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geringer Versiegelungsgrad im Vergleich zu urbanen Räumen</li> <li>▪ Naturnahe Lage und geringe Siedlungsdichte wirken dämpfend auf Hitzebelastung und Extremwetterrisiken</li> <li>▪ Gepflasterte, teils wasserdurchlässige zentrale Plätze</li> <li>▪ Starkregenrisiko bislang gering, erste Analyse durch Starkregenkonzept erfolgt</li> </ul>	<p><b>Schwächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begrenzter Sonnenschutz auf Spielplätzen und Aufenthaltsflächen</li> <li>▪ Begrenzte Begrünung mancher zentraler Plätze und Vorbehalte gegenüber zusätzlicher Bepflanzung (z. B. Laubproblematik)</li> <li>▪ Vereinzelt hohe Versiegelung privater Vorflächen (z. B. Schottergärten)</li> </ul>
	<p><b>Chancen, Potenziale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Baumpflanzungen, Sonnensegel und zusätzliche Sitzgelegenheiten</li> <li>▪ Ausstattung zentraler Plätze mit Trinkwasserbrunnen zur Hitzebewältigung</li> </ul>	<p><b>Risiken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zunehmende Häufung von Starkregen- und Hitzeereignissen trotz bisher moderater Betroffenheit</li> </ul>

## 5. Aufwertungsstrategie

Ziel der Aufwertungsstrategie ist es, die ermittelten Stärken aufzugreifen und daraus erfolgsversprechende Handlungsfelder abzuleiten. Grundlage bildet die Bewertung der identifizierten Stärken und Schwächen unter Einbeziehung der erkannten Chancen und Risiken. Dabei fließen auch die in den Bürgerveranstaltungen geäußerten Bedarfe und Anregungen maßgeblich mit ein.

Auf dieser Basis wurde ein Maßnahmenpaket mit initialen Ideen entwickelt (vgl. Kapitel 5.1) und im Rahmen einer abschließenden Beteiligungsveranstaltung mit den Ratsmitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit diskutiert. Ziel der Veranstaltung war es, gemeinsam besonders tragfähige Maßnahmen zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Beteiligungsveranstaltung werden im Folgenden dokumentiert.

Aufbauend auf den Ergebnissen wurde anschließend ein Zielkonzept entwickelt, in dem erfolgsversprechende Einzelmaßnahmen in Form von Steckbriefen aufgeführt werden. Zudem erfolgt eine Priorisierung der Maßnahmen nach den aufgegriffenen Wünschen der Ortsräte in kurzfristig, mittelfristig und langfristig.

### 5.1 Einbindung der Öffentlichkeit in die Maßnahmenphase

Als dritte Phase der Bürgerbeteiligung tagten die drei Ortsräte der Stadtteile des IDEK in einer gemeinsamen öffentlichen Ortsratssitzung. Ziel dieser Sitzung war es, für die aus der Analysephase sowie aus den vorherigen Beteiligungsveranstaltungen abgeleiteten Maßnahmen eine Priorisierung herauszuarbeiten.

Die Gemeinsame Ortsratsitzung fand am 18.03.2025 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus, Zum Homberg 12 in Mondorf statt. Der Ortsrat von Silwingen war mit 7 Mitgliedern und die Ortsräte von Mechern und Mondorf

mit jeweils 8 Mitgliedern vertreten. Zudem nahmen zwei Bürger aus Mondorf und ein Bürger aus Mechern an der Sitzung teil.

Zunächst erfolgte eine 20-minütige Präsentation, in der die gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen aus den vorangegangenen Schritten kompakt vorgestellt wurden. Insgesamt wurden 34 Maßnahmen präsentiert, die – in Anlehnung an die Analysekapitel – in folgende Kategorien unterteilt sind: Siedlungsentwicklung und Wohnen, Verkehr und Mobilität, Soziales und Gemeinschaft, Nahversorgung, Naherholung und Tourismus, Digitales sowie Ökologie und Klimaanpassung.

Folgende Maßnahmen wurden vorgestellt:

Maßnahmen	Teilmaßnahmen
<i>Siedlungsentwicklung und Wohnen</i>	
Aktivierung von Wohnbaupotentialen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förder- und Beratungsleistungen</li> <li>• Leerstands- und Baufläckenkataster</li> <li>• Potentialanalyse Wohnen</li> <li>• Bauleitplanung</li> </ul>
Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitende Untersuchungen</li> <li>• Förmliches Sanierungsgebiet nach BauGB</li> </ul>
Modernisierung öffentlicher Gebäude / Einrichtungen des Gemeinschaftslebens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energetische Sanierung</li> <li>• Ausstattung mit EE-Anlagen</li> <li>• Verbesserung der Ausstattung</li> <li>• Fassaden- und Dachsanierung, Eingangs- und Aufenthaltsbereichen</li> <li>• Barrierefreiheit</li> </ul>
<i>Verkehr und Mobilität</i>	
Neugestaltung der zentralen Bereiche der Ortsdurchfahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwurfs- und Ausführungsplanung</li> <li>• Gestaltung der Fahrbahn &amp; Verkehrsberuhigung</li> <li>• Nachhaltige Beleuchtung</li> <li>• Aufwertung des Straßenraums &amp; Aufenthaltsqualität</li> <li>• Modernisierung der Bushaltestelle</li> </ul>

Verkehrsberuhigung an den Ortseingängen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwurfs- und Ausführungsplanung</li> <li>Mittelinseln und Fahrbahnverengungen</li> <li>Geschwindigkeitsanzeigen und Beschilderung</li> <li>Integration von Grünflächen und Bäumen</li> </ul>	Zusammenlegung Feuerwehr Mondorf Silwingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Standortwahl bereits getroffen (Fläche zwischen beiden Orten)</li> <li>Entwurfs- und Ausführungsplanung</li> </ul>
Tempo 30 Zonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschilderung</li> <li>Fahrbahnmarkierungen</li> </ul>	Förderung der Vereine (Infrastruktur und Ressourcen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinschaftlich nutzbare Ausstattung für Feste und Veranstaltungen (Festzeltgarnituren, Zapfanlagen, mobile Bühnen, Pavillons, etc.)</li> <li>Modernisierung und Ausbau bestehender Ausstattung (z.B. Grillplatz mit Dorfbackofen)</li> <li>Erstellung eines Belegungsplans für die Nutzung</li> <li>Ggf. zentrales Lager für Vereine</li> <li>Gemeinsame Veranstaltungsplanung (z.B. ein jährliches Fest „Monbachtal“)</li> </ul>
Förderung der E-Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedarfs- und Standortanalyse</li> <li>Installation von Ladestationen (Fahrrad und PKW) an neuralgischen Punkten</li> <li>Ggf. Mobilitätshub</li> </ul>	Bündelung Jugendaktivitäten Mondorf und Silwingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedarfsanalyse und Machbarkeit einer gemeinsamen Dorfjugend</li> <li>Gemeinsame Veranstaltungen und Freizeitangebote (ggf. gemeinsamer Auftritt und Jugendrat)</li> <li>Selbstverwaltungsmödell etablieren</li> <li>JuZ Mondorf als gemeinsamer Treffpunkt?</li> <li>•</li> </ul>
Ertüchtigung Wegeverbindungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mechern: Treppenaufgang Zum Westring</li> <li>Silwingen: Weg zum Bolzplatz</li> <li>Mondorf: Weg zum Spielplatz</li> <li>Mondorf: Friedhof</li> <li>Instandsetzung Bodenbelag</li> <li>Nachhaltige Beleuchtung</li> <li>Prüfung nach Optionen der Barrierefreiheit</li> </ul>	Ausbau von Angeboten für Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung geeigneter Flächen für einen Skatemarkt, Pumptrack (für BMX &amp; Scooter), Bolzplatz oder Outdoor-Fitnessgeräte.</li> <li>Workshops mit Jugendlichen: Welche Sportanlagen sind am gefragtesten?</li> <li>Ausbau von Sport- und Freizeitkursen für Jugendliche</li> <li>Jährliches oder halbjährliches Event, das die Jugendlichen der Orte verbindet.</li> </ul>
Errichtung einer Rückfahrerbank in Merzig			
Verbesserung der ÖPNV-Taktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbau auf Kreismobilitätskonzept</li> <li>Höhere Taktung bestehender Linien</li> <li>Einrichtung Sonderformen für Jugendliche / Senioren</li> <li>Aktualisierung Fahrpläne</li> </ul>		
Verbesserung der Beleuchtung an zentralen Orten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beleuchtungskonzept</li> <li>Installation nachhaltiger Beleuchtung an Plätzen, Sehenswürdigkeiten; entlang Straßen / Wegen</li> </ul>		
Aufwertung Alltagsradverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung Maßnahmen Radverkehrskonzept</li> </ul>		
<b>Soziales und Gemeinschaft</b>			
Verbesserung der Kinderbetreuung in Mondorf / Silwingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung einer Krippengruppe</li> <li>(Mondorf: Feuerwehr oder im angrenzenden Wohnhaus)</li> </ul>	Dorfcafé	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedarfs- und Standortanalyse</li> <li>Klärung des Betriebs- und Nutzungsmodells</li> </ul>
		Grundbaustein Nahversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedarfsermittlung &amp; Standortanalyse</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung 24/7-SB-Warenautomaten für den täglichen Bedarf (z. B. für Brot, Milch, Eier, Wurst, Getränke).</li> <li>• Aufbau eines autonomen Container-/Selbstbedienungsladens</li> <li>• Ergänzung durch rollende Händler &amp; mobile Märkte</li> <li>• Finanzierungs- und Betriebskonzepte</li> </ul>		<p>Multifunktionsplatz Sportplatz Mechern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse Platzbedarf zu regulärem Sportbetrieb</li> <li>• Niedrigschwelliges Sportangebot für alle Generationen (Bouleplatz, Outdoor-Fitnessgeräte)</li> <li>• Multifunktionale Sportflächen mit Markierungen für verschiedene Sportarten (Fußball, Basketball, Volleyball)</li> <li>• Sitzgelegenheiten</li> <li>• Ggf. Naturcampingplatz in Verbindung mit Silwingen</li> </ul>
<i>Naherholung und Tourismus</i>			
Verbesserung der touristischen Beschilderung und Informationstafeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einheitliches Beschilderungs- und Informationssystem</li> <li>• Interaktiven Elementen und Einbindung</li> </ul>	Naturcampingplatz / Wohnmobilstellplatz Silwingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umnutzung der ehemaligen Schutzhütte und des Bolzplatzes</li> <li>• Mehrstufiges Konzept denkbar</li> <li>• Liege-/Stellflächen und Begrenzungen</li> <li>• Sitzgelegenheiten, z.B. Bänke, Tische und eine kleine Grillstation für den gemeinschaftlichen Bereich.</li> <li>• Sanitäranlagen und Wasserversorgung</li> <li>• Sanierung oder Umgestaltung der Schutzhütte für Campingplatzbetrieb</li> <li>• Ggf. Einbindung in regionale Naturcampingplätze</li> </ul>
Fahrradzubehör & Wartungsstationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortanalyse</li> <li>• Einrichtung von Fahrradzubehörautomaten</li> <li>• Installation von Fahrrad-Wartungsstationen</li> <li>• Ggf. Kombination mit zentralen Mobilitätsstationen</li> </ul>		
Ausbau Radweg von Silwingen nach Mechern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Wegeführung</li> <li>• Beschilderung, ggf. Fahrbahnmarkierungen, Querungshilfen, Reflektoren</li> <li>• Wetterfester, gut befahrbarer Radweg (z.B. Betonpurplatten).</li> </ul>		
Mountainbiketrail	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort- und Streckenführungsanalyse</li> <li>• Bau, Ausstattung und Wartung</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>		
Pflege und Gestaltung öffentl. Plätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gisinger Platz in Mechern (Instandsetzung Mobiliar und Einrichtung Trockentoilette)</li> <li>• Spielplatz Silwingen (Sanierung und Modernisierung der Spielgeräte)</li> <li>• Containerplatz Silwingen (Standortprüfung zur Verlagerung der Container, Inwertsetzung des Platzbereiches am Radweg)</li> <li>• Wiederbelebung Platz Silwinger Straße Mondorf</li> <li>• Verlagerung Spielplatz / Gestaltung Bereich zur ehemaligen Mülldeponie (Mondorf)</li> </ul>	<p><i>Digitales</i></p> <p>Vereinheitlichung und Modernisierung der Internetauftritte</p> <p><i>Ökologie / Klimaanpassung</i></p> <p>Starkregenvorsorge</p> <p>Pflege und Erhalt bestehender Begrünung im öffentlichen Raum</p> <p>Klimaanpassung öffentlicher Raum</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Website „Monbachtal“</li> <li>• Veranstaltungskalender &amp; Newsbereich</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung Maßnahmen Starkregenkonzept der Kreisstadt</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartungs- und Pflegeplan für Straßenzüge / Platzbereiche</li> <li>• Erhalt und Pflege des alten Kastanienbaums in der Ortsmitte Silwingen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl geeigneter Standorte (z.B. öffentliche Plätze, Bushaltestellen)</li> <li>• Beschattungselemente (Bäume, Sonnensegel, Pavillons,)</li> <li>• Installation von Trinkwasserbrunnen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blühwiesen und Insektenhotels</li> <li>• Gestaltung und ökologische Aufwertung öffentlicher Plätze unter Beibehaltung der multifunktionalen Nutzung</li> </ul>
Förderung der Entsiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation und Kartierung (Versiegelungskataster)</li> <li>• Förderung privater Entsiegelung (inkl. Schottergärten) durch finanzielle Anreize (monetär oder Baumspenden)</li> <li>• Entsiegelung, Bodenaufbereitung und Beppflanzung</li> <li>• Patenschaften für öffentliche Grünanlagen durch Vereine oder Bürgergruppen</li> </ul>
Installation von Sitzmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarfs- und Standortanalyse</li> <li>• Prüfung Einbindung Bürger und Vereine (Kooperationsprojekte)</li> <li>• Ergänzende Elemente (z.B. Pflanzkübel, Müllheimer)</li> </ul>

Den Teilnehmenden wurde auch erläutert, dass die Maßnahmen als ortspezifisch, ortsübergreifend oder kooperativ eingeordnet werden können. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Detaillierungsgrad einzelner Maßnahmen hinsichtlich Teilspekte und Standortwahl variiert.

Nach der Präsentation wurden die Ortsräte gebeten, sich in ihren jeweiligen Ortsgruppen zusammenzufinden, um die vorgestellten Maßnahmen in einer 30-minütigen Diskussion zu erörtern und eine Priorisierung zu entwickeln.

Vor Beginn der Diskussion wurden die Ortsräte auf zwei wesentliche Punkte hingewiesen:

- Umfang des Maßnahmenpakets: Da das Maßnahmenpaket noch sehr umfassend ist, können nicht alle aus den vorherigen Veranstaltungen gesammelten Vorschläge in den Endbericht des IDEK aufgenommen werden. Daher sollten die

Ortsräte auch in die Überlegungen miteinfließen lassen, welche Maßnahmen ggf. nicht weiterverfolgt werden sollen.

- Kriterien der Priorisierung: Bei der Bewertung der Maßnahmen sollte nicht nur die Umsetzbarkeit (z. B. Finanzierung, Flächenverfügbarkeit, zeitliche Herausforderungen) berücksichtigt werden, sondern auch die Bedürfnisse vor Ort.

Nach der Diskussionsrunde wurden die Teilnehmenden gebeten, die Ergebnisse ihrer individuellen Priorisierung an zuvor vorbereiteten Plakaten zu dokumentieren. Für jeden Ortsteil war ein eigenes Plakat erstellt und aufgehängt worden. Diese enthielten eine Tabelle mit den zuvor erläuterten Maßnahmen, in die die Teilnehmenden mithilfe von Klebepunkten ihre Priorisierung eintragen sollten. Dabei galt die Regel, pro Maßnahme jeweils nur einen Klebepunkt zu setzen. Zur besseren Orientierung war zudem eine Karte des jeweiligen Ortes mit den bereits eindeutig verortbaren Maßnahmen auf den Plakaten abgebildet. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, bei Maßnahmen mit offenem Detaillierungsgrad direkt auf den Plakaten oder in den Handouts ergänzende Anmerkungen zu hinterlassen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Priorisierung wiedergegeben. Maßnahmen, die keine Klebepunkte erhielten, werden konsequenterweise nicht in den Tabellen aufgeführt.

Es ist anzumerken, dass manche Maßnahmen ortspezifisch sind, so ist z.B. die Maßnahme „Verbesserung der Kinderbetreuung“ auf die Stadtteile Mondorf und Silwingen beschränkt, da dort ein entsprechender Bedarf besteht und im Vorfeld geäußert wurde. Eine Aufführung der Maßnahme auf dem Plakat für Mechern fand dementsprechend nicht statt. Es wurde zudem festgestellt, dass die Regel, pro Person maximal einen Klebepunkt pro Maßnahme zu setzen, nicht durchgängig eingehalten wurde. Dies betraf jedoch lediglich drei

Maßnahmen, deren Priorisierung dadurch nicht maßgeblich beeinflusst wurde. Zudem soll das Ergebnis nicht als strikt trennscharf verstanden werden, sondern vielmehr ein Stimmungsbild vermitteln.

Maßnahmen	Punktevergabe	Maßnahmen	Punktevergabe
<i>Modernisierung öffentl. Gebäude</i>	26	<i>(Naturcampingplatz Silwingen)</i>	7
<i>Ausbau Radweg</i>	18	<i>Angebote für Jugendliche</i>	7
<i>Ertüchtigung Wegeverbindungen</i>	15	<i>Verkehrsberuhigung Ortseingänge</i>	7
<i>Pflege und Gestaltung öffentl. Plätze</i>	13	<i>Fahrradzubehör / -wartungsstation</i>	7
<i>Grundbaustein Nahversorgung</i>	13	<i>Verbesserung der Beleuchtung</i>	7
<i>ÖPNV-Angebot</i>	12	<i>Sitzmöglichkeiten</i>	6
<i>Aufwertung Alltagsradverkehr</i>	12	<i>Tempo 30 Zonen</i>	6
<i>Neugestaltung Ortsdurchfahrt</i>	11	<i>Dorfcafé</i>	5
<i>Aktivierung Wohnbaulandpotentiale</i>	9	<i>Touristische Beschilderung</i>	3
<i>Förderung Vereine</i>	9	<i>Pflege und Erhalt Begrünung</i>	2
<i>(Verbesserung der Kinderbetreuung Mondorf Silwingen)</i>	9	<i>Rückfahrerbank Merzig</i>	1
<i>(Multifunktionaler Sportplatz Mechern)</i>	8	<i>(Zusammenlegung Feuerwehr Silwingen - Mondorf)</i>	1

Ebenso wurde noch zu folgenden Maßnahmen die Anmerkung gegeben, dass sie grundsätzlich als wichtig erachtet wird, auch wenn keine Priorisierung durch Klebe-punkte erfolgte:

#### **Mechern:**

- Förderung der E- Mobilität
- Verbesserung touristischer Beschilderung
- Klimaanpassung öffentlicher Raum

#### **Mondorf:**

- Förderung der E-Mobilität
- Pflege und Erhalt bestehender Begrünung im öffentlichen Raum

#### **Silwingen:**

- Klimaanpassung öffentlicher Raum
- Verbesserung der Kinderbetreuung

---

## Ergänzung durch Ortsräte

Ein Vorentwurf des Endberichts mit den Ergebnissen der Priorisierung aus den Beteiligungsformaten wurde den Ortsräten zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierbei wurde nochmal im Einzelnen Rückmeldung zu den Priorisierungen gegeben. In Folge dessen wurde die Priorisierung nochmal geringfügig an die Wünsche angepasst.

Seitens des Ortsrates von Mondorf wurden keine Anmerkungen gegeben.

Seitens des Ortsrates von Mechern wurde die Priorisierung nochmal neu sortiert und folgenden Maßnahmen als prioritär eingestuft (in Maßnahmensteckbriefen als „hoch“ kategorisiert):

1. Sanierung Vereinshaus Mechern
2. Verkehrsberuhigung sowohl im Ortskern als auch an den Ortseingängen
3. Instandsetzung Treppe am Westring
4. Umwandlung Sportplatz in ein Mehrgenerationensportfeld
5. Verbesserung ÖPNV-Anbindung
6. Trinkwasserbrunnen am Römerplatz in römischer Ausführung
7. Installation Ruhebänke an Saar, Römerplatz und Gisinger Platz

Des Weiteren wurden seitens des Ortsrates von Silwingen folgende Maßnahmen / Teilmassnahmen als maßgeblich für die Priorisierung (in Maßnahmensteckbriefen als „hoch“ kategorisiert) angegeben:

- Beleuchtung an Wegekreuz Mondorferstr.; Spielplatz Mondorferstr. bis Bolzplatz; Rammelfanger Platz Stein & evtl. Bühne; Brunnen; Gedenkstein an Bushaltestelle Ortseingang; Gedenkstein Büdingerstr.; Kapelle
- Nahversorgung mit z.B. Friedas24 oder Automaten
- Renovierung und Anstrich öffentlicher Gebäude (z.B. komplettes Bürgerhaus)
- Radfahrwege

## 5.2 Zielsystem und Umsetzungsstrategie

Ziel des Integrierten Dorfentwicklungskonzepts („IDEK Monbachtal“) ist es, die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit der Stadtteile Mondorf, Silwingen und Mechern langfristig zu sichern und zu stärken. Vor dem Hintergrund struktureller Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, dem Rückgang der Versorgungsinfrastruktur und den Auswirkungen des Klimawandels sollen ganzheitliche und nachhaltige Strategien entwickelt werden.

Das IDEK verfolgt das Ziel, die siedlungsstrukturellen, sozialen, baulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Potenziale der Stadtteile gezielt zu fördern, bestehende Defizite zu beheben und die Resilienz gegenüber zukünftigen Entwicklungen zu erhöhen. Dies umfasst unter anderem die Anpassung an klimatische Veränderungen, die Sicherung der Grundversorgung, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie die Aufwertung des öffentlichen Raums, der Freizeit- und Naherholungsangebote. Durch eine intensive Bürgerbeteiligung sowie die Einbindung lokaler Akteure wird das IDEK gemeinsam getragen und legt die Grundlage für konkrete, förderfähige Maßnahmen, die sowohl kurzfristige Verbesserungen als auch langfristige Perspektiven für eine nachhaltige Dorfentwicklung schaffen.

Die nachfolgenden Maßnahmensteckbriefe basieren auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse sowie den Anregungen aus den Beteiligungsformaten. Sie bilden den zentralen Bestandteil der Umsetzungsstrategie des IDEK und sind so aufgebaut, dass sie auch losgelöst verständlich sind. Jeder Steckbrief enthält eine kurze Zusammenfassung der Ausgangssituation, die die wesentlichen Befunde aus der Analyse nochmals aufgreift. Ergänzend werden die spezifischen Ziele dargestellt, die sich aus den angestrebten Entwicklungen ableiten. In der Maßnahmenbeschreibung werden die Umsetzungsideen, mögliche Varianten und

ggf. verschiedene Realisierungsphasen konkretisiert.

Maßnahmen werden nach ihrer räumlichen Reichweite wie folgt kategorisiert:

- **Ortsspezifisch:** Die Maßnahme wird entweder aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nur in einem Stadtteil benötigt oder muss an die jeweiligen standortspezifischen Rahmenbedingungen je Stadtteil angepasst werden.
- **Ortsübergreifend:** Die Maßnahme ist grundsätzlich in allen drei Stadtteilen relevant und sollte – unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten – stadtteilübergreifend konzipiert und umgesetzt werden.
- **Kooperativ:** Die Maßnahme erfordert die Zusammenarbeit zwischen zwei oder allen drei Stadtteilen.

Die Priorisierung der Maßnahmen basiert auf den Abstimmungen in der gemeinsamen Ortsratssitzung (z.T. nachträgliche Ergänzung der Ortsräte). Sie kann bei ortsumbergreifenden oder kooperativen Maßnahmen je nach Ort unterschiedlich ausfallen. Die Umsetzung sollte sich an der von den Ortsräten gewünschten Priorisierung orientieren.

Die aufgeführten Kostenschätzungen dienen einer ersten Orientierung und stellen eine grobe Einschätzung dar. Genaue Angaben können erst im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung erfolgen.

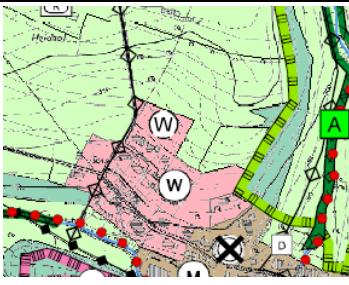
Die Maßnahmensteckbriefe sind thematisch in die Kategorien Siedlungsentwicklung und Wohnen, Verkehr und Mobilität, Sozial- und Gemeinschaftsstruktur, Nahversorgungsinfrastruktur sowie Naherholung und Tourismus gegliedert. Das Querschnittsthema Klimaanpassung und Klimaschutz ist dabei integrativ berücksichtigt und findet sich – je nach Relevanz – in mehreren dieser Handlungsfelder wieder.



## 5.3 Maßnahmensteckbriefe

### 5.3.1 Maßnahmensteckbriefe Siedlungsentwicklung und Wohnen

Maßnahme 1.1	Modernisierung der Dorfgemeinschaftshäuser / Bürgerhäuser												
Ausgangssituation	<p>Die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen weisen teilweise einen erheblichen Sanierungsbedarf auf, insbesondere im Bereich der energetischen Gebäudehülle und der Fassadengestaltung. Aktuell ist lediglich das Bürgerhaus in Silwingen barrierefrei zugänglich. Die eingeschränkte Barrierefreiheit behindert die Teilhabe mobilitätseingeschränkter Personen an öffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen der Ortsräte. Der bauliche Zustand der Gebäude wirkt sich zudem negativ auf die Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppen aus.</p>												
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt und Sanierung ortsbildprägender, identitätsstiftender Bausubstanz</li> <li>Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Vereins- und Gemeinwesennutzung</li> <li>Stärkung inklusiver Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Veranstaltungen</li> <li>Beitrag zur lokalen Energiewende und Reduzierung kommunaler Betriebskosten</li> </ul>												
Beschreibung	<p>Die Dorfgemeinschaftshäuser in Mondorf, Silwingen und Mechern werden im Hinblick auf ihre energetische Qualität überprüft und anschließend baulich erüchtigt. Geplante Maßnahmen umfassen unter anderem die Dämmung von Gebäudehülle und Dach, den Austausch ineffizienter Fenster und Türen sowie die Erneuerung der Heiztechnik. Zusätzlich wird stromintensive Beleuchtung durch energieeffiziente Systeme ersetzt; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Gebäudeautomation werden integriert oder modernisiert.</p> <p>Die Fassaden der Gebäude werden instandgesetzt oder neu verputzt. Auch die Eingangsbereiche werden umfassend saniert, z. B. durch den Austausch von Bodenbelägen, Erneuerung von Türanlagen, Windfängen und Vordächern.</p> <p>Zur Förderung der Barrierefreiheit werden bauliche Anpassungen vorgenommen, u. a. durch den Einbau ebenerdiger oder rampengestützter Zugänge mit Automatiktüren sowie den Umbau sanitärer Anlagen zu barrierefreien WCs.</p> <p>Ergänzend erfolgt die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Gebäude, um langfristig Stromkosten zu senken und einen aktiven Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion zu leisten. Eine Kombination mit Wärmepumpentechnologie oder Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird geprüft.</p>												
Priorität	Priorität: hoch <span style="color: green;">●</span>												
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Energetische Sanierung</td> <td>100.000–200.000 €</td> </tr> <tr> <td>Fassadenerneuerung</td> <td>40.000–80.000 €</td> </tr> <tr> <td>Barrierefreie Ausstattung</td> <td>60.000–100.000 €</td> </tr> <tr> <td>Eingangsbereich:</td> <td>30.000–70.000 €</td> </tr> <tr> <td>Photovoltaikanlage.</td> <td>30.000–70.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>260.000–520.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Energetische Sanierung	100.000–200.000 €	Fassadenerneuerung	40.000–80.000 €	Barrierefreie Ausstattung	60.000–100.000 €	Eingangsbereich:	30.000–70.000 €	Photovoltaikanlage.	30.000–70.000 €	Gesamt:	260.000–520.000 €
Energetische Sanierung	100.000–200.000 €												
Fassadenerneuerung	40.000–80.000 €												
Barrierefreie Ausstattung	60.000–100.000 €												
Eingangsbereich:	30.000–70.000 €												
Photovoltaikanlage.	30.000–70.000 €												
Gesamt:	260.000–520.000 €												
Art der Maßnahme	Ortsspezifisch												
	  												
Abb. 80 Ausschnitte Sanierungsbedarf der Dorfgemeinschaftshäuser Mondorf, Silwingen und Mechern													

Maßnahme 1.2	Aktivierung Wohnbaulandpotentiale						
<i>Ausgangssituation</i>	<p>In den Beteiligungsformaten wurde wiederholt der Wunsch geäußert, attraktives und bezahlbares Wohnbauland für junge Familien und Zuzügler zur Verfügung zu stellen. Gerade in Orten mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung könnte ein gezieltes Angebot an Wohnbauflächen zur Stabilisierung der Einwohnerzahlen beitragen.</p> <p>Die Stadtteile verfügen insgesamt über vergleichsweise wenig Leerstände und Baulücken, jedoch existieren punktuell Nutzungspotenziale im Bestand. Gleichzeitig stehen nur begrenzte Neubaukontingente zur Verfügung, da diese durch den LEP stark reglementiert sind. Eine Außenentwicklung ist nur im Rahmen der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Wohnbaulandreserven möglich.</p>						
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aktivierung bestehender Innenentwicklungspotenziale (Baulücken, Leerstände)</li> <li>Schaffung von Wohnangeboten für junge Familien, Rückkehrer und Zuzügler</li> <li>Erhalt der sozialen Infrastruktur durch langfristige Siedlungsstabilisierung</li> <li>Steuerung der Siedlungsentwicklung im Einklang mit dem LEP</li> <li>Stärkung einer flächensparenden, nachhaltigen Ortsentwicklung</li> </ul>						
<i>Beschreibung</i>	<p>Das Leerstands- und Baulückenkatasters wird aktualisiert und dient als Grundlage für Vermittlung. Eigentümer werden aktiv angesprochen. Ergänzend werden individuelle Förder- und Beratungsleistungen angeboten, z. B. zur Sanierung, Wohnraumanpassung oder zur Bereitstellung von Grundstücken. Hierbei sollte die Kooperation zwischen Ortsrat / Ortsvorstehern und Verwaltung eng ineinander greifen.</p> <p>Auf Grundlage von Katasterdaten und öffentlich zugänglicher Informationen erfolgt eine systematische Analyse (Potentialanalyse Wohnen) der Innenentwicklungspotenziale, z. B. hinsichtlich Erschließung, Eigentumsverhältnisse, Bebauungsrecht, Nachfragepotenzial und Priorisierung nach Umsetzbarkeit.</p> <p>Zur Mobilisierung geeigneter Flächen werden Bebauungspläne geändert oder neu aufgestellt – insbesondere im Bereich der noch verfügbaren Wohnbaulandreserven gemäß Flächennutzungsplan. Ziel ist eine baurechtliche Sicherung entwicklungsfähiger Standorte.</p>						
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: niedrig </p> <p>Mondorf: niedrig </p> <p>Silwingen: mittel </p>						
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	<p>Verwaltungsinterne Aufgaben.</p> <p>Für Beauftragung von Fachbüros:</p> <table> <tr> <td>Potenzialanalyse Wohnen</td> <td>15.000–25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Bauleitplanung</td> <td>10.000–30.000 € / Plangebiet</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>25.000–55.000 €</td> </tr> </table>	Potenzialanalyse Wohnen	15.000–25.000 €	Bauleitplanung	10.000–30.000 € / Plangebiet	Gesamt:	25.000–55.000 €
Potenzialanalyse Wohnen	15.000–25.000 €						
Bauleitplanung	10.000–30.000 € / Plangebiet						
Gesamt:	25.000–55.000 €						
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsübergreifend / -spezifisch						
							
Abb. 81 Leerstand in Mondorf	Abb. 82 FNP Wohnbaupotential in Silwingen	Abb. 83 Leerstand in Mechern					

### 5.3.2 Maßnahmensteckbriefe Verkehr und Mobilität

Maßnahme 2.1	Ertüchtigung von Wegeverbindungen								
<i>Ausgangssituation</i>	<p>Im Rahmen der Bestandsanalyse und der Beteiligungsformate wurden mehrere Wegeverbindungen der fußläufigen Alltagsmobilität in den Stadtteilen identifiziert, die hinsichtlich ihres baulichen Zustands, der Ausstattung und der Barrierefreiheit ausbau- bzw. sanierungsbedürftig sind. Dies betrifft folgende Wegeverbindungen:</p> <p>Mechern: Treppenaufgang zum „Westring“</p> <p>Silwingen: Wegeverbindung vom Rammelfanger Platz über den Spielplatz in der Ortsmitte zum Spiel- und Bolzplatz im Süden</p> <p>Mondorf: Zuwegung zum Friedhof sowie der Fußweg zum Spielplatz</p> <p>Diese Wege erfüllen wichtige Funktionen, insbesondere für die fußläufige Erreichbarkeit zentraler öffentlicher Einrichtungen wie Friedhöfe, Spielplätze und Treffpunkte im Ort. Probleme betreffen u. a. unebene oder beschädigte Bodenbeläge, fehlende oder mangelhafte Geländer, unzureichende oder fehlende Beleuchtung sowie fehlende barrierefreie Ausführung (z. B. ungeeignet für Rollatoren oder Kinderwagen).</p>								
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit wichtiger Orte</li> <li>Erhöhung der Verkehrssicherheit und Stärkung der Alltagsmobilität insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen, Senioren und Kinder</li> <li>Förderung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum</li> <li>Beitrag zur nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität</li> </ul>								
<i>Beschreibung</i>	<p>Die Maßnahme umfasst die Ertüchtigung, Instandsetzung und teilweise barrierefreie Umgestaltung wichtiger Wegeverbindungen in allen drei Ortsteilen. Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen ortsabhängig zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erneuerung und Angleichung des Bodenbelags (z. B. Pflasterung, Rutschhemmung, Entwässerung)</li> <li>Installation nachhaltiger, energieeffizienter Beleuchtung (z. B. LED mit Bewegungsmelder oder Solarleuchten)</li> <li>Erneuerung bzw. Anbringung von Geländern, Leitelementen und Orientierungshilfen</li> <li>Barrierefreiheit prüfen und ggf. durch Rampen, Geländer, Wegverbreiterung oder alternative Routen verbessern</li> </ul>								
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: hoch </p> <p>Mondorf: niedrig </p> <p>Silwingen: hoch  (Priorität auf Beleuchtung)</p>								
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	<table> <tbody> <tr> <td>Bodenbelagsarbeiten (50–100 m)</td> <td>30.000–45.000 €</td> </tr> <tr> <td>Geländer / Absturzsicherung / Stufenanlage</td> <td>10.000–20.000 €</td> </tr> <tr> <td>LED-/Solarbeleuchtung (3–6 Masten je Abschnitt)</td> <td>5.000–10.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>45.000–75.000 € je Stadtteil</td> </tr> </tbody> </table>	Bodenbelagsarbeiten (50–100 m)	30.000–45.000 €	Geländer / Absturzsicherung / Stufenanlage	10.000–20.000 €	LED-/Solarbeleuchtung (3–6 Masten je Abschnitt)	5.000–10.000 €	Gesamt:	45.000–75.000 € je Stadtteil
Bodenbelagsarbeiten (50–100 m)	30.000–45.000 €								
Geländer / Absturzsicherung / Stufenanlage	10.000–20.000 €								
LED-/Solarbeleuchtung (3–6 Masten je Abschnitt)	5.000–10.000 €								
Gesamt:	45.000–75.000 € je Stadtteil								
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsspezifisch								
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 84 Treppenaufgang Westring</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 85 Bereich vor dem Friedhof Mondorf</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 86 Weg zum Spiel- und Bolzplatz</p> </div> </div>								

Maßnahme 2.2	Aufwertung Alltagsradverkehr												
Ausgangssituation	<p>Mit dem Radverkehrskonzept der Stadt Merzig (2021) wurde eine umfassende Analyse des Radwegenetzes auf dem gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Im Fokus steht dabei die Verbesserung des Alltagsradverkehrs – also die Förderung des Radfahrens als sichere, komfortable und umweltfreundliche Mobilitätsform im täglichen Gebrauch (z. B. Arbeitsweg, Schulweg, Einkäufe).</p> <p>Für die Stadtteile Mondorf, Mechern und Silwingen wurden im Rahmen des Konzepts konkrete Mängel und Handlungsbedarfe identifiziert, darunter unzureichende Querungshilfen, mangelhafte Beschilderung, schmale oder schlecht einsehbare Streckenführungen sowie fehlende Sicherheitsinfrastruktur.</p>												
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Komforts für Radfahrende</li> <li>• Verbesserung der Erreichbarkeit innerhalb und zwischen den Orten</li> <li>• Stärkung nachhaltiger Mobilitätsformen im ländlichen Raum</li> <li>• Attraktivitätssteigerung der Stadtteile für junge Familien und Berufspendler</li> </ul>												
Beschreibung	<p>Die im Radverkehrskonzept der Stadt Merzig (2021) identifizierten Maßnahmen für die Stadtteile Mondorf, Mechern und Silwingen werden schrittweise umgesetzt. Hierzu zählen u. a. die Verbesserung der Wegeinfrastruktur durch punktuelle Sanierungen, Verbreiterungen und Markierungen sowie die Anpassung der Beschilderung zur rechtssicheren Führung des Radverkehrs.</p> <p>Ergänzend werden Maßnahmen zur Pflege, Instandhaltung und besseren Nutzbarkeit bestehender Verbindungen durchgeführt, beispielsweise durch Freischnitt, Oberflächensanierung oder die Ergänzung von Beleuchtungselementen.</p> <p>Darüber hinaus sollen ergänzende Serviceangebote wie Abstellmöglichkeiten, Informationspunkte oder Reparaturstationen geprüft und installiert werden. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit Ortsräten, Ortsvorstehern und Verwaltung.</p> <p>Zur Förderung der Nutzung wird begleitend Öffentlichkeitsarbeit betrieben – etwa durch Informationskampagnen, Veranstaltungen oder Kooperationen mit Schulen und Vereinen.</p>												
Priorität	<p>Mechern: mittel <span style="color: blue;">●</span></p> <p>Mondorf: niedrig <span style="color: yellow;">●</span></p> <p>Silwingen: hoch <span style="color: green;">●</span></p>												
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Instandsetzung Beläge, Markierungen</td> <td>10.000–25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Beschilderung, Beschilderungsanpassung</td> <td>2.000–5.000 €</td> </tr> <tr> <td>Beleuchtung (Solarlampen, LED-Masten)</td> <td>3.000–8.000 €</td> </tr> <tr> <td>Pflege, Freischnitt, Räumdienstkonzepte</td> <td>5.000–10.000 € jährlich</td> </tr> <tr> <td>Öffentlichkeitsarbeit</td> <td>5.000–15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>50.000–120.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Instandsetzung Beläge, Markierungen	10.000–25.000 €	Beschilderung, Beschilderungsanpassung	2.000–5.000 €	Beleuchtung (Solarlampen, LED-Masten)	3.000–8.000 €	Pflege, Freischnitt, Räumdienstkonzepte	5.000–10.000 € jährlich	Öffentlichkeitsarbeit	5.000–15.000 €	Gesamt:	50.000–120.000 €
Instandsetzung Beläge, Markierungen	10.000–25.000 €												
Beschilderung, Beschilderungsanpassung	2.000–5.000 €												
Beleuchtung (Solarlampen, LED-Masten)	3.000–8.000 €												
Pflege, Freischnitt, Räumdienstkonzepte	5.000–10.000 € jährlich												
Öffentlichkeitsarbeit	5.000–15.000 €												
Gesamt:	50.000–120.000 €												
Art der Maßnahme	Ortsübergreifend / -spezifisch												
	 												
Abb. 87 Fahrverbot für Radverkehr (Silwingen)	Abb. 88 L381 zwischen Mechern und Mondorf												



Maßnahme 2.4	Neugestaltung des zentralen Bereiches der Ortsdurchfahrt										
<b>Ausgangssituation</b>	Die Ortsdurchfahrten in den Stadtteilen Silwingen, Mechern und Mondorf sind funktional gestaltet, weisen jedoch hinsichtlich Aufenthaltsqualität, gestalterischer Ausprägung und Einbindung ortsbildprägender Elemente Defizite auf. Die Fahrbahnen sind durchgehend asphaltiert, die Gehwege gepflastert, jedoch meist ohne besondere gestalterische Elemente. In zentralen Bereichen – etwa der Abschnitt zwischen Engelstraße und Am Stauden in Mechern sowie der Abschnitt Johannisstraße bis Oberdorfstraße in Mondorf – fehlt es an einem ortsbildprägenden Erscheinungsbild, das auch die Identität des jeweiligen Ortskerns stärkt. Oder Bereiche wie die „Insel“ in Silwingen kommen nicht entsprechend ihrer kulturhistorischen Bedeutung zur Geltung. Gestalterische Maßnahmen wie im Bereich Brunnenstraße/Engelstraße in Mechern (z. B. Bordsteinabsenkung, Pflasterung, Belagswechsel) zeigen beispielhaftes Potenzial.										
<b>Spezifische Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrsberuhigung durch gestalterische Maßnahmen</li> <li>Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger:innen</li> <li>Integration ortstypischer Elemente in die Gestaltung (z. B. Brunnen Mechern, „Insel“ Silwingen)</li> <li>Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Ortsmitten</li> </ul>										
<b>Beschreibung</b>	<p>Die zentralen Bereiche der Ortsdurchfahrten werden aufgewertet. Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme werden zentrale Straßenabschnitte in Silwingen, Mechern und Mondorf im öffentlichen Raum neu gestaltet. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung niveaugleicher Übergänge und gestalterisch abgegrenzter Aufenthaltsbereiche</li> <li>Einsatz von Pflasterbelägen zur Verlangsamung des Verkehrs</li> <li>Verbesserung der Barrierefreiheit und der Sichtbeziehungen</li> <li>Integration begleitender Grünflächen oder kleinteiliger Platzgestaltungen</li> <li>Prüfung der Umnutzung nicht mehr benötigter Verkehrs-/Nebenflächen</li> <li>Installation nachhaltiger, energieeffizienter Beleuchtung (z. B. LED)</li> </ul> <p>Die gestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung zu leisten und den Verkehrsdruck der Ortsmitten zu verlangsamen. Neben der Funktion als Verkehrsweg sollen die Ortsdurchfahrten auch als Identifikationspunkt wirken. Die Umsetzung erfolgt abschnittsweise und ortsspezifisch. Die Kooperation zwischen Ortsräten, Ortsvorstehern, Verwaltung und dem Landesbetrieb für Straßenbau ist zentral für die bedarfsgerechte Planung.</p>										
<b>Priorität</b>	Mechern: mittel <span style="color: blue;">●</span> Mondorf: niedrig <span style="color: yellow;">●</span> Silwingen: mittel <span style="color: blue;">●</span>										
<b>Grobe Kostenschätzung</b>	<p>Je 50m Abschnitte:</p> <table> <tbody> <tr> <td>Straßen- und Gehwegneugestaltung</td> <td>50.000 € - 80.000 €</td> </tr> <tr> <td>Aufwertung und Ausstattung</td> <td>8.000 € - 15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Beleuchtung (Energieeffiziente LED)</td> <td>7.500 € - 12.000 €</td> </tr> <tr> <td>Planung, Baunebenkosten</td> <td>10.000 € - 20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>75.500 € - 127.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Straßen- und Gehwegneugestaltung	50.000 € - 80.000 €	Aufwertung und Ausstattung	8.000 € - 15.000 €	Beleuchtung (Energieeffiziente LED)	7.500 € - 12.000 €	Planung, Baunebenkosten	10.000 € - 20.000 €	Gesamt:	75.500 € - 127.000 €
Straßen- und Gehwegneugestaltung	50.000 € - 80.000 €										
Aufwertung und Ausstattung	8.000 € - 15.000 €										
Beleuchtung (Energieeffiziente LED)	7.500 € - 12.000 €										
Planung, Baunebenkosten	10.000 € - 20.000 €										
Gesamt:	75.500 € - 127.000 €										
<b>Art der Maßnahme</b>	Ortsspezifisch										
	 <span data-bbox="198 1976 516 2010">Abb. 91 Mondorfer Str. Silwingen</span>  <span data-bbox="606 1976 908 2010">Abb. 92 Silwinger Str. Mondorf</span>  <span data-bbox="1011 1976 1360 2010">Abb. 93 Fremersdorfer Str. Mechern</span>										



Maßnahme 2.6	Installation von Sitzmöglichkeiten im Ort
<i>Ausgangssituation</i>	In den Stadtteilen Mechern, Mondorf und Silwingen sind bereits einzelne Sitzbänke im öffentlichen Raum vorhanden, allerdings verteilt sich das Angebot ungleichmäßig über die Ortslagen. Entlang zentraler Wegeverbindungen, Platzflächen und Aufenthaltsbereiche fehlen in Teilen noch geeignete Sitzmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung, der Förderung fußläufiger Mobilität sowie klimatischer Veränderungen mit häufigeren Hitzetagen gewinnt die Schaffung von Rast- und Schattenplätzen zunehmend an Bedeutung.
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum</li> <li>Förderung fußläufiger Mobilität durch Schaffung barrierefreier Rastmöglichkeiten</li> <li>Unterstützung einer altersgerechten und inklusiven Ortsentwicklung</li> <li>Beitrag zur Klimaanpassung durch Ruhepunkte</li> </ul>
<i>Beschreibung</i>	<p>Entlang öffentlicher Wege, Platzflächen und in zentralen Bereichen der Ortslagen werden neue Sitzmöglichkeiten installiert. Die Auswahl der Standorte erfolgt unter Beteiligung der Ortsräte und soll sich an folgenden Kriterien orientieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wege mit hoher Alltagsnutzung (z. B. Wege zu öffentlichen Einrichtungen)</li> <li>Plätze mit Potenzial zur Aufenthaltsfunktion</li> <li>Lücken im bestehenden Sitzbanknetz</li> </ul> <p>Die Sitzbänke werden witterungsbeständig, vandalismussicher und barrierearm ausgeführt. Je nach Standort erfolgt die Ergänzung durch Rückenlehnen, Armlehnen oder eine Platzierung im Halbschatten (z. B. durch bestehende oder neu gepflanzte Bäume) und durch eine Ausstattung mit Pflanzkübeln und MüllContainern. Es sollte die Prüfung einer Einbindung von Bürgern und örtlichen Vereinen (z. B. im Rahmen von Kooperationsprojekten für Pflege oder Patenschaften) stattfinden.</p> <p>Eine regelmäßige Wartung und Kontrolle ist Bestandteil des Konzepts.</p>
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: hoch <span style="color: green;">●</span></p> <p>Mondorf: niedrig <span style="color: yellow;">●</span></p> <p>Silwingen: niedrig <span style="color: yellow;">●</span></p>
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	<p>Standardbank (Holz/Metall-Kombi) 1.200–1.500 €</p> <p>Bank mit Arm- und Rückenlehnen) 1.600–1.800 €</p> <p>Fundament / Pflasterung / Montagefläche 300–500 €</p> <p>Gesamt je Bankstandort: 1.500–2.300 €</p>
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsspezifisch
	 
Abb. 97 Sitzbank „Ort der Erinnerung“ Silwingen	Abb. 98 Sitzbank Oberdorf Mondorf

Maßnahme 2.7	Rückfahrerbank Merzig								
Ausgangssituation	In Mechern steht eine sogenannte Mitfahrerbank an der Fremersdorfer Straße, nördlich des Ortskerns. Ziel dieser Bank ist es, spontane Mitfahrtgelegenheiten in Richtung Merzig zu ermöglichen. In den Beteiligungsformaten wurde jedoch die tatsächliche Nutzbarkeit dieser Bank kritisch hinterfragt – insbesondere, da Rückfahrtmöglichkeiten nicht geregelt oder ausreichend erkennbar sind. In Silwingen und Mondorf existieren bislang keine Mitfahrerbänke. Gleichzeitig ist der Bedarf an flexiblen Mobilitätsoptionen für Personen ohne eigenen PKW – insbesondere ältere Menschen – weiterhin hoch.								
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung informeller Mitfahrangebote als ergänzendes Mobilitätsangebot</li> <li>• Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtteile, auch bei nicht optimaler ÖPNV-Anbindung</li> <li>• Förderung des sozialen Miteinanders und der Nachhaltigkeit</li> </ul>								
Beschreibung	<p>Das bestehende Angebot der Mitfahrerbank in Mechern wird evaluiert und weiterentwickelt. Parallel wird geprüft, ob eine Ausweitung des Konzepts auf Mondorf und Silwingen sinnvoll und umsetzbar ist. Geplante Teilmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortüberprüfung und Bewertung der Bank in Mechern, inkl. Sichtbarkeit, Beschilderung</li> <li>• Prüfung der Rückfahroptionen: z. B. durch zusätzliche Beschilderung, alternative Standorte oder digitale Ergänzungen</li> <li>• Machbarkeitsprüfung für neue Mitfahrerbänke in Mondorf und Silwingen, unter Einbindung der Ortsräte</li> <li>• Gestalterische Aufwertung der Bänke und Umfeldgestaltung (z. B. mit Wetterschutz, Sitzkomfort, Hinweistafeln)</li> </ul>								
Priorität	<p>Mechern: niedrig </p> <p>Mondorf: niedrig </p> <p>Silwingen: niedrig </p>								
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Standard-Mitfahrerbank (inkl. Schild)</td> <td>1.000–1.500 €</td> </tr> <tr> <td>Wetterschutz / Umfeldgestaltung</td> <td>800–1.200 €</td> </tr> <tr> <td>Infotafel / Rückfahrssystem-Beschilderung</td> <td>300–500 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt je Standort</td> <td>2.100–3.200 €</td> </tr> </tbody> </table>	Standard-Mitfahrerbank (inkl. Schild)	1.000–1.500 €	Wetterschutz / Umfeldgestaltung	800–1.200 €	Infotafel / Rückfahrssystem-Beschilderung	300–500 €	Gesamt je Standort	2.100–3.200 €
Standard-Mitfahrerbank (inkl. Schild)	1.000–1.500 €								
Wetterschutz / Umfeldgestaltung	800–1.200 €								
Infotafel / Rückfahrssystem-Beschilderung	300–500 €								
Gesamt je Standort	2.100–3.200 €								
Art der Maßnahme	Ortsübergreifend / Ortsspezifisch								
 <p>Abb. 99 Mitfahrerbank in Mechern</p>									

Maßnahme 2.8	Förderung der E-Mobilität
<i>Ausgangssituation</i>	In den Stadtteilen Mechern, Silwingen und Mondorf besteht aktuell keine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dies betrifft sowohl E-PKW als auch E-Fahrräder. Mit Blick auf die wachsende Bedeutung nachhaltiger Mobilitätsformen ist der Ausbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur ein zentraler Baustein zur Förderung der E-Mobilität – insbesondere im ländlichen Raum, wo Alternativen zum motorisierten Individualverkehr begrenzt sind.
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur in allen drei Stadtteilen</li> <li>• Förderung der Nutzung von E-Mobilität (PKW, E-Bike)</li> <li>• Stärkung der Attraktivität der Stadtteile für Bewohner und Besucher</li> <li>• Anbindung an übergeordnete Mobilitätsstrategien</li> </ul>
<i>Beschreibung</i>	<p>Ziel ist der schrittweise Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität. Grundlage bildet eine Bedarfs- und Standortanalyse, die sowohl technologische als auch räumliche Kriterien (z. B. Netzanschluss, Aufenthaltsqualität, Nähe zu Alltagszielen) berücksichtigt.</p> <p>Geplante Teilmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung einer Bedarfs- und Standortanalyse zur Identifikation geeigneter Ladepunkte in allen drei Stadtteilen</li> <li>• Installation von Ladeinfrastruktur für PKW und Fahrräder an zentralen, gut zugänglichen Orten (z. B. Dorfmitten, Dorfgemeinschaftshäuser, Bushaltestellen, Friedhöfe)</li> <li>• Optionale Einrichtung eines Mobilitätshubs (z. B. in Verbindung mit Fahrradabstellplätzen, ÖPNV, Carsharing, Mitfahrerbänken)</li> <li>• Einbindung der Ortsräte und Bürgerschaft zur Sicherstellung bedarfsgerechter Planung</li> </ul>
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: niedrig </p> <p>Mondorf: niedrig </p> <p>Silwingen: niedrig </p>
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	<p>Ladesäule für E-PKW (AC, 2 Ladepunkte) 8.000–12.000 €</p> <p>Ladesäule für E-Bikes (4–6 Anschlüsse) 3.000–5.000 €</p> <p>Fundament, Tiefbau, Netzanschluss 4.000–8.000 €</p> <p>Infotafel / Beschilderung 300–500 €</p> <p>Gesamt je Standort (PKW+Bike) 15.000–25.000 €</p>
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsspezifisch
 <p>Abb. 100 Beispiel E-Bike-Ladestation (Quelle: Gemeinde Guntersblum)</p>	 <p>Abb. 101 Beispiel E-Auto-Ladestation (Quelle: JET)</p>

### 5.3.3 Maßnahmensteckbriefe Sozial- und Gemeinschaftsstruktur

Maßnahme 3.1	Förderung der Vereine
<i>Ausgangssituation</i>	Die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen verfügen über ein aktives, jedoch unterschiedlich stark ausgeprägtes Vereinsleben. Während Mechern und Mondorf durch zahlreiche Vereine und wiederkehrende Veranstaltungen geprägt sind, zeigt sich in Silwingen noch ein Entwicklungspotenzial. Die bestehenden Treffpunkte wie Bürgerhäuser und Dorfplätze sind zentrale Orte des Miteinanders. In allen Stadtteilen besteht Bedarf an gemeinschaftlich nutzbarer Ausstattung, besseren Lagerkapazitäten sowie organisatorischen Unterstützungsstrukturen, um das Ehrenamt und die Organisation gemeinschaftlicher Veranstaltungen zu erleichtern und auszubauen.
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der Vereinsarbeit</li> <li>• Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen</li> <li>• Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Dorfkultur</li> <li>• Vereinfachung der Planung, Organisation und Durchführung von Festen</li> <li>• Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Stadtteilen</li> </ul>
<i>Beschreibung</i>	Die Maßnahme umfasst infrastrukturelle, organisatorische und koordinierende Maßnahmen zur Stärkung des Vereinswesens in allen drei Stadtteilen. Geplante Teilmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffung gemeinschaftlich nutzbarer Ausstattung (z. B. Festzeltgarnituren, mobile Bühnen, Pavillons, Zapfanlagen) für Veranstaltungen aller Art</li> <li>• Modernisierung bestehender Infrastruktur wie z. B. der Grillplatz mit Dorfbackofen, Mobiliar oder sanitäre Anlagen auf Veranstaltungsflächen</li> <li>• Erstellung eines Belegungsplans zur transparenten Nutzung von Veranstaltungsorten und Ausstattung durch Vereine</li> <li>• Einrichtung eines zentralen Lagers für die Aufbewahrung der Ausstattung mit gesichertem Zugang für berechtigte Gruppen</li> <li>• Prüfung der Einbindung von Bürgern und Vereinen in Kooperationsprojekten (z. B. Bau oder Pflege von Ausstattung)</li> <li>• Planung eines gemeinsamen Jahresfests „Monbachtal“ zur Förderung der interkommunalen Dorfgemeinschaft</li> <li>• Ergänzende Ausstattung mit Mülleimern, Beleuchtung oder Pflanzkübeln an Veranstaltungsorten zur Verbesserung des Umfelds</li> </ul>
<i>Priorität</i>	Mechern: mittel  Mondorf: niedrig  Silwingen: mittel 
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	Ausstattung (Lager, Bühne, Pavillon, Zapfanlage, Mülleimer, etc.) 10.000–22.000 € Instandsetzung Infrastruktur (z. B. Grillplatz) 10.000–20.000 € Gesamt 20.000–42.000 €
<i>Art der Maßnahme</i>	Kooperativ / Ortsspezifisch

Maßnahme 3.2	Verbesserung der Kinderbetreuung in Mondorf									
<i>Ausgangssituation</i>	<p>In Mondorf befindet sich ein Kindergarten gegenüber der Kirche, der Kinder aus Mondorf und Silwingen betreut. Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren sind derzeit nicht vorhanden. Auch in Silwingen gibt es keine eigenständige Betreuungsinfrastruktur. In Bürgerveranstaltungen wurde der Mangel an Krippenplätzen mehrfach als wesentliches Defizit benannt. Der steigende Bedarf durch junge Familien unterstreicht die Notwendigkeit zusätzlicher Betreuungsangebote im ländlichen Raum.</p>									
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Krippenplätzen für Kinder unter drei Jahren</li> <li>• Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</li> <li>• Steigerung der Attraktivität der Stadtteile für den Zuzug junger Familien</li> <li>• Aktivierung und Nachnutzung leerstehender Gebäude im Ortskern</li> <li>• Förderung sozialer Teilhabe und frühkindlicher Integration</li> </ul>									
<i>Beschreibung</i>	<p>Zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in Mondorf soll eine Krippengruppe für Kinder unter drei Jahren eingerichtet werden. Als mögliche Standorte kommt insbesondere die künftig leerstehende Feuerwehr unterhalb des bestehenden Kindergartens oder ein benachbarter leerstehender Wohnbau in Betracht.</p> <p>Parallel dazu sind pädagogische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung und Ausstattung der Krippe (Räumlichkeiten, Personal, Mobiliar, Außenspielfläche)</li> <li>• Prüfung der baulichen Eignung des Feuerwehrgebäudes bzw. leerstehenden Wohnhauses</li> <li>• Erarbeitung eines Betriebskonzepts für die zusätzliche Krippengruppe</li> <li>• Koordination mit Stadt Merzig und Träger der Kita zur Einbindung in die Gesamtstruktur</li> <li>• Ermittlung des konkreten Bedarfs über Wartelisten, etc.</li> </ul>									
<i>Priorität</i>	hoch	●								
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	<table> <tr> <td>Planung und Machbarkeitsstudie</td> <td>10.000–20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Umbau / Sanierung Gebäude</td> <td>150.000–250.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausstattung (Mobiliar, Küche, etc.)</td> <td>20.000–30.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt (ohne Betriebskosten)</td> <td>180.000–300.000 €</td> </tr> </table>		Planung und Machbarkeitsstudie	10.000–20.000 €	Umbau / Sanierung Gebäude	150.000–250.000 €	Ausstattung (Mobiliar, Küche, etc.)	20.000–30.000 €	Gesamt (ohne Betriebskosten)	180.000–300.000 €
Planung und Machbarkeitsstudie	10.000–20.000 €									
Umbau / Sanierung Gebäude	150.000–250.000 €									
Ausstattung (Mobiliar, Küche, etc.)	20.000–30.000 €									
Gesamt (ohne Betriebskosten)	180.000–300.000 €									
<i>Art der Maßnahme</i>	Kooperativ / Ortsspezifisch									
										
<p>Abb. 102 Gebäude Kindergarten und Feuerwehr Mondorf</p>										

Maßnahme 3.3	Zusammenlegung der Feuerwehre Silwingen / Mondorf										
Ausgangssituation	<p>Die Feuerwehr Mondorf ist derzeit im gleichen Gebäude wie der örtliche Kindergarten untergebracht. Die Feuerwehr in Silwingen hat ihren Standort am Ortsausgang Richtung Biringen an der Mondorfer Straße. Beide Feuerwehren leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Ortschaften, sondern spielen auch eine zentrale Rolle in der sozialen und jugendlichen Vernetzung. Besonders hervorzuheben ist die Jugendfeuerwehr, die in beiden Orten eine zentrale Aufgabe in der lokalen Jugendarbeit wahrt.</p> <p>Es gibt bereits eine grundsätzliche Einigung zwischen den Ortsräten von Mondorf und Silwingen für die Schaffung eines gemeinsamen Feuerwehrstandorts auf einer Fläche zwischen beiden Orten. Die Feuerwehren sind für die Dorfgemeinschaft von großer Bedeutung, und eine Zusammenlegung würde kooperative Vorteile bieten, sowohl in der Ausstattung als auch im Einsatz- und Schutzzpotential.</p> <p>Der angedachte Standort liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das bedeutet, dass vor einer baulichen Nutzung eine planungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Hier muss ein Bebauungsplan oder entwickelt werden, um die Nutzung als Feuerwehrstandort rechtlich zu ermöglichen.</p>										
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der logistischen und technischen Ausstattungen</li> <li>Förderung der Kooperation zwischen den beiden Ortsfeuerwehren</li> <li>Optimierung der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit im Einsatzfall</li> <li>Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Vernetzung</li> <li>Sicherstellung einer modernen Infrastruktur</li> <li>Einbindung der Bürger und Vereine in die Planung und Umsetzung</li> </ul>										
Beschreibung	<p>Auf einer Fläche zwischen beiden Orten wird ein gemeinsamer Feuerwehrstandort eingerichtet, der die bestehenden Feuerwehren von Mondorf und Silwingen vereint.</p> <p>Der Standort wird entsprechend den Anforderungen der Feuerwehr mit modernen Gebäuden für Einsatz- und Lagerräume sowie Jugendräumen ausgestattet. Im Sinne der Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Feuerwehren und der Dorfgemeinschaft wird ein Gemeinschaftsraum für Veranstaltungen und regelmäßige Treffen integriert. Der Neubau wird unter Berücksichtigung der barrierefreien Zugänglichkeit und energetischen Anforderungen durchgeführt.</p>										
Priorität	niedrig										
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Bauliche Maßnahmen</td> <td>500.000–750.000 €</td> </tr> <tr> <td>Techn. Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte)</td> <td>300.000–500.000 €</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>50.000–100.000 €</td> </tr> <tr> <td>Bauleitplanung</td> <td>10.000–30.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>860.000–1.380.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Bauliche Maßnahmen	500.000–750.000 €	Techn. Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte)	300.000–500.000 €	Infrastruktur	50.000–100.000 €	Bauleitplanung	10.000–30.000 €	Gesamt	860.000–1.380.000 €
Bauliche Maßnahmen	500.000–750.000 €										
Techn. Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte)	300.000–500.000 €										
Infrastruktur	50.000–100.000 €										
Bauleitplanung	10.000–30.000 €										
Gesamt	860.000–1.380.000 €										
Art der Maßnahme	Kooperativ										
	 										
Abb. 103 Gebäude Kindergarten und Feuerwehr Mondorf	Abb. 104 Gebäude Feuerwehr Silwingen										

Maßnahme 3.4	Ausbau der Angebote für Jugendliche
<b>Ausgangssituation</b>	<p>Aktuell existieren für die Jugendlichen in den Stadtteilen Mondorf, Silwingen und Mechern zwar Angebote durch die Feuerwehr und diverse Vereine, jedoch fehlen gezielte Aktivitäten und ausgewiesene Orte zur Freizeitgestaltung. Es bestehen daher Lücken in der Infrastruktur, die den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht werden.</p> <p>In den drei Stadtteilen gibt es unterschiedliche Einrichtungen für Jugendliche, aber keine einheitliche und flächendeckende Versorgung:</p> <p>Silwingen: Der "Jugendtreff Silwingen" (JTS) e.V. ist aufgrund von Lärmschutzauflagen nicht mehr aktiv. Ein Teil der Jugendlichen nutzt das Jugendzentrum (JuZ) Mondorf.</p> <p>Mondorf: Das Jugendzentrum (JuZ Mondorf e.V.) im Bürgerhaus bietet ein regelmäßiges Veranstaltungsprogramm und ist eine zentrale Anlaufstelle für Jugendliche, auch für Silwinger Jugendliche.</p> <p>Mechern: Das ehemalige Jugendhaus wird nicht mehr genutzt. Der aktuelle Jugendtreff befindet sich in den Räumlichkeiten der Feuerwehr.</p>
<b>Spezifische Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten und Treffpunkte für Jugendliche</li> <li>Förderung von Partizipation und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Jugendlichen bei der Entwicklung von Freizeitangeboten.</li> <li>Verbesserung der infrastrukturellen Basis für Jugendarbeit und Freizeitaktivitäten.</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<p>Die Maßnahme umfasst mehrere Teilmaßnahmen, die auf den spezifischen Bedarf der Stadtteile zugeschnitten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung geeigneter Flächen für Sport- und Freizeitangebote</li> <li>Identifizierung und Prüfung von Standorten für Skateparks, Pumptracks (für BMX und Scooter), Bolzplätze oder Outdoor-Fitnessgeräte.</li> <li>Workshops mit Jugendlichen: Durchführung von Workshops und Umfragen, um zu ermitteln, welche Sportarten und Freizeitangebote für die Jugendlichen am wichtigsten sind.</li> <li>Ausbau von Sport- und Freizeitkursen für Jugendliche:</li> <li>Angebot von gezielten Kursen und Veranstaltungen (z. B. Sport, Musik, Kultur), die auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt sind</li> <li>Jährliches oder halbjährliches Event zur Vernetzung der Jugendlichen:</li> <li>Organisation von Events oder Festivals, die Jugendliche aus Mondorf, Silwingen und Mechern zusammenbringen und das Gemeinschaftsgefühl stärken.</li> </ul>
<b>Priorität</b>	<p>Mechern: niedrig </p> <p>Mondorf: mittel </p> <p>Silwingen: niedrig </p>
<b>Grobe Kostenschätzung</b>	<p>Prüfung und Planung geeigneter Flächen: 5.000 - 10.000 EUR</p> <p>Bau und Installation von Sport- und Freizeitmöglichkeiten (Skatepark, Pumptrack, Outdoor-Fitnessgeräte): 50.000 - 100.000 EUR je nach Umfang und Ausstattung.</p> <p>Workshops und Eventorganisation: ca. 5.000 - 15.000 EUR jährlich</p>
<b>Art der Maßnahme</b>	Kooperativ / Ortsspezifisch
	
<p>Abb. 105 Bürgerhaus mit Logo JuZ Mondorf</p>	<p>Abb. 106 Beispiel Sportanlage (Quelle: Kenguru Pro)</p>

### 5.3.4 Maßnahmensteckbriefe Nahversorgungsinfrastruktur

Maßnahme 4.1	Grundbaustein Nahversorgung		
<i>Ausgangssituation</i>	<p>Die stationäre Nahversorgung ist in den Ortsteilen Silwingen, Mondorf und Mechern nicht gegeben. Die nächsten Lebensmittelmärkte befinden sich in Ballern (Wasgau) sowie im Stadtgebiet Merzig (z. B. LIDL, ALDI, REWE) und sind nur mit dem Auto in 7–11 Minuten erreichbar. Für ältere Personen oder Haushalte ohne eigenes Fahrzeug stellt dies eine erhebliche Einschränkung dar – insbesondere vor dem Hintergrund der unzureichenden ÖPNV-Anbindung.</p> <p>In Mechern und Mondorf bestehen zumindest teilweise mobile Angebote. So beliefert der mobile Nahversorger „Heiko“ beide Orte regelmäßig donnerstags. Zusätzlich wurde in Mondorf ein Getränkeautomat in der Nähe des Kindergartens installiert. Dennoch bleibt die Versorgungssituation insgesamt unzureichend und wirkt sich negativ auf die Lebensqualität sowie die Attraktivität der Ortsteile aus.</p>		
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der wohnortnahmen Grundversorgung</li> <li>Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen</li> <li>Schaffung einer resilenteren Versorgungsstruktur</li> </ul>		
<i>Beschreibung</i>	<p>Zur Stärkung der Nahversorgung in den Ortsteilen werden neue, ortsnahen Angebote aufgebaut. Die Maßnahme umfasst eine Bedarfsermittlung und Standortanalyse, um geeignete Flächen und Bedarfsgruppen zu identifizieren. Basierend darauf werden verschiedene dezentrale Versorgungselemente eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>24/7-SB-Warenautomaten für Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Brot, Milch, Eier, Wurst, Getränke)</li> <li>Autonome Container-/Selbstbedienungsläden mit erweitertem Sortiment</li> <li>Mobile Märkte und rollende Händler zur ergänzenden Versorgung</li> <li>Prüfung von Finanzierungs- und Betriebskonzepten, etwa durch Genossenschaftsmodelle oder in Kooperation mit regionalen Anbietern</li> </ul> <p>Die Maßnahme soll als modularer Grundbaustein angelegt werden, der je nach Bedarf und Nachfrage angepasst und erweitert werden kann.</p>		
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: mittel <span style="color: blue;">●</span></p> <p>Mondorf: niedrig <span style="color: yellow;">●</span></p> <p>Silwingen: hoch <span style="color: green;">●</span></p>		
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	Sehr abhängig von der gewählten Form der Nahversorgung und der Form des Betriebsmodells		
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsspezifisch		
	<p>Abb. 107 Getränkeautomat in Mondorf</p>		<p>Abb. 108 Beispiel Selbstbedienungsladen (Quelle Friedas24)</p>

Maßnahme 4.2	Dorfcafé
Ausgangssituation	<p>In allen drei Ortsteilen besteht ein deutlich eingeschränktes gastronomisches Angebot:</p> <p>In Mondorf ist lediglich das Gasthaus Calmes nördlich des Sportplatzes aktiv, das jedoch nur an Wochenenden mit begrenzten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.</p> <p>In Silwingen besteht mit Heidis Landstube lediglich eine Gaststätte im westlichen Ortsbereich, die von Donnerstag bis Samstag geöffnet hat.</p> <p>In Mechern gibt es derzeit keinen gastronomischen Betrieb.</p> <p>In den Beteiligungsformaten wurde vor allem in Mechern der Wunsch nach einem niederschweligen, wohnortnahmen gastronomischen Angebot geäußert.</p> <p>Ein Dorfcafé kann diese Lücke schließen und die soziale Infrastruktur und das Angebot für eine touristische Bespielung der Orte nachhaltig stärken.</p>
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung der fehlenden gastronomischen Infrastruktur</li> <li>• Schaffung eines wohnortnahmen Treffpunkts / Stärkung des sozialen Miteinanders</li> <li>• Mögliche Verbindung mit Angeboten wie Kultur, Veranstaltungen oder Le-secafé</li> <li>• Impulsgeber für touristisches Potential</li> </ul>
Beschreibung	<p>In einem zentral gelegenen Gebäude wird ein Dorfcafé eingerichtet, das als niederschwelliger Treffpunkt für alle Generationen sowie als Anlaufstelle für Ausflügler dient. In den Stadtteilen Mondorf und Silwingen wird im ersten Schritt geprüft, ob bestehende gastronomische Angebote – wie die örtlichen Gaststätten – durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten, zusätzliche Veranstaltungen oder eine stärkere Einbindung in das Dorfleben ausgebaut und aufgewertet werden können.</p> <p>Das Café ergänzt die fehlende / geringe gastronomische Grundversorgung in den Orten und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Dorfgemeinschaft sowie zur Belebung des öffentlichen Lebens.</p> <p>Der Standort wird unter Einbindung der Bürgerschaft sowie der Ortsräte ausgewählt. Der Betrieb kann in Kooperation mit Vereinen, den bestehenden Gaststätten oder auf genossenschaftlicher Basis erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme wird unter Berücksichtigung eines tragfähigen Nutzungs- und Betriebskonzepts sowie energetischer und gestalterischer Anforderungen umgesetzt.</p>
Priorität	<p>Mechern: mittel <span style="color: blue;">●</span></p> <p>Mondorf: niedrig <span style="color: yellow;">●</span></p> <p>Silwingen: niedrig <span style="color: yellow;">●</span></p>
Grobe Kostenschätzung	Abhängig von Standort, Umbau- und Ausstattungsbedarf sowie Betriebsmodell
Art der Maßnahme	Ortsspezifisch
	
Abb. 109 Eingang Gasthaus Calmes in Mondorf	

### 5.3.5 Maßnahmensteckbriefe Naherholung und Tourismus

Maßnahme 5.1	Ausbau Radweg von Silwingen über Mondorf nach Mechern								
Ausgangssituation	<p>Die touristische Nutzung im Monbachtal konzentriert sich vor allem auf den Wander- und Radtourismus. Die Region ist an mehrere überregionale Radwege angebunden (z. B. Saarradweg, EuroVelo 5, D-Route 5). Die innerörtliche Radinfrastruktur weist jedoch erhebliche Defizite auf: Zwar besteht zwischen Silwingen und Mondorf ein strassenbegleitender Radweg, dieser ist jedoch zu schmal und nicht durchgängig gesichert. Zwischen Mondorf und Mechern existiert kein separater Radweg. Die ehemalige Bahntrasse bietet Potenzial für eine sichere und landschaftlich attraktive Radwegeverbindung abseits des motorisierten Verkehrs.</p>								
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Radverbindung zwischen Silwingen, Mondorf und Mechern</li> <li>Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer durch von der L381 getrennte Streckenführung</li> <li>Aufwertung des touristischen Radangebots im Monbachtal</li> <li>Förderung der nachhaltigen Mobilität für Alltag und Freizeit</li> <li>Anbindung an das überregionale Radwegenetz</li> </ul>								
Beschreibung	<p>Die Maßnahme sieht die Reaktivierung der ehemaligen Bahntrasse zwischen Silwingen und Mechern für die Anlage eines durchgängigen Radwegs vor. Ziel ist eine sichere und komfortable Wegeverbindung, die sowohl dem Alltags- als auch dem Freizeitradverkehr dient.</p> <p>Die Wegeführung wird so festgelegt, dass vorhandene Trassen und Gelände verläufe optimal genutzt werden können. Der Ausbau erfolgt mit einem wetterfesten und gut befahrbaren Belag, z. B. in Form von Betonpurplatten, der auch eine parallele Nutzung durch die Landwirtschaft zulässt.</p> <p>Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit können an Kreuzungspunkten mit bestehenden Straßen Querungshilfen, Fahrbahnmarkierungen, Reflektoren und Beschilderungen installiert werden.</p> <p>Die Maßnahme steigert die Erreichbarkeit zwischen den Ortsteilen und erhöht die Attraktivität der Region für den Radtourismus. Eine gute Anbindung an bestehende touristische Routen wird ebenfalls berücksichtigt.</p>								
Priorität	<p>Mechern: mittel <span style="color: blue;">●</span></p> <p>Mondorf: hoch <span style="color: green;">●</span></p> <p>Silwingen: hoch <span style="color: green;">●</span></p>								
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Wegeausbau (inkl. Unterbau, Drainage etc.) 40 €/m<sup>2</sup>, 4km</td> <td>160.000 €</td> </tr> <tr> <td>Markierung &amp; Beschilderung 4 km 5.000 €/km</td> <td>20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausstattung (z. B. Reflektoren, Infotafeln)</td> <td>10.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>190.000 €.</td> </tr> </tbody> </table>	Wegeausbau (inkl. Unterbau, Drainage etc.) 40 €/m <sup>2</sup> , 4km	160.000 €	Markierung & Beschilderung 4 km 5.000 €/km	20.000 €	Ausstattung (z. B. Reflektoren, Infotafeln)	10.000 €	Gesamt:	190.000 €.
Wegeausbau (inkl. Unterbau, Drainage etc.) 40 €/m <sup>2</sup> , 4km	160.000 €								
Markierung & Beschilderung 4 km 5.000 €/km	20.000 €								
Ausstattung (z. B. Reflektoren, Infotafeln)	10.000 €								
Gesamt:	190.000 €.								
Art der Maßnahme	Ortsübergreifend								
									
Abb. 110 Beginn „Radweg“ in Silwingen									
Abb. 111 Beispiel Ausbau (Quelle Beton.org)									

Maßnahme 5.2	Pflege und Gestaltung öffentlicher Plätze		
<i>Ausgangssituation</i>	<p>In allen drei Orten bestehen öffentliche Plätze mit Aufenthaltsqualität und teils touristischem Potenzial, deren Zustand jedoch unterschiedlich ausfällt.</p> <p>In Mechern weist der Gisinger Platz Mängel im Mobiliar auf, bietet aber grundsätzlich Potenzial als Veranstaltungs- und Aufenthaltsfläche. Auch die Bänke am kulturhistorisch bedeutsamen Römerplatz sind sanierungsbedürftig.</p> <p>In Silwingen sind die Spielgeräte am zentralen Spielplatz sanierungsbedürftig. In Bürgerbeteiligungen wurde zudem der Wunsch nach einem Ausbau der Infrastruktur geäußert. Der nahegelegene Rastplatz am Radweg wird durch angrenzende Altglascontainer optisch beeinträchtigt, wodurch sein Nutzungspotenzial gemindert wird.</p> <p>In Mondorf ist vor allem die sanierungsbedürftige Mariengrotte an der Silwinger Straße ein relevanter Ort mit gestalterischem Handlungsbedarf. Die Fläche an der ehemaligen Mülldeponie ist grundsätzlich gepflegt, bietet aber Potenzial für eine Ausstattung mit Spiel- oder Freizeitelementen.</p>		
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Aufenthaltsqualität an öffentlichen Plätzen</li> <li>Sanierung bestehender Ausstattung (z. B. Mobiliar, Spielgeräte, Sitzmöglichkeiten)</li> <li>Aufwertung touristischer Orte mit gestalterischem Potenzial</li> <li>Stärkung der Identifikation mit dem Ort durch attraktive Treffpunkte</li> <li>Klimaanpassung durch Schaffung von Schatten- und Rückzugsbereichen</li> </ul>		
<i>Beschreibung</i>	<p>In den drei Ortsteilen werden zentrale öffentliche Plätze saniert, gestalterisch aufgewertet und bedarfsgerecht weiterentwickelt.</p> <p>Folgende Maßnahmenbereiche sind angedacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gisinger Platz (Mechern): Erneuerung der Sitzgarnitur, Prüfung der Einrichtung einer Trockentoilette</li> <li>Römerplatz (Mechern): Instandsetzung der Sitzbänke, Pflege der Begrünung</li> <li>Spielplatz (Silwingen): Sanierung / Modernisierung der Spielgeräte</li> <li>Rastplatz am Radweg (Silwingen): Standortprüfung und ggf. Verlagerung der Altglascontainer, gestalterische Aufwertung des Platzes</li> <li>Inwertsetzung von Gedenkstätten (Kapelle, Brunnen, Gedenksteine, etc.) durch entsprechende Beleuchtung</li> <li>Mariengrotte (Mondorf): Sanierung der Anlage und Verbesserung der Zugänglichkeit</li> <li>Grünfläche an ehemaliger Mülldeponie (Mondorf): Entwicklung als Spiel- oder Freizeitfläche, ggf. mit Geräten oder Sitzgelegenheiten</li> </ul> <p>Im Zuge der Maßnahme wird zudem geprüft, an welchen Standorten beschattete Sitzmöglichkeiten oder kleinere Unterstände ergänzt werden können – beispielsweise durch begrünte Pergolen, Sonnensegel oder Baumpflanzungen.</p>		
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: niedrig </p> <p>Mondorf: mittel </p> <p>Silwingen: hoch  (Priorität auf Beleuchtung)</p>		
<i>Grobe Kostenschätzung</i>	Die konkrete Summe hängt von Ausgestaltung (Materialqualität, Umfang) ab.		
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsspezifisch		
	<p>Abb. 112 Bänke Gisinger Platz Mechern</p>		<p>Abb. 113 Beispiel Beschattung (Quelle: Lisori Sonnensegel)</p>

Maßnahme 5.3	Multifunktionaler Sportplatz Mechern										
Ausgangssituation	Im Westen von Mechern befindet sich ein bestehender Sportplatz. Im Rahmen der Beteiligungsformate wurde der Wunsch geäußert, diesen Standort um zusätzliche sportliche Angebote zu erweitern. Aufgrund seiner großzügigen Fläche bietet der Platz Potenzial für multifunktionale und niedrigschwellige Nutzungen für unterschiedliche Altersgruppen.										
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufwertung des Sportplatzes zu einem generationenübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsort</li> <li>Förderung von Freizeit-, Vereins- und informellem Sport</li> <li>Verbesserung der sportlichen Infrastruktur im Ort</li> <li>Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Naherholung</li> <li>Ggf. touristische Aktivierung</li> </ul>										
Beschreibung	<p>Der bestehende Sportplatz in Mechern wird zu einem multifunktionalen, öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitareal weiterentwickelt. Neben dem regulären Sportbetrieb wird geprüft, welche Flächen für ergänzende Nutzungen zur Verfügung stehen. Geplant sind niedrigschwellige Bewegungsangebote wie ein Bouleplatz oder Outdoor-Fitnessgeräte sowie multifunktionale Spielflächen mit Markierungen für verschiedene Sportarten (z. B. Fußball, Basketball, Volleyball).</p> <p>Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität werden Sitzgelegenheiten und beschattete Aufenthaltsbereiche (z. B. durch begrünte Unterstände oder Sonnensegel) ergänzt.</p> <p>Auch die Einrichtung eines Naturcampingplatzes könnte erfolgen. In Kombination mit einem potenziellen Campingangebot in Silwingen könnten so zusätzliche Impulse für den sanften Tourismus im Raum Merzig geschaffen werden.</p>										
Priorität	hoch <span style="color: green;">●</span>										
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Multifunktionale Sportfläche inkl. Markierungen:</td> <td>80.000 €</td> </tr> <tr> <td>Outdoor-Fitnessgeräte &amp; Bouleplatz:</td> <td>25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Sitzgelegenheiten &amp; Unterstände/Schattenelemente:</td> <td>15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Wegeführung, Begrünung, Umfeldgestaltung:</td> <td>20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>140.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Multifunktionale Sportfläche inkl. Markierungen:	80.000 €	Outdoor-Fitnessgeräte & Bouleplatz:	25.000 €	Sitzgelegenheiten & Unterstände/Schattenelemente:	15.000 €	Wegeführung, Begrünung, Umfeldgestaltung:	20.000 €	Gesamt	140.000 €
Multifunktionale Sportfläche inkl. Markierungen:	80.000 €										
Outdoor-Fitnessgeräte & Bouleplatz:	25.000 €										
Sitzgelegenheiten & Unterstände/Schattenelemente:	15.000 €										
Wegeführung, Begrünung, Umfeldgestaltung:	20.000 €										
Gesamt	140.000 €										
Art der Maßnahme	Ortsspezifisch										
	 										
Abb. 114 Beispiel multifunktionale Sportfläche (Quelle: sandsun / stock.adobe.com)	Abb. 115 Sportplatz Mechern										

Maßnahme 5.4	Naturcampingplatz / Wohnmobilstellplatz Silwingen												
Ausgangssituation	<p>Im Süden Silwingens befindet sich ein kombinierter Spiel- und Bolzplatz an der nicht mehr genutzten Schutzhütte. Die großzügige Fläche bietet Potenzial für eine ergänzende Nutzung als naturnaher Campingstandort oder Wohnmobilstellplatz.</p> <p>Aufgrund der Lage am touristisch genutzten Radweg und der Nähe zu historischen und landschaftlich reizvollen Orten bietet das Areal gute Voraussetzungen für eine Entwicklung im Bereich des sanften Tourismus.</p>												
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung eines einfachen, naturnahen Übernachtungsangebots für Rad- und Wandertouristen und / oder eines Stellplatzes für 3-5 Wohnmobile</li> <li>• Aktivierung des touristischen Potenzials im Raum Silwingen</li> <li>• Aufwertung des Spiel- und Bolzplatzareals und der ehemaligen Schutzhütte</li> <li>• Förderung regionaler Campinginfrastruktur in Verbindung mit anderen Standorten (z. B. Mechern)</li> </ul>												
Beschreibung	<p>Auf der bestehenden Freifläche des Spiel- und Bolzplatzes soll ein kleiner, naturnaher Campingplatz / Wohnmobilstellplatz entstehen. Die Umsetzung kann in mehreren Stufen erfolgen, beginnend mit einfachen Liegeflächen und Sitzmöglichkeiten.</p> <p>Die vorhandene Schutzhütte könnte saniert und umgenutzt werden, etwa als überdachter Aufenthaltsraum oder zur Unterbringung von Materialien. Im gemeinschaftlichen Bereich sind Sitzbänke, Tische sowie eine kleine Grillstation vorgesehen. Für die sanitäre Infrastruktur wird eine Trockentoilette eingeplant. Langfristig kann eine wassersparende Versorgungslösung ergänzt werden.</p> <p>Zur besseren Anbindung sind verkehrssichere Zuwegungen sowie eine Prüfung von Querungshilfen über die L381 erforderlich. Eine Vernetzung mit einem möglichen Naturcampingplatz in Mechern stärkt die Positionierung Silwingens als naturnaher Zielort im Merziger Umland.</p> <p>In Kombination mit einem potenziellen Campingangebot am Sportplatz Mechern könnten so zusätzliche Impulse für den sanften Tourismus im Raum Merzig geschaffen werden.</p>												
Priorität	mittel ●												
Grobe Kostenschätzung	<table> <tbody> <tr> <td>Aufwertung Gelände (Liege-/Stellflächen, Begrenzungen):</td> <td>8.000 €</td> </tr> <tr> <td>Mobiliar (Bänke, Tische, Grillplatz):</td> <td>8.000 €</td> </tr> <tr> <td>Sanierung und Umnutzung Schutzhütte:</td> <td>25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Sanitär Lösung (Trockentoilette, Wasseranschluss)</td> <td>12.000 €</td> </tr> <tr> <td>Zuwegungen (Fußweg, Querungshilfe):</td> <td>20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>73.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Aufwertung Gelände (Liege-/Stellflächen, Begrenzungen):	8.000 €	Mobiliar (Bänke, Tische, Grillplatz):	8.000 €	Sanierung und Umnutzung Schutzhütte:	25.000 €	Sanitär Lösung (Trockentoilette, Wasseranschluss)	12.000 €	Zuwegungen (Fußweg, Querungshilfe):	20.000 €	Gesamt	73.000 €
Aufwertung Gelände (Liege-/Stellflächen, Begrenzungen):	8.000 €												
Mobiliar (Bänke, Tische, Grillplatz):	8.000 €												
Sanierung und Umnutzung Schutzhütte:	25.000 €												
Sanitär Lösung (Trockentoilette, Wasseranschluss)	12.000 €												
Zuwegungen (Fußweg, Querungshilfe):	20.000 €												
Gesamt	73.000 €												
Art der Maßnahme	Ortsspezifisch												
	 												
Abb. 116 Spiel- und Bolzplatz Silwingen	Abb. 117 Beispiel Naturcampingplatz (Quelle: Homecamper)												

Maßnahme 5.4	Ausstattung für den Radtourismus
<p><i>Ausgangssituation</i></p>	<p>Silwingen, Mondorf und Mechern liegen in unmittelbarer Nähe zu überregional bedeutsamen Radwegen.</p> <p>Die bestehenden touristischen Infrastrukturen konzentrieren sich bislang auf Rastmöglichkeiten, wie z. B. einfache Sitzgarnituren oder Hinweistafeln. Angebote zur praktischen Unterstützung des Radtourismus – etwa zur Reparatur oder für die Versorgung unterwegs – fehlen bislang.</p> <p>Im Rahmen des Radverkehrskonzepts wurde zudem auf Mängel in der bestehenden Radinfrastruktur hingewiesen, z. B. auf zu schmale oder fehlende Schutzstreifen.</p> <p>Eine verbesserte Ausstattung würde nicht nur den Komfort für Durchgangstouristen, sondern auch die lokale Alltagsmobilität fördern.</p>
<p><i>Spezifische Ziele</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Serviceinfrastruktur für den Radtourismus</li> <li>Förderung der nachhaltigen Mobilität in den Ortsteilen</li> <li>Unterstützung der touristischen Entwicklung entlang der regionalen Radwege</li> <li>Erhöhung der Aufenthaltsqualität an frequentierten Standorten</li> <li>Beitrag zur Klimaanpassung</li> </ul>
<p><i>Beschreibung</i></p>	<p>An strategisch sinnvollen Standorten in Silwingen, Mondorf und Mechern sollen Einrichtungen zur Unterstützung des Radtourismus geschaffen werden. Die Maßnahme umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrradzubehörautomaten, die Produkte wie Flickzeug, Ersatzschläuche oder Getränke anbieten</li> <li>Fahrrad-Wartungsstationen mit Luftpumpe, Werkzeugset und Haltevorrichtung</li> <li>Trinkwasserbrunnen zur Versorgung unterwegs, insbesondere in Zeiten des Klimawandels</li> <li>Ggf. Kombination mit kleinen Mobilitätsstationen, an denen z. B. auch E-Bikes geladen oder Informationen abgerufen werden können</li> <li>Die Standortwahl erfolgt auf Basis einer Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung von Radwegverläufen, bestehenden Aufenthaltsplätzen und touristischer Infrastruktur</li> </ul>
<p><i>Priorität</i></p>	<p>Mechern: niedrig </p> <p>(hoch  für Trinkwasserbrunnen am Römerplatz in römischer Ausführung)</p> <p>Mondorf: niedrig </p> <p>Silwingen: mittel </p>
<p><i>Große Kostenschätzung</i></p>	<p>Fahrradzubehörautomaten (ca. 3 Stück): 12.000 €</p> <p>Fahrrad-Wartungsstationen (ca. 3 Stück): 15.000 €</p> <p>Trinkwasserbrunnen (inkl. Anschluss, 3 Standorte): 30.000 €</p> <p>Begleitende Maßnahmen (Beschilderung, Infotafeln): 5.000 €</p> <p>Gesamt: 67.000 €</p>
<p><i>Art der Maßnahme</i></p>	<p>Ortsspezifisch (ggf. Kooperativ)</p>
 <p>Abb. 118 Beispiel Fahrradschlauchautomat (Quelle: Talradler.de)</p>	 <p>Abb. 119 Beispiel Wartungsstation (Quelle: ibombo)</p>

Maßnahme 5.5	Touristische Beschilderung
<i>Ausgangssituation</i>	<p>Die touristische Beschilderung ist teilweise erneuerungsbedürftig. Insbesondere die Wegweiser der Fahrradroutes sind verschmutzt und sollten gereinigt oder ersetzt werden.</p> <p>In Silwingen sind die vorhandenen Informationstafeln zur lokalen Geschichte (z.B. zur Insel und zum Bürgerhaus) in gutem Zustand, aber es fehlt an einer einheitlichen, ortsübergreifenden Gestaltung. In Mondorf sind die touristische Wegweisung sowie Informationstafeln zur lokalen Geschichte (z.B. zur ehemaligen Eisenbahnlinie Merzig–Bettsdorf und zum Kalkwerk) in schlechtem Zustand. In Mechern existiert eine Informationstafel am Römerplatz zur lokalen Geschichte, aber es fehlen weitere Tafeln an wichtigen Orten wie den Brunnen oder dem Dorfgemeinschaftshaus.</p>
<i>Spezifische Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des Tourismus</li> <li>• Steigerung der Aufenthaltsqualität für Besucher durch bessere Orientierung und Information</li> <li>• Sichtbarmachung der kulturellen und historischen Besonderheiten der Orte</li> <li>• Stärkung der lokalen Identität durch eine hochwertige und einheitliche Außendarstellung</li> <li>• Unterstützung des Radtourismus durch klare, saubere und gut sichtbare Wegweiser</li> <li>• Verbesserung der Zugänglichkeit und Wahrnehmbarkeit lokaler Sehenswürdigkeiten und Naherholungsangebote</li> </ul>
<i>Beschreibung</i>	<p>In den drei Ortsteilen besteht der Bedarf nach einer einheitlichen, funktionalen und optisch ansprechenden touristischen Beschilderung. Ziel ist es, sowohl bestehende Radwege als auch lokale Sehenswürdigkeiten und historische Orte besser sichtbar und erlebbar zu machen.</p> <p>Im ersten Schritt sollen verschmutzte oder beschädigte Wegweiser gereinigt bzw. ersetzt werden. Bei Neuinstallationen oder der Erneuerung von Informationstafeln erfolgt die Gestaltung in Abstimmung mit lokalen Vereinen und der Bürgerschaft, um eine identitätsstiftende und ortsübergreifend einheitliche Lösung zu entwickeln. Ergänzend können interaktive Elemente wie QR-Codes oder digitale Informationssysteme integriert werden, um zusätzliche Inhalte bereitzustellen und das Besuchserlebnis zu verbessern.</p>
<i>Priorität</i>	<p>Mechern: niedrig </p> <p>Mondorf: niedrig </p> <p>Silwingen: mittel </p>
<i>Große Kostenschätzung</i>	<p>Reinigung vorhandener Schilder (ca. 30 Stück): 1.500 €</p> <p>Erneuerung Wegweiser Radverkehr (ca. 20 Stück): 7.000 €</p> <p>Neue Informationstafeln zu Sehenswürdigkeiten (10): 7.500 €</p> <p>Entwicklung einheitliches Gestaltungskonzept: 3.000 €</p> <p>Interaktive Elemente (QR-Codes, Webverlinkung): 1.500 €</p> <p>Montage / Fundamente für Tafeln und Wegweiser: 6.000 €</p> <p>Gesamt: 26.500 €</p>
<i>Art der Maßnahme</i>	Ortsspezifisch
 <p>Abb. 120 Beschilderung Kalkwerk Mondorf</p>	 <p>Abb. 121 Radwegbeschilderung Silwingen</p>

## 5.4 Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahme	Kosten-schätzung	Art der Maßnahme	Priorität Mondorf	Priorität Silwingen	Priorität Mechern
<b>1. Siedlungsentwicklung und Wohnen</b>						
1.1	Modernisierung der Dorfgemeinschaftshäuser / Bürgerhäuser	260.000–520.000 €	Ortsspezifisch	●	●	●
1.2	Aktivierung Wohnbaulandpotentiale	25.000–55.000 €	Ortsübergreifend / -spezifisch	●	●	●
<b>2. Verkehr und Mobilität</b>						
2.1	Ertüchtigung von Wegeverbindungen	45.000–75.000 €	Ortsspezifisch	●	●	●
2.2	Aufwertung Alltagsradverkehr	50.000–120.000 €	Ortsübergreifend / -spezifisch	●	●	●
2.3	Verbesserung ÖPNV-Angebot	10.000–25.000 €	Ortsübergreifend / -spezifisch	●	●	●
2.4	Neugestaltung des zentralen Bereiches der Ortsdurchfahrt	75.500 €–127.000 €	Ortsspezifisch	●	●	●
2.5	Verkehrsberuhigung Ortseingänge / Tempo 30 Zonen	56.000–88.000 €	Ortsspezifisch	●	●	●
2.6	Installation von Sitzmöglichkeiten im Ort	1.500–2.300 €	Ortsspezifisch	●	●	●
2.7	Rückfahrerbank Merzig	2.100–3.200 €	Ortsübergreifend / -spezifisch	●	●	●
2.8	Förderung der E-Mobilität	15.000–25.000 €	Ortsspezifisch	●	●	●

<b>3. Sozial- und Gemeinschaftsstruktur</b>						
<b>3.1</b>	Förderung der Vereine	20.000–42.000 €	Kooperativ / Ortspezifisch	●	●	●
<b>3.2</b>	Verbesserung der Kinderbetreuung in Mondorf	180.000–300.000 €	Kooperativ / Ortspezifisch	●		
<b>3.3</b>	Zusammenlegung der Feuerwehre Silwingen / Mondorf	860.000–1.380.000 €	Kooperativ	●	●	
<b>3.4</b>	Ausbau der Angebote für Jugendliche	Je nach Umfang	Kooperativ / Ortspezifisch	●	●	●
<b>4. Nahversorgungsinfrastruktur</b>						
<b>4.1</b>	Grundbaustein Nahversorgung	Je nach Umfang	Ortspezifisch	●	●	●
<b>4.2</b>	Dorfcafé	Je nach Umfang	Ortspezifisch	●	●	●
<b>5. Naherholung und Tourismus</b>						
<b>5.1</b>	Ausbau Radweg von Silwingen über Mondorf nach Mechern	190.000 €.	Ortsübergreifend	●	●	●
<b>5.2</b>	Pflege und Gestaltung öffentlicher Plätze	Je nach Umfang	Ortspezifisch	●	●	●
<b>5.3</b>	Multifunktionaler Sportplatz Mechern	140.000 €	Ortspezifisch			●
<b>5.4</b>	Naturcampingplatz / Wohnmobilstellplatz Silwingen	73.000 €	Ortspezifisch		●	
<b>5.5</b>	Ausstattung für den Radtourismus	67.000 €	Ortspezifisch (ggf. Kooperativ)	●	●	● (●)
<b>5.6</b>	Touristische Beschilderung	26.500 €	Ortspezifisch	●	●	●



## Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“; Beschluss

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	19.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Das ISEK mit den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen gem. §141 BauGB wird gebilligt, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung sowie der städtebauliche Rahmenplan (ISEK-Plan) werden beschlossen und die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird billigend zur Kenntnis genommen.

Es wird beschlossen, das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Erweiterung Innenstadt Merzig“ (Kernstadt) als Grundlage für weitere städtebauliche Planungen in diesem Stadtteil anzuwenden.

### Sachverhalt

Der abschließende Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Erweiterung Innenstadt Merzig“ ist als Anlage beigefügt.

Für den ca. 20,7 ha großen Bereich „Erweiterung Innenstadt“ enthält das ISEK ein Handlungskonzept mit einem Maßnahmenkatalog, um dessen Entwicklung in einem Zeitraum von voraussichtlich rund 15 Jahren durch öffentliche Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen mit Unterstützung der Städtebauförderung voranzutreiben.

Das ISEK ist Voraussetzung für Fördergelder aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Potenziell förderfähig sind sowohl vorbereitenden Planungen, bauliche Maßnahmen, etc.

Hinweis: Auf Basis des vorliegenden ISEKs erfolgt im vorliegenden Fall parallel die Ausweitung eines Sanierungsgebiets.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Kostenrahmen ist der Kosten- und Finanzierungsübersicht zu entnehmen.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss jeweils durch den Stadtrat beschlossen werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind maßnahmenbezogen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die Maßnahmen „Zukunftsfähige Entwicklung der Neuen Mitte Merzig“ und „Neugestaltung Gustav Regler Platz“ sind bereits Mittel im Haushalt eingestellt. Bei Umsetzung der im ISEK beschriebenen Maßnahmen wird der Zugang zu Städtebaufördermittel ermöglicht. Die Förderquote liegt bei 2/3.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Das ISEK enthält Maßnahmen im Bereich Klima und Ökologie. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen und aufgrund der Fördervoraussetzungen, würden sich durch die Umsetzung ausschließlich positive Auswirkungen auf das Klima ergeben.

**Anlage/n**

Keine

## Förmliche Festlegung des ISEK-Gebietes „Erweiterung Innenstadt“ als Sanierungsgebiet in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	19.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in das ISEK mit den Vorbereitenden Untersuchungen inkl. Rahmenplan (ISEK-Plan) sowie in den Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes rechtfertigen (im ISEK enthalten) wird beschlossen.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des ISEK-/Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt Merzig“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt, wird gem. beigefügtem Satzungstext einschließlich Lageplan beschlossen (§ 142 BauGB).

### Sachverhalt

Das 2024 bis 2025 erarbeitete Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) wird vom Stadtrat der Kreisstadt Merzig als Grundlage für weitere stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen im Bereich der Innenstadt der Kernstadt Merzig gebilligt.

Für den Bereich „Erweiterung Innenstadt“ enthält das ISEK ein Handlungskonzept mit einem Maßnahmenkatalog, um dessen Entwicklung in einem Zeitraum von voraussichtlich rund 15 Jahren durch öffentliche Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen mit Unterstützung der Städtebauförderung voranzutreiben.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2025 ist das Fördergebiet räumlich abzugrenzen; die räumliche Abgrenzung kann gem. Art. 8 Abs. 2 als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen. Dies ist von der Kreisstadt Merzig beabsichtigt.

Das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erfüllt Anforderun-

gen an Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 und 2 BauGB.

Auf der Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für den Innenstadtbereich der Kreisstadt Merzig hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 141 BauGB i.V.m. § 136 BauGB beschlossen, für das Untersuchungsgebiet/ ISEK-Gebiet „Erweiterung Innenstadt“ die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Die nach § 141 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen Vorbereitenden Untersuchungen, welche die Kreisstadt vor der Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes durchführen muss, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Hierzu gehört auch die Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB). Die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) wurden definiert und ein städtebaulicher Rahmenplan (§ 140 Nr. 4 BauGB) erarbeitet (ISEK-Plan).

Die öffentlichen Aufgabenträger wurden mit Schreiben vom 09.07.2025 über das ISEK mit den Vorbereitenden Untersuchungen inkl. Rahmenplan (ISEK-Plan) und die geplante Ausweisung des Sanierungsgebietes benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 11.08.2025 eingeräumt. Außerdem wurden die Planunterlagen vom 10.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025 im Internet veröffentlicht und zusätzlich im Rathaus der Kreisstadt Merzig öffentlich ausgelegt (§ 137 BauGB). Darüber hinaus wurde am 12. März 2025 zudem eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Merzig durchgeführt.

Die Gründe, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes rechtfertigen, sind in dem anliegenden Bericht dargelegt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt Merzig“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt liegen vor.

Durch die Ausweisung eines Sanierungsgebietes ergeben sich Steuerbegünstigungen bei Gebäuden, da erhöhte Absetzungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten erfolgen können.

Dazu muss das Grundstück grundsätzlich in dem Sanierungsgebiet gelegen sein und im jeweiligen städtebaulichen Rahmenplan der Stadt als modernisierungs-/instandhaltungsbedürftiges Gebäude ausgewiesen sein.

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus. Wurde das Sanierungsgebiet im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen vor Baubeginn zwischen dem/der Eigentümer/in und der Stadt in einer sogenannten Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) vertraglich vereinbart werden. Baubeginn ist die konkrete Beauftragung von Leistungen oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Planungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

Das Sanierungsgebiet wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§144 Nr. 4 BauGB). Im vereinfachten Verfahren werden keine Ausgleichsbeiträge erhoben. Die Anwendung der Vorschriften des besonderen Sanierungsrechts (§§ 152-156a BauGB) ist ausgeschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem Beschluss des ISEK-Gebietes als Sanierungsgebiet sind die formalen Voraussetzungen gem. Städtebauförderrichtlinie zur Akquise von Fördermitteln erfüllt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

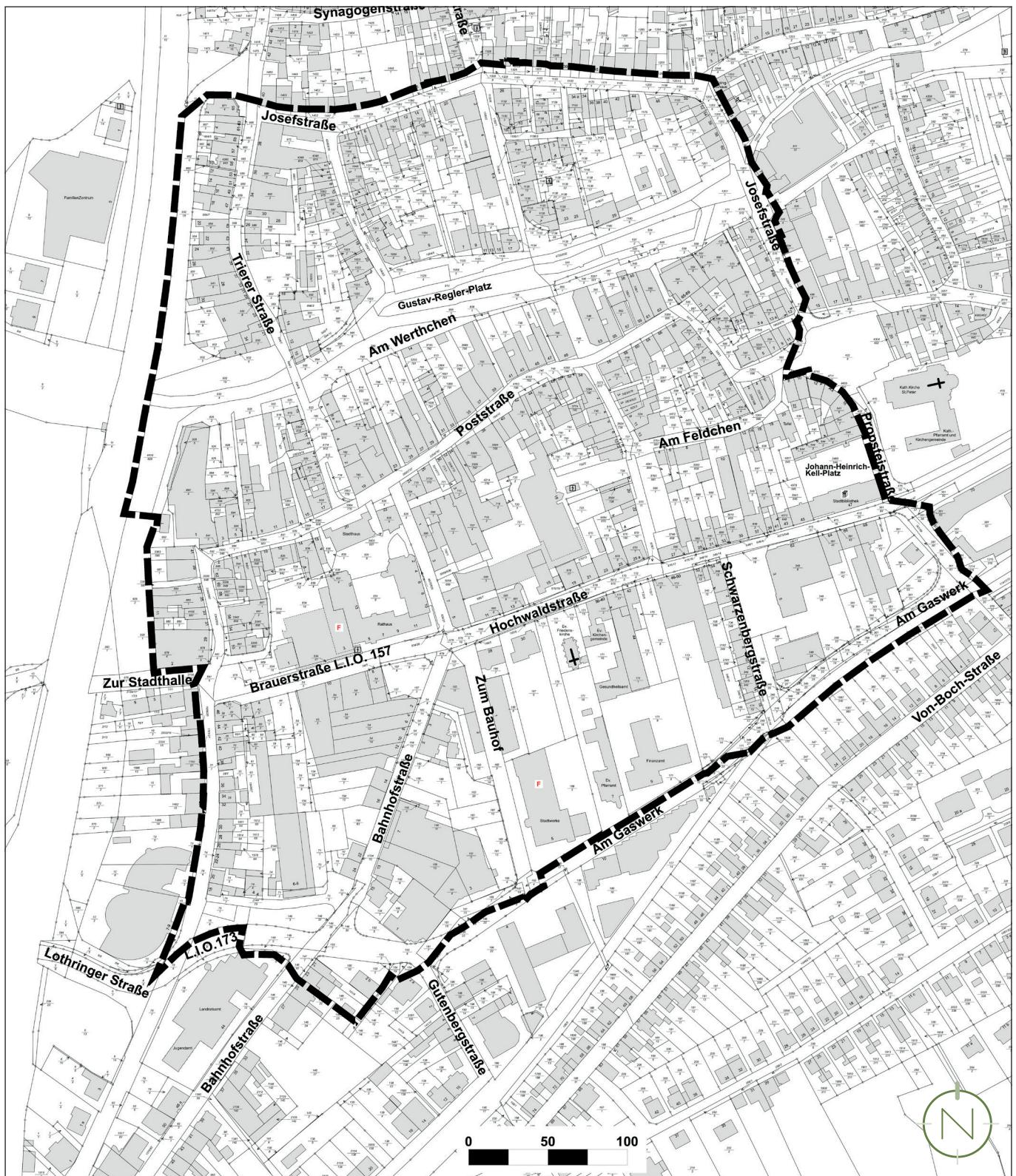
Da durch das ISEK-/ Sanierungsgebiet insbesondere auch energetische Verbesserungen gefördert werden, führt dies zu positiven Auswirkungen auf das Klima. Überdies wirken sich diverse Entsiegelungs- und Be-/Durchgrünungsmaßnahmen positiv aus.

**Anlage/n**

- 1 LAGEPLAN (öffentlich)

## Lageplan

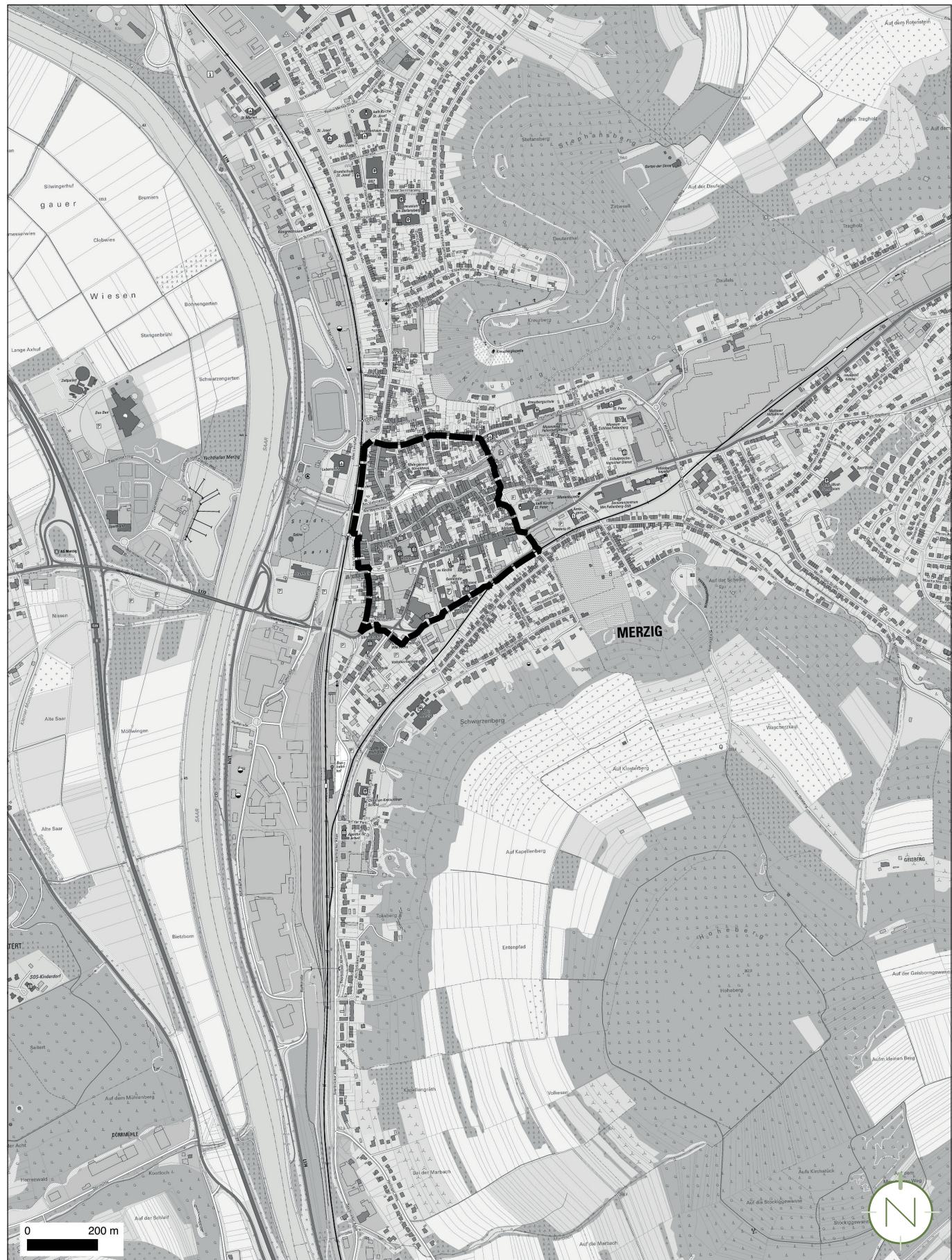
Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt



Katastergrundlage: Kreisstadt Merzig; Geobasisdaten, @ LVGL MZG 17/11; Bearbeitung: Kernplan GmbH

## Übersichtsplan

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt



Quelle: ZORA, LVGL; Stand: September 2024; Bearbeitung: Kernplan GmbH



## **Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung "Kreisstadt Merzig", 1. Fortschreibung**

**1. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB**

**2. Billigung der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts**

**3. Beschluss der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“, 1. Fortschreibung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)**

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 19.05.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Ballern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Ortsrat Schwemlingen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Weiler (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage.

Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird gebilligt.

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“.

### **Sachverhalt**

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.02.2025 wurde die Einleitung des Verfahrens zur 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung „Kreisstadt Merzig“ beschlossen.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung „Kreisstadt Merzig“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Werbung nimmt heutzutage eine zentrale Rolle im visuellen und kulturellen Gefüge unserer Städte ein und ist ein entscheidender Faktor für die Gestaltung der Innenstädte und Straßenzüge. Ihre Präsenz ist weitgehend anerkannt als notwendiges Element, das nicht nur auf Geschäfte und Dienstleistungen hinweist, sondern auch Kundschaft anzieht. Darüber hinaus ist es die Aufgabe von Werbeanlagen, sich harmonisch in die architektonische Gestaltung der Gebäudefassaden und das Straßenbild einzufügen. Dies trägt dazu bei, die Qualität und das Ansehen des öffentlichen Raums zu steigern, der die gemeinsamen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Bewohner, Besucher, Immobilieneigentümer und Geschäftsinhaber widerspiegelt.

Werbekonstruktionen sind darauf ausgelegt, visuell ins Auge zu stechen und gezielt Aufmerksamkeit zu erregen. Dies kann jedoch, besonders wenn die Anlagen zu groß oder aufdringlich gestaltet sind, den urbanen Raum übermäßig dominieren sowie das Stadt- und Straßenbild beeinträchtigen oder sogar entstellen. Dies gilt es im Rahmen der Stadtbildpflege zu vermeiden. Gleiches gilt für Warenautomaten.

In der Kreisstadt Merzig ist bereits eine große Vielfalt an Werbeanlagen vorhanden, wobei insbesondere großformatige Werbeflächen oder unmaßstäblich oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen das Risiko bergen, das Stadtbild nachteilig zu verändern. Somit spielen Werbeanlagen und Verkaufautomaten eine entscheidende Rolle für das städtebauliche Gesamtbild eines Ortes.

Die Kreisstadt hat daher bereits im Jahr 2014 eine Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung erlassen. Planerische Grundlage hierzu bildete das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig hat sich über die vergangenen zehn Jahre als ein effektives Instrument erwiesen. In jüngster Zeit zeigen sich nun jedoch verstärkt Anfragen für Gebiete, die bisher außerhalb der geltenden Satzung liegen. Zusätzlich hat sich die Rechtslage, insbesondere zur Regulierung von Fremdwerbung, geändert, was neue Herausforderungen an die bestehenden Regelungen stellt und auch hinsichtlich der Regelung von Warenautomaten besteht Nachsteuerungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist nun eine Aktualisierung der Satzung vorgesehen. Ziel dieser Überarbeitung ist es, bisher unberücksichtigte Regelungsinhalte zu ergänzen, neue räumliche Bereiche in die Satzung einzubeziehen und die Satzung an die geänderten rechtlichen Vorgaben bzw. Rechtsprechung anzupassen. Diese Anpassungen sollen die Effektivität der Satzung erhöhen, indem sie eine präzisere Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten ermöglichen und das städtische Erscheinungsbild von Merzig weiterhin schützen und verbessern.

Die Satzung reguliert die Gestaltung und Platzierung von Werbeanlagen und Warenautomaten, um das charakteristische Stadtbild zu wahren und Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Anforderungen gelten dabei für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Merzig und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2014. Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird mit der 1. Fortschreibung der Satzung jedoch lediglich ergänzt - das Ursprungskonzept aus dem Jahr 2014 ist somit bei den sonstigen nicht fortschreibungsbedürftigen Inhalten weiterhin als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Die Veröffentlichung im Internet analog § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB zu der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung fand vom 12.03.2025 bis zum 14.04.2025 statt. Parallel dazu wurden die Unterlagen im Rathaus der Kreisstadt Merzig ausgelegt.

Die während der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt. BürgerInnen haben sich zur Planung ebenfalls geäußert.

Hinsichtlich der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, die Deutsche Bahn AG, die Autobahn GmbH des Bundes, das Eisenbahn Bundesamt sowie der Landesbetrieb für Straßenbau allgemeine Anmerkungen / Hinweise zum Konzept vorgebracht, die in die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung übernommen wurden. Die sonstigen Anmerkungen aus der Beteiligung der TÖB hatten keine direkten Auswirkungen auf die Fortschreibung.

Nach der Zustimmung des Stadtrates zu den Abwägungsvorschlägen der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie zur Übernahme des Abwägungsergebnisses in das Konzept und die Satzung, kann die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) beschlossen werden.

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ist ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften hinzuweisen. Auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, wo die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“ mit dem zugehörigen Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Kreisstadt Merzig sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Regelungen zur Einschränkung von Werbeanlagen haben einen positiven Effekt auf das Klima, da Ressourcen u.a. durch die Einschränkung permanenter Neuwerbung und Ausschluss von Dauerleuchtwerbung geschont werden.

**Anlage/n**

- 1 Begründung und Satzung (öffentlich)
- 2 Übersicht Geltungsbereich (öffentlich)

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Kreisstadt Merzig

## 1. Fortschreibung



20.05.2025

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Kreisstadt Merzig 1. Fortschreibung

Im Auftrag:  


Kreisstadt Merzig  
Brauerstraße 5  
66663 Merzig

## IMPRESSUM

Stand: 20.05.2025

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektleitung:

M.Sc. Lisa Detzler, Umweltplanung und Recht

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten). Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorwort	4
Räumlicher Geltungsbereich	5
Nachsteuerungsbedarf gegenüber der Ursprungsfassung	12
Durchführungsmodalitäten	21
Satzungstext	22
Fazit	36

## VORWORT

Werbung nimmt heutzutage eine zentrale Rolle im visuellen und kulturellen Gefüge unserer Städte ein und ist ein entscheidender Faktor für die Gestaltung der Innenstädte und Straßenzüge. Ihre Präsenz ist weitgehend anerkannt als notwendiges Element, das nicht nur auf Geschäfte und Dienstleistungen hinweist, sondern auch Kundschaft anzieht. Darüber hinaus ist es die Aufgabe von Werbeanlagen, sich harmonisch in die architektonische Gestaltung der Gebäudefassaden und das Straßenbild einzufügen. Dies trägt dazu bei, die Qualität und das Ansehen des öffentlichen Raums zu steigern, der die gemeinsamen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Bewohner, Besucher, Immobilieneigentümer und Geschäftsinhaber widerspiegelt.

Werbekonstruktionen sind darauf ausgelegt, visuell ins Auge zu stechen und gezielt Aufmerksamkeit zu erregen. Dies kann jedoch, besonders wenn die Anlagen zu groß oder aufdringlich gestaltet sind, den urbanen Raum übermäßig dominieren sowie das Stadt- und Straßenbild beeinträchtigen oder sogar entstellen. Dies gilt es im Rahmen der Stadtbildpflege zu vermeiden.

In der Kreisstadt Merzig ist bereits eine große Vielfalt an Werbeanlagen vorhanden, wobei insbesondere großformatige Werbeflächen oder unmaßstäblich oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen das Risiko bergen, das Stadtbild nachteilig zu verändern. Somit spielen Werbeanlagen und Verkaufsautomaten eine entscheidende Rolle für das städtebauliche Gesamtbild eines Ortes.

Die Kreisstadt hat daher bereits im Jahr 2014 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung erlassen. Planerische Grundlage hierzu bildete das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig hat sich über die vergangenen zehn Jahre als ein effektives Instrument erwiesen. In jüngster Zeit zeigen sich nun jedoch verstärkt Anfragen für Gebiete, die bisher außerhalb der geltenden Satzung liegen. Zusätzlich hat sich die Rechtslage, insbesondere die zur Regulierung von Fremdwerbung, geändert, was neue Herausforderungen an die bestehenden Regelungen stellt.

Vor diesem Hintergrund ist nun eine Aktualisierung der Satzung vorgesehen. Ziel dieser Überarbeitung ist es, bisher unberücksichtigte Regelungsinhalte zu ergänzen, neue Bereiche in die Regelung einzubeziehen und die Satzung an die geänderten rechtlichen Vorgaben bzw. Rechtssprechung anzupassen. Diese Anpassungen sollen die Effektivität der Satzung erhöhen, indem sie eine präzisere Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten ermöglichen und das städtische Erscheinungsbild von Merzig weiterhin schützen und verbessern.

Die Satzung reguliert die Gestaltung und Platzierung von Werbeanlagen und Warenautomaten, um das charakteristische Stadtbild zu wahren und Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Anforderungen gelten dabei für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Merzig und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Mit der Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen beauftragt.

Hinweis: Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2014. Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird mit der 1. Fortschreibung der Satzung jedoch lediglich ergänzt - das Ursprungskonzept aus dem Jahr 2014 ist somit weiterhin als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

# Räumlicher Geltungsbereich

## Ursprünglicher Geltungsbereich

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) eröffnet einer Kommune die Möglichkeit, eine örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten „zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern“ zu erlassen. Die Satzung darf nicht pauschal das gesamte Stadtgebiet abdecken, sondern muss sich auf einen definierten städtebaulichen Bereich mit bestimmten Merkmalen beziehen.

Aufgrund der damalig durchgeführten Be-standsanalyse / -bewertung hat sich der Regelungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 auf die Kernstadt Merzig und die Stadtteile, die an den Hauptzufahrten zur Kernstadt liegen, be-schränkt. Neben der Kernstadt waren dies die Stadtteile Besseringen, Brotdorf und Hilbringen.

Konkret galten die Regelungen dabei für die folgenden Bereiche:

- **Innenstadt mit Fußgängerzone und Bahnhof** (Abgrenzung in Anlehnung an Einzelhandelsgutachten - funktional zentraler Versorgungsbereich mit sinnvoller baulicher Ergänzung, dezentrale Einzelhandelsstandorte).
- **Ortsdurchfahrten und Hauptzufahrten** zur Innenstadt (Trierer Straße, Hochwaldstraße / Torstraße (L157), Lothringer Straße (Autobahnabbindung, L173))
- **Ortskerne mit Ortsdurchfahrten** von Brotdorf, Hilbringen und Besseringen (mit Nahversorgungslagen)
- wenn nicht ohnehin schon erfasst: Straßen, die nach der **Verkehrsmengenkarte stark befahren sind** (v.a. B 51, L 157, 170, 173, 174)

In diesen Bereichen, im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet, konzentrieren sich Einzelhandelsgeschäfte, Gastronomiebetriebe, Dienstleister und andere Gewerbebetriebe. Zudem zeichnen sich diese Stadtteile durch hohen Publikums- und Durchgangsverkehr aus, was sie zu besonders attraktiven Standorten für Großflächenwerbung, wie beispielsweise Plakatwände, gemacht hat.

Die bestehenden Gebäude- und Straßenraumstrukturen wiesen innerhalb dieses Geltungsbereiches unterschiedliche städtebauliche Merkmale auf. Bezuglich der Regelungsintensität differenzierte die Satzung aus dem Jahr 2014 daher zwischen den Kategorien

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“
  - „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“
  - „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit“



Großplakatwerbung im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen

- „Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)“
  - „Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung“
2. „Raumkategorie II: Stadtteile“
- „Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren“
  - „Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“

Durch diese Unterteilung konnten städtebaulich bedeutsame Bereiche wie beispielsweise die historische Innenstadt von Merzig besonders geschützt werden.

Für die übrigen Bereiche der Kreisstadt Merzig wurde zum damaligen Zeitpunkt kein expliziter Regelungsbedarf gesehen, weshalb diese nicht mit in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung aufgenommen wurden.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich diese Steuerungskonzeption auch weitgehend bewährt.

Nun zeigten sich jedoch vermehrt Anfragen für Gebiete, die bislang außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen (z.B. Ortsdurchfahrt Ballern). Insbesondere durch großflächige Werbeanlagen besteht auch hier die Gefahr einer schlechenden Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes.

Die Ortskerne und (Teile der) Ortsdurchfahrten der Stadtteile, die bislang nicht oder nur teilweise in der Satzung waren, wurden aus diesem Grund nochmals hinsichtlich eines potenziell erforderlichen Regelungsbedarfs überprüft.



Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen

## Geltungsbereich der 1. Fortschreibung

Da die Landesbauordnung Regelungen zum „Schutz vor Verunstaltungen“ enthält, ist der Erlass der Satzung weiterhin nicht für das gesamte Stadtgebiet erforderlich.

Gegenüber der ursprünglichen Fassung von 2014 wird der Geltungsbereich jedoch an einigen Stellen ergänzt sowie neue Bereiche in die Satzung aufgenommen. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt nun auch in den Darstellungen des Planmaterials zudem parzellenscharf. Dabei darf sich der Geltungsbereich der Satzung ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden Bundes- und Landesstraßen sowie auf Gemeindestraßen beziehen.

Die Differenzierung hinsichtlich der Regelungsintensität hat sich bislang bewährt und wird daher weitgehend beibehalten. Lediglich im Bereich der Ortsdurchfahrten der Stadtteile bestehen vereinzelt auch Teilstücke, die bereits im Bestand eine hohe gewerbliche Prägung aufweisen, sodass schon heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt. Diese Bereiche werden daher zukünftig in einer gesonderten Kategorie betrachtet.

Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die 1. Fortschreibung der Satzung somit zwischen den Kategorien:

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“
  - „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“
  - „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit“
  - „Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)“
  - „Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung“
2. „Raumkategorie II: Stadtteile“
  - „Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren“
  - „Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“
  - „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ (in der Ursprungsfassung nicht enthalten)



Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen



Werbeanlage im Bereich der Säckover Straße (Ortsdurchfahrt Ballern)

Hinsichtlich des Geltungsbereiches ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen / Ergänzungen:

- **Stadtteil Ballern:** Der Stadtteil Ballern war bislang nicht im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig enthalten.

Mit seiner dörflichen Prägung, gekennzeichnet durch einige historische Bauernhäuser und mehrere Baumschulen, bewahrt Ballern eine besondere landschaftliche und kulturelle Identität. Diese Identität könnte durch unregulierte Werbeinstallationen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn diese nicht in das Ortsbild integriert sind.

Die Ortsdurchfahrt (OD) teilt sich dabei in zwei deutlich unterschiedliche Abschnitte: Der südliche Teil des Stadtteils, vom Stadtteileingang bis zur Einmündung der B51, ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt und weist nur wenige Gewerbebetriebe auf. Diesen bestehenden Wohncharakter des Bereiches gilt es zu schützen und visuelle Störungen durch Werbeanlagen möglichst zu reduzieren.

Der nördliche Teil, ab der Einmündung der B51 bis zum nördlichen Stadtteilein-

gang, zeigt eine stärkere Durchmischung mit Gewerbebetrieben, einschließlich eines großen, neuen Wasgau-Marktes. Dieser Bereich ist bereits durch einzelne Großplakatwerbungen gekennzeichnet, was die Notwendigkeit einer regulierenden Maßnahme unterstreicht, um eine Überflutung mit Werbeanlagen zu verhindern. Zudem wurde bereits eine Anfrage zur Errichtung einer großflächigen Werbeanlage gestellt, was die Notwendigkeit einer regulativen Maßnahme betont.

Die hohe Verkehrsdichte von täglich 7.600 Fahrzeugen, darunter 330 LKW, verstärkt das Potenzial für eine hohe Sichtbarkeit von Werbeanlagen, was ohne entsprechende Richtlinien das Risiko von visuellen Beeinträchtigungen erhöht.

Aufgrund der vorangehend genannten Ausführungen wird der Stadtteil im Rahmen der 1. Fortschreibung ebenfalls in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung aufgenommen.

Die Einteilung des südlichen Bereichs der OD in die Schutzkategorie II „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ ist darauf ausgerichtet, den

Wohncharakter und die damit verbundene Lebensqualität zu schützen. Im nördlichen Bereich hingegen bietet die Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ einen angemessenen Rahmen, um eine harmonische Koexistenz von Wohn- und Gewerbenutzung zu gewährleisten, wobei die visuelle Aufdringlichkeit von Werbeanlagen begrenzt wird.

- **Stadtteil Besseringen:** Der Stadtteil Besseringen war bereits teilweise in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig integriert (Ortskern sowie zentraler Bereich der Ortsdurchfahrt).

Die südlichen und nördlichen Eingangsbereiche von Besseringen, die hauptsächlich durch Wohnnutzung sowie einige Gewerbebetriebe charakterisiert sind, waren bislang jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Da bereits bestehende Werbeanlagen, insbesondere auch Großplakatwerbungen, vorhanden sind und viele dieser Anlagen optimierungsbedürftig erscheinen, ist es sinnvoll, beide Bereiche als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ einzurichten.

stufen und in den Geltungsbereich der Satzung aufzunehmen.

Dies trägt dazu bei, das Wohngefühl zu schützen und visuelle Störungen durch unangepasste oder übermäßige Werbung zu vermeiden.

Die neue Ortsumfahrung (B 51) hat zwar zu einer Reduktion des Verkehrs innerhalb des Stadtteils geführt, wodurch die direkten Auswirkungen von Werbeanlagen auf den lokalen Verkehr vermutlich abgenommen haben. Dennoch bleibt die visuelle Qualität des Ortes eine wichtige Überlegung, insbesondere im Hinblick auf die drei denkmalgeschützten Gebäude im Stadtteilzentrum – die Bezirksstraße 99, 101 und die Pfarrkirche, deren historische und ästhetische Bedeutung durch eine unkontrollierte Werbelandschaft beeinträchtigt werden könnte.

Die Erweiterung der Werbeanlagensatzung auf die südlichen und nördlichen Stadtteingangsbereiche von Besseringen stellen somit eine wichtige Maßnahme dar, um die Lebensqualität und den Charakter des Stadtteils zu schützen. Eine harmonische Integration von Werbeanlagen wird dadurch ermöglicht, die sowohl den Bedürfnissen der Bewohner als auch der lokalen Wirtschaft gerecht wird, ohne das visuelle oder kulturelle Erbe des Ortes zu beeinträchtigen.

- **Stadtteil Brotdorf:** Der Stadtteil Brotdorf war ebenfalls bereits in Teilbereichen in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig integriert (Ortskern sowie zentraler Bereich der Ortsdurchfahrt). Der östliche Verlauf der Hausbacherstraße, welche den Ortskern mit der Ortsdurchfahrt (Provinzialstraße) verbindet, war bislang jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Bebauung in diesem Bereich ist in erster Linie durch Wohnnutzungen geprägt, nur vereinzelt finden sich gewerbliche Einrichtungen (z. B. Fahrschule). Aufgrund der Funktion als Verbindestraße zwischen der Ortsdurchfahrt und dem Ortskern herrscht in dem Bereich jedoch einvergleichsweise reges Verkehrsaufkommen. Zudem erfolgt die Zufahrt zum örtlichen Fußballplatz über die Hausbacher Straße. Es wird daher empfohlen, den östlichen Verlauf der Hausbacher Straße als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ einzustufen und in den Geltungsbereich der Satzung aufzunehmen. Dies trägt dazu bei, das Wohngefühl in dem Bereich zu schützen und visuelle Störungen durch



Warenautomat und Werbeanlage im Bereich der Merziger Straße (Ortskern Hilbringen)

unangepasste oder übermäßige Werbung zu vermeiden.

- **Stadtteil Hilbringen:** Der Stadtteil Hilbringen war ebenfalls bereits teilweise in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig integriert (Ortskern). In dem Stadtteil zeigt sich eine mischgenutzte Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt (OD), die zahlreiche Gewerbebetriebe und eine entsprechend hohe Anzahl an Werbeanlagen umfasst. Insbesondere der östliche Stadtteileingang aus Richtung Merzig kommend sowie der nördliche Stadtteileingang aus Richtung Ballern kommend weisen demnach im Bestand bereits eine überwiegend gewerbliche Prägung auf. Diese Konstellation unterstreicht die Notwendigkeit einer gezielten Regulierung, um das städtische Erscheinungsbild und die Lebensqualität der Anwohner zu erhalten.

Das Zentrum des Stadtteils ist geprägt durch das denkmalgeschützte Hilbringer Schloss und das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Gebäude in der Merziger Straße 25. Diese Bauten sind von historischer und kultureller Bedeutung und bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen, um ihre architektonische Integrität und ästhetische Wirkung vor negativen Einflüssen durch unangepasste Werbeanlagen zu schützen.

Ein Großteil der Baustruktur in Hilbringen weist zudem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf, was eine sensible Planung und Gestaltung der Werbepraktiken erfordert, um die städtebauliche Entwicklung positiv zu

unterstützen. Die Mecherner Straße, vorwiegend durch Wohnnutzungen mit Einfamilienhäusern charakterisiert und nur vereinzelt durch Gewerbebetriebe unterbrochen, zeigt bereits erste Anzeichen von Großplakatwerbung. Diese Entwicklung bedarf einer sorgfältigen Überwachung und Steuerung, um das Wohnambiente nicht zu beeinträchtigen.

Zusätzlich zur bestehenden Werbeinfrastruktur befindet sich auch ein Warenautomat im Stadtteil, der ebenfalls in die Gesamtbetrachtung der städtischen Werbelandschaft einzubeziehen ist.

Die Verkehrsstärke, mit einer Anzahl von 11.800 Kraftfahrzeugen täglich im südlichen Bereich und 7.600 Kraftfahrzeugen, davon 330 LKW, in anderen Bereichen, unterstreicht die hohe Sichtbarkeit und damit auch die potenzielle Wirkung der Werbeanlagen auf die öffentliche Wahrnehmung und Verkehrssicherheit. Angesichts dieser Faktoren wurden folgende Änderungen / Ergänzungen vorgenommen:

- Erweiterung der Abgrenzung des Stadtteilzentrums nach Norden bis zur Einmündung „Ballerner Straße / Fitter Straße“ (Schutzkategorie I).
- Hinzuziehung des südlichen Eingangsbereichs zur Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“.
- Aufnahme des Bereichs der „Waldwieserstraße“ in die Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“.

- Einstufung des östlichen Stadteingangsbereichs (von der Merziger Innenstadt kommend) als Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend Mischnutzung“.

- Einstufung des nordwestlichen Stadteingangs ebenfalls als Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend Mischnutzung“.

Durch die Anpassung / Ergänzung wird eine ausgewogene und respektvolle Integration von Werbeanlagen gewährleistet, die sowohl den geschäftlichen Interessen als auch dem Erhalt und der Verbesserung des städtischen Charakters und der Lebensqualität der Bewohner in dem Stadtteil dient.

• **Stadtteil Schwemlingen:** Der Stadtteil Schwemlingen war bislang nicht im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig enthalten.

Schwemlingen ist vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt, insbesondere durch freistehende Einfamilienhäuser, was dem Ort einen ruhigen und dörflichen Charakter verleiht. Neben diesen Wohngebieten gibt es vereinzelte Gewerbebetriebe, darunter ein größerer Reifenhändel. Besonders im Einmündungsbereich „Zum Schotzberg“ und „Im Urth“ in der Ortsmitte findet sich zudem eine Mischung verschiedener Nutzungen wie Dienstleister, Gastronomie und Gewerbe. Hier ist im Bestand auch bereits eine entsprechende Anzahl an Werbeanlagen vorhanden, obwohl entlang der gesamten Ortsdurchfahrt (OD) vergleichsweise wenige Werbeanlagen zu finden sind.

Mit einer Verkehrsstärke von 5900 Kraftfahrzeugen täglich, davon 190 LKW, spielt Schwemlingen auch eine wichtige Rolle als Umleitungsstrecke bei Sperrungen der A8. Dies erhöht die Sichtbarkeit von Werbeanlagen und beeinflusst im Falle von Umleitungen das Verkehrsaufkommen sowie die Lärmbelastung im Stadtteil.

Angesichts des überwiegend wohnlichen Charakters von Schwemlingen und der strategischen Bedeutung der Hauptverkehrsroute wird die Hauptortsdurchfahrt (L 170 bzw. „Luxemburger Straße“), als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ in die Werbeanlagensatzung aufgenommen.

Diese Einstufung trägt dazu bei, das Wohngefühl und die Lebensqualität der Anwohner zu schützen, indem die Anbringung von Werbeanlagen reguliert und somit das ästhetische Erscheinungsbild des Stadtteils bewahrt wird. Dadurch können die Interessen der Bewohner Schwemlingens mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gewerbetreibenden in Einklang gebracht werden, was zu einer harmonischen und attraktiven Stadt führt, die sowohl für Bewohner als auch für Besucher ansprechend ist.

• **Stadtteil Weiler:** Der Stadtteil Weiler war bislang ebenfalls nicht Teil des Regelungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig.

Der Stadtteil Weiler präsentiert sich als ein überwiegend durch Wohnnutzungen charakterisierter Bereich, in dem frei-

stehende Einfamilienhäuser das Ortsbild dominieren.

In der Ortsmitte von Weiler sind Fremdwerbeanlagen, insbesondere Großplakatwerbungen, sowie Warenautomaten für Zigaretten und Kaugummis vorhanden. Diese Elemente führen zu einer gewissen Durchbrechung des sonst vorherrschend wohnlichen Charakters. Im nördlichen Stadteingangsbereich, der von Schwemlingen her führt, ist zudem ein großer Hotelbetrieb angesiedelt, der mit Werbung direkt am Ort der Leistung auf sich aufmerksam macht.

Die Verkehrsbelastung in Weiler ist mit 1.200 Kraftfahrzeugen täglich, darunter 70 LKW, relativ moderat. Allerdings nimmt diese Straße eine wichtige Rolle als Umleitungsroute bei Sperrungen der Autobahn A8 ein, was zeitweise zu einem erhöhten Durchfahrtsverkehr führt. Diese Situation betont die Notwendigkeit, das Erscheinungsbild und die Wohnqualität von Weiler zu schützen und zugleich eine angemessene Regulierung der Werbepraktiken sicherzustellen.

Um den wohnlichen Charakter von Weiler zu wahren und eine angenehme Lebensumgebung für die Anwohner zu erhalten, wird die Hauptortsdurchfahrt (Perler Straße) als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ in die Werbeanlagensatzung aufgenommen. Dies trägt dazu bei, das städtische Erscheinungsbild zu schützen, den Einfluss von Fremdwerbung zu minimieren und eine harmonische Integration der notwendigen kommerziellen Werbung zu ermöglichen, ohne das Wohnambiente zu stören.

In der **Kernstadt** wurden gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2014 keine Änderungen vorgenommen. Die Abgrenzung der Gebiete ist nun lediglich parzellenscharf dargestellt.

Bei den weiterhin nicht miteinbezogenen Flächen bzw. Stadtteilen handelt es sich in erster Linie um Wohngebiete, sodass die Ansiedlung von Werbeanlagen gemäß der Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung (BauNVO, LBO) ausreichend geregelt ist (u. a. Werbung nur an der Stätte der Leistung). Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe finden sich hier zudem nur in untergeordneter Anzahl, sodass bei Ansiedlung weiterer Werbeanlagen (z. B. Hinweisschild einer Bäckerei) durch diese keine störende Wirkung hervorgehen würde.



Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt Schwemlingen (Saareckstraße)

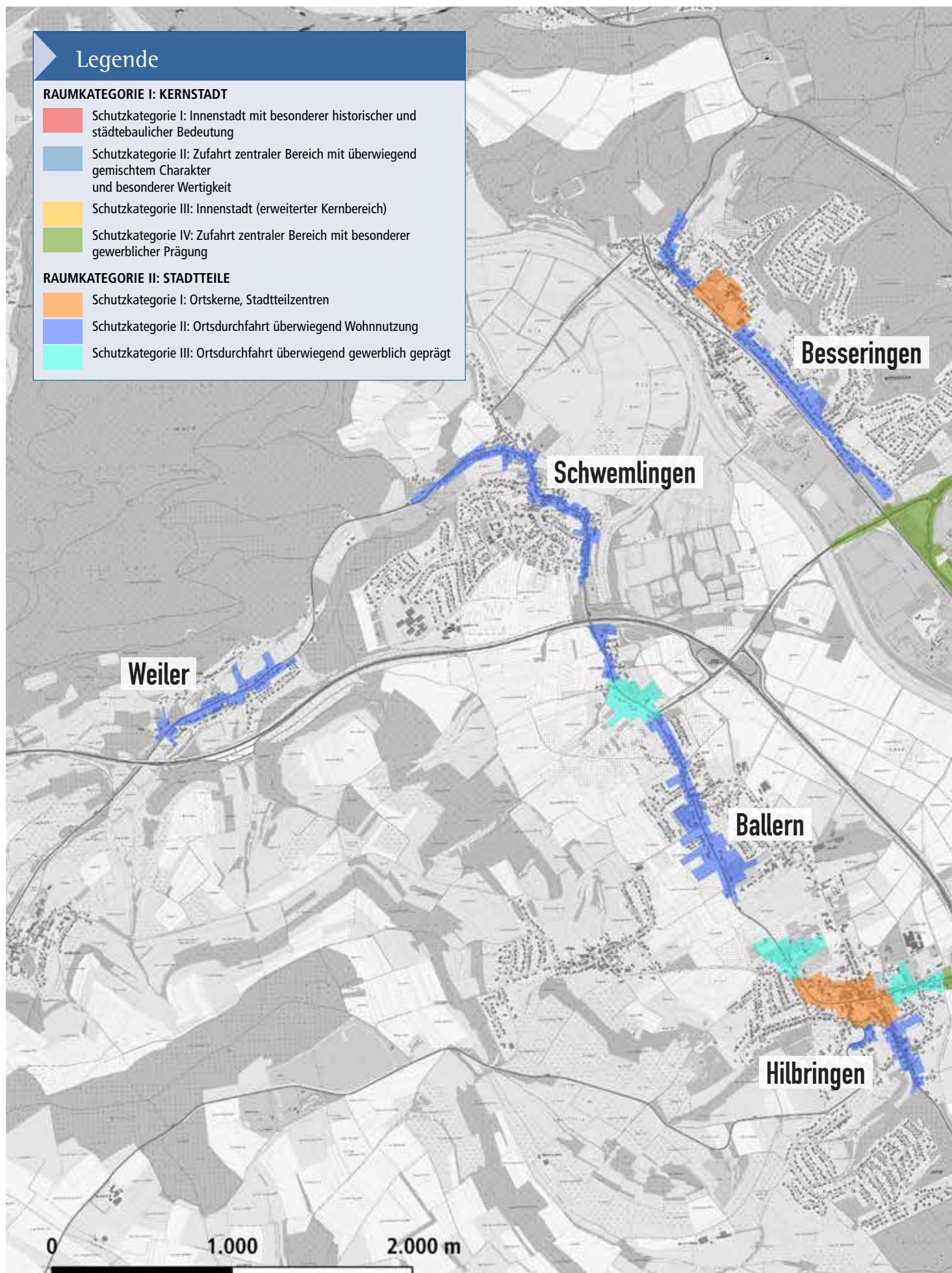
## Legende

### RAUMKATEGORIE I: KERNSTADT

- Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung
- Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit
- Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)
- Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung

### RAUMKATEGORIE II: STADTTEILE

- Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren
- Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung
- Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt



Übersichtsplan Geltungsbereiche 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



# Nachsteuerungsbedarf gegenüber der Ursprungsfassung

Ziel der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ist es, neben der Einbeziehung neuer Bereiche in die Satzung, auch bisher unberücksichtigte Regelungsinhalte zu ergänzen und die Satzung an die geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen.

## Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten

Nachsteuerungsbedarf lag demnach insbesondere bzgl. der Regelung von Warenautomaten vor.

Der Begriff des Warenautomaten ist in der Landesbauordnung des Saarlandes nicht legal definiert. Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Typische Warenautomaten sind Kaugummi- bzw. Zigarettenautomaten. Neuerdings werden zudem mehr und mehr „moderne“ Warenautomaten aufgestellt. Diese sind meist gefüllt mit regionalen Produkten von ortsansässigen Bauernhöfen und Unternehmen (z. B. Eier-Automat). Auch das Angebot an „Snack-Automaten“ nimmt zu. Solche Warenautomaten werden in der Regel direkt an einem Gebäude aufgebaut oder aber in extra dafür überdachten „Häuschen“ aufgestellt.

„Moderne“ Warenautomaten sind somit meist schrankgroße Bauteile, die eine erhebliche Wirkung im Stadt- und Straßenraum erzielen können, insbesondere dann, wenn zwei und mehr Automaten nebeneinander oder in Häufung im Straßenraum aufgestellt werden oder diese die Fassadengliederung überdecken. Ästhetisch gesehen können Warenautomaten das Erscheinungsbild eines Viertels oder einer bestimmten Gegend stören, besonders wenn sie in historischen oder architektonisch bedeutsamen Bereichen aufgestellt werden. Bei Gebäuden ohne Vorflächen stören sie zudem als Vorbau das symmetrische Fassadenbild. Dies kann zur Folge haben, dass das harmonische Stadtbild durch die willkürliche Platzierung von Automaten beeinträchtigt wird.

In der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem



Warenautomat im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen (Bezirksstraße)

Jahr 2014 wurden zwar Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten getroffen. Allerdings ausschließlich für die „Raumkategorie I: Kernstadt“ und hierbei für die „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“ sowie die „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit“.

Die Integration von Regelungen für Warenautomaten für den gesamten Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ist jedoch aus mehreren Gründen geboten.

Bisher beschränkten sich die Regelungen - wie vorangehend angeführt - ausschließlich auf die historisch geprägte Innenstadt sowie die unmittelbaren Zufahrtsbereiche zu dieser, was zu einer ungleichmäßigen Verteilung aufgrund von Verlagerung und visuellen Beeinträchtigungen in anderen Stadtteilen führte. Eine Ausweitung der Satzung auf die erweiterte Innenstadt, die Stadtteil-

zentren und Ortsdurchfahrten der Stadtteile ermöglicht eine konsistenter und ästhetisch ansprechendere Gestaltung des öffentlichen Raums.

Warenautomaten können, wenn sie an strategisch wichtigen, aber ästhetisch sensiblen Orten platziert werden, das städtische Erscheinungsbild beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der 1. Fortschreibung der Satzung spezifische Vorgaben für den gesamten Geltungsbereich erlassen.

Für Werbeanlagen gilt, dass sie die architektonischen Besonderheiten eines Gebäudes nicht beeinträchtigen dürfen. Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht überdeckt werden.

Durch die Regelung, dass Warenautomaten fest mit einer Gebäudewand verbunden werden müssen, können die Automaten unauffällig und ordentlich in das Umgebungsbild integriert werden. Dies trägt zur ästhetischen Harmonie des Raumes bei und verhindert, dass Automaten willkürlich

platziert werden, was zu einem unordentlichen oder chaotischen Erscheinungsbild führen könnte.

Eine Größenbegrenzung von maximal 1,20 m<sup>2</sup> hilft, das ästhetische und funktionale Gleichgewicht im öffentlichen Raum zu wahren. Ausnahmen für größere Automaten auf großen Grundstücken (mindestens 2.000 m<sup>2</sup>) und flexible Aufstellungsregeln auf Antrag bieten zudem Anpassungsfähigkeit an spezielle Bedürfnisse und örtliche Gegebenheiten und gleichzeitig die Einbindung in die städtische Umgebung zu optimieren.

Durch die getroffenen Regelungen kann die Stadt eine harmonische Integration dieser Automaten erreichen, die das visuelle Stadtbild verbessert und kulturelle sowie historische Aspekte schützt.

### Unterschiede zwischen den einzelnen Raum-/Schutzkategorien

Die Unterschiede zwischen den Schutzkategorien in den Raumkategorien Kernstadt und Stadtteile reflektieren die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen an die Integration von Warenautomaten in verschiedene städtische Umgebungen.

#### • Architektonische und ästhetische Integration:

Kernstadt (Schutzkategorie I): Hier ist die Integration besonders streng, mit der Vorgabe, dass Automaten sich nahtlos in historisch wertvolle Fassaden einfügen und keine architektonischen Elemente wie Fenster oder Türen verdecken.

Stadtteile (Schutzkategorie I): Auch hier ist die Integration wichtig, die Regeln sind jedoch auf die weniger dicht bebauten und vielfältiger genutzten Stadtteilzentren angepasst.

#### • Zulassung von größeren Automaten:

Kernstadt (Schutzkategorien II, III, IV): Größere Automaten sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie auf Grundstücken mit mindestens 2.000 m<sup>2</sup> aufgestellt werden. Dies zeigt eine Flexibilität in gewerblich genutzten oder gemischten Bereichen.

Stadtteile (alle Schutzkategorien): Hier gelten ähnliche Regeln für größere Automaten auf großen Grundstücken, was die Anpassung an die lokale Nutzung reflektiert.

#### • Standort-spezifische Regelungen:

Kernstadt (Schutzkategorie IV): In gewerblich geprägten Bereichen der Kernstadt können größere Automaten unter bestimmten Voraussetzungen aufgestellt werden, was in den Stadtteilen weniger präsent ist.

Stadtteile (Schutzkategorie III): Gewerblich geprägte Durchfahrten in den Stadtteilen haben ähnliche Regelungen, wobei die lokalen Anforderungen an die kommerzielle Nutzung berücksichtigt werden.

#### • Verbot optischer Störungen:

In allen Kategorien und Raumkategorien sind optische Störungen wie Blinklichter, laufende Schriftbänder und Wechsellichtanlagen unzulässig. Dies unterstreicht das Bestreben, eine visuelle Beeinträchtigung des städtischen Raums zu vermeiden.

#### • Maximale Anzahl von Automaten pro Gebäude

Alle Kategorien in Kernstadt und Stadtteile: Generell ist nur ein Warenautomat pro Gebäude erlaubt. Mehrere Automaten sind nur in speziell dafür vorgesehenen Automatenläden zulässig. Dies zeigt eine Konsistenz in der Regulierung über alle Kategorien hinweg, zielt jedoch darauf ab, die Kongruenz mit dem lokalen Charakter zu wahren.

Diese Unterschiede spiegeln die Notwendigkeit wider, die Regulierungen flexibel an die jeweiligen städtebaulichen und sozialen Kontexte anzupassen, um sowohl den Erhalt des Stadtbilds zu gewährleisten als auch die lokale Wirtschaft zu unterstützen.



„Moderner“ Warenautomat im Bereich der Merziger Straße (Ortskern Hilbring)

## Regelungen zur Zulässigkeit von Fahnen

In der Werbeanlagen- und Warenautomatenatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 waren bislang keinerlei Regelungen zur Zulässigkeit von Fahnen enthalten.

Grundsätzlich ist eine Fahne ein Stück Stoff oder eine andere flexible Materialbahn, die an einer Seite gewöhnlich an einer Stange oder einem Mast befestigt ist. Es gibt verschiedene Arten von Fahnen: Hissfahnen, Bannerfahnen und die sogenannten Dropflags. Hissfahnen zeichnen sich durch eine große Fläche aus und werden an hohen Fahnenmasten montiert, um auch aus weiter Ferne erkennbar zu sein. Bannerfahnen sind ähnlich einem Segel an einem Mast befestigt, der so konzipiert ist, dass er den Wind optimal einfängt. Dropflags sind die portable Variante der traditionellen Fahne und bestehen aus einem Fahnenmast sowie einer tropfenförmigen Fahne.

Die Regelung der Zulässigkeit von Fahnen sowie die Festsetzung gestalterischer Vorgaben spielen eine wesentliche Rolle für das städtebauliche Erscheinungsbild einer Stadt. Durch die Einführung klarer Richtlinien wird eine harmonische Integration von Fahnen in das Stadtbild sichergestellt, was zur Erhaltung der ästhetischen Qualität und des kulturellen Charakters der Umgebung beiträgt. Solche Regelungen gewährleisten auch die Sicherheit im öffentlichen Raum, indem sie technische Anforderungen an die



Bannerfahne im Stadtteil Ballern

Montage und Materialbeschaffenheit von Fahnen stellen.

Zudem ermöglichen diese Vorgaben eine effektive Kontrolle der Werbung im öffentlichen Raum, was eine Überflutung mit Werbemitteln verhindert und einen fairen Wettbewerb zwischen den Geschäftsleuten fördert. In historisch bedeutsamen Bereichen

(wie z. B. der Fußgängerzone und Altstadt) helfen sie, das kulturelle Erbe zu schützen, indem sie eine Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes durch unpassende Werbeträger vermeiden. Klare rechtliche Rahmenbedingungen erleichtern zudem die Durchsetzung und Überwachung dieser Vorschriften, wodurch sowohl für Werbetreibende als auch für regulierende Behörden eine klare und praktikable Handhabung ermöglicht wird. Die umfassende Regelung von Fahnen in der Werbeanlagenatzung trägt somit entscheidend zur Wahrung der städtebaulichen Qualität und zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

Die Integration von Regelungen für Fahnen für den gesamten Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatenatzung ist daher geboten.

Dropflags sind - wie bereits angeführt - typischerweise mobile Werbeelemente, die im Laufe eines Tages aufgestellt und wieder entfernt werden. Als nicht dauerhaft verankerte Werbeträger sind sie umkehrbar und beeinflussen das Stadtbild nicht dauerhaft. In moderater Anzahl eingesetzt, tragen sie zur Belebung des Straßenraumes bei. Im Gegensatz dazu erfordern permanent installierte Hiss- und Bannerfahnen einen gewissen Abstand zu Gebäuden und großzügige Aufstellflächen. Um das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen, ist ihre Höhe



Hissfahnen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen

daher begrenzt, was einer übermäßigen Dimensionierung vorbeugt.

Bezüglich der im Rahmen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Fahnen werden innerhalb der verschiedenen Schutzkategorien keine wesentlichen Unterschiede getroffen.

Lediglich die Anzahl der zulässigen Drop-Flags je Gewerbeeinheit ist in den gewerblich geprägten Bereichen (Raumkategorie I - Schutzkategorie IV sowie Raumkategorie II - Schutzkategorie III) höher. Demnach sind hier je Gewerbeeinheit max. 2 Drop-flags zulässig, während in den übrigen Bereichen max. 1 Dropflag je Gewerbeeinheit zulässig ist. Begründen lässt sich dies mit dem leicht abgestuften Schutzanspruch gegenüber diesen Bereichen.

## Regelungen zur Zulässigkeit von Schaufensterbeschriftung /-beklebung

In den bislang in der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung enthaltenen Regelungen zur Schaufensterbeschriftung /-beklebung wurde lediglich für die „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“ (in der „Raumkategorie I: Kernstadt“) die maximal zulässige Flächengröße der Schaufensterbeschriftung /-beklebung definiert.

Dies kann zu einer inkonsistenten Anwendung und Wirkung der Satzung in unterschiedlichen Teilen der Stadt führen. In Gebieten, die nicht unter diese Schutzkategorie fallen, könnte die Abwesenheit klarer Vorschriften zu einer unkontrollierten und möglicherweise exzessiven Nutzung von Schaufensterflächen für Werbezwecke führen. Dies kann negative Auswirkungen auf das städtische Erscheinungsbild haben und unter Umständen die städtische Ästhetik und das geordnete Erscheinungsbild, das die Satzung zu schützen sucht, untergraben. Eine vollflächige Beklebung könnte nicht vermieden werden.

Aus diesem Grund wurde auch für das übrige Gebiet der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung (mit Ausnahme der gewerblich geprägten Bereiche) im Rahmen der 1. Fortschreibung die maximal zulässige Fläche für eine Schaufensterbeschriftung /-beklebung definiert.

Durch die Definition von maximal zulässigen Beschriftungs- / Beklebungsflächen



Schaufensterbeschriftung /-beklebung im Bereich der Merziger Straße (Ortskern Hilbringen)

auch in diesen Bereichen kann eine einheitliche städtische Ästhetik gefördert werden. Zudem unterstützt es Geschäftsinhaber und Werbetreibende dabei, ihre Werbeziele innerhalb klar definierter Grenzen zu verfolgen, was die Planungssicherheit erhöht und zur Wirtschaftlichkeit der Geschäfte beiträgt.

Der Anteil der zulässigen Fläche wurde dabei je nach Schutzanspruch des jeweiligen Bereiches leicht abgestuft (z. B. max. 25 % in einem besonders schützenswerten Bereich bzw. max. 40 % in einem weniger schützenswerten Bereich).

## Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter/ Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen

Die Steuerung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum stellt ein wesentliches Instrument zur Sicherung und Entwicklung des Stadtbildes dar. Vor dem Hintergrund zunehmender technischer Möglichkeiten – insbesondere digitaler, lichtintensiver und bewegter Werbeformen – kommt dem Schutz städträumlicher Identität und gestalterischer Kohärenz eine zentrale Bedeutung zu.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatisierung der Kreisstadt Merzig verfolgt das städtebauliche Ziel, die visuelle Ordnung

und gestalterische Qualität des Stadtbildes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Werbeanlagen beeinflussen in erheblichem Maße die Wahrnehmung öffentlicher Räume, insbesondere an städtebaulich sensiblen Orten wie Stadteingängen, Hauptverkehrsachsen, historischen Quartieren und gewerblich geprägten Schnittstellen. Unkontrollierte oder übermäßig dynamische Werbeelemente können in solchen Bereichen zu einer Überlagerung des Stadtbildes, zu gestalterischer Unruhe sowie zum Verlust räumlicher Orientierung und Identität führen.

Vor diesem Hintergrund waren in der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 bereits bestimmte Werbeformen grundsätzlich unzulässig – darunter bewegliche Werbeanlagen, Blinklichter, laufende Schriftbänder, Wechsellichtanlagen sowie Lichtprojektionen an Außenfassaden (z. B. Videowalls). Eine Ausnahme galt ausschließlich für den Bereich der Raumkategorie I: Kernstadt, Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung. Diese Regelung wurde im Zuge der 1. Fortschreibung der Satzung beibehalten.

Demnach sind entsprechende Werbeanlagen nur innerhalb dieses klar abgegrenzten Bereichs erlaubt. Es handelt sich dabei um den nordwestlichen sowie den westlichen Stadteingang zur Kernstadt Merzig, der durch eine hohe verkehrliche Frequenz und eine stark gewerbliche Prägung gekennzeichnet ist. In diesem Bereich ist die Sichtbarkeit werblicher Kommunikation aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht

nachvollziehbar, bedarf jedoch einer klaren gestalterischen Rahmensetzung.

Die betroffenen Stadträume – insbesondere entlang der Landesstraßen L 173 und L 174 sowie der B 51 – stellen primäre visuelle Ankunftsräume dar. Sie bilden das stadtärmliche Entrée der Kernstadt Merzig und wirken imagebildend sowohl für Besucher als auch für Bewohner und potenzielle Investoren. Ihre Gestaltung trägt maßgeblich zur städtebaulichen Identität und zum Selbstverständnis der Stadt bei. Die Satzung legt daher besonderen Wert auf die Sicherung dieser stadtärmlichen Eingangssituationen durch gestalterische Maßgaben und Begrenzungen.

Neben dem übergeordneten städtebaulichen Ziel wird mit der Satzung auch dem Aspekt der Verkehrssicherheit Rechnung getragen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (über 12.000 bis 24.000 Kfz täglich) und der Vielzahl ansässiger Gewerbebetriebe – darunter die Gewerbegebiete Siebend, Bruchwies und das Industriegebiet Nordwest – kommt der Werbung in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig ist es Ziel, einer übermäßigen Reizüberflutung durch Werbeanlagen vorzubeugen und den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen.

Als Ergebnis der Trägerbeteiligung wurden daher konkrete Vorgaben für die Gestaltung zulässiger Werbeanlagen definiert.

Bewegte, grell leuchtende oder schnell wechselnde Werbebilder im unmittelbaren Straßenraum können ablenkend wirken und mit Verkehrssignalen konkurrieren. Zur Vermeidung entsprechender Risiken werden spezifische Anforderungen an Art, Frequenz und Helligkeit zulässiger Werbeanlagen formuliert. Verboten sind insbesondere filmähnliche Animationen, kurze Bildwechselintervalle sowie Inhalte mit verkehrsähnlicher Symbolik.

Zulässig sind lediglich ruhige, kontrastarme Bildwechsel in einem Mindestintervall, um eine dezente, aber wirksame Werbepräsenz zu ermöglichen. Durch diese Vorgaben wird eine Integration in das gestalterische Gesamtgefüge gewährleistet, ohne die Funktionalität oder Wahrnehmbarkeit des öffentlichen Raums zu beeinträchtigen.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung schafft damit einen planungsrechtlich fundierten Rahmen zur Steuerung von Werbeanlagen. Sie sichert die städtebauliche Qualität, schützt prägende Raumstrukturen und stellt eine ausgewogene Balan-



gewerblich geprägter Bereich in Hilbringen (Stadtteileingang aus Merzig kommend)

ce zwischen wirtschaftlicher Nutzung, Verkehrssicherheit und gestalterischer Verantwortung her.

### Ergänzung der Raumkategorie II: Stadtteile, „Schutzkategorie III - Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“

Im Bereich der Stadtteile Hilbringen und Ballern der Kreisstadt Merzig bestehen vereinzelt auch Teilabschnitte, die bereits im Bestand eine hohe gewerbliche Prägung aufweisen, sodass schon heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt. Diese Bereiche werden daher in dieser Kategorie betrachtet.

Konkret handelt es sich hierbei um den nördlichen Verlauf der Ortsdurchfahrt von Ballern (ab Einmündung B 51 bis zum nördlichen Stadtteileingang) sowie um den östlichen (von Merzig Innenstadt kommend) und den nordwestlichen (von Ballern kommend) Stadtteileingang von Hilbringen.

Diese gewerblich geprägten (Zufahrts-)Bereiche sind nicht nur stark frequentiert, sondern prägen auch das Erscheinungsbild der Stadt und bieten oftmals den ersten Eindruck für Bürger und Besucher der Kreisstadt Merzig. Ihre Gestaltung und Entwicklung bedarf daher ebenfalls einer besonderen Aufmerksamkeit, um sowohl die Bedürfnisse des Gewerbes als auch die städtebaulichen und ästhetischen Anforderungen zu erfüllen. Es gilt dabei die Balance zwischen Werbeanlagen und städtischem Erscheinungsbild zu schaffen. Aus diesem Grund ergibt sich auch für diesen Bereich

aufgrund der bestehenden gewerblichen Prägung ein - gegenüber der Schutzkategorie II abgestufter - Schutzanspruch.

Die Einführung der „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ bietet eine strukturierte Möglichkeit, das Werbeanlagenmanagement in gewerblich intensiven Zonen zu optimieren. Durch präzise Festsetzungen können Ausreißer effektiv verhindert werden, was zu einem ausgewogenen und ansprechenden Stadtbild beiträgt, das sowohl den Bedürfnissen der Geschäftswelt als auch den Anforderungen der Bewohner gerecht wird.

### Begründung der getroffenen Regelungen

Die erlassenen Regelungen für die Anbringung von Werbeanlagen und Fahnen zielen darauf ab, das städtische Erscheinungsbild zu wahren, die Sicherheit zu gewährleisten und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

- Werbeanlagen an Gebäuden:** Werbeanlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika oder Traufe angebracht werden und sollen plastische Gliederungselemente der Fassaden nicht verdecken. Diese Regelung schützt das architektonische Erscheinungsbild von Gebäuden, indem sie die historischen und ästhetischen Merkmale der Fassade bewahrt. Fahnentransparente oder Ausleger, die eine maximale Größe von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und maximal 1 Meter in den Straßenraum hineinragen dürfen, tragen zur Vermeidung von Überfüllung und visueller Unordnung bei, insbesondere in engen städtischen Umgebungen.



Fremdwerbeanlage im Bereich der Ortsdurchfahrt von Weiler (Perler Straße)

- **Freistehende Werbeanlagen:** Diese sind nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses des nächstliegenden Gebäudes zulässig, mit einer maximalen Höhe von 5 Metern und einer Breite von 2 Metern. Diese Beschränkungen dienen dazu, die Sichtlinien und das Erscheinungsbild der Straße nicht zu beeinträchtigen, was besonders in dicht bebauten oder historischen Gebieten wichtig ist.
- **Plakatwände:** Pro Gebäude ist nur eine Plakatwand erlaubt, die bis zu 6,00 m<sup>2</sup> groß sein darf und fest mit der Fassade verbunden sein muss. Die Beschränkung auf eine Plakatwand pro Gebäude und deren Dimensionierung verhindern eine Dominanz von Werbung über das städtische Erscheinungsbild und fördern ein ausgeglichenes visuelles Umfeld. Die interne Beleuchtung verhindert Lichtverschmutzung und Blendeffekte, die das Wohlbefinden und die Sicherheit der Passanten beeinträchtigen könnten.
- **Bewegliche Werbeanlagen und spezielle Beleuchtung:** Solche Anlagen sind generell unzulässig, um Ablenkungen und potenzielle Gefahren für Verkehrsteilnehmer zu minimieren. Dies trägt zur Sicherheit bei, indem visuelle

Ablenkungen, die Unfälle verursachen könnten, vermieden werden.

- **Warenautomaten:** Diese müssen fest mit der Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Die Beschränkung auf einen Automaten pro Gebäude und die Bedingungen für größere Automaten auf größeren Grundstücken sichern ein geordnetes Stadtbild und verhindern eine Überlastung öffentlicher Flächen. Die Regelungen für Beleuchtung und Sichtbarkeit sorgen zudem für eine sichere und unaufdringliche Nutzung. (vgl. auch vorgehende Ausführungen zu den Warenautomaten)

- **Dropflags und Werbefahnen:** Die Beschränkung auf maximal zwei Dropflags pro Gewerbeinheit und die Regelungen für fest montierte Fahnen gewährleisten, dass Werbebotschaften sichtbar, aber nicht dominant sind. Die Höhen- und Abstandsvorgaben für Fahnen verhindern die Beeinträchtigung des Straßenbilds und die Belästigung der Anwohner, während eine sichere Befestigung die physische Sicherheit der Passanten gewährleistet. (vgl. auch vorgehende Ausführungen zu den Fahnen)

Zusammenfassend fördern diese Regelungen ein harmonisches, sicheres und ästhetisch ansprechendes städtisches Umfeld, indem sie eine angemessene und kontrollierte Anwendung von Werbemaßnahmen sicherstellen.

## Fremdwerbung

In der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 wurde Fremdwerbung im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich ausgeschlossen („nur an der Stätte der Leistung“).

Zwischenzeitlich hat sich jedoch die Rechtsprechung im Hinblick auf die Steuerung der Fremdwerbung geändert. So wird der Ausschluss jeglicher Fremdwerbung, v.a. in festgesetzten oder faktischen gemischten Bauteilen, von der Rechtsprechung zunehmend kritisch gesehen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der 1. Fortschreibung der Satzung auch die Thematik „Fremdwerbung“ nochmals geprüft.

Als Fremdwerbung wird generell Werbung bezeichnet, die für nicht am Ort der Wer-

bung (Stätte der Leistung) ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte erfolgt.

Fremdwerbeanlagen, also jegliche Werbeanlagen ohne unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung, sind demnach in den Bereichen

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“

- „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“
  - „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischtem Charakter und besonderer Wertigkeit“
  - „Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)“
2. „Raumkategorie II: Stadtteile“
- „Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren“
  - „Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“

grundsätzlich ausgeschlossen. Dadurch soll eine Überfrachtung mit Werbeanlagen innerhalb dieser schützenswerten Gebiete vermieden werden.

Diese Bereiche sind oft durch eine Fülle an stadtbildprägenden, teils denkmalgeschützten Bauten sowie wertvollen Grünstrukturen gekennzeichnet. Zudem ist hier bereits eine hohe Dichte an Gastronomie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben vorhanden, die einen eigenen Werbebedarf haben. Angesichts dieser hohen Nutzungs-dichte an Werbeanlagen direkt an der Stätte der Leistung würde zusätzliche Fremdwerbung zu einer unzumutbaren Häufung führen. Die oft mit Fremdwerbeanlagen verbundene Sichtbehinderung würde das attraktive Stadt- und Straßenbild dieser wertvollen Bereiche unangemessen beeinträchtigen.

Demgegenüber ist Fremdwerbung in folgenden Bereichen unter Einhaltung der gestalterischen Vorgaben grundsätzlich zulässig:

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“

- „Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung“

2. „Raumkategorie II: Stadtteile“

- „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ (in der Ursprungsfassung nicht enthalten)

Diese Gebiete sind durch eine hohe Konzentration an Gewerbebetrieben charakterisiert und weisen bereits eine Vielzahl von Werbeanlagen auf, was die Schutzwürdig-

keit dieser Gebiete im Vergleich zu anderen Stadtteilen als geringer einstuft. Die spezifischen städtebaulichen und historischen Besonderheiten, die in anderen Bereichen zum Schutz herangezogen werden, sind hier weniger präsent, was eine größere Toleranz gegenüber Fremdwerbung rechtfertigt.

## Sonstige Ergänzungen

Abgesehen von den vorangehend bereits aufgeführten Änderungen / Ergänzungen wurden noch weitere, „redaktionelle“ Anpassungen im Rahmen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig vorgenommen. Die wesentlichen können der beifügten Tabelle entnommen werden.

## Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung

Hinweis: die Begründungen zu den getroffenen Änderungen sind den vorangehenden Ausführung zu entnehmen (vgl. S. 12 - 14)

<b>Warenautomaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Raumkategorie I: Kernstadt“ <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich der „Schutzkategorie II“ Definition der max. zulässigen Größe</li> <li>- Im Bereich der „Schutzkategorien III + IV“ Definition genereller Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten</li> </ul> </li> <li>„Raumkategorie II: Stadtteile“ <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich der „Schutzkategorien I - III“ Definition genereller Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten</li> </ul> </li> </ul>
<b>Schaufensterbeschriftungen /-beklebungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der „Raumkategorie I: Kernstadt“ Definition der maximal zulässigen Fläche (in der Ursprungsfassung nur für die Schutzkategorie 1 „Innenstadt“ definiert); Abstufung der zulässigen Größe nach jeweiligem Schutzanspruch des Gebietes (Kategorie I = höchster Schutzanspruch / Kategorie 3 = niedrigster Schutzanspruch)</li> <li>Im Bereich der „Raumkategorie II: Stadtteile“ ebenfalls Definition der maximal zulässigen Fläche; Abstufung der zulässigen Größe nach jeweiligem Schutzanspruch des Gebietes (Kategorie I = höchster Schutzanspruch / Kategorie 2 = niedrigster Schutzanspruch)</li> </ul>
<b>Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der „Raumkategorie II: Stadtteile“ Ergänzung einer „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“; Definition von Regelungen zur Verhinderung von Ausreißern (z. B. Videowalls)</li> </ul>
<b>Fremdwerbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung der Regelungen bzgl. der Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen; Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Teilbereiche der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung (kein vollständiger Ausschluss von Fremdwerbung)</li> </ul>
<b>§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung, dass auch mobile Werbeträger ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind, wenn sie ortsgebunden genutzt werden</li> <li>Ergänzung einer Definition zu „Warenautomaten“</li> <li>Ergänzung eines Hinweises, dass die Satzung ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung dient</li> </ul>
<b>§ 3 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung des Hinweises, dass Sammelhinweisschilder ausschließlich innerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden dürfen und Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) nicht gestattet sind.</li> <li>Aufnahme des Grundsatzes, dass Werbeanlagen und Warenautomaten so zu errichten sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten sind</li> <li>Aufnahme des Grundsatzes, dass nach Aufgabe der Nutzung die Verpflichtung besteht, die Werbeanlage bzw. den Warenautomaten samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen</li> <li>Aufnahme des Grundsatzes, dass bei der Anbringung von Werbeträgern sicherzustellen ist, dass Brut- und Nistplätze geschützter Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Um Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sollte bei Unsicherheiten – insbesondere bei großen Konstruktionen an Gebäuden – die untere Naturschutzbehörde einbezogen werden.</li> <li>Aufnahme des Grundsatzes, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr; Schienenverkehr und Straße) durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden darf.</li> <li>Aufnahme des Grundsatzes, dass Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) nicht errichtet werden dürfen. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.</li> </ul>
<b>§ 8 - Kollisionsregel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung einer Regelung bzgl. etwaiger „Kollisionen“ (Erläuterung siehe nachfolgende Seite)</li> </ul>

Plakat-  
verkauft.de

35  
Plakate  
10 Tage schon ab  
69,-  
Drogerie & Supermarkt

Weil Opi nicht  
online ist.

Plakat sieht jeder: [Plakat-verkauft.de](http://Plakat-verkauft.de)

\* Preis je 100 x DIN A1 Plakate, ohne Transportkosten, inkl. 19% USt. ohne Mindestauftrag. Abholung und Versand



# Durchführungsmodalitäten

## 1. Abweichungen

In begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen von den Festsetzungen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Merzig der Abweichung zustimmt.

Als abstraktes Regelwerk kann die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nur die grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Kreisstadt Merzig abbilden. Jede Werbemaßnahme an konkreten Gebäuden ist aber eine individuelle Aufgabe, die es zu lösen gilt. In begründeten Einzelfällen können daher auch Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gerechtfertigt oder sogar geboten sein, wenn dabei die Intention der Satzung berücksichtigt und umgesetzt wird.

## 2. Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Merzig erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Die Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014.

## 3. Kollisionsregeln

Die Satzung legt fest, dass ihre Regelungen Vorrang vor früheren Bestimmungen in Bebauungsplänen haben, die vor ihrem Erlass in Kraft getreten sind. Dies stellt sicher, dass die neuesten Standards und Anforderungen umfassend angewendet werden.

Des Weiteren wird klargestellt, dass für Werbeanlagen weitergehende bzw. strengere Regelungen, die in Bebauungsplänen festgelegt werden, welche nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, Vorrang vor den Bestimmungen die-

ser Werbeanlagensatzung haben. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse, die durch nachfolgende, detailliertere Bebauungspläne adressiert werden können.

Diese Richtlinien dienen dazu, Klarheit und Kohärenz in der Planung und Genehmigung von Werbeanlagen zu gewährleisten, um sowohl die städtische Ästhetik als auch die Einhaltung aktueller rechtlicher Rahmenbedingungen zu sichern.

## 4. Ordnungswidrigkeiten

Der Geltungsbereich der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig umfasst zum Teil besonders schützenswerte Bereiche der Kreisstadt Merzig. Aus diesem Grund muss rechtswidriges Verhalten geahndet werden.

## 5. Inkrafttreten

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Merzig in Kraft.

Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der 1. Fortschreibung der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, gilt die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nicht. Diese genießen Bestandsschutz.

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung



KERN  
PLAN

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“, 1. Fortschreibung



## Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Kreisstadt Merzig über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Kernstadt Merzig und der Stadtteile **Ballern, Besseringen, Brotdorf, Hilbringen, Schwemlingen und Weiler**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) vom 18. Februar 2004, **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S 212)** in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)** werden durch die Kreisstadt Merzig die folgenden örtlichen Bauvorschriften für den oben bezeichneten Bereich als Satzung erlassen.

### Präambel

Die Kreisstadt hat bereits im Jahr 2014 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung erlassen. Planerische Grundlage hierzu bildete das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Inhalte der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig haben sich in den vergangenen 10 Jahren im Grundsatz bewährt, jedoch sollen mit der Fortschreibung der Satzung fehlende Regelungen ergänzt, neue Regelungsbereiche aufgenommen und erkannter Präzisionsbedarf berücksichtigt werden.

Die Satzung regelt dabei die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Stadtbildes der Kreisstadt Merzig unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Werbeanlagen und Warenautomaten sind Kommunikationsmittel von Unternehmen und Betrieben und gehören zum Erscheinungsbild einer Stadt und prägen den öffentlichen Straßenraum und das Stadtbild. Bei dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es nicht um die Verhinderung von Werbung, sondern um die Festlegung gestalterischer Anforderungen hinsichtlich Art, Größe, Anzahl, Gestaltung und Anbringungs-ort. Diese Anforderungen werden für verschiedene Raum- und ihre Schutzkategorien unterschiedlich hoch festgelegt.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Regelungsbereich der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden, durch Bundes- und Landesstraßen sowie durch Gemeindestrassen erschlossenen Gebiete. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst daher das in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtliche Gebiet innerhalb der Ortsdurchfahrten. Der Geltungsbereich ist in die beiden Raumkategorien „Kernstadt“ und „Stadtteile“ mit jeweils unterschiedlichen Schutzkategorien unterteilt.
- (2) Raumkategorie I: Zu der Raumkategorie „Kernstadt“ zählen die Innenstadt, die Zufahrten zu den zentralen Bereichen der Innenstadt mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit, die Innenstadt als erweiterter Kernbereich sowie die Zufahrt zum zentralen Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung. Die Abgrenzung der Raumkategorie I mit zugehörigen Schutzkategorien kann den beiliegenden Übersichtsplänen entnommen werden.
- (3) Raumkategorie II: Die Raumkategorie „Stadtteile“ umfasst die Ortskerne und Stadtteilzentren sowie Ortsdurchfahrten mit überwiegender Wohnnutzung sowie einzelne Teilbereiche, die überwiegend gewerblich geprägt sind. Die Abgrenzung der Raumkategorie II mit zugehörigen Schutzkategorien kann den beiliegenden Übersichtsplänen entnommen werden.

- (4) Die **beigefügten parzellenscharfen** Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bau- und Umweltamt der Kreisstadt Merzig bereit.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind **gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)** alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, **Fahnen**, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.  
Auch mobile Werbeträger sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.
- (3) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben.  
Für Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (5) Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechts.
- (6) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff „Werbung“ ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“.
- (7) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf
- a. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
  - b. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
  - c. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
  - d. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes. Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.
- (8) Von den Vorschriften dieser Satzung sind Säulen, Tafeln, Flächen und sonstige Werbeanlagen ausgenommen, die von der Kreisstadt Merzig für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ebenfalls ausgenommen sind Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln und Hinweise auf sonstige touristische Ziele, die von der Kreisstadt Merzig, dem Landkreis oder dem Land errichtet werden.

## § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen **und Warenautomaten** sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Die Beleuchtung der Werbeanlagen **und Warenautomaten** ist blendfrei auszuführen.
- (3) An jedem Ortseingang / Stadteingang darf ein Sammelhinweisschild in einer maximalen Größe von 3 m<sup>2</sup> errichtet werden. Das Flächenmaß bezieht sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsansässiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet. **Sammelhinweisschilder dürfen dabei jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden, Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) sind nicht gestattet.**
- (4) An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweiszeichen) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen. Diese Anlagen dürfen eine Länge von 1,5 m und eine Höhe von 0,4 m je Schild nicht überschreiten. Die Oberkante darf nicht höher als 2 m über dem natürlichen Gelände stehen.
- (5) **Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.**
- (6) **Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomaten samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.**

- (7) Im konkreten Einzelfall ist darauf zu achten, dass bei Neu-Anbringung von Werbetafeln, -bannern (auch Flaggen u.ä.) der freie Anflug auf natürliche Brutplätze von synanthropen Vogelarten sowie ggf. auf künstliche Nisthilfen u.ä. nicht eingeschränkt wird, um den Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätten, Entwerten von deren Funktion; erhebliche Störung) zu vermeiden. Seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird dringend empfohlen, bei großflächigen Konstrukten im Zusammenhang mit Hauswänden u.ä., die eine Funktion als Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätte ausüben könnten, im Zweifelsfall die untere Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu konsultieren, um fallspezifisch artenschutzkonforme Lösungen abzustimmen.
- (8) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr; Schienenverkehr und Straße) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.
- (9) Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdet auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.

## § 4

### Raumkategorie I: Kernstadt

#### **(1) Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung**

Die Schutzkategorie I umfasst insbesondere folgende Straßen:

- Am Feldchen
- Am Seffersbach
- Am Viehmarkt (nord-/östlicher Abschnitt)
- Am Werthchen
- Auf der Powei
- Bei den Feldmühlen
- Brückengasse
- Fischerstraße
- Friedrichstraße (nördlicher Abschnitt)
- Gustav-Regler-Platz
- **Im Senkelchen**
- Josefstraße (südöstlicher Abschnitt)
- Kirchplatz
- Klein Moskau
- Kleine Mühlenstraße
- Marienstraße (südlicher Abschnitt)
- Maringers Gässchen
- **Marktgasse**
- Mittelgasse
- **Mühlendamm (westlicher Abschnitt)**
- Obergasse
- Pferdestraße (südlicher Abschnitt)
- Poststraße
- Propsteistraße (nördlicher Abschnitt)
- Querstraße (südliche Straßenseite)
- **Schankstraße (nördlicher Abschnitt)**
- Schmittengäßchen
- Torstraße (westlicher Abschnitt)
- Trierer Straße (südlicher Bereich)
- Untergasse
- Wagnerstraße
- Winkelgasse

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. An einer Gebäudefassade (bei Eckgrundstücken je Straßenseite) sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies
  - eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 10 % der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 2,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Von den Gebäudecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe

- der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,20 m<sup>2</sup>. Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) sind nur im Erdgeschoss zulässig und dürfen max. 25 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen vorhanden sind. Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig und dürfen nicht auf die Fassade benachbarter Gebäude übergreifen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Mehrere Werbeanlagen in einem Geschoss sollen auf einer Höhe angebracht werden. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind ausnahmsweise auch höhergelegene Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen zulässig.

5. Werbeanlagen an und auf Dächern (Dachwerbung), sonstigen hochragenden Bauteilen (z.B. Kamine) sowie in Vorgärten und an Hecken sind unzulässig.

6. Zulässig ist nur weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung (keine grellen und fluoreszierende Farben).

7. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). Mit Geräuschen / Schall (Sprache, Musik, etc.) untermalte Werbung ist unzulässig. **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

9. Plakatanschläge mit Ausnahme dafür genehmigter Säulen, Tafeln und Flächen sind unzulässig.

10. **Warenautomaten** sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine maximale Einzelgröße von 1,20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie sind so anzubringen, dass sie sich in die architektonische Gliederung einfügen und keine Öffnungen (Fenster, etc.) verdecken.

**Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.**

**Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenläden).**

11. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

## (2) Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit

Die Schutzkategorie II umfasst **insbesondere** folgende Straßen:

- Am Kaisergarten (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Am Viehmarkt
- Bahnhofstraße
- Beethovenstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Brauerstraße
- Fabrikstraße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Franzengäßchen
- **Friedrichstraße (südlicher Abschnitt)**
- Hochwaldstraße
- Humboldtstraße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Im Hangenfeld (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Im Kieselgarten (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Im Kries (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Im Senkelchen
- Lessingstraße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Losheimer Straße

- Lothringer Straße (westlicher Bereich)
- Merchinger Straße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Neustraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Pastor-Mertes-Straße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Propsteistraße (Kreuzungsbereich Hochwaldstraße)
- Rieffstraße (nördlicher Bereich – **Einmündung Lothringer Straße**)
- Saarbrücker Allee (Einmündungsbereich An der Parkschule)
- Schankstraße (**südlicher** Abschnitt)
- Schwarzenbergstraße (nördlicher Abschnitt)
- Seminarstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Synagogenstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Torstraße (östlicher Abschnitt)
- Trierer Straße
- **Von-Boch-Straße (südlicher Abschnitt)**
- **Wagnerstraße (Kreuzungsbereich Hochwaldstraße)**
- Waldstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Wilhelmstraße (Einmündungsbereich **Hochwaldstraße**)
- Zum Bauhof (nördlicher Abschnitt)
- Zum Gipsberg (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Zum Schlachthof (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Zur Stadthalle

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies

- eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 15 % der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,5 m<sup>2</sup>. Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. **Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 30 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen.** Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind auch höhergelegene Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen zulässig.

5. Zulässig ist nur weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung.

6. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

7. Plakatanschläge mit Ausnahme dafür genehmigter Säulen, Tafeln und Flächen sind unzulässig.

8. **Warenautomaten** sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden **und eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> aufweisen.** Sie sind so anzubringen, dass sie sich in die architektonische Gliederung einfügen und keine Öffnungen (Fenster, etc.) verdecken. Im Übrigen gelten die unter (1) bis (5) getroffenen Festsetzungen. **Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.** **Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.**

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

9. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

### **(3) Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)**

Die Schutzkategorie III umfasst **insbesondere** folgende Straßen:

- Am Gaswerk
- **Am Kreuzberg**
- An der Kleinbahn
- **Annastraße**
- Bahnhofstraße (nördlicher Abschnitt)
- Fabrikstraße
- Fischerstraße (nördlicher Abschnitt)
- Gutenbergstraße
- Josefstraße (westlicher Abschnitt)
- Kasinostraße
- Kreuzbergstraße
- Lothringer Straße (östlicher Abschnitt)
- Neustraße
- Pferdestraße (nördlicher Abschnitt)
- Propsteistraße (um Kreuzungsbereich An der Kleinbahn / **Am Gaswerk**)
- Schankstraße
- Schwarzenbergstraße (südlicher Abschnitt)
- Synagogenstraße
- Torstraße (Bereich Fellenberg Schlösschen)
- Wilhelmstraße (nördlicher Abschnitt)
- **Zum Bauhof**

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Zulässig sind Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 6 m<sup>2</sup>. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Fahnentransparente oder Ausleger dürfen eine maximale Einzelgröße von 1,8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m ist unzulässig.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 40 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen. Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Zulässig ist nur weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung.

5. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

6. Plakatanschläge an Säulen, Tafeln und Flächen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

7. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

8. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

#### **(4) Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung**

Die Schutzkategorie IV umfasst insbesondere folgende Straßen:

- Am Weißen Fels
- Bezirksstraße (südlicher Abschnitt)
- B 51 (Zwischen Gewerbegebiet Siebend und In der Bruchwies)
- B 51 Ortsumgehung Besseringen
- B 51 Querspange zur A8
- Handwerkstraße (Bereich Einmündung Kreisverkehr)
- Merziger Straße (Querspange zur A8)
- L173 (Zwischen Merziger und Lothringen Straße)
- L174 Trierer Straße (nördlicher Abschnitt)
- Straße zur Ell (westlicher Bereich)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Zulässig sind Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 6 m<sup>2</sup>. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden; davon ausgenommen ist § 4 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Fahnentransparente oder Ausleger dürfen eine maximale Einzelgröße von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

2. Freistehende Werbeanlagen (Werbetürme, Pylone, freistehende Plakatanschlagtafeln usw.) sind nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses des am nächsten liegenden Gebäudes zulässig. Unabhängig hiervon darf die Gesamthöhe der Werbeanlage maximal 5 m, die Gesamtbreite maximal 2 m betragen.

3. Bzgl. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände gelten folgende Vorgaben:

- Eine Einstellung der Beleuchtung die den Verkehr beeinträchtigt, ist zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere grelle Einstellungen, Flimmern und/oder Farbwechsel.
- Zu grelle Einstellungen der Anzeigetafel selbst sind zu vermeiden, die Einstellungen sind proportional zur Hintergrundleuchten-dichte vorzunehmen.
- Der Bildwechsel von einzelnen Motiven muss ruhig und kontrastarm erfolgen.
- Der Bildwechsel darf nicht häufiger als alle 7 Sekunden erfolgen.
- Jegliche Arten von bewegten Bildern, Filmen und Animationen sind nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Motivwechsel.
- Verkehrsbezogene Inhalte dürfen nicht gezeigt werden.

4. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

5. Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

## § 5

### Raumkategorie II: Stadtteile

#### (1) Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren

Die Schutzkategorie I umfasst insbesondere folgende Straßen (gegliedert nach Stadtteilen):

a) Stadtteil Besseringen:

- **Albert-Schweitzer-Weg**
- Am Steingarten (**Abschnitt südlich der Straße**)
- An den Anlagen (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Bezirkstraße (mittlerer Abschnitt)
- Pastor-Krayer-Straße (**westlicher Abschnitt**)
- Rilkeweg (südlicher Abschnitt)

b) Stadtteil Brotdorf:

- Bachstraße (östlicher Abschnitt)
- Brühlstraße (nordöstlicher Abschnitt)
- Hausbacher Straße (südlicher Abschnitt **ab Einmündung Brühlstraße**)
- Hofstraße (südliche Straßenseite)
- Mettlacher Straße (südlicher Abschnitt)
- Pfeiferstraße
- Raiffeisenstraße

c) Stadtteil Hilbringen:

- Ballerner Straße (östlicher Abschnitt **bis Einmündungsbereich Fitter Straße**)
- Dechant-Diedrich-Straße
- Fitter Straße
- **Hinter Fußhaus (südlicher Abschnitt)**
- Mecherner Straße (nördlicher Abschnitt)
- Merziger Straße (westlicher Abschnitt)
- Mittelstraße
- Rehstraße (südlicher Abschnitt)
- Schloßberg
- Waldwieser Straße (nördlicher Abschnitt)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies

- eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 15% der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,5 m<sup>2</sup>. Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. **Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 30 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen.** Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassaden gliederung abzustimmen. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m ist unzulässig.

5. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

6. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> aufweisen. Sie sind so anzubringen, dass sie sich in die architektonische Gliederung einfügen und keine Öffnungen (Fenster, etc.) verdecken. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

7. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnenfläche von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

## **(2) Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung**

Die Schutzkategorie II umfasst insbesondere folgende Straßen (gegliedert nach Stadtteilen):

a) Stadtteil Ballern:

- Am Hügel (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Am Kindergarten (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Donatusplatz (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Hilbringer Straße (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Im Grünfeld (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Im Wackenbrühl (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Längs die Hohlgass (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Lindenstraße (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Recher Weg (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Saarwiesenstraße (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Säckover Straße (nördlicher und südlicher Abschnitt)
- St.-Georg-Straße (Einmündungsbereich Säckover Straße)

b) Stadtteil Besseringen:

- Am Tunnel (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Bezirkstraße (nördlicher und südlicher Abschnitt)
- Gangolfstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Im Saum (Abschnitt südlich der Straße)
- Mühlenstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Pastor-Speicher-Straße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Saarstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Sandsteinweg (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Winkelstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Zollerbergstraße (Einmündungsbereiche Bezirkstraße)
- Zum Sonnenwald (Einmündungsbereich Bezirkstraße)

c) Stadtteil Brotdorf:

- Am Rödchen (Einmündungsbereich Provinzialstraße)
- Hausbacher Straße (östlicher Abschnitt)
- L370 (Einmündungsbereich Provinzialstraße)
- Provinzialstraße
- Pützwiesenstraße (Einmündungsbereich Provinzialstraße)

d) Stadtteil Hilbringen:

- Am Tamlingsberg (Einmündungsbereich (Mercherner Straße)
- Hohlweg (Einmündungsbereich Waldwieser Straße)
- Mellinger Feld (Einmündungsbereich (Mercherner Straße)
- Mercherner Straße (südlicher Abschnitt)
- Waldwieser Straße (südlicher Abschnitt)
- Zur Alten Saar (Einmündungsbereich (Mecherner Straße)

e) Stadtteil Schwemlingen:

- Fritz-Kuhn-Straße (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Gartenstraße (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Im Ecken (Einmündungsbereiche Luxemburger Straße)
- Im Urth (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- In der Schank (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Luxemburger Straße
- Rodenackerstraße (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Saareckstraße (Einmündungsbereiche Luxemburger Straße)
- Staaderweg (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)

f) Stadtteil Weiler:

- Auf dem Gewännchen (Einmündungsbereich Perler Straße)
- Im Bungert (Einmündungsbereiche Perler Straße)
- Perler Straße
- Zum Scheidwald (Einmündungsbereich Perler Straße)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies

- eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 15% der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,80 m<sup>2</sup>. Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassaden gliederung abzustimmen.

4. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. **Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 40 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen.** Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

5. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachten, beleuchteten Werbeanlagen.**

6. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

7. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

### (3) Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt

Die Schutzkategorie III umfasst insbesondere folgende Straßen (gegliedert nach Stadtteilen):

a) Stadtteil Ballern:

- L170R (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Säckover Straße (ab Einmündungsbereich L170R bis Einmündungsbereich Donatusplatz)
- Zum Birkenfeld (Einmündungsbereich Säckover Straße)

b) Stadtteil Hilbringen:

- An der Tuchbleiche (Einmündungsbereich Merziger Straße)
- Ballerner Straße (Nördlicher Abschnitt)
- Fitter Straße (westlicher Abschnitt, Einmündungsbereich Ballerner Straße)
- In der Acht (Einmündungsbereich Merziger Straße)
- In der Au (Einmündungsbereich Merziger Straße)
- Merziger Straße (östlicher Abschnitt)
- Säckover Straße (südlicher Abschnitt)
- Wiesenstraße (Einmündungsbereich Merziger Straße)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Fahnentransparente oder Ausleger dürfen eine maximale Einzelgröße von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

2. Freistehende Werbeanlagen (Werbetürme, Pylone, freistehende Plakatanschlagtafeln usw.) sind nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses des am nächsten liegenden Gebäudes zulässig. Unabhängig hiervon darf die Gesamthöhe der Werbeanlage maximal 5 m, die Gesamtbreite maximal 2 m betragen.

3. Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m<sup>2</sup> aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.

4. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls).

5. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenläden).

6. Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

## § 6 Abweichungen

- (1) Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Merzig der Abweichung zustimmt.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, etc.) können Abweichungen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden (z.B. Weihnachten). Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

## § 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Merzig erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Diese Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014.

## **§ 8 Kollisionsregeln**

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gehen den Regelungen für Werbeanlagen in Bebauungsplänen, die vor Erlass dieser Werbeanlagensatzung in Kraft getreten sind, vor.
- (2) Sofern Bebauungspläne, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, für Werbeanlagen speziellere Regelungen treffen, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen der Werbeanlagensatzung vor.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen / Werbeanlagen / Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind.

Merzig, Datum, Siegel

Der Oberbürgermeister



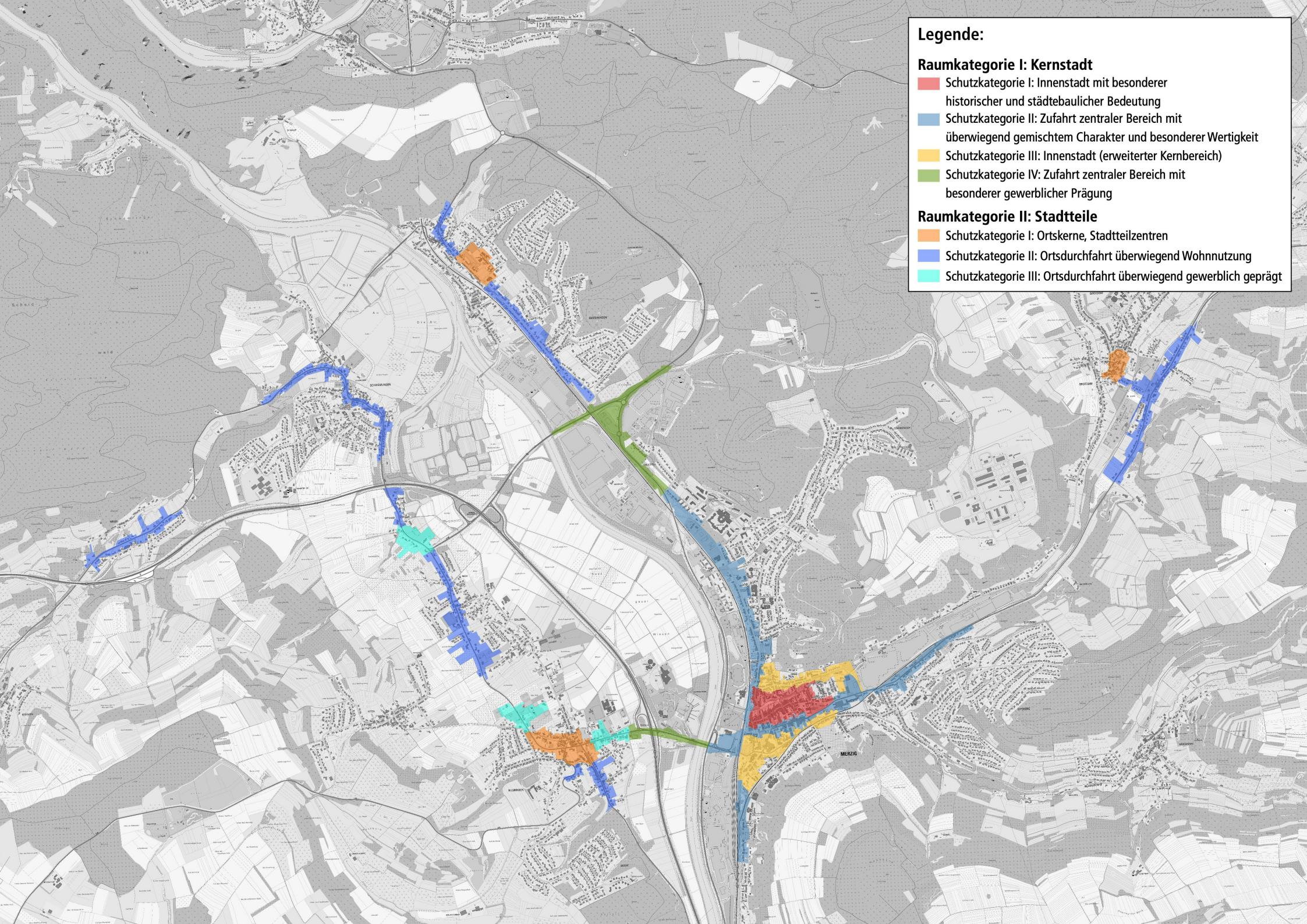
## ► Fazit

Mit der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomaten-Satzung wird die Kreisstadt Merzig ihrem Ziel gerecht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nachfrage nach Werbeflächen und den Anforderungen an Stadtgestaltung und Stadtbildpflege zu schaffen.

Die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der Satzung haben zu notwendigen Anpassungen geführt, um dieses Ziel noch effektiver zu verfolgen.

So werden städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Stadtbild auch zukünftig vermieden, während den Gewerbetreibenden gleichzeitig genügend Freiraum für Werbemaßnahmen gewährt wird.







## Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig; Beschluss der Satzung

Dienststelle: 311 Stadtplanung und Umwelt	Datum: 06.05.2025
Beteiligte Dienststellen: Ortsvorsteher/in Besseringen Ortsvorsteher/in Brotdorf Ortsvorsteher/in Hilbringen Ortsvorsteher/in Merzig Ortsvorsteher/in Schwemlingen	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Ortsrat Schwemlingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

**Der Entwurf der Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig wird inklusive Begründung und dazugehörigen Anlagen gebilligt und auf Grundlage des § 85 Abs. 1 Ziffer 8 der Landesbauordnung (LBO) als kommunale Satzung beschlossen.**

### Sachverhalt

Gemäß Landesbauordnung für das Saarland (LBO) durften bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, bislang nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Diese Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnungen und Wohnheime wird es nach erfolgter Novellierung der LBO jedoch nicht mehr geben.

Für die Gemeinden besteht allerdings die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 neu LBO Gebrauch zu machen. Mittels Erlasses einer Stellplatzsatzung kann so eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen für bauliche Anlagen auch hinsichtlich des Wohnungsbaus weiterhin festgelegt werden.

Damit der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt und um die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden, ist die Aufstellung einer Stellplatzsatzung beabsichtigt, um so auch weiterhin eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig ergeben sich nicht, da die Stellplatzsatzung lediglich dazu dient, die Anzahl der notwendigen Stellplätze bei Bauvorhaben festzulegen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Satzung selbst ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Konkrete Auswirkungen auf das Klima bei der Herstellung von Stellplätzen ergeben sich allerdings aus sämtlichen aktuellen Bauleitplanverfahren. Hier findet nämlich der Beschluss des Stadtrats vom 03.05.2022 Anwendung, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen besondere Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz (u.a. Stellplatzbegrünung, versickerungsfähige Zufahrten und Stellplätze usw.) einzuhalten sind.

**Anlage/n**

- 1      Entwurf Satzung (öffentlich)
- 2      Entwurf Begründung (öffentlich)



## **„Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen nach Art und Maß der Nutzung (Stellplatzsatzung)“**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 47 Absatz 1 Satz 4, 85 Absatz 1 Nummer 7 der Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. 2004, 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2025 (Amtsblatt I S. 369) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Kreisstadt Merzig. Regelungen in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) für Kraftfahrzeuge hergestellt werden. Die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen des Satzes 1 gilt nach Maßgabe dieser Satzung auch für Wohnungen und Wohnheime.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundstücken dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie überdachte Stellplätze.
- (3) Notwendige Stellplätze (als offene Stellplätze, Garagen, Carports, o.ä., sowie auch als Stellplätze in Tiefgaragen, Parkhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen möglich) müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Bei Änderung baulicher Anlagen oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken. Beim nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zugunsten von Wohnnutzungen sind bei, bis zum Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichteten Bestandsgebäuden keine zusätzlichen Stellplätze herzustellen.

- (5) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.  
Die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzablösesatzung der Kreisstadt Merzig abzulösen besteht, wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.
- (6) Die Regelung des § 47 Abs. 1 S. 6 Landesbauordnung bleibt unberührt.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bei Anlagen, die nicht nur der Nutzung als Wohnungen bzw. Wohnheimen dienen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Zahl der vorhandenen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlage.  
Grundsätzlich bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze hierbei nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.  
Bei Änderungen von Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

## Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Grundsätzlich gilt für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten	1,5 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf Hilbringen und Schwemlingen gilt</u>	1 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Innenstadt gilt</u>	0,7 je WE
1.2	Grundsätzlich gilt für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	1,25 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf Hilbringen und Schwemlingen gilt</u>	1 je WE <b>bis</b> 60 m <sup>2</sup> WF 1,2 je WE <b>ab</b> 60 m <sup>2</sup> WF
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Innenstadt gilt</u>	0,7 je WE <b>bis</b> 60 m <sup>2</sup> WF 1,0 je WE <b>ab</b> 60 m <sup>2</sup> WF
1.3	<b>Bei sozialem Wohnungsbau oder bei Wohnheimen innerhalb des gesamten Stadtgebietes, auch innerhalb der Kernzonen</b>	Zusätzliche pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze je Zone um 0,7

WE = Wohneinheit, GF = Wohnfläche

## **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen**

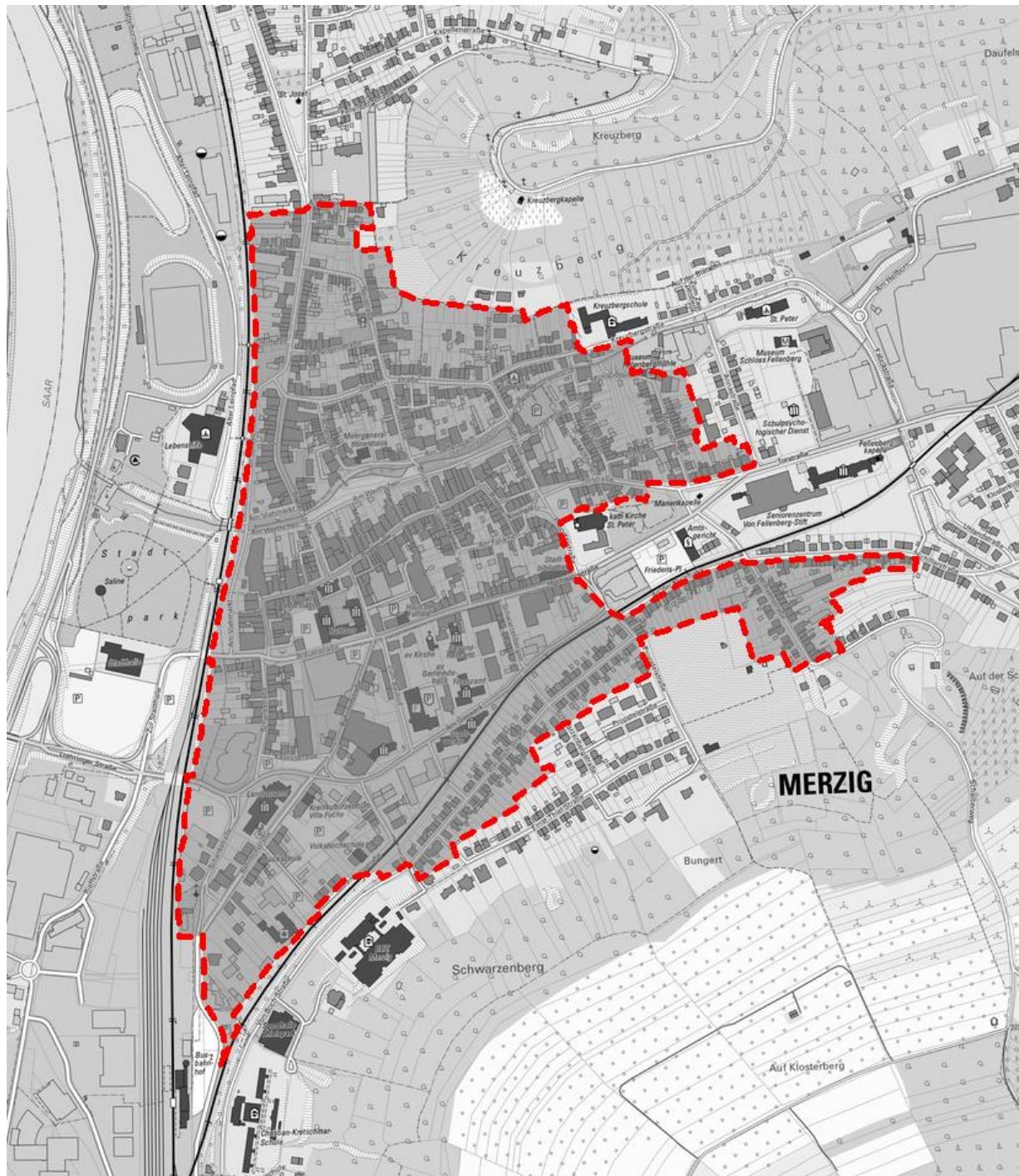
- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 400 m, sofern durch Gesetz nichts Anderes vorgegeben ist.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (4) Stellplätze können auch in Form von Garagen- bzw. Carportstellplätzen nachgewiesen werden.
- (5) Die einzelnen Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß in ihrer Breite und Länge angelegt werden, dass die Nutzung mit einem durchschnittlich großen Pkw möglich ist.

## **§ 5 Minderung des Stellplatzbedarfs**

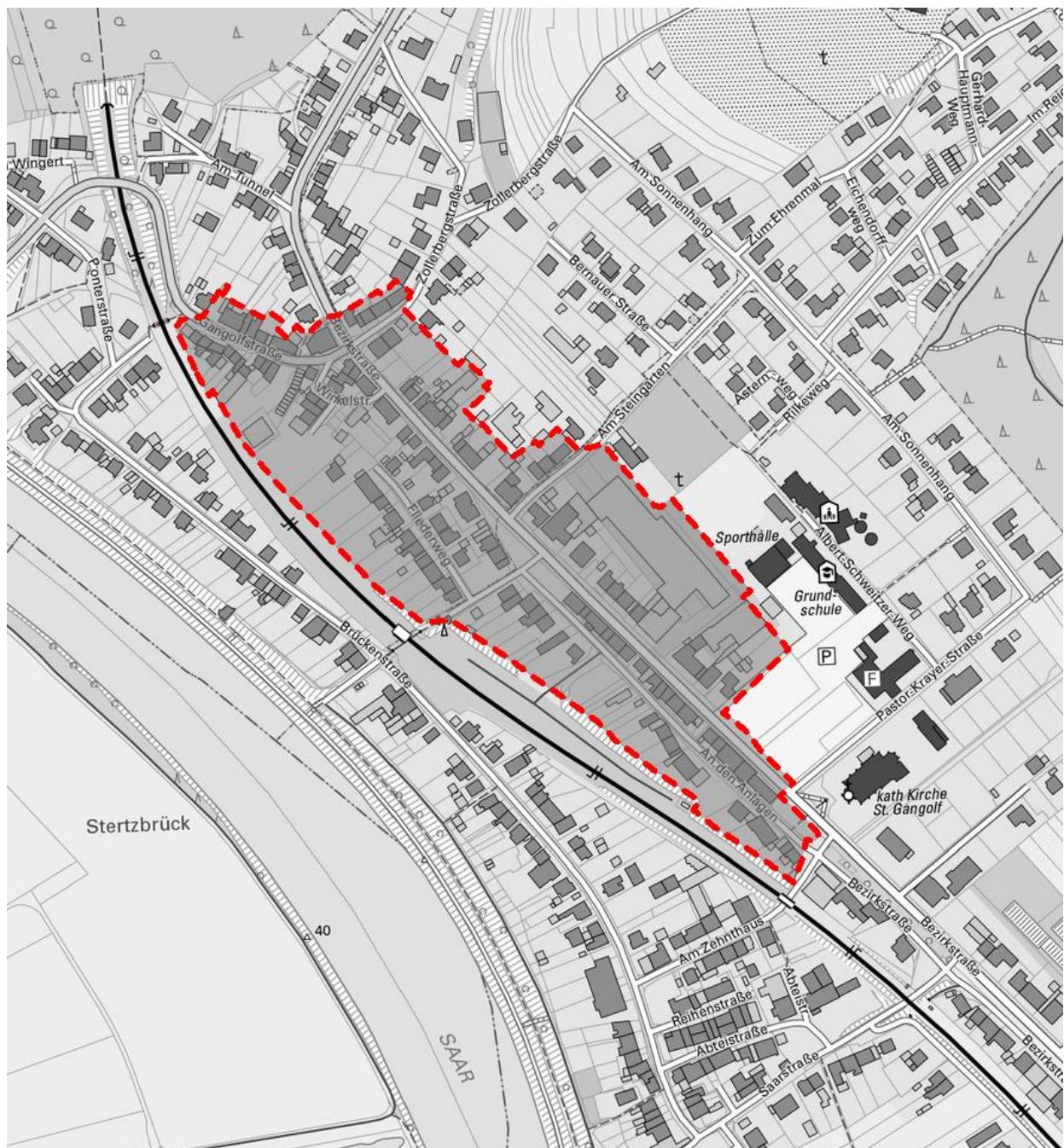
- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Kernzonen der Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, sowie in der Kernzone der Innenstadt wird entsprechend der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf ersichtlichen Festsetzungen reduziert.  
Die parzellenscharfe Festlegung der jeweiligen Gebietszonen ergibt sich aus den nachstehenden Übersichtsplänen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung Saar abgelöst werden.

## Übersichtspläne

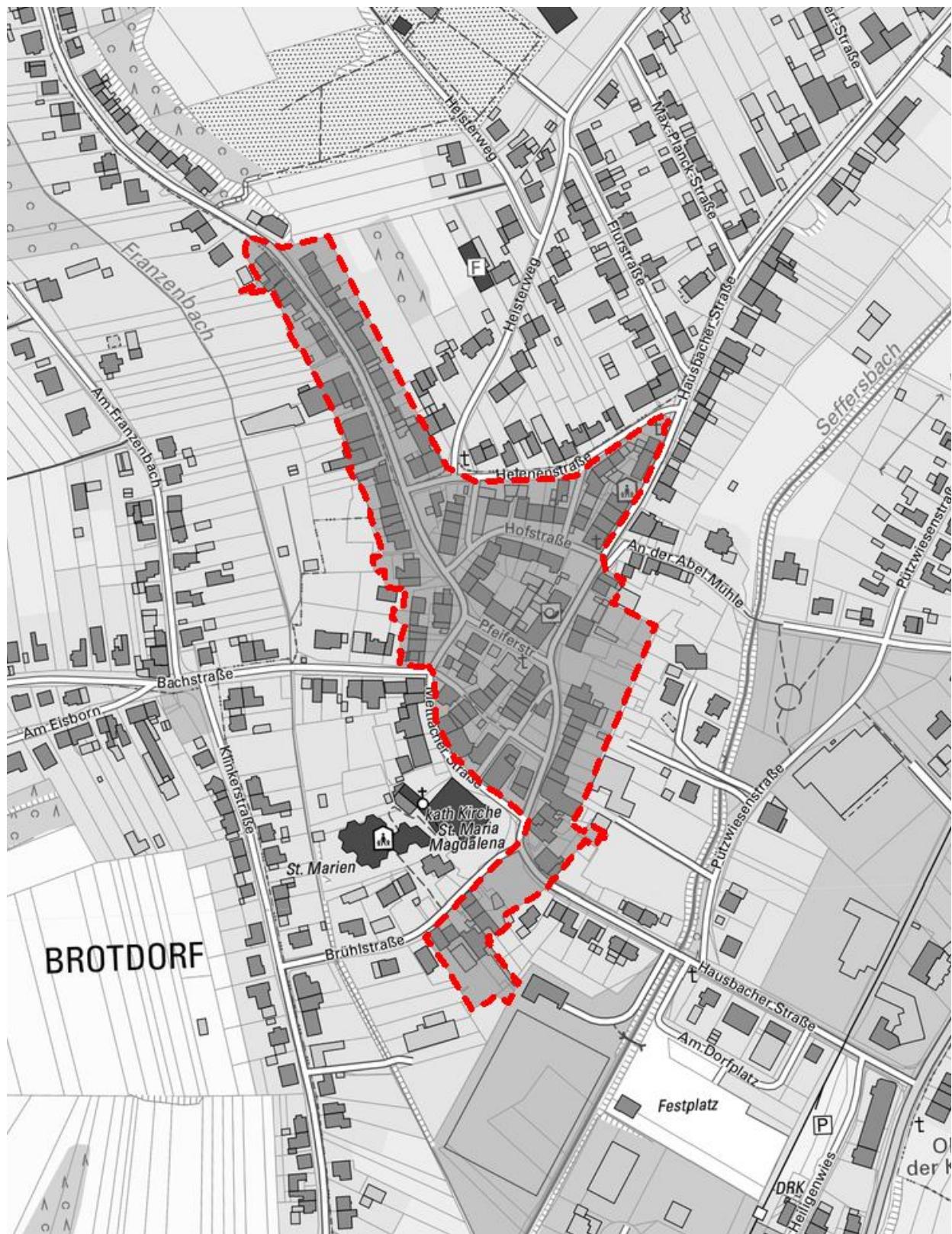
### Kernzone der Innenstadt Merzig



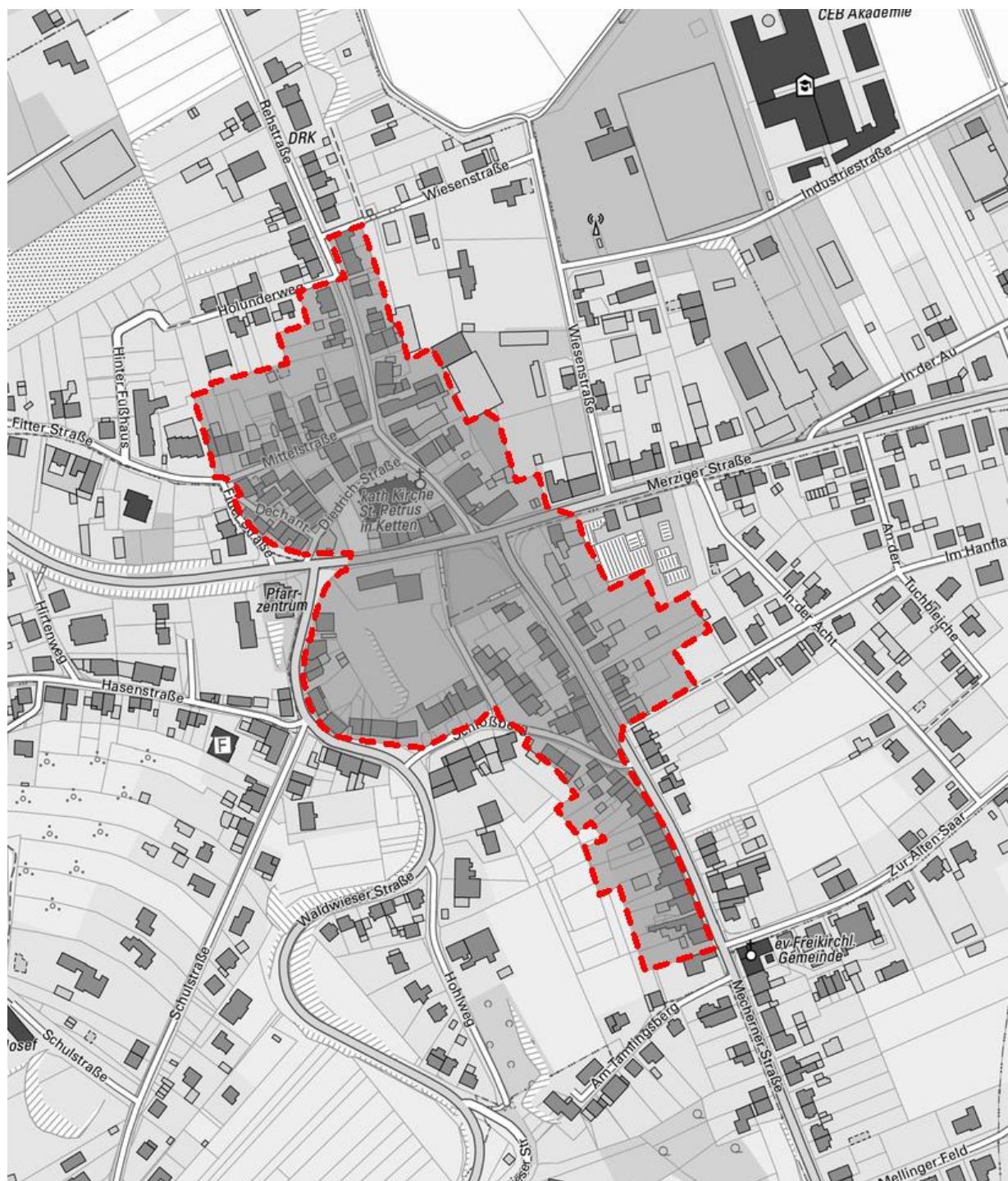
## **Kernzone des Stadtteiles Besseringen**



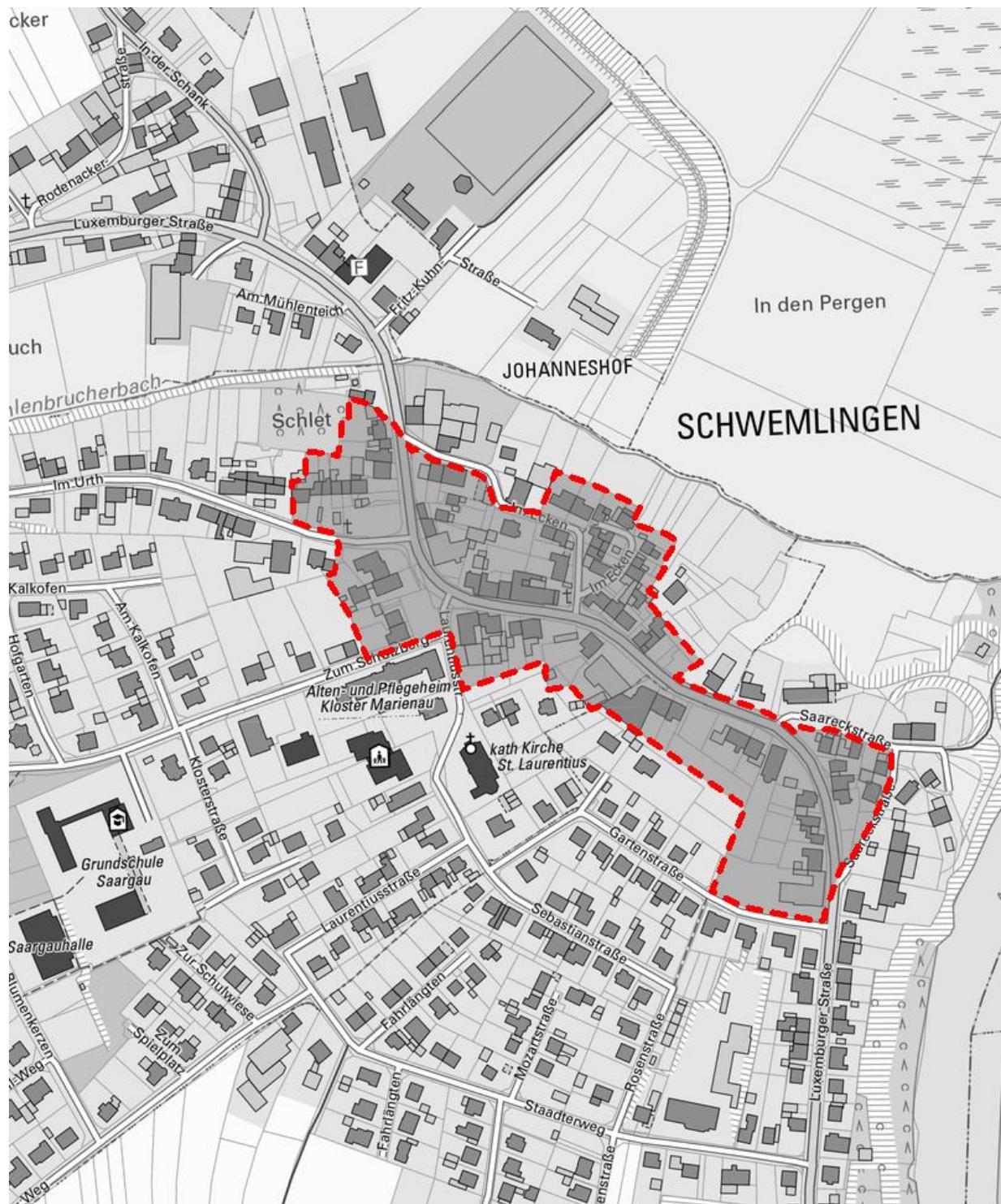
## Kernzone des Stadtteiles Brotdorf



## Kernzone des Stadtteiles Hilbringen



## Kernzone des Stadtteiles Schwemlingen



## **§ 6 Abweichungen**

Von den Regelungen dieser Richtlinie können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange, im konkreten Fall mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben an einer Fußgängerzone oder in einer Parkanlage liegt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Merzig, .....

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister



## **Begründung zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Merzig**

### **Ausgangssituation in der Kreisstadt Merzig**

Der konstante Anstieg bei den Grundstückspreisen führt seitens der Eigentümerinnen und Eigentümer oftmals dazu, so viel Grundstückfläche wie möglich in Wohnfläche umzuwandeln.

Zusätzlich zu einer städtebaulich zu begrüßenden dichteren Bebauung, da hierdurch weiterer Flächenverbrauch eingedämmt werden kann, steigt weiterhin aber auch immer noch der gesamte Fahrzeugbestand.

Fahrzeuge, welche auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden, führen dabei jedoch regelmäßig zu Einschränkungen des fließenden Verkehrs, sowie zu Behinderungen für den Rettungs- und Winterdienst.

Gemäß Landesbauordnung für das Saarland (LBO) durften bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, bislang nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt wurden. Diese Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnungen, wie es derzeit noch der Fall ist, wird es zukünftig, nach erfolgter Novellierung der LBO, jedoch nicht mehr geben.

Für die Gemeinden besteht allerdings die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 in der neuen LBO Gebrauch zu machen.

Mittels Erlasses einer Stellplatzsatzung kann so auch weiterhin eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen für bauliche Anlagen im Wohnungsbau unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe festgelegt werden. Hiermit bleibt es möglich, den hinzukommenden, von baulichen Anlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um so die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden.

Um sicher zu stellen, dass der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze nicht weiter zunimmt und auch alternative Beförderungsmöglichkeiten angeboten werden, ist dementsprechend eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung zu stellen.

### **Geltungsbereich der Stellplatzsatzung**

Die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Merzig gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Bei den Anforderungen wird zwischen Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten sowie Wohnheimen unterschieden.

Außerdem wird unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen sowie städtebaulichen Gründe aufgrund der besseren Infrastruktur in den Ortskernen der größeren Stadtteile und insbesondere in der Kernstadt eine Reduzierung der nach dieser Satzung erforderlichen Stellplätzen vorgenommen. So liegen in diesen innerörtlichen Bereichen deutlich bessere Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV, sowie ein wesentlich größeres Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, aber auch an Arbeitsplätzen, vor, was den Bedarf an zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr deutlich minimiert.

Für die kleineren und mittleren Stadtteile Ballern, Bietzen, Büdingen, Fitten, Harlingen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf, Silwingen, Weiler und Wellingen ist hingegen festzuhalten, dass auch hier die typischen Strukturprobleme des ländlichen Raumes bestehen. Die Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV sind eher eingeschränkt, Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, aber auch an Arbeitsplätzen sind, wenn überhaupt, dann doch nur sehr reduziert vorhanden.

Da sich diese Stadtteile hinsichtlich ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Strukturen lediglich marginal unterscheiden, besteht somit auch kein unterschiedlicher Regelungsbedarf.

Hier gelten daher die allgemeinen Festsetzungen entsprechend der Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich hingegen bei den Stadtteilen Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, welche sich von den restlichen kleineren und mittleren Stadtteilen deutlich hinsichtlich ihrer Größe, aber auch insbesondere hinsichtlich ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Strukturen unterscheiden.

So ist das ÖPNV-Netz, aber auch die Infrastruktur mit einzelnen Geschäften der Nahversorgung und sonstigen Versorgungseinrichtungen hier wesentlich besser ausgeprägt, was grundsätzlich einen geringeren Einsatz des motorisierten Kraftverkehrs erfordert.

Zum anderen sind die Ortskerne oft aber auch so dicht bebaut, dass hier eine Herstellung weiterer Stellplätze meist nur schwer oder gar nicht realisierbar ist.

Die geforderten Stellplätze für die Wohnbebauung in den Kernzonen der größeren Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen werden aus diesen Gründen hinsichtlich der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf bei den erforderlichen Kfz-Stellplätzen etwas geringer angesetzt als grundsätzlich in den kleineren und mittleren Stadtteilen gefordert.

Da bei größeren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern aber auch von einer höheren Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern ausgegangen werden kann, wird ebenfalls noch eine Differenzierung der geforderten Stellplätzen zwischen kleineren Wohnungen (bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und größeren Wohnungen (ab 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche) vorgenommen.

Der Geltungsbereich für diese geringeren Anforderungen bei den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist aus den in der Stellplatzsatzung ersichtlichen Übersichtsplänen für die Kernzonen in den Stadtteilen ersichtlich.

Grundsätzlich soll diese Festsetzung das Bauen in den Ortskernen fördern und keine neuen Hemmnisse zur Herstellung weiteren Wohnraumes bilden.

Die Innenstadt von Merzig wird zusätzlich zu den größeren Stadtteilen durch ein noch dichteres und besseres ÖPNV-Netz geprägt.

So befinden sich hier zahlreiche Bushaltestellen, die mit einer Vielzahl von Buslinien aus und in verschiedene Richtungen angefahren werden. Außerdem befinden sich der Hauptbahnhof mit zentralem Busbahnhof sowie die Bahnhaltestelle „Stadtmitte“ innerhalb der Kernstadt.

Die einzelnen ÖPNV-Haltepunkte sind für eine Vielzahl der Bewohner der Kernstadt gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Zusätzlich stellt die Innenstadt auch den zentralen Versorgungsbereich für Merzig dar, mit einer hohen Dichte an zentralen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen in guter fußläufiger Erreichbarkeit.

In der Kernstadt ist daher eine nochmals geringere Forderung an die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als in den größeren Stadtteilen festgelegt.

Die Anzahl der hier geforderten Stellplätze ist ebenfalls aus Anlage 1 „Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ der Stellplatzsatzung ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist dabei aus dem als Anlage zur Stellplatzsatzung beigefügten Übersichtsplan für die Kernzone der Innenstadt ersichtlich.

Hiermit soll, wie in den größeren Stadtteilen, auch in der Innenstadt das Bauen nochmals stärker gefördert werden.

Bei sozialem Wohnungsbau ist unabhängig der vorgenannten Argumente zusätzlich davon auszugehen, dass es aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen, sowie aufgrund der geringeren Anzahl an Personen je Haushalt, hier insgesamt zu einem noch geringeren Einsatz und Bedarf an motorisiertem Individualverkehr kommen wird. Innerhalb des gesamten Stadtgebietes besteht daher zusätzlich eine pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 0,7 bei sozialem Wohnungsbau, welche auch kumulierend zu den Minderungen des Stellplatzbedarfs in den Kernzonen angesetzt werden kann.

Auch für Wohnheime, wie z.B. bei Studentenwohnheimen gilt, dass aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen und anderer sozialer Komponenten bei den Nutzern hier ebenfalls von einem geringeren Einsatz und Bedarf an motorisiertem Individualverkehr auszugehen ist, dass hier ebenfalls eine pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 0,7 angesetzt werden kann.

Werden in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen Satzung von der hiesigen Satzung abweichende Regelungen getroffen sind diese der Stellplatzsatzung vorzuziehen.

## **Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen**

Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach den Maßgaben der Stellplatzsatzung kommt nur bei der Neuerrichtung und wesentlichen Änderung an Gebäuden durch Anbauten oder Nutzungsänderung zum Tragen, bei denen auch ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

Zur Stärkung bei der Schaffung weiteren Wohnraums sind bei dem nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zugunsten von Wohnnutzungen, bei den bis zum Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichteten Bestandsgebäuden keine zusätzlichen Stellplätze mehr herzustellen, wenn keine oder nur untergeordnete

Veränderungen an der Kubatur vorgenommen werden (z.B. Errichtung von Dachgauben oder Anbau eines zusätzlichen Treppenhauses).

Notwendige Stellplätze nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung können wahlweise als offene Stellplätze, Garagen oder Carports hergestellt werden. Auch Stellplätze in Tiefgaragen, Parkhäusern oder vergleichbaren Bauwerken sind möglich, sofern keine weitergehenden städtebaulichen Festsetzungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen diese Wahlfreiheit einschränken.

Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

Die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzablösesatzung der Kreisstadt Merzig abzulösen besteht, wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.

## **Anzahl der notwendigen Stellplätze**

Der gemeindegebietsbezogene Stellplatzbedarf, aus dem sich die Herstellungspflicht der notwendigen Stellplätze ableiten lässt, ist in einer gesonderten Tabelle abgebildet. Diese Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf ist in der Satzung unter § 3 abgebildet.

Zur vollständigen Kompensation des Bedarfs sind bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

## **Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, in zumutbarer fußläufiger Entfernung (i.d.R. maximal 400m) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Stellplätze müssen so angelegt sein, dass sie ungehindert befahrbar und nutzbar sind. Die Benutzung der Stellplätze darf die Gesundheit nicht schädigen und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

## **Minderung des Stellplatzbedarfs**

Wie unter dem Kapitel „Geltungsbereich der Stellplatzsatzung“ bereits näher erläutert, sind die größeren Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, sowie insbesondere die Innenstadt von Merzig durch andere städtebauliche Strukturen und ein deutlich dichtes ÖPNV-Netz als die weiteren, kleineren Stadtteile geprägt.

Hier findet daher, wie ebenfalls vorab bereits näher erläutert, eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs für Kraftfahrzeuge, um die entsprechend den aus Anlage „Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ ersichtlichen Werte, statt.

Die parzellenscharfe Festlegung der Gebietszonen mit den verminderten Anforderungen ergibt sich aus den Übersichtsplänen in der Stellplatzsatzung.

Eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs ist dann nicht mehr zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach S 47 Abs. 3 der Landesbauordnung Saar abgelöst werden.

## **Abweichungen**

Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im konkreten Fall mit den allgemeinen öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben z.B. an einer Fußgängerzone oder in Parkanlage liegt.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Ordnungswidrigkeiten könnten grundsätzlich zwar mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden, bei der Festlegung der wertmäßigen Grenze sind hier allerdings die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dieser Satzung zu beachten.

Als Maßstab werden daher die ungefähren Kosten für die Herstellung von bis zu fünf ebenerdigen, offenen Stellplätzen herangezogen, was einem Betrag in Höhe von 15.000 € als maximal zu ahndender Geldbuße entspricht.

Kreisstadt Merzig, Neues Rathaus  
Brauerstraße 5  
66663 Merzig

März 2025

Thomas Cappel  
Dipl. Ing.-FH



## Antrag auf Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule an der Grundschule St. Josef Merzig sowie Einrichtung eines begleitenden Hortbetriebs zur Gewährleistung des zusätzlichen Betreuungsangebotes

Dienststelle:	Datum:
21 Familie, Bildung und Soziales	19.08.2025
Beteiligte Dienststellen:	
111 Finanzmanagement	

Beratungsfolge	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Merzig beantragt als Schulträger die Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule an der Grundschule St. Josef, der bestehende Hortbetrieb wird in eine begleitendes Betreuungsangebot zur Sicherstellung des Betreuungsanspruchs umgewandelt.

### Sachverhalt

Die Grundschule St. Josef Merzig wurde als einzige Schule im Landkreis für das Startchancenprogramm des Bundes ausgewählt und erhält über einen Zeitraum von 10 Jahren erhebliche Fördermittel sowohl für bauliche Maßnahmen als auch für die Ausweitung des pädagogischen Angebotes. Bei der Vorbereitung der Umsetzung des Startchancenprogramms hat die Schule das gesamte pädagogische Konzept neu überdacht und sich dazu entschieden, vom bestehenden Standardschulmodell mit Vormittagsunterricht und anschließendem FGTS- und Hortangebot in ein Gebundenes Ganztagschulmodell zu wechseln. Der erforderliche Beschluss der Schulkonferenz wurde am 11.02.2025 (Anlage 1) gefasst.

Nach § 3 Abs. 2 der Ganztagschulverordnung (Anlage 2) sieht das weitere Verfahren vor, dass dann der Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule beantragt. Die mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen sind in Abstimmung mit der Schule bereits erstellt (Protokoll mit Beschluss der Schulkonferenz, das mit dem Schulträger abgestimmte organisatorische und pädagogische Konzept der Schule, Raumkonzept mit detaillierter Darstellung der Aufbauphase) bzw. werden aktuell noch abgestimmt (Planung der Verpflegung nach DGE-Standard). Schwierig gestaltet sich allerdings (wie bei vielen aktuell laufenden Zuschuss- und Antragsverfahren) die mit dem Antrag vorzulegende Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Abstimmung über den Umfang der finan-

ziellen Betroffenheit der Kommune. Dies hängt mit dem nicht genehmigungsfähigen Haushalt 2025 zusammen, der im Ergebnis dann von der obersten Kommunalaufsicht (MDI) genehmigt werden muss.

Beim Gebundenen Ganztag erfolgt über den Tag verteilt eine Mischung aus Unterricht, Freizeit (gebundene und ungebundene Angebote) und Lernzeiten, an der alle Schüler der Schule verpflichtend teilnehmen. Das verpflichtende Schulangebot umfasst an vier Wochentagen mindestens die Zeit bis 16 Uhr, wovon in begründeten Einzelfällen allerdings auch abgewichen werden kann. An der Grundschule St. Josef soll nach aktuellem Stand der Unterricht bis 15.45 Uhr dauern. Neben den Lehrern werden im Gebundenen Ganztag auch weitere pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die vom Schulträger oder einem von diesem beauftragten Träger gestellt werden. Die Schulträger trägt hierbei die Hälfte der Kosten des zusätzlichen pädagogischen Personals.

Um den über das reine Ganztagsangebot hinausgehende Betreuungsangebot an der Schule (Betreuungszeiten ab 15.45 Uhr, am Nachmittag des Wochentages, an dem das Schulangebot früher endet und in den über die Schließtage des Betreuungsangebotes hinausgehenden Ferien) sicherzustellen, ist ein begleitendes Hortangebot vorgesehen.

Am Standort St. Josef wird seit Jahrzehnten das dortige Hortangebot und seit einigen Jahren auch ein zusätzliches FGTS-Angebot in der Trägerschaft des Sozialwerks Saar-Mosel organisiert. Wegen der sehr guten Erfahrungen mit dem Träger wurde diesem auch die ihm Rahmen des Startchancenprogramms vorgesehene Unterstützung des pädagogischen Angebots der Schule durch die Beschäftigung eines multiprofessionellen Teams von Mitarbeiter/innen übertragen (Säule II Startchancenprogramm).

Um die durch die gewachsene und sehr enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialwerk Saar-Mosel entstandenen Synergieeffekte nutzen zu können und sicherzustellen, dass sich Lehrer, pädagogische Ergänzungskräfte im Ganztagsbetrieb, Mitarbeiter/innen des multiprofessionellen Teams des Startchancenprogramms und das Personal des zukünftigen Hortangebotes auch weiterhin bei der pädagogischen Gestaltung des schulischen Alltags eng abstimmen können, ist es sinnvoll, den Hortbetrieb auch weiterhin in der Verantwortung des Trägers zu belassen und ihm auch die Personalverantwortung für das pädagogische Ergänzungspersonal des Ganztagsbetriebs zu übertragen. Die Details hierzu müssen zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

Da die Grundschule St. Josef einzige Ganztagschule im Stadtgebiet sein wird, ist davon auszugehen, dass auch Eltern aus anderen Schulbezirken ihre Kinder dort anmelden wollen. Umgekehrt wird es auch in einigen Fällen so sein, dass Familien aus dem Schulbezirk St. Josef keinen verpflichtenden Ganztagschulbesuch für ihre Kinder wünschen und deshalb ihre Kinder an anderen Grundschulen anmelden wollen.

Die Vorgaben für das Aufnahmeverfahren sind in § 4 der Ganztagschulverordnung (Anlage 3) geregelt. Danach sind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Schüler/innen aus dem Schulbezirk der GS St. Josef vorrangig aufzunehmen. Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität regelt der Schulträger bei Gebundenen Ganztagsgrundschulen das Auswahlverfahren unter Beachtung der im Schulordnungsgesetz (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Anlage 4) geregelten Grundsätze durch Satzung, die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Seitens der Verwaltung wird hier nach Abstimmung mit den beiden Merziger Grundschulen St. Josef und Kreuzberg vorgeschlagen, dass bei der Vergabe der nach Berücksichtigung der Schüler aus dem Schulbezirk verbleibenden Schulplätze zunächst Kinder aus dem Schulbezirk

der Kreuzbergschule (ohne Bietzerberg und Merchingen) berücksichtigt werden. Nicht nur die räumliche Nähe der beiden Schulstandorte, sondern auch die ähnliche Struktur bei der Zusammensetzung der Schülerschaft (beide Schulen gelten seit Jahren als besonders belastet durch den hohen Anteil an Kindern mit geringeren Deutschkenntnissen und aus benachteiligtem sozialen Umfeld) sind hier wichtige Entscheidungskriterien. Eltern aus dem Schulbezirk St. Josef, die für ihr Kind keinen Besuch der Gebundenen Ganztagschule wollen, sollen dann bevorzugt den Regelschulbetrieb an der Kreuzbergschule mit dem dortigen FGTS-Angebot besuchen. Durch diese Partnerschaft zwischen den beiden Schulen, die langfristig auch Planungssicherheit für den Schulträger bringt, lassen sich auch der organisatorische Aufwand und die Kosten reduzieren.

Nach Genehmigung des Ganztagschulbetriebs durch die Schulaufsichtsbehörde und abschließender Klärung der erforderlichen Baugenehmigungs- und Zuschussverfahren ist angeacht, den Ganztagschulbetrieb an der Grundschule St. Josef im Schuljahr 2027/28, beginnend mit dem dann eingeschulten 1. Schuljahr und dann über vier Jahre aufwachsend, umzusetzen. Der „reguläre“ Schulbetrieb mit begleitendem Hort/FGTS-Angebot läuft dann bis zum vollständigen Wechsel ins Ganztagschulmodell parallel.

Die Vorplanung für die bauliche Umsetzung des für den Ganztagschulbetrieb erforderlichen Raumprogramms ist weit fortgeschritten und wurde eng mit der Schule und dem Sozialwerk Saar-Mosel als Träger des aktuellen FGTS/Hortangebotes abgestimmt. Vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen durch die Schulaufsichtsbehörde und der Erteilung der Baugenehmigung sowie der in den Haushaltsjahren 2026 ff. erforderlichen Bereitstellung der erforderlichen Haushausmittel und Zuschusseinnahmen sollen die Umbauarbeiten an der Schule im Herbst 2026 anlaufen und dann bis Frühjahr 2029 abgeschlossen sein. Eine große Herausforderung ist die Umsetzung im laufenden Schulbetrieb, die einer sehr gut abgestimmte Planung und baulichen Begleitung bedarf.

Nach einer ersten Kostenschätzung, die ggfs. in den weiteren Planungsschritten noch angepasst werden muss, belaufen sich die Umbaukosten für die Umsetzung der Raumprogrammes, mit dem sowohl die pädagogischen Anforderungen des Startchancen-Schul-Konzeptes, als auch die Vorgaben für den Ganztagschulbetrieb erfüllt werden, aktuell auf rd. 1,7 Mio. Euro. Weitere Kosten entstehen durch die Umsetzung von für den Schulbetrieb erforderlichen Brandschutzmaßnahmen von aktuell geschätzten Kosten von 250.000 – 300.000 €. Aus Säule I des Startchancenprogramms stehen Mittel in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mittelansätze für die Umsetzung der Baumaßnahmen Startchancenprogramm stehen in den Haushalten 2024 und 2025 in Höhe von 440.000 € zur Verfügung, Bisher sind in der Finanzplanung, ausgehend von einer Zuschussfinanzierung in gleicher Höhe, für 2026 weitere Mittel von 760.000 € vorgesehen (insgesamt in Einnahmen und Ausgaben 1,2 Mio. €). Zur Umsetzung der kompletten Maßnahmen müssen in Haushalt 2026 weitere 500.000 € (als Ansatz bzw. VE zu Lasten 2027) veranschlagt werden. Zusätzliche Mittel von nach aktueller Schätzung rd. 260.000 € sind für die erforderlichen Brandschutzmaßnahme erforderlich und im Haushalt 2026 zu veranschlagen.

### **Anlage/n**

1 Schulkonferenz St Josef Beschluss geb Ganztagschule ab 2027-28\_11-02-2024  
(öffentlich)

2 § 3 Errichtung Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung 2013)  
(öffentlich)

3 § 4 GTagSchulO SL 2013 Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (öffentlich)

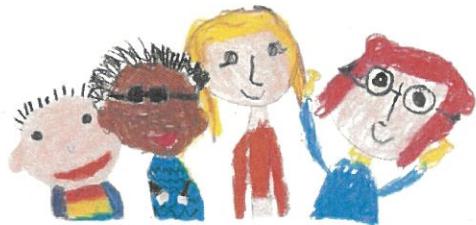
4 § 33 SchoG Schul- und Prüfungsordnungen, Aufnahmeverfahren (öffentlich)

5 S 5 a SchulOG Saarland - Ganztagschulen (öffentlich)

# Grundschule St. Josef

## der Kreisstadt Merzig

Beethovenstraße 2a, 66663 Merzig



Tel.: 06861-85851  
[merzig-stjosef@schule.saarland](mailto:merzig-stjosef@schule.saarland)

## Schulkonferenz

**Datum:** 11.02.2025  
**Uhrzeit:** 12.30 Uhr  
**Ort:** GS Merzig St. Josef

### **anwesend:**

Andrea Thalhammer (Schulleitung),  
Christian Ladwein (Vertreter der Lehrerschaft),  
Laura Köster, Bettina Rischmann, (Elternvertretung),  
Gabriele Heinrich (Vertreter des Schulträgers der Stadt Merzig),  
Sandra Austgen (Konrektorin, zuständig für das Protokoll, ohne Stimme)  
**entschuldigt:** -

### **Tagesordnung:**

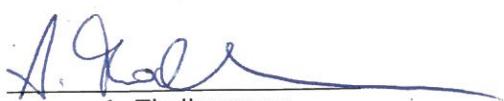
#### **Top 1: Umsetzung der gebundenen Ganztagschule am Standort der Kreisstadt Merzig-St.Josef zum Schuljahr 2027/28 -Beschlussfassung-**

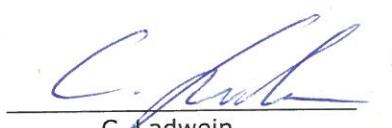
Vorstellung der Konzeption eines gebundenen Ganztags und der zeitlichen Entwicklung innerhalb des Startchancenprogrammes, insbesondere die Umsetzung am Standort St.Josef. Sukzessiver Aufbau der gebundenen Ganztagschule St.Josef mit Beginn des Schuljahres 2027/28 in den beiden ersten Klassen. Damit wird die Einführung einer Schülerobergrenze von 200 Schülern verbunden: Einführung der **zweizügigen gebundenen Ganztagschule**. Gleichzeitig geht damit ein Abbau des bisherigen zweiteiligen Betreuungssystems Kinderhort St.Josef und FGTS St.Josef durch das Sozialwerk Saar -Mosel einher. Ein neues Betreuungsangebot durch das Sozialwerk Saar-Mosel im Anschluss an den gebundenen Ganztag (ab 15.45 Uhr) ist erwünscht.

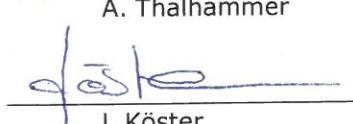
- Aussprache über die gebundene Ganztagschule und deren Umsetzung hinsichtlich der Fragen der Eltern und des Schulträgers

### **Beschlussfassung:**

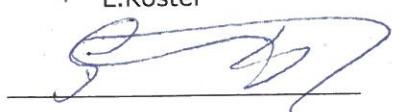
**Die gebundene Ganztagschule an der GS St.Josef wurde einstimmig ohne Enthaltung befürwortet.**

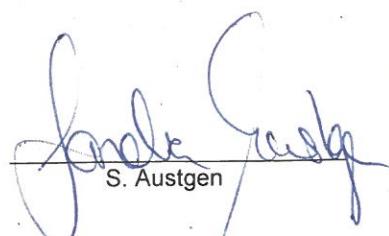
  
A. Thalhammer

  
C. Ladwein

  
L. Köster

  
B. Rischmann

  
G. Heinrich

  
S. Austgen

**Ende:** 14.00 Uhr

**Protokoll:** Sandra Austgen

# Grundschule St. Josef der Kreisstadt Merzig

Beethovenstraße 2a, 66663 Merzig



Tel.: 06861-85851  
[merzig-stjosef@schule.saarland](mailto:merzig-stjosef@schule.saarland)

## Gesamtkonferenz

**Datum:** 03.02.2025

**Ort:** GS St. Josef

**Uhrzeit:** 15.00 – 17.00 Uhr

**Protokollführer:** Sandra Austgen

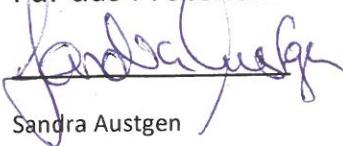
**anwesend:** Kollegium, Bettina Rischmann, Laura Köster

### Gesamtkonferenz:

#### **Top 1: Aufbau der gebundenen Ganztagschule am Standort St. Josef der Kreisstadt Merzig**

- Vorstellung der Konzeption des gebundenen Ganztags und deren sukzessive Umsetzung ab dem Schuljahr 2027-28 mit der Klassenstufe 1
- Einführung einer Schülerobergrenze von 200 Schülern
- Abbau des zweiteiligen Betreuungssystems durch Kinderhort und FGTS
- Aufbau eines neuen Betreuungsangebots durch das Sozialwerk Saar Mosel
- Aussprache zu den inhaltlichen Schwerpunkten und deren Umsetzung
- Beauftragung der Schulkonferenz zur Umsetzung der gebundenen Ganztagschule

Für das Protokoll:

  
Sandra Austgen

**juris-Abkürzung:** GTagSchulO SL 2013

**Fassung vom:** 04.05.2015

**Gültig ab:** 22.05.2015

**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 223-2-78

---

Verordnung - Schulordnung - über die Gebundene Ganztagschule

(Ganztagschulverordnung)

Vom 30. Januar 2013

### **§ 3** **Errichtung**

(1) Vorschläge zur Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule können aus der Schule, von der Schulaufsichtsbehörde oder dem Schulträger an die Schulkonferenz herangetragen werden. Die Schulkonferenz berät und beschließt über den Vorschlag unter Einbeziehung eines zuvor von der Gesamtkonferenz abzugebenden Votums. Die Schule übermittelt der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger eine Abschrift des Beschlusses der Schulkonferenz und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule beim Schulträger.

(2) Der Schulträger beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen

1. ein Beschluss der Schulkonferenz,
2. das mit dem Schulträger abgestimmte organisatorische und pädagogische Konzept der Schule,
3. eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) einzuhalten sind,
4. der Raumnutzungsplan mit detaillierter Darstellung der Aufbauphase.

Die Schulträger stimmen sich im Umfang ihrer finanziellen Betroffenheit mit der Kommunalaufsicht ab. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft die Entscheidung über die Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule gemäß § 5a Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt I 2013, 52

---

## § 4 - Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

---

juris-Abkürzung:

**GTagSchulO SL 2013**

Fassung vom:

**30.01.2013**

Gültig ab:

**01.08.2013**

Dokumenttyp:

**Verordnung**

Quelle:



Gliederungs-Nr.:

**223-2-78**

### **Verordnung - Schulordnung - über die Gebundene Ganztagschule**

**(Ganztagschulverordnung)**

**Vom 30. Januar 2013**

#### **§ 4**

#### **Aufnahme der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Schülerinnen und Schüler des Schulbezirks beziehungsweise des Einzugsbereichs der jeweiligen Schule sind bei entsprechendem Wunsch der Erziehungsberechtigten vorrangig aufzunehmen.

(2) Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität regelt bei Gebundenen Ganztagschulen im Bereich der Grundschulen und der Förderschulen in kommunaler Trägerschaft der Schulträger das Auswahlverfahren unter Beachtung der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Schulordnungsgesetzes geregelten Grundsätze durch Satzung, die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Je nach Aufnahmekapazität können diese Schulen auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die nicht aus dem Schulbezirk der Schule stammen; hinsichtlich des Auswahlverfahrens gilt Satz 1 entsprechend. Für Gebundene Ganztagschulen im weiterführenden Schulbereich findet die Verordnung zum Übergang von der Grundschule in weiterführende allgemein bildende Schulen (Aufnahmeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1999 (Amtsbl. S. 1618), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2012 (Amtsbl. I S. 268), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Aufnahme in Ganztagsklassen an weiterführenden Schulen findet die Aufnahmeverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Beim Überwechseln einer Schülerin oder eines Schülers in eine Gebundene Ganztagschule gilt § 5 der Allgemeinen Schulordnung vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

---

#### **☒ Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt I 2013, 52

---

## § 33 - Schul- und Prüfungsordnungen, Anerkennung von Abschlüssen

---

Amtliche Abkürzung: **SchoG**

Fassung vom: **18.06.2008**

Gültig ab: **01.08.2008**

Dokumenttyp: **Gesetz**

Quelle: 

Gliederungs-Nr.: **223-2**

---

### **Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland**

**(Schulordnungsgesetz - SchoG)**

**Vom 5. Mai 1965**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996**

### **§ 33**

#### **Schul- und Prüfungsordnungen, Anerkennung von Abschlüssen**

(1) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses und Prüfungsordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>Sie erlässt diese Bestimmungen auf der Grundlage des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, unter Beachtung der Bildungsziele der einzelnen Schulstufen, Schulformen und Schultypen und in Wahrnehmung der Pflicht, das Wohl der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ebenso wie das Wohl aller Schülerinnen und Schüler zu fördern.

(2) In den Schulordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die Schule; dabei kann
  - a) die Aufnahme vom Bestehen einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Prüfung abhängig gemacht werden;
  - b) die Zulassung im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Schule übersteigt; das Auswahlverfahren kann nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit sowie unter Berücksichtigung von Härtefällen und der insbesondere auf den jeweiligen Gemeindebezirk, die jeweilige Gemeinde oder Schulregion bezogenen Nähe der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur Schule gestaltet werden; ferner ist die Auswahl durch das Los zulässig; für Schulen, deren Schulträger nicht das Land ist, kann die Verordnung vorsehen, dass die Regelung des Auswahlverfahrens unter Beachtung der in dieser Vorschrift genannten Grundsätze durch Satzung des Schulträgers erfolgt, die der Schulaufsichtsbehörde vor In-Kraft-Setzung anzuzeigen ist;
2. die Beendigung des Schulverhältnisses (Austritt und Entlassung) und der Schulwechsel;
3. der Umfang der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die Voraussetzungen und der Umfang von Befreiungen und Beurlaubungen sowie das Verfahren bei Schulversäumnissen;
- 4.

das Ziel, die Gliederung und die Dauer des schulischen Bildungsganges, die Stundentafeln bzw. für den Unterricht der Auszubildenden in der Berufsschule die Fächergruppen, ferner die Praktika und Anerkennungszeiten, soweit sie für das Bildungsziel erforderlich sind;

5. die Grundsätze für die Bewertung von Leistung und Verhalten unter Angabe des Noten- und Punktsystems, ausnahmsweise der Verzicht auf die Anwendung eines Noten- oder Punktsystems, sowie die Folgen der Leistungsverweigerung;
6. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe für Leistungen und Verhalten, der erforderlichen Leistungsnachweise und der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen;
7. das Aufsteigen in der Schule (z.B. Versetzung, Aufsteigen ohne Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe) sowie die Einstufung und Umstufung in Kurse, soweit nicht in Klassen unterrichtet wird; dabei sind das Verfahren zu regeln einschließlich der Zusammensetzung der für die Entscheidung zuständigen Konferenz und entsprechend dem Bildungsziel der Schulform und des Schultyps die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsmaßstäbe;
8. das Ausscheiden aus der Schule infolge Nichtversetzung, ausgenommen die Pflichtschulen; dabei kann bestimmt werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer Vertretung bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen aus der Schule und der Schulform oder dem Schultyp ausscheidet
9. die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss einer anderen Schulform;
10. die Verfügung über Schülerarbeiten;
11. das Verhalten der Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule;
12. die Schul- und Schülerzeitungen und ihr Vertrieb in der Schule sowie die Zulassung von Schülervereinigungen;
13. das Verbot der Betätigung politischer Schülergruppen in der Schule;
14. die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege, der Unfallverhütung und der Schulfürsorge erforderlichen Maßnahmen;
15. die Pflichten der Erziehungsberechtigten und der für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen gegenüber der Schule.

(3) In den Prüfungsordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. der Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und die Gliederung der Prüfung;
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung;
3. das Prüfungsverfahren einschließlich der Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, des Rücktritts von der Prüfung sowie der Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen;

4. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere der Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Anerkennung des Prüfungszeugnisses;
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertungsmaßstäbe sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung;
6. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen;
7. die Folgen der Nichtzulassung zur Prüfung, der Nichtteilnahme an der Prüfung und des Nichtbestehens der Prüfung sowie Voraussetzungen, Verfahren und Umfang des Wiederholens der Prüfung; dabei kann bestimmt werden, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt oder infolge der Nichtteilnahme an einer vorangegangenen Prüfung oder einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zu Prüfungen an Schulen und die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, eines mittleren Bildungsabschlusses gemäß § 3a Abs. 2 und 3, der allgemeinen Hochschulreife oder für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen; dabei kann ein Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung vorgeschrieben und bestimmt werden, dass nur Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz im Saarland zugelassen werden;
2. die Ausbildung und Prüfung in Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, sofern sie auf Abschlüsse vorbereiten, die an den im Land bestehenden oder grundsätzlich vorgesehenen öffentlichen Schulen erworben werden können, oder sofern für diese Prüfungen ein sonstiges öffentliches Interesse besteht;
3. die Anerkennung außerschulischer Prüfungen als schulische Prüfungen.

<sup>2</sup>Für die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die zur Durchführung der in den in Nummer 1 bis 3 genannten Prüfungen erforderlich sind, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen.

---

## ☒ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1996, 846, ber. 1997 S. 147

---

## § 5a - Ganztagschulen

---

Amtliche Abkürzung: **SchoG**

Fassung vom: **25.06.2014**

Gültig ab: **01.08.2014**

Dokumenttyp: **Gesetz**



Gliederungs-Nr.: **223-2**

---

### **Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland**

#### **(Schulordnungsgesetz - SchoG)**

**Vom 5. Mai 1965**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996**

### **§ 5a**

#### **Ganztagschulen**

(1) <sup>1</sup>Schulen aller Schulstufen und Schulformen können im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten als Ganztagschulen geführt werden, wenn im Einzelfall hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht oder von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Errichtung einer Ganztagschule oder über die Änderung einer bestehenden Schule in eine Ganztagschule trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers.

<sup>3</sup>Die im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) <sup>1</sup>In der Ganztagschule werden im Rahmen des nach diesem Gesetz geltenden Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule die Unterrichts- und Erziehungsziele der jeweiligen Schulform verwirklicht. <sup>2</sup>Der nach der Stundentafel für die betreffende Schulform zu erteilende Unterricht wird auf den Vormittag und Nachmittag verteilt. <sup>3</sup>Neben dem Unterricht bestehen außerunterrichtliche Angebote, aus denen die Schülerin oder der Schüler im Rahmen vorgegebener Wahlmöglichkeiten auszuwählen hat. <sup>4</sup>Es ist auch möglich, den nach der Stundentafel zu erteilenden Unterricht für die betreffende Schule oder einzelne Teile der Schule auf den Vormittag zu beschränken und für den Nachmittag nur außerunterrichtliche Angebote vorzusehen. <sup>5</sup>Auch im Bereich der Pflichtschulen ist der Besuch von Ganztagschulen freiwillig. <sup>6</sup>Das gilt nicht für die gemäß Absatz 1 Satz 3 im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen.

(3) In der Ganztagschule ermöglichen es die Organisation des Unterrichts und die außerunterrichtlichen Angebote,

1. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Ganztagsbetriebs zu gewährleisten,
2. durch künstlerische, handwerkliche, sportliche und spielerische Betätigung in besonderer Weise die persönlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler anzuregen und ihre Begabungen und Fähigkeiten zu fördern,

3. das im Unterricht Gelernte verstärkt einzuüben und zu vertiefen,
4. den sozialen Erfahrungsaustausch der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu erweitern,
5. Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte besser zu beteiligen und zu beraten sowie
6. die Begegnung der Schule mit ihrem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld in besonderer Weise zu fördern.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln:

1. die für den Betrieb der Ganztagschulen nach Art und Umfang erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
2. Grundsätze für die Organisation und das unterrichtliche wie außerunterrichtliche Angebot der Ganztagschule, den Umfang des Pflichtaufenthalts und der Teilnahmeverpflichtung der Schülerin oder des Schülers (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen) sowie über eine etwaige Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor Schulbeginn und nach Schulschluss und
3. das Verfahren der Festlegung der Einzelheiten des Betriebs der einzelnen Ganztagschule und der erforderlichen Zusammenarbeit insbesondere von Schul- und Jugendhilfebehörden.

---

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt 1996, 846, ber. 1997 S. 147



**2025/0555**

Grundstücksvorlage  
öffentlich



## **Interessenbekundungsverfahren Fläche ehemaliger Zeltpalast in Hilbringen**

<i>Dienststelle:</i> 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	<i>Datum:</i> 14.08.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> Ortsvorsteher/in Hilbringen	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Dem Anbieten des im Sachverhalt genannten Flurstücksareals entweder als

- a) Erbbaurecht oder
- b) als Verkauf

im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Festlegung der Vergabeart (Erbbaurechtsvertrag oder Verkauf) das Verfahren umzusetzen.

### **Sachverhalt**

Die Kreisstadt Merzig ist Eigentümerin eines zusammenhängenden Flurstückareals mit insgesamt ca. 24.007 m<sup>2</sup>, gelegen in der Gemarkung Hilbringen, bestehend aus:

<b>Flurstück</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe</b>
Flur 13 Nr. 48/3 Saarwiesenring		2 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 35/2 Saarwiesenring		10 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 34	Saarwiesenring	1.620 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 35/1 Saarwiesenring		6.818 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 25/2 Saarwiesenring		5.030 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 26/5 Saarwiesenring		10.494 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 23/7 Saarwiesenring		9 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 36/2 Saarwiesenring		8 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 33/2 Bei den Weidebäumen		16 m <sup>2</sup>

<b>Flurstück</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe</b>
<b>Summe</b>		<b>24.007 m<sup>2</sup></b>

Es handelt sich um das ehemalige Areal der Veranstaltungsstätte „Zeltpalast Merzig“. Laut Flächennutzungsplan ist die Fläche als Sondergebiet „Sport, Freizeit und Erholung“ ausgewiesen.

Die Stadt beabsichtigt, dieses Areal an einen Bewerber zu vergeben, dessen Nutzungskonzept langfristig tragfähig ist.

Zwei alternative Wege stehen zur Auswahl:

- **Variante A:** Langfristige Vergabe als Erbbaurecht  
→ ein Erbbaurechtsvertrag soll abgeschlossen werden.
- **Variante B:** Direktverkauf des gesamten Areals  
→ kein Teilverkauf, ausschließlich als Ganzes.

Die Bedingungen des Verfahrens, insbesondere die Anforderungen an das Nutzungskonzept und die Vertragsmodalitäten sind im Entwurf des Interessenbekundungsverfahrens (Anlage) detailliert dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Variante A – Erbbaurechtsvergabe:**

Hier entstehen der Stadt langfristig wiederkehrende Einnahmen in Form eines Erbbauzinses. Dieser wird vertraglich fest vereinbart, orientiert sich üblicherweise prozentual am Bodenwert und ist veränderbar – etwa durch Wertsicherungsklauseln oder Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Damit bleiben die Bodenrechte bei der Stadt und ermöglichen eine steigige Einnahmequelle über die Vertragslaufzeit.

#### **Variante B – Verkauf des Areals:**

Die Stadt würde einen unmittelbar realisierbaren Erlös aus dem Verkauf des gesamten Grundstücks erzielen. Diese Einnahme stünde bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung zur Verfügung und könnte kurzfristig in städtische Haushaltsplanungen einfließen.

### **Anlage/n**

- 1 Interessenbekundungsverfahren Zeltpalast (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)

## Grundlagen des Aufrufes zur Interessenbekundung „Sport- und Freizeitpark Merzig“, Stadtteil Hilbringen, Kreisstadt Merzig

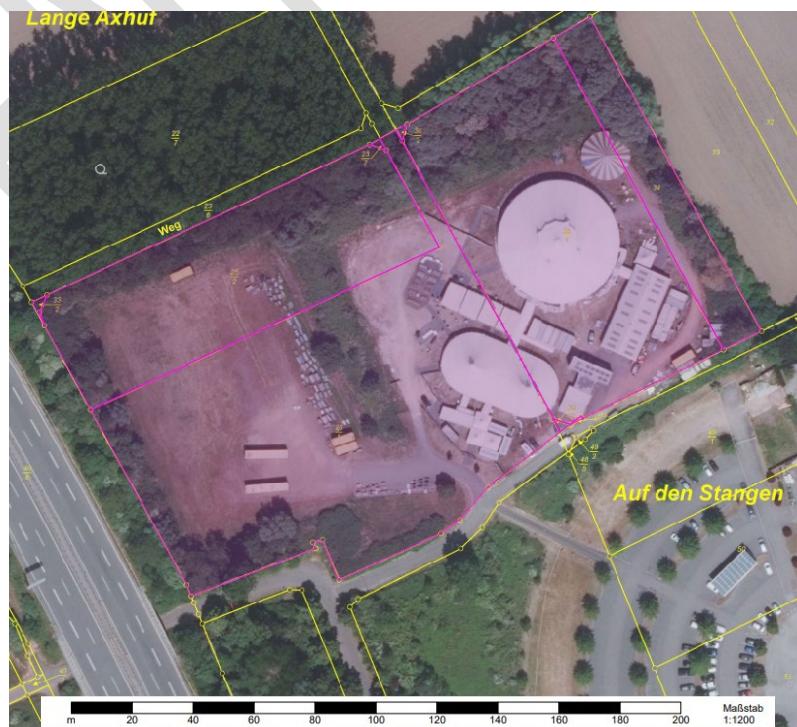
### I.

Die Kreisstadt Merzig ist Eigentümerin der Grundstücke mit der katasteramtlichen Bezeichnung:

Gemarkung Hilbringen,

Flur 13 Nr. 48/3	Saarwiesenring	groß	2 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 35/2	Saarwiesenring	groß	10 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 34	Saarwiesenring	groß	1.620 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 35/1	Saarwiesenring	groß	6.818 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 25/2	Saarwiesenring	groß	5.030 m <sup>3</sup>
Flur 11 Nr. 26/5	Saarwiesenring	groß	10.494 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 23/7	Saarwiesenring	groß	9 m <sup>2</sup>
Flur 12 Nr. 36/2	Saarwiesenring	groß	8 m <sup>2</sup>
Flur 11 Nr. 33/2	Bei den Weidebäumen	groß	16 m <sup>2</sup>
		Summe:	<b>24.007 m<sup>2</sup></b>

Es handelt sich dabei um das ehemalige Areal der Veranstaltungsstätte „Zeltpalast Merzig“. Die Flurstücke sind auf dem beigefügten Lageplan in der Farbe „magenta“ dargestellt.



Die Stadt möchte diese Flächen an einen Bewerber mit einem zukunftsähnlichen Nutzungskonzept langfristig über einen Erbbaurechtsvertrag vergeben. Die Flächen werden nur als gesamtes zusammenhängendes Areal vergeben.

(Alternativ: Die Stadt möchte diese Fläche an einen Bewerber mit einem zukunftsähnlichen Nutzungskonzept veräußern. Die Flächen werden nur als gesamten Areal verkauft. Es findet kein Verkauf von einzelnen Parzellen statt.)

Dabei bevorzugt die Stadt eine Nutzung im touristischen Bereich, zum Beispiel:

- Veranstaltungsstätte/Kulturstätte
- Gastronomie/Restaurantbetrieb
- Camping/Wohnmobile
- Freizeiteinrichtung/Freizeitgestaltung/Freizeitpark
- Sportheinrichtung
- Übernachtungsmöglichkeit

Folgende Nutzungen sind ausgeschlossen:

- Reines Wohnen
- Nutzung durch einen Handwerks- oder einen sonstigen lärmintensiven Gewerbebetrieb
- Vergnügungsstätten wie z. B. Casino, Spiel- und Automatenhalle sowie entsprechend ausgestattete Wettbüros
- Einrichtungen jeglicher Art, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, wie z. B. Bordelle, Swinger-Clubs, Nachtlokale usw.
- Diskothek

## II.

### 1. Allgemeines

- Die o.g. Grundstücke liegen im Bereich der Saarwiesen im Stadtteil Hilbringen im hochwasserfreien Bereich
- Das Areal umfasst neun Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 24.007 m<sup>2</sup>
- Von Norden nach Süden hat das Areal eine Längenausdehnung von ca. 110 m und von Westen nach Osten von ca. 200 m.
- Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Sondergebiet „Sport, Freizeit und Erholung“ ausgewiesen.

- In unmittelbarer Nähe befindet sich der Sport- und Freizeitpark unter anderem mit folgenden Attraktionen:
  - Freizeit- und Gesundheitsbad „Das Bad“
  - Kletterhafen (größter freistehender Hochseilgarten Europas)
  - Saarfürst Merzig Brauhaus
  - Tennisanlage
  - Tennishalle
  - Fitnesscenter
  - Yachthafen mit über 200 Liegeplätzen
  - Sprung- und Erlebniswelt Trampolini
  - Mc Donalds
  - Holiday Inn Express Hotel
  - Saisonale: Maisalm (30 000 m<sup>2</sup> großes Maislabyrinth)
- Verkehrstechnisch verfügt das Areal über eine sehr gute Autobahnbindung

## 2. Planungsrecht

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Zeltstadt Musik und Theater Saar“ setzt die Nutzung als Zeltstadt zur Durchführung unterschiedlicher kultureller Veranstaltungen fest.

Bei einer anderen Nutzung ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Merzig der Bebauungsplan auf Kosten des Erwerbers bzw. Erbbauberechtigten zu ändern.

## 3. Erschließung

Verkehrstechnisch sind die Grundstücke über die Zufahrtsstraße „Saarwiesenring“ erschlossen.

Die Versorgung mit Wasser kann über den Anschluss an das öffentlich vorhandene Netz im Bereich der Straße „Saarwiesenring“ erfolgen.

Die Versorgung mit Elektrizität ist ebenfalls mittels des Anschlusses an das vorhandene Netz möglich.

Die Schmutzwasserentsorgung kann über die öffentliche Kanalisation erfolgen. Genaue Werte und gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich der Dimensionierung können erst im Zusammenhang mit einer konkreten Planung ermittelt werden.

### III.

#### 1.

Folgende Unterlagen sind mit der Interessenbekundung einzureichen:

- Umfassende Erläuterung eines Nutzungskonzeptes
- Pläne/Skizzen zur Architektur des Vorhabens und der Freiflächen
- Angaben zu ggfls. städtebaulichen Kennzahlen (Grundfläche, Geschossfläche, Höhenangaben, Vollgeschosse etc.) sowie Angaben zu Nutzflächen und Stellplätzen
- Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze
- Angabe des vorgesehenen Realisierungszeitraumes von Baubeginn bis Inbetriebnahme
- Erläuterung des energetischen Konzeptes
- Persönliche Angaben des Bewerbers
- Nachweis der fachlichen Kompetenz (Referenzen)
- Gebot der Höhe des Erbpachtzinses  
(alternativ: Gebot der Höhe des Kaufpreises)

#### 2.

Die Interessenbekundung einschließlich der Unterlagen ist in Papierform und in digitaler Form (pdf auf Datenträger) bis zum xxx, in einem verschlossenen Umschlag/Paket mit Angabe des Absenders an die

Kreisstadt Merzig  
Gebäude- und Grundstücksmanagement  
Brauerstraße 5  
66663 Merzig

zu richten.

Als Betreff ist die folgende Bezeichnung gut lesbar auf dem Umschlag/Paket aufzubringen:

Bewerbung „Sport- und Freizeitpark Merzig“  
Sendung bitte nicht öffnen

#### IV.

1. Bei dem vorliegenden Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung nach den Regeln des auf öffentliche Aufträge anwendbaren Vergaberechts, sondern um eine für die Kreisstadt Merzig unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für langfristige Verpachtung eines Grundstücken in Verbindung mit dem Nutzungskonzept für die Fläche. Die Kreisstadt Merzig behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf unbestimmte Zeit einzustellen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Kreisstadt Merzig. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

Den Bewerbern wird hinreichend Gelegenheit gegeben, sich von dem Zustand der Grundstücke, ihrer Beschaffenheit und Eignung für das von ihnen geplante Bauvorhaben zu überzeugen. Besichtigungstermine können nach Abstimmung mit den nachfolgenden Ansprechpartnern vereinbart werden.

2. Ansprechpartner sind:

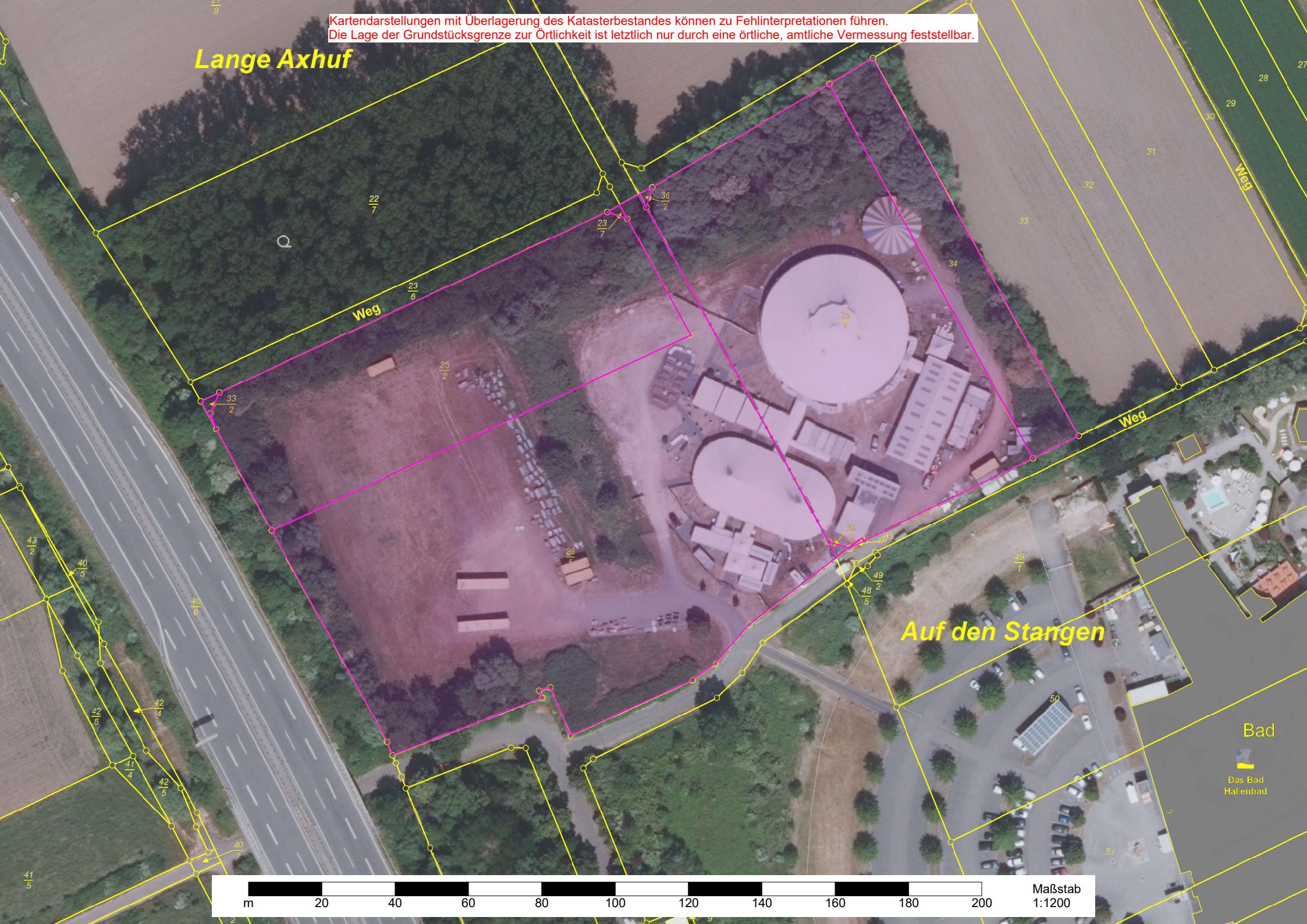
Herr Werner Gasper, E-Mail: [w.gasper@merzig.de](mailto:w.gasper@merzig.de), Telefon: 06861/85-451  
Frau Kirsten Zimmer, E-Mail: [k.zimmer@merzig.de](mailto:k.zimmer@merzig.de), Telefon: 06861/85-443

3. Die Interessenbekundungen werden nach folgenden Kriterien und Gewichtungen bewertet:

Nutzungskonzept	70 %
Höhe des (Erb-)Pachtzinses	30 %
(Alternativ: Höhe des Kaufpreises)	30 %)

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.  
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

## Lange Aixhuf



Maßstab  
1:1200

**2025/0336-001**

Grundstücksvorlage  
öffentlich



## **Möglicher Verkauf einer Waldfläche in den Stadtteilen Besseringen und Merzig im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens**

Dienststelle:	Datum:
321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	18.08.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat hebt das mit Beschluss vom 03.04.2025 in Gang gesetzte Interessenbekundungsverfahren „Möglicher Waldverkauf in den Stadtteilen Besseringen und Merzig“ auf. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, dass die Grundstücke in der Gemarkung Besseringen, Flur 13 Nr. 11, Meerpuhl, groß 133.563 qm, Flur 13 Nr. 1, Heidegrube, groß 527,580 qm und Gemarkung Merzig Flur 1 Nr. 1/2, Gemeindewald, Teilfläche groß ca. 9261 qm, Flur 1 Nr. 1/8, Gemeindewald, Teilfläche groß ca. 134.491 qm in einem neuen Interessenbekundungsverfahren zu den in dem Bekanntmachungstext dargestellten Kriterien ausgeschrieben werden.

### **Sachverhalt**

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 03.04.2025 wurde von der Verwaltung ein Interessenbekundungsverfahren „Möglicher Waldverkauf in den Stadtteilen Besseringen und Merzig“ gestartet. Angaben zum zeitlichen Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sowie zu den geplanten Veröffentlichungsplattformen waren in der Sitzungsvorlage nicht enthalten.

Nach interner Absprache innerhalb der Verwaltung wurde festgelegt, dass die Frist zur Abgabe von Angeboten für den Erwerb der betreffenden Flächen auf den 15.07.2025, 11 Uhr, datiert wird.

Weiterhin wurde festgelegt, dass das Interessenbekundungsverfahren im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues aus Merzig“, auf der Homepage der Kreisstadt Merzig sowie in den Printmedien „Luxemburger Wort“, „Saarbrücker Zeitung“, „Trierischen Volksfreund“ und „Pfälzischer Merkur“ veröffentlicht werden soll.

Auf eine schriftliche Rückfrage des NABU vom 25.05.2025 hinsichtlich der Veröffentlichungsplattformen wurde mit Mail vom 06.06.2025 entsprechend den internen Festlegungen geantwortet.

Am 11.07.2025 erhielt die Verwaltung erneut eine schriftliche Anfrage des NABU, in der um Auszüge der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens in den Printmedien „Saarbrücker Zeitung“, „Trierischer Volksfreund“, „Luxemburger Wort“ und „Pfälzischer Merkur“ gebeten wurde. Bei Bearbeitung dieser Anfrage fiel auf, dass die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens in der Saarbrücker Zeitung, sowie den durch die Saarbrücker Zeitung geschalteten Anzeigen im Trierischen Volksfreund und Pfälzischen Merkur durch einen internen Bearbeitungsfehlers nicht veröffentlicht wurde.

Die Saarbrücker Zeitung wurde hinsichtlich der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens zwar telefonisch sowie schriftlich kontaktiert, jedoch wurde aufgrund eines internen Missverständnisses eine endgültige Auftragsbestätigung nicht erteilt. Als Folge hieraus erfolgte keine Veröffentlichung in den oben genannten Printmedien der Saarbrücker Zeitung, des Trierischen Volksfreundes und des Pfälzischen Merkurs.

Die Veröffentlichung im „Luxemburger Wort“ und im Amtsblatt „Neues aus Merzig“ sowie auf der Homepage sind planmäßig erfolgt.

Rechtlich hat die Verwaltung den Stadtratsbeschluss fehlerfrei umgesetzt und könnte das laufende Interessenbekundungsverfahren weiter fortführen.

Allerdings ist durch den Bearbeitungsfehler die intern festgelegte und extern kommunizierte Veröffentlichung nicht volumnäßig vorgenommen worden.

Da die Stadtverwaltung für größtmögliche Transparenz und korrekte Abläufe im Verfahren steht, beabsichtigt die Verwaltung das bestehende Interessenbekundungsverfahren aufzuheben und ein neues Verfahren einzuleiten.

Hierbei soll wie ursprünglich festgelegt die Veröffentlichung im „Neues aus Merzig“, der Homepage der Kreisstadt Merzig, der Saarbrücker Zeitung, im Trierischen Volksfreund, im Luxemburger Wort sowie im Pfälzischer Merkur erfolgen.

Die Bieterinnen und Bieter des bisherigen Verfahrens wurden über dieses beabsichtigte Vorgehen informiert. Es steht Ihnen frei, ihr bereits eingereichtes Angebot aufrechzuhalten oder im Rahmen des neuen Verfahrens ein neues Angebot einzureichen.

Die Verwaltung weist nochmal darauf hin, dass es sich bei dem Interessenbekundungsverfahren um eine für die Kreisstadt Merzig unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für den möglichen Erwerb einer gemeindlichen Fläche handelt. Sie behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen oder durch ein neues Verfahren zu ersetzen. Die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens begründet keinerlei Verpflichtung der Kreisstadt Merzig zum Verkauf der betroffenen Fläche.

## **Anlage/n**

Keine